I. publ. G.
732 c

Schnaubert

Anfangsgründe
des
Staatsrechts
der
gesammten Reichslande.

---

vom
Hofrath Schnaubert
in Jena.

Jena
in der akademischen Buchhandlung
1787.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorbericht.

Noch am Ende des vorigen Jahres fühlte ich mich, in Wahrheit, nicht stark genug, sogleich ein Lesebuch herauszugeben, welches ich bei meinen Vorlesungen über das Staatsrecht der gesammten Reichslande in künftigen Sommer halben Jahre zum Grunde legen könnte, und entwarf zu diesem Ende nur einen ganz kurzen Plan desselben *). Bald hierauf erfolgte Aufforderungen, Wünsche und die Vorstellung, daß größerer Nutzen gestiftet werde, wenn meine Zuhörer mich, mit einem Lehrbuche in der Hand, hören würden, machten, daß ich meine Kräfte versuchte, und — hier erscheint wirklich das erste Lehrbuch, eigends dem Staatsrechte der gesammten Reichslande gewidmet.

Hoffentlich wird mir Niemand den Vorwurf machen, daß ich damit die Dinge ohne Noth vervielfältiget habe. Schon lange war's der

Wunsch

*) In einem Progr. unter dem Titel: Summarische Einleitung in das Staatsrecht der gesammten Reichslande, nebst einem kurzen Entwurf desselben. Jena 1787. 8.

Vorbericht.

Wunsch aufgeklärter Rechtsgelehrten, daß das Studium des Landesstaatsrechts auf Akademien mehr, als bisher geschehen, getrieben werden mögte. Dasselbe ist zwar auch sonst nicht ganz vergessen, sondern als ein Theil des deutschen Staatsrechts überhaupt, vorgetragen worden. Allein der weite Umfang des ganzen deutschen Staatsrechts, die Kürze eines akademischen halben Jahrs; daß man sich mit einem beträchtlichen Theile des Staatsrechts sehr lange abgeben muß, ehe man an die, dem größten Haufen wichtigste, Lehre von der deutschen Länderverfassung gelangen kann; daß diese von der Reichsverfassung in allen einzelnen Materien darinn immer nachstehet, bei derselben also der Eifer des Lehrers und der Fleiß der Zuhörer, der besonders, wenn das halbe Jahr bald abgelaufen, am Ende eines Buches, Kapitels oder Abschnitts, der nöthigen Eile wegen, meistens so groß nicht zu seyn pflegt, wie beim Anfange desselben; auch der Zusammenhang des Landesstaatsrechts nicht so deutlich eingesehen, in den Geist der Territorialverfassung nicht so tief eingedrungen wird, wenn die dahin gehörigen Materien so oft unterbrochen und zerrissen werden; daß ferner in den bisherigen Lehrbüchern, mithin auch in Lehrvorträgen, weniger von derselben, als von der Reichsverfassung, und auch dieses wenige nicht mit der gehörigen Anwendung vorgekommen — hat den Wunsch, daß das Territorialstaatsrecht noch besonders bearbeitet, und man den Anfang

damit

damit baldigst auf den Akademien, woher sich hernach die grössere Kultur desselben immer weiter ausbreiten werde, machen möge, sehr leicht rege machen müssen.

An Versuchen und Entwürfen dazu hat es auch bisher nicht gefehlt. Schon vor mir hat Hr. v. Selchow einen „Zusammenhang „seiner Vorlesungen über das Territorialstaats„recht der gesammten Reichsstände" Götting. 1777 herausgegeben. Einen vollständigern „Entwurf zu einem Vorlesungsbuche über das „Territorialstaatsrecht gesammter deutscher „Reichsstände" hat Hr. Roth in Meinz im J. 1780 geliefert. „Auch kam eine Vorbereitung „zu einem neuen Lehrgebäude des deutschen „Staatsrechts, abgetheilet in Reichsstaatsrecht, „Landstaatsrecht, und Staatsrecht der Reichs„gebieten" in Aßen 1782 heraus. Jeder von uns wählte sich dabei seinen eigenen Gang, und hielte sein Sistem für das ordentlichste und beste. Daß ich über das Meinige auch nachher noch nachgedacht, manche Berichtigungen und Zusätze in der Ausführung desselben gemacht habe, wird Jedermann aus der Vergleichung desselben mit der vorliegenden Ausführung von selbst gewahr werden.

Mehr als Ein Grund hat mich bewogen, die zum privat Fürsten- Kirchen- und Lehnrecht gehörigen Materien hier wegzulassen. Ich habe mich darüber schon in dem erwähnten Pro-

gramme §. 9. ausführlicher erklärt, und glaube nicht, befürchten zu müssen, daß mein Sistem deswegen von irgend Jemand für mangelhaft und unvollständig gehalten werde.

Ausserdem habe ich blos das Staatsrecht der gesammten Reichsständischen und mit eigentlicher Landeshoheit befangenen Territorien abgehandlet. Auch dafür habe ich a. a. O., glaube ich, einen hinreichenden Grund angegeben.

Das übrige kann aus dem vorausgeschickten Inhalte der ganzen Schrift leicht ersehen werden.

In der Lehre von den einzelnen Hoheitsrechten und Regalien folgte ich zwar der Pütterschen Eintheilung, jedoch nicht gänzlich, nicht ohne wichtige Zusätze und Aenderungen.

Der Litteratur wegen habe ich mich gleichfalls auf dieses großen Mannes bekannte Litteratur des deutschen Staatsrechts sehr häufig bezogen. Ohnehin ist die Litteratur ein eigenes, von der Wissenschaft selbst abgesondertes, Fach. Auch einem Anfänger im deutschen Staatsrechte muß ohnstreitig die Pütterische Litteratur desselben sogleich empfohlen werden. Und was für Verdienst würde ich mir erworben haben, wenn ich Pütter ausgeschrieben hätte? Hie und da habe ich jedoch einige Schriften zugesetzt, auch auf-

serdem

ferdem einige bestimmtere Allegaten angegeben, nicht zwar so viele, als ich hätte angeben können, so viele jedoch, als ich zum Verstande einzelner Sätze für nöthig gehalten habe.

Nothwendiger Weise mußte ich, bei der Ausführung des Staatsrechts der gesammten Reichslande, das Reichsstaatsrecht voraussetzen. Wer in diesem noch ein Fremdling ist, wird aus den Vorlesungen über jenes wenigen, oder gar keinen Vortheil schöpfen. Das ganze deutsche Staatsrecht, wenigstens das Reichsstaatsrecht, muß voraus gelernt, und hierauf kann erst, des eigenen Sistems, der weitern Ausführung, der gründlichern Behandlung wegen, das Staatsrecht der gesammten Reichslande wiederhohlt, oder gelernt werden.

Dabei kann, und, wenn der Vortrag vom erwünschten Nutzen seyn soll, muß, bald zur Erläuterung, bald zum Beweis, jetzt zur nähern Bestimmung, oder um die vorhandenen Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen in manchen Reichslanden zu zeigen, Vieles aus dem Staatsrechte der einzelnen Territorien vorgetragen werden. Ich habe nicht nöthig, zu sagen, daß auf die Länder der Zuhörer dabei vornemlich Rücksicht genommen, und wenigstens so viel, als man aus öffentlichen Schriften oder sonsten wissen und erfahren kann, davon

Vorbericht.

von vorgetragen werden soll. Und wenn dieses geschieht, von was für großen Nutzen sind alsdenn nicht solche Vorlesungen, worinn junge Leute wenigstens einen Vorgeschmack von ihrer Landesverfassung bekommen, und die ersten Grundlehren derselben lernen.

Schließlich empfehle ich mich der Gewogenheit des Publikums. Wird dasselbe gegenwärtige kompendiarische Arbeit einigen Beifalls würdigen: so bin ich gesonnen, wenigstens sobald das Gerstlacherſche Handbuch der deutschen Reichsgesetze vollendet seyn wird, auch Anfangsgründe des deutschen Staatsrechts überhaupt, heraus zu geben. Geschrieben Jena den 1. Mai 1787.

Einige Verbesserungen.

S. 9. Z. 24. confiscandi st. confiscandi. S. 49. Z. 23. besondere st. besondere. S. 51. Z. 31. Zwirleins st. Zwirnlein's. S. 109. Z. 9. Präeminenzien st. Präminenzien. S. 114. setze man in der 8. Z. vor: die in dem Flusse u. s. f. ein Komma. S. 160. Z. 5. *Ziegler* st. *Zigler*. Ebendas. Z. 8. Carl Henr. *a Römer* Schönburg. st. von Schönburg. S. 195 Z. 28. der Domkapittelsche st. Der ꝛc. S. 256. Z. 12. verschiedene st. verschiedenen. Z. 14. nur eine st. nur in eine. Noch einige wenige sind von selbst auffallend.

Inhalt.

Inhalt.

Vorbereitung.

Erstes Buch. Von der Person des Landesherrn, und den Unterthanen in den Reichslanden überhaupt.

I. Hauptstück. Von der Person des Landesherrn.

II. — Von den Unterthanen in den Reichslanden überhaupt.

III. — Von den Landständen insbesondere.

Zweites Buch. Von der Landeshoheit überhaupt.

I. Hauptstück. Vom Umfange der landeshoheitlichen Gerechtsamen überhaupt.

II. — Von der Subordination der Landeshoheit gegen Kaiser und Reich.

III. — Vom Verhältniß der Landeshoheit gegen die kaiserlichen Reservate.

IV. — Von den Erwerbearten der Landeshoheit.

V. — Von der Gemeinschaft und Theilung der Landeshoheit.

VI. — Von der Unterwürfigkeit der im Lande befindlichen Personen und Sachen gegen die Landeshoheit.

VII. — Von Ausdehnung und Einschränkung der Landeshoheit.

VIII. — Vom Verhältniß der Landeshoheit gegen Auswärtige.

IX. — Von den Hoheitsrechten und Regalien der Landsassen und Unterthanen überhaupt.

X. — Vom Misbrauch der Landeshoheit.

XI. — Vom Verlust der Landeshoheit.

XII. — Von der Verbindlichkeit des Nachfolgers in der Landeshoheit an die Regierungshandlungen des Vorfahren.

Drittes

Inhalt.

Drittes Buch. Von den Reichslanden überhaupt.

I. Hauptst. Verschiedene Gattungen der Reichslande.

II. — Von den Bestandtheilen einzelner Reichslande überhaupt.

III. — Von den Gränzen der Reichslande.

IV. — Von den verschiedenen Arten, Reichslande zu erwerben.

V. — Vom Eigenthume über die Reichslande, und den daraus entspringenden Gerechtsamen.

VI. — Von der Vereinigung und Trennung der Reichslande.

VII. — Von der Gemeinschaft und Theilung der Reichslande.

VIII. — Von den verschiedenen Arten, Reichslande zu verliehren.

Viertes Buch. Von der Art und Weise der Landesregierung überhaupt.

I. Hauptst. Gemeinsame Art und Weise der Regierung in den Territorien u. Reichsstädten.

II. — Von der besondern Art und Weise der Regierung in den Territorien.

I. Abschn. Von der Art und Weise der Landesregierung durch die Person des Landesherrn, untergeordnete Landeskollegien und seinzelne landesherrliche Diener.

II. — Von der Konkurrenz der Landstände zu der Landesregierung, insbesondere von den Landtagen.

III. — Von den besondern Rechten der Domkapitel bei der Regierung in geistlichen Reichslanden, insbesondere von der Zwischenregierung derselben während der Sedisvakanz.

IV. — Von der Landesregierung während der Minderjährigkeit und Unvermögenheit des Landesherrn.

III. Hauptst. Von der reichsstädtischen Regimentsverfassung.

Fünftes

Inhalt.

Fünftes Buch. Von den einzelnen Hoheitsrechten und Regalien in den Reichslanden.

I. Hauptst. Von den allgemeinen Regierungsrechten.

I. Abschn. Vom Rechte der Oberaufsicht und dem damit verbundenen Rechte, Bestättigungen zu ertheilen, und dem Verbietungs- und Aufhebungsrechte.

II. — Von der Schutz- und Schirmgerechtigkeit des Landesherrn.

III. — Von der gesetzgebenden Gewalt.

IV. — Von Privilegien.

V. — Vom Rechte, öffentliche Aemter und Würden im Lande zu ertheilen.

VI. — Vom landesherrlichen Vollziehungs- und Zwangsrechte, insbesondere vom Rechte, Militz und Soldaten zu halten.

VII. — Vom Steuerwesen in Reichslanden.

VIII. — Vom Rechte des Landesherrn, von seinen Unterthanen Dienste, vermöge der Landeshoheit, zu verlangen.

IX. — Vom landesherrlichen Rechte des Fiskus.

X. — Von ausserordentlichen Rechten der landesherrlichen Machtvollkommenheit.

II. Hauptst. Von den besondern wesentlichen Regierungsrechten.

I. Abschn. Vom Rechte, neue Unterthanen im Staate aufzunehmen.

II. — Vom Justitzwesen.

III. — Von der peinlichen Gewalt.

IV. — Vom Rechte der Polizei.

III. Hauptst. Von zufälligen Regalien.

I. Abschn. Von den gemeinsamen zufälligen Regalien.

II. — Von den nicht gemeinsamen zufälligen Regalien;

1. Die ihren Grund blos in einer kaiserlichen Reichsgesetzmässigen Verleihung haben, und

11. Die ihren Grund einzig in den besondern Verfassungen der einzelnen Reichslande haben.

Fünf-

Inhalt.

Fünftes Buch.

IV. Hauptst. Von den Regalien, welche vom Kaiser allein ausgeübt werden, oder worinn derselbe mit den Landesherrn konkurrirt.

V. — Von den landesherrlichen Rechten gegen Auswärtige, insonderheit dem Rechte der Bündnisse, des Kriegs und Friedens, und was dahin gehört.

VI. — Von einzelnen Regalien, die ausser dem Landesherrn von anderen im Lande besessen werden.

Sechstes Buch. Von Exemtionen und dem Beweis der Landeshoheit.

I. Hauptst. Von den Exemtionen und Exemtionsstreitigkeiten überhaupt.

II. — Vom Beweis der Landeshoheit insbesondere.

Siebentes Buch. Von der Art und Weise, Rechte und Verbindlichkeiten, im Landesstaatsrechte gegründet, zu verfolgen.

Vor-

Vorbereitung.

Einleitung in das allgemeine Staatsrecht der deutschen Lande Tüb. 1786. 8.

§. 1.

Die Landeshoheit in Deutschland ist die der Majestät des Reichs untergeordnete bürgerliche Oberherrschaft in den Reichslanden, in so ferne nicht einzelne Gerechtsamen derselben dem Kaiser noch vorbehalten sind.

I. Die Begriffe der Staatsrechtsgelehrten davon sind zwar mancherlei, kommen jedoch in der Hauptsache meistens mit einander überein. Moser von der Landeshoheit überhaupt. S. 8. ff. Rönnberg's gemeinnützige Notitz vom Kayserl. Privilegium de non appellando u. s. f. S. 55. ff. Rost. und Leipz. 1785. 8.

II. In den Reichsgesetzen und Staatshandlungen wird sie auch Obrigkeit, Landesfürstliche hohe Obrigkeit u. d. gl. (superioritas territorialis, ius superioritatis, ius territoriale u. s. w.) genannt. Moser a. a. O. S. 3. ff. Gottl. Sam. *Treuer* diss. de origine nominis superioritatis territorialis ex Gallia arcessenda. Helmst. 1722. 4.

§. 2.

Ein mit Landeshoheit befangener Distrikt des Reichs wird hier unter einem Reichsland (territorium) verstanden *). Der Ausdruck Gebiete ist jedoch auch bei den Reichsstädten gebräuchlich **).

§. 3.

In dieser Bedeutung sind die heutigen Reichslande entweder in engster Bedeutung sogenannte Reichslande (Territoria) oder Reichsstädte und deren Gebiete.

I. In ältern Zeiten ist Deutschland von mehrern Völkern, seit den bekannten Völkerwanderungen aber theils von ursprünglich deutschen Völkern, den Friesen, Sachsen, Thüringer, Franken, Allemanniern und Baiern, theils von wendischen Völkern bewohnt worden. Schon unter den Merowingern war Deutschland in mehrere Gauen, in politischer Absicht, getheilt. Auch sind Stifter und Klöster mit ansehnlichen Gütern bereichert worden. Dieses und vornehmlich die Erblichkeit der Herzogthümer und Grafschaften hat endlich den Verfall der Gauen nach sich gezogen, und zunächst die heutigen Territorien veranlaßt ***).

Auf

*) So wird z. B. W. F. Art. §. f. §. 29. Art. 8. §. 4. *territorium* auch bei den Reichsstädten gebraucht.

**) Moser von der Reichsständte Landen. S. 1 f. Uebrigens sind die Ausdrücke, Land, Gebiet, *territorium* u. a. in allgemeiner Bedeutung Synonimen.

***) Hect. Wilh. v. Günderode von den vornehmsten Ursachen, welche den Verfall der Eintheilung Deutschlandes, besonders der rheinischen Provinzen, in Gauen veranlaßt haben, in s. Beytr. S. 1. Jo. Dan. Henr. *Mufaeus* de cauſis praecipuis, cur diviſio Germaniae in pagos ſenſim deſierit? Kil. 1778. 4.

Auf einen beträchtlichen Theil der deutschen Reichslande hat die Achtserklärung Heinrichs des Löwen *) und der Abgang der fränkischen und schwäbischen Herzoge **) einen merklichen Einfluß gehabt. Durch Erbfälle, Heyrathen, Verträge, Vertheilungen, Tausch, Kauf, Schenkungen, Verpfändungen, Sekularisationen, Exemtionen u. d. gl. m. haben sich mit einzelnen Ländern nach und nach solche Veränderungen zugetragen, daß aus denenselben zusammengenommen, die allmählige Bildung und heutige Beschaffenheit der Reichslande im Ganzen, leicht begreiflich wird ***).

II. Die heutigen Reichsstädte waren theils schon in ältern Zeiten königliche Städte (urbes regiae, regales) den Herzogen und andern Reichsständen nicht unterworfen, theils sind sie von dieser Unterwürfigkeit nach Abgang des Hohenstauffischen Stammes und bei andern Gelegenheiten befreiet worden. Von den römischen Municipalstädten, oder den unter den Franken mit römischer Freiheit begabten Städten können sie nicht hergeleitet werden ****).

*) Pütters historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs. 1 Th. 188 S.

**) Pütter a. a. O. S. 221.

***) Wigul. Hund Bayrisch Stammbuch von den abgestorbenen Fürsten, Pfalz-, Mark-, Land- und Burggrafen, Grafen, Land- und Freyherrn in Bayern Ingolst. 1585. fol. Hert de origine et progressu specialium S. R. G. I. rerumpubl. in opusc. Gr. v. Herzberg Landbuch der Mark Brandenburg, welches K. Carl IV. 1375. ausfertigen lassen. Berlin 1781. 4. Pütter's Beyträge zum St. und Fürstenrechte 1 Th. S. 134. 165.

****) Moritz vom Ursprung der Reichsstädte, insonderheit der Stadt Worms; Frankf. und Leipzig 1756. 4. Struben Nebenst.

§. 4.

Ueber den Ursprung der Landeshoheit ist schon sehr viel gestritten worden. Von Ludewigs Hypothese, daß sie schon zu Konrads I. Zeiten in den damaligen Herzogthümern aufgekommen, ist so stark wiederlegt, daß sie jetzt für offenbaren Irrthum gehalten wird *). Einige leiten sie von der Souveränität der alten deutschen Herzoge ab, welche, nachdem diese unter den fränkischen Zepter gekommen, schon gleich damals in die heutige Landeshoheit verwandelt worden **); woran jedoch, wenigstens vor eingeführter Erblichkeit in den Herzogthümern, nicht gedacht werden konnte. Man streitet überdies noch hauptsächlich wegen des Alters derselben ***). Es kömmt hier zuvörderst auf den Unterschied der ehemaligen Wendischen und übrigen deutschen Länder an. Jene hatten schon in ältern Zeiten eigene Fürsten, die nachher unter die Hoheit des deutschen Reichs gekommen ****). Ausserdem müssen in der Geschichte vom Ursprunge und den Fortschritten der Landeshoheit drei Hauptepochen gemacht werden:

I. seit-

Nebenst. I Th. V. §. 2. V. Th. XXXV. §. 2. f. 1. H. *Prieser* diss. de civitatibus imperialibus, praesertim Ulma, sub Rudolpho I. Helmst. 1774. (§. 8.)

*) Pütter's Litteratur des Staatsr. III. Th. §. 850. Struben Nebenst. 4 Th. 1 S.

**) Man sehe noch Rönnberg's Notitz vom Privilegium de non appellando u. s. f. I Th. III. Kap.

***) Die Hanselmann's und Strubenschen Schriften s. bei Pütter a. a. O. §. 851.

****) Pütter's Historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung I. Th. 7. S. Wilh. Aug. Rudloff's allgemeine Anmerkungen über die Verschiedenheit der Länder Teutschlandes, deren ältere Bewohner Slavischen Ursprungs, und derjenigen, deren alte Einwohner Teutsche gewesen. In den gelehrten Beytr. zu den Schwerin. Anzeig. 1771. 4 St.

I. seit der ältern fränkischen und deutschen Verfassung bis an die Erblichkeit der Reichsbedienungen und der obrigkeitlichen Gewalt der Stände.
II. seitdem bis an den westphälischen Frieden;
III. von diesem bis auf die heutigen Zeiten *).

§. 5.

I. Herzogen und Grafen, auch Pfalzgrafen, Marggrafen u. a. sind in ältern Zeiten königliche und Reichsbediente gewesen. Herzogthum u. s. f. war das Amt eines Herzogen u. s. f. Ihre obrigkeitliche Gewalt bestund vornehmlich in der Gerichtsbarkeit, der Aufsicht über die Militz und königliche Vasallen, ingleichen die Verwaltung der Krongüter und königlichen Einkünften; dafür bekamen sie, statt der Besoldung, die Benutzung von gewissen königlichen Gütern und Gerechtsamen (beneficia). Ordentlicher Weise sind die reichesten Dynasten des Landes dazu ernannt worden, welche daher nebst den königlichen Beneficien noch ansehnliche Erb- und eigenthümliche Güter besassen, und denen das Land, ausser den königlichen Kammergütern und Krongefällen, und den Gütern anderer Freyen, meistens selbst eigenthümlich zugehörte. Ausser diesen gab's auch Dynasten, Abkömmlinge von ursprünglich freien und adlichen Geschlechtern, oder auch von nachgebohrnen Söhnen eines königlichen, fürstlichen oder gräflichen Stamms, welche keine Reichsbedienungen verwalteten, freie Eigenthümer ansehnlicher Erbgüter, und

*) Nebst den in der Pütterschen Litteratur des Staatsrechts III. Th. §. 851-856. hierüber angeführten Schriften, sind noch zu merken:

Fried. Ernest. *Burggrav. de Kirchberg* diss. de Superioritate territoriali in Allodiis Imperii Ien. 1733.

Biener von der kaiserl. Machtvollkommenheit 3 Th. S. 140. folgg.

vermöge königlicher Verleihungen, mit wichtigen Regalien darauf versehen gewesen. Kirchen- und Klostergüter waren zwar der Herzoglichen und gräflichen Gewalt unterworfen *); die Bischöffe und Prälaten erhielten jedoch in Ansehung derselben häufige Exemtionen, und eigene Vögte, welche die Gerichtsbarkeit ausübten, und andere Gerechtsamen der Kirche wahrten **).

Uebrigens waren die Reichsbedienungen und königliche Beneficien damals noch nicht erblich ***).

§. 6.

II. Seit dem Anfange des zwölften Jahrhundert. wurden Grafschaften, Herzogthümer u. s. w. erblich ****). Seitdem ward die Obrigkeit mit der Dynastie verbunden, und die obrigkeitliche Person war auch meistens Herr und Eigenthümer des Landes. Die erbliche obrigkeitliche Regierung ward nach und nach in eine eigene Landeshoheit umgeschaffen. Das alte Lehnssistem, das Faustrecht, die durch die Veräusserungen der Kronsgüter geschwächte Macht des Kaisers, Verträge mit den Landeseinwohnern, kaiserliche Konceßionen an die Stände überhaupt *****), und an einzelne derselben ******), beson-

*) Struben Nebenst. I. Th. I. §. 21.

**) Strube a. a. O. und IV. Th. XXII. §. 12. Schmidt's Geschichte der Deutschen II. B. 464 ff. S. Wien. Ausg.

***) Die Stelle des Theganus de gestis Ludovici Pii, villas regias fidelibus suis tradidit in possessionis sempiternas, ist von vollkommnen Veräusserungen zu verstehen.

****) Pütter's historische Entwickelung ꝛc. I. Th. 163 ff. S. Meine Erläuterungen des in Deutschland üblichen Lehnrechts. 23 ff. S.

*****) Hieher gehören die beiden Verordnungen Friedrich's II. von den J. 1220. 1232. über die Gerechtsamen der geistlichen und weltlichen Reichsständen.

******) *Pfeffinger ad vitr.* tom. III. p. 1054. seqq.

besonders nach Friedrich II. die Unruhen in diesen Zeiten, u. a. m. trugen zum Aufkommen derselben das Ihrige bei. Auch bischöfliche und stiftische Länder wurden häufig von der Jurisdiktion und Gewalt der Herzogen und Grafen befreiet. Selbst die geistlichen Stände bekamen Grafschaften und Fürstenthümer, und aus eben den erwähnten Ursachen die Hoheitsrechte darinn. Ueberaus vortheilhaft für die Landeshoheit war, daß seit Ludwig dem Baiern der kaiserliche Hof nicht mehr wandelbar gewesen.

Schon seit dem sonst so genannten grossen Zwischenreich, vornehmlich schon vor und seit Maximilians I. Zeiten hatten daher die Stände den Inbegriff der landeshoheitlichen Rechten wenigstens an vor sich (materialiter) Natürlich war es, daß sie auf die Erhaltung derselben gleich in der ersten Wahlkapit. Karls V. Bedacht genommen *).

§. 7.

Im W. F. **) ist endlich die Landeshoheit in ihrem ganzen Umfange, allen und jeden Ständen, als ein eigenes freies Recht, ausdrücklich bestätiget worden.

*) Wahlkap. (1519) Art. I. §. 2. „die Stände bei ihren „Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bey seinem Stande und Wesen lassen."

**) Art. 8. §. 1. „*Omnes et singuli . . status . .* in *antiquis suis iuribus*, praerogativis, libertate, privilegiis, „*libero iuris territorialis* tam in ecclesiasticis quam politicis *exercitio*, ditionibus, regalibus, horumque „omnium possessione . . ita stabiliti firmatique sunt, ut „*a nullo unquam sub quocunque praetextu* de facto turbari possint vel debeant."

§. 8.

In den Reichsstädten waren in ältern Zeiten mancherlei königliche Bediente, Grafen, Burggrafen, Vögte, Schultheissen ꝛc. angestellt. Schöppen, aus der Bürgerschaft genommen, fanden, als Beisitzer der Gerichte, die Urtheile, und wurden auch in andern Fällen von den kaiserlichen Bedienten zu Rath gezogen. Seit Heinrich V. und Friedrich I. sind auch in den deutschen Städten, aus Nachahmung der italiänischen, Konsuln und Senatoren bekannt geworden. In den meisten ist das Schöppenkollegium in das Kollegium der Senatoren verwandelt worden; in einigen sind beide verschiedene Kollegia gewesen *).

Die Reichsstädte erwarben endlich die Landeshoheit hauptsächlich dadurch, daß sie selbst das Recht, die Justizbediente in der Stadt, Vögte und Schultheissen, zu bestellen, von den Kaisern mittelst verschiedener Titel, durch Kauf, Verpfändung u. d. gl. erhielten. Ausserdem wurden auch sie mit kaiserlichen Konceßionen über die gesetzgebliche Gewalt, das Policeirecht u. a. häufig versehen, welche sie den Kaisern meistens abkauften oder sich verpfänden liessen u. d. gl. Die vollkommene Landeshoheit ist denenselben endlich im westphälischen Frieden, theils mit andern Ständen zugleich gesichert, theils noch insbesondere bestätiget worden **).

§. 9.

*) Die hieher gehörigen Schriften von den Reichsstädtischen Reichsvogteyen, die zugleich die ältere Verfassung in den Reichsstädten darstellen, s. in Pütter's Litt. 3. Th. §. 1071. Man s. noch *Prieser* a. a. O. und *Grambs* diss. de habitu liberarum S. R. I. civitatum . . erga suprema Imperii tribunalia Cap. I. Giess. 1780. auch mehrere andere bei Pütter a. a. O. §. 964 folgg.

**) W. F. Art. 5. §. 29. „Liberae Imperii civitates pro„ut *omnes atque singulae* sub appellatione *statuum Impe-*

„*rii*

§. 9.

Die deutschen Territorien sind I. entweder geistliche oder weltliche. Geistliche sind, deren Landesherr ein geistlicher Herr ist, welchem die Landeshoheit vermöge des geistlichen Beneficiums oder der Prälatur z. B. des Erzbistums, Bistums u. s. f. zusteht. Alle andere Territorien sind weltliche. Es kömmt hier lediglich auf die Eigenschaft des Titels an. II. Giebt's kleinere und grössere Territorien. Diese haben ihre Grösse entweder seit den ältern Zeitern hergebracht, oder sind nach und nach aus mehrern andern zusammengesetzt worden, und solchergestalt zu ihrer heutigen Grösse gediehen.

§. 10.

Das deutsche Staatsrecht ist der Inbegriff der Gesetze, welche die Rechte und Verbindlichkeiten in Ansehung der Verfassung und Regierung des deutschen Staats bestimmen *). Der Unterschied zwischen

„*rii* . . ubique indubitate continentur; ita . . tam ra-
„tione *iuris reformandi*, quam aliorum casuum religio-
„nem concernentium, in territoriis suis et respectu sub-
„ditorum non minus ac intra muros et suburbia *idem*
„*cum reliquis statibus imperii superioribus ius habeant.*
„Art. 8. §. 4. Liberis imperii civitatibus . . rata et in-
„tacta maneant *regalia*, *vectigalia*, *reditus annui*, *liberta-*
„*tes*, *privilegia confiscandi*, *collectandi* et inde *dependen-*
„*tia aliaque iura*, ab imperatore et imperio legitime im-
„petrata, vel longo usu ante hos motus obtenta, possessa
„et exercita, *cum omnimoda iurisdictione intra muros et*
„*in territorio* etc.

*) *Pütter* diss. de legum Imperii fundamentalium et civilium differentia §. 2. seqq. Majer's Einleitung in das privat Fürstenrecht überhaupt. 4 Kap.

God. Dan. *Hoffmann* diss. de uno eodemque iure et modo ferendi leges Imperii tam publicas, quam privatas §. 3 seqq. de *Selchow* elem. iur. publ. §. 1. Mein pr. de analogia juris publ. etc. §. 1.

dem deutschen Staatsrechte und dem privat Rechte der Politik, Statistik ist hieraus schon von selbst auffallend *).

§. 11.

Bei der sehr zusammengesetzten deutschen Verfassung, muß man das Reich im Ganzen, als ein Staatskörper, von einer bürgerlichen Hoheit, der alles unterthänig ist, umfangen, betrachtet, den Innbegriff aller Reichslande, wovon jedes seine eigene, der Majestät des Reichs untergeordnete Landeshoheit hat, und die einzelnen Territorien, ihrer eigenen und besondern Verfassung wegen, nothwendig von einander unterscheiden. Das deutsche Staatsrecht ist daher entweder Reichs- oder **Landesstaatsrecht** (ius publicum Imperii s. imperiale, ius publicum territoriorum s. territoriale), je nachdem es entweder die Staatsverfassung des Reichs, oder der Reichslande zum Gegenstand hat. Dieses ist entweder **Staatsrecht der gesammten Reichslande** (ius publicum territoriale commune) oder Staatsrecht eines einzelnen **Territoriums** (ius publicum territoriale speciale s. specialissimum, huius vel illius territorii), je nachdem es sich entweder mit der gemeinsamen Staatsverfassung aller Reichslande, oder nur mit der besondern Staatsverfassung eines Reichslandes (Landesverfassung) beschäftiget **). Es ist

*) Chr. Ludw. *Scheid* juris publ. et priv. convenientia et differentiae principes. Hafn. 1744. Franc. et Lipf. 1749. Dan. Nettelbladt von der Vermischung des deutschen Staatsrechts, mit der deutschen Staatsgeschichte, Staatskenntniß und Staatsklugheit. In seinen Erörterungen (1773.) Num. 1. S. auch Note. * Vor. S.

**) Das Staatsrecht des Reichs und der gesammten Reichslande hat man sonst unter dem allgemeinen, das Staatsrecht der einzelnen Territorien aber unter dem besondern

ist ferner entweder innerliches, einheimisches oder auswärtiges Staatsrecht. Dieses nimmt entweder auf souveraine Staaten, oder andere deutsche Reichslande Bezug (deutsches nachbarliches Staatsrecht).

§. 12.

Die Quellen des Staatsrechts der gesammten Reichslande sind entweder eigene und Hauptquellen, oder subsidiarische und gemeinschaftliche Quellen.

Zu der ersten Gattung gehören Reichsgesetze *), Reichsherkommen **), und Staatsrechts-Analogie ***), in soferne dieselben die gemeinsame Staatsverfassung der Territorien zum Gegenstand haben. Auch gehören Vertragsweise von den Ständen unter sich, in Ansehung der Territorialverfassung, ausdrücklich oder stillschweigend, festgesetzte Normen hieher ****). Solche Verträge würden jedoch in den einzelnen Territorien auf keine andere Art zur verbindlichen Kraft und Anwendung gelangen können, als auf welche landesherrliche Gesetze darinn, der Landesverfassung gemäß, zu Stande gebracht werden. Wegen der Verschiedenheit der

sondern deutschen Staatsrechte begriffen, dabei aber den wesentlichen Unterschied zwischen dem Reich, und den gesammten Reichslanden (congeriem territoriorum) in der Verfassung von beiden, ausser Acht gelassen. Auf der Charte von Deutschland zeigt sich derselbe freilich nicht.

*) (Joh. Dan. v. Gullmann) Abh. von der Geschichte der wichtigsten deutschen Reichsgrundgesetze Frkf. u Lpz. 1767. 8. *Corpus* jur. germ. publ. et priv. I. II. III. Th.

**) Die allgemeinen Grundsätze davon lassen sich sehr leicht auf die Verfassung der deutschen Länder anwenden. S. Pütters Litteratur des Staatsrechts 3. Th. §. 817. Meine Beytr. zum St. u. K. R. I Th. Num. VI.

***) Geisler pr. de analogia juris publ. Wittenb. 1784.

****) Pütter instit. iur. publ. §. 130.

der Verfassung des Reichs, als eines Staatskörpers, und der Territorien hat jedoch die Analogie des Reichsrechts hier keinen Platz *).

Zur andern Gattung werden das Naturrecht, europäische Völkerrecht, und die fremden gemeinen Rechte gerechnet.

I. Das Naturrecht, darf jedoch nur in Ermangelung des positiven und dessen Analogie, nie wider die Territorialverfassung und die allgemeinen Bestimmungen der Landeshoheit angewandt werden **).

II. Das natürliche und europäische Völkerrecht kann auch bei den deutschen Territorien in dreifacher Rücksicht zur Anwendung kommen, 1) nehmlich in Rücksicht auf das Reich, 2) in Ansehung anderer deutschen Territorien, und 3) in Beziehung auf auswärtige Staaten und Völker. Die Abhängigkeit der deutschen Territorien von Kaiser und Reich verbietet jedoch die Anwendung und Beobachtung des Völkerrechts öfters, oder macht sie doch willkührlich ***).

III.

*) Mein pr. de analogia iuris publici Imperii in fontibus iuris publici S. R. I. territoriorum non numeranda. Helmst. 1785.

**) *Steger* de iure nat. iuris publ. Imperii R. G. principio Lipſ. 1747.

Gonne Dica iuris publ. universalis, qua abusus hujus doctrinae in iure publico Imperii G. ostenditur, refellitur. Erlang. 1752. 4.

Dan. Nettelbladt von dem rechten Gebrauch des allgemeinen Staats und Völkerrechts in dem besondern Staats- und Völkerrechte der deutschen Nation. In desselben Erörterungen einiger einzelnen Lehre des deutschen Staatsrechts. Num. 2.

***) J. J. Moser's Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts 2c. 10 Th. Frkf. am M. 1777. folgg. 8. und

III. Auch von den gemeinen fremden Rechten läßt sich im Landesstaatsrechte häufiger Gebrauch machen, wenn nur die eigene deutsche Staatsverfassung der Anwendbarkeit derselben nicht widerspricht, und keine in unserer Verfassung unbekannte Anstalten daraus entlehnt werden *).

§. 13.

Die eigenen Quellen des Staatsrechts einzelner Territorien sind:

1) Reichsgesetze, welche ein oder den andern Punkt der Staatsverfassung einzelner Reichslande zum Gegenstand haben **).

2) Landesverträge, welche die Landesverfassung bestimmen; dieselbe können zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen und auch mit einem Dritten abgeschlossen werden. Ihre Gültigkeit wird theils nach den allgemeinen Grundsätzen von Verträgen, theils nach eigenen Grundsätzen des deutschen Staats- und Lehnrechts beur-

Beiträge dazu. Desselben deutsches Auswärtige — Nachbarliche Staatsrecht. Desselben erste Grundlehren des jetzigen europäischen Völkerrechts in Friedens- und Kriegszeiten. Frh. v. Ompteda Litteratur des gesammten sowohl natürlichen als positiven Völkerrechts. 2. Th. Regenspurg. 1785. 8. Nettelbladt a. a. O.

*) *Hugo* de statu regionum Germaniae cap. 6. Moser von Teutschland überhaupt S. 522. folgg. E. C. Westphal von dem Gebrauch des Justinianeischen Rechts in dem deutschen Staatsrechte und der privat Rechtsgelahrheit der erlauchten Personen in Deutschland, Halle 1779. 4. Meine Abh. vom Gebrauch der in Teutschland geltenden fremden Rechte bei Erörterungen der in das deutsche Staatsrecht gehörigen Materien, in meinen Beytr. zum St. und Kirchenr. 2. Th. Num. 2.

**) Beispiele enthalten nebst andern die G. B. und der W. F.

beurtheilt. Sie haben verschiedene Benennungen, als: Recesse, Landtagsabscheide, Reversalen, Resolutionen, Assekurationen, Privilegien, Freyheiten u. dergl. *). In den geistlichen Territorien heissen die zwischen dem Prälaten und Kapitel bey der Wahl errichteten Verträge insbesondere Wahlkapitulationen. Sie sind entweder zeitige oder beständige Wahlkapitulationen **). Wenn sie zum Wohl des Staats und der Kirche gereichen, und jedem Dritten an seinen Rechten unnachtheilig sind, sind sie gültig. Sollten sie aber dawider seyn: so können sie schon der Natur der Sache nach zu Rechte nicht bestehen ***).

3) Ein-

*) I. I. *Moser* diss. de pactis et privilegiis circa religionem et alia ecclesiastica, in den Select. iur. publ. et priv. Num. IV. I. Chr. Wilh. de *Steck* diss. de guarantia pactorum et foederum religionis ergo percussorum Halle 1764. Io. Casp. *Barthel* diss. de iustis pactorum inter dominos territoriales eorumque status provinciales et subditos limitibus. 1771. Ant. *Schmidt* diss. de guarantia pactorum religionis in Germania, in dessen thes. iur. eccles. tom. I. num. XIII. J. J. Moser von der Reichsstände Landen ꝛc. 4. Buch worinn auch Beispiele von den Landesfreiheiten und Verträgen der einzelnen Territorien anzutreffen.

**) Z. B. im Stifte Osnabrück.

***) Chr. Gottl. *Buder* de capitulationibus episcoporum Germaniae, len. 1737. 4. u. a. in Pütter's Litteratur des Staatsr. III. Th. §. 1463. welchen zuzusetzen: I. A. L. B. ab *Ickstadt* diss. vindiciae territorialis potestatis adversus capitulationum et compactatorum et literarum reversalium abusus etc. Monach. et Ingolst. (1764.) 4. Auch ins Deutsche übersetzt unter dem Titel: Joh. Ad. Frh. v. Ickstadt Rettung der Landeshoheit gegen den Mißbrauch der Capitulationen u. s. w. Frf. (1765.) 4. Die Uebersetzung und Anmerkungen sind von J. J. Moser. S. desselben Tr. von der Landeshoheit überhaupt S. 323. Ad. Fel. Heinr. Posse Ueber die Rechtsbestän-

digkeit

3) Einseitige Dispositionen der Landesherrn, z. B. Testamente. Die Gültigkeit derselben wird gleichfalls theils nach den allgemeinen Regeln von den letzten Willen, theils nach den besondern Grundsätzen des Staats- und Lehnrechts bestimmt.

4) Landesgesetze, welche vom Landesherrn einseitig der Landesverfassung gemäs haben gemacht werden können;

5) Kaiserliche Verleihungen, als: Lehn- Gnadenbriefe ꝛc. vornehmlich solche, welche sich von ältern Zeiten herschreiben, und damals vermöge der kaiserlichen Machtvollkommenheit haben ertheilt werden können *).

6) Rechtskräftige Erkenntnisse in Sachen, welche in die Landesverfassung einschlagen, und

7) das Landesherkommen (§. 12. **).

§. 14.

Die vornehmsten Hülfsmittel **) des gemeinen Landesstaatsrechts sind: 1) Natur- und allgemeines Staats- und Völkerrecht; 2) europäisches Völkerrecht; 3) deutsche Staatsgeschichte sowohl überhaupt ***) als

digkeit der Wahlkapitulationen catholisch-geistlicher deutscher Fürsten in Bezug auf die Landeshoheitsrechte im Weltlichen. Gött. 1784. 4.

*) Wahlkap. Art. 8. §. 21. Art. 18. §. 1. 2. Pütter's Rechtsf. II. B. 3. Th. S. 803. *Kobes* diss. de effectu hodierno privilegiorum aevi antiquioris Alt. 1766.

**) P. R. *Vitriarii* comment. de adminiculis iuris publ. R. G. cum H. G. *Franke* praef. de notitia subsidiorum iuris publ. maxime litteraria. Lipsi. 1740.

***) Pütter's historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs I. II. Th. Gött. 1786. III Th. 1787. 8.

als der einzelnen Reichslande *); 4) Reichsstaats-recht

*) Pütter's Handb. der Reichshistorie S. 25 folgg. Ich merke hier nur noch folgende an:

Pütter's historisch-politisches Handbuch von den besondern deutschen Staaten 1. Th. von Oesterreich, Baiern und Pfalz. Gött. 1758. gr. 8.

Wilh. Aug. Rudlofs Versuch einer pragmatischen Einleitung in die Geschichte und heutige Verfassung der Teutschen Chur- und Fürstl. Häuser 1. Th. von Braunschweig, Lünebuurg, Sachsen und Brandenburg. Götting. und Gotha 1786. 8.

Aug. Benj. Michaelis Einleitung zu einer vollständigen Geschichte der chur- und fürstlichen Häuser in Teutschland 1. Th. (von Braunschweig, Brandenburg, Sachsen) Lemgo 1759. II. Th. (von Pfalz, Baiern, Mecklenburg, Holstein) 1760.

Gebhardi Generalogische Geschichte der erblichen Reichsstände in Teutschland III. Th. Halle 1776. f. 4.

Sattler Geschichte Würtenbergs unter den Grafen und Herzogen 1-13. B. 1764 ff. 4.

Spittler Geschichte Würtenbergs unter der Regierung der Grafen und Herzoge Gött. 1783. 8.

Möser Osnabrückische Geschichte 2. Th. 8. II. Ausg. Berlin 1780.

Wenk Heßische Landesgeschichte Darmst. u. Gies. 1783. 4.

Galetti Geschichte Thüringens Gotha u. Dessau 1782 f. 6. B.

Christiani Geschichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Flensb. u. Lpz. 1775 f. 4 Th. 8.

Heinrich Sächsische Geschichte. 2. Th. 8. Lpz. 1780.

Krauß Geschichte des Hauses und Fürstenthums Anhalt Halle 1780. f. 3. Th. 8.

Fried.

recht *); 5) Staatsrecht der einzelnen Territorien **), 6) deut-

Fried. Aug. Rudloffs Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte I. B. 1780. II. 1786.

Gottfr. Aug. Arndt's Archiv der sächsischen Geschichte. III. Th.

B. v. Hellfeld's Beiträge zum Staatsrecht und der Geschichte von Sachsen Eisen. 1785. 8.

Gruner Beschreibung des Fürstenthums Coburg S. Saalfeldischen Antheils. Auch ein Nachtrag oder zweiter Theil dazu.

*) *Hugo* de statu regionum Germaniae praef. und cap. 4. Musäus in den Juristischen Beyträgen I. Samml. N. III.

**) Ich nenne hier nur:

Christ. Gottl. Wabsts Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen Verfassung der hohen und niedern Justitz. Lpz. 1732. Fol.

J. J. Moser's heutige besondere Staatsverfassung der Stände des teutschen Reichs. Erster Band. Enthält I. das Erzstift Trier und die gefürteste Abtey Prümm, und Abtey St. Maximin. II. das fürstl. Haus Anhalt, die Abtey Gernrode, Grafschaft Holzapffel und Herrschaft Jever. III. Die Abtey Baindt. Ferner. IV. die Stadt Aachen, und V. Zell am Hammersbach. Leipzig. 1745. Fol.

desselben Staatsrecht des Fürstl. Hoch-Stifts Costanz, wie auch der Fürstl. Abtey Reichenau. Leipzig. 1740. Fol.

— — — des Fürstl. Hoch-Stifts Augspurg Leipz. 1740. Fol.

— — — der Reichs-Gräflichen Häuser von der Leyen, von Pletrenberg und von Virmont. Leipz. und Ebersd. 1744. Fol.

— — — der Reichsgrafschaft Sayn 1749 Fol.

dessel-

6) deutsche Staatsklugheit *); 7) deutsche Statistik

— — — desselben Grundriß des Staatsrechts der Reichsstadt Nürnberg Ebend. 1741. 8.

— Einleitung in das Chur-Fürstl. Bayrische Staatsrecht. Stuttg. 1754. 8.

— — — Maynzische Frkf. 1755. 8.

— — — in das Churf. und Herzogl. Braunschweig Lüneburgische Stuttg. 1755. 8. Darüber sind Chr. Lud. Scheidt's Anmerkungen und Zusätze nebst einem codex diplom. dazu herausgekommen.

— — — Churf. Pfälzische Frkf 1763. 8.

Io. Ge. *Estor* Ius publicum Hassiacum hodiernum. Ien. 1739. 4.

Chr. Aug. de *Beck* ius publicum Austriacum Vien. 1750. 4.

Fr. Ferd. von Schrötter Abhandlungen aus dem Oesterreichischen Staatsrechte. Wien 1762. ff. 8.

Frh. v. Kreittmayer Bairisches Staatsr. München 1770. 8. Eigentlich der dritte Theil von desselben Grundriß des allgemeinen und Teutschen Staatsrechts.

Wilh. Car. Fried. *Sames* Delineatio iuris publ. Münzenbergens. Mit Pütter's Vorrede de utilitate et praestantia iuris publici specialis singulorum Germaniae territoriorum. Giess. 1781. 4.

(Io. Gottl. *Breyer*) Elementa iuris publ. Würtembergici atque Serenissimor. Ducum privati Stuttg. 1782. 8.

Joh. Heinr. Bachmanns Pfalz-Zweybrückisches Staatsrecht Tüb. 1784. 8.

Auch rechne ich hieher:

Joh. Ant. Moritz Versuch einer Einleitung in die Staatsverfassung der Oberrheinischen Reichsstädte. Frkf. a. M. 1. Th. 1785. 8.

Reichsprälatisches Staatsrecht. 2ter Th. 1785. 8.

Endlich verdient noch angeführt zu werden,

J. J. Moser von dem neuesten Zustande des besondern teutschen Staatsrechts Frkf. a. M. 1770. 8.

*) Die Stelle einer deutschen Landespolitik vertritt noch in gewissem Betrachte: Veit Ludw. von Seckendorf's Fürsten-

stik *), und 8) Litteratur des Staatsrechtes **), vor=

 nehm=

stenstaat. Frkf. u. Lpz. 1655. und nachher mehrmalen. Mit Biechling's Anmerkungen Jen. 1720. 1737. 8. Andere Schriften s. in Pütter's Litteratur des Staatsrechts. II. Th. §. 666. 675.

*) Zum Theil gehören die schon Note *** angef. Schriften auch hieher. Man kann unter andern noch zusetzen:

Io. Heinr. *Böckleri* notitia S. R. I. Pütter's Litt. I. Th. S. 246.

Bernh. Zech's Europäischer Herold I. Th. bei Pütter a. a. O. S. 270.

Teutscher Reichsstaat. Pütter a. a. O. S. 348.

Giovanni (de Ludewig) Germania princeps. Pütter a. a. O. S. 335.

Ant. Fried. Büsching's Erdbeschreibung 3ter Th.

Mich. Conr. Curtius Geschichte und Statistik der weltlichen Churfürstl. und altfürstl. Häuser in Deutschland. Marb. 1780. 8.

Fried. Chr. Jon. Fischer Lehrbegriff und Umfang der deutschen Staatswissenschaft ꝛc. Halle 1783. gr. 8.

Beiträge zur Statistik der einzelnen Reichslande liefern, nebst andern: Schlözer's Briefwechsel und Staatsanzeigen, Magazin für deutsche Geschichte und Statistik, Materialien zur geist- und weltlichen Statistik des niederrheinischen und westphälischen Kreises, Historisch-statistische Beschreibung der Staaten des deutschen Reichs von J. H. Stöver, mit einer Einleitung von H. v. Schirach, Historisches und statistisches Magazin vornehmlich von Oberteutschland, Westphälisches Magazin zur Geographie, Historie und Statistik. Auch sind in verschiedenen andern periodischen Schriften z. B. dem Hamburgischen politischen Journal u. a. manche statistische Aufsätze befindlich, welche zusammen gedruckt zu werden verdienten.

Schriften von der Statistik überhaupt s. in Pütters Litteratur des Staatsrechts II. Th. §. 667. 677.

**) Statt aller übrigen Werke ist jetzt:

nehmlich die Kenntniß der Schriften, welche in das Landesstaatsrecht einschlagen *).

§. 15.

Litteratur des Staatsrechts vom geheimen Justizrath Pütter zu Gött. I. Th. 1776. II. 1781. III. 1783. 8.

*) Im Allgemeinen gehören vornehmlich hieher:

Io. Wolf. *Textor* Ius publicum statuum Imperii Tub. et Francof. 1701.

J. J. Moser Persönliches Staatsrecht derer Teutschen Reichsstände 1775. 4.

desselben Tr. von der Teutschen Reichsstände Landen, deren Landständen, Unterthanen u. s. f. Frkf. und Lpz. 1769. 4.

— — von der Landeshoheit derer Teutschen Reichsstände überhaupt Frkf. u. Lpz. 1773. 4.

— — Von der Landeshoheit im Weltlichen. Dieser Tractat begreift 9 kleinere in sich: Von der Landeshoheit in Regierungs-, Justiz-, Militar-, Steuer-, Cameral-, Policey-, Gnadensachen, in Sachsen, so der Unterthanen Personen und Vermögen, endlich welche Erde, Wasser u. s. w. betreffen.

— — Von der Teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten 1774.

— — Von der Reichsstädtischen Regiments-Verfassung 1772.

— — Teutsches Auswärtiges Staatsrecht 4tes Buch 1772.

— — Teutsches Nachbarliches Staatsrecht. 1773.

Damit sind auch die Zusätze zum neuen Staatsrecht gehörigen Orts zu vergleichen.

J. C. Mayer Weltliches Staatsrecht III. Buch.

H. G.

§. 15.

Der Umfang des Staatsrechs der gesammten reichsständischen Länder ist, glaube ich, alsdenn völlig ermessen, wenn das Subjekt der Landeshoheit und die Unterthanen, besonders diejenigen, welche bei der Landesregierung eine Konkurrenz haben, die Landeshoheit an und vor sich, die Länder, worauf sie haftet, wenigstens im Allgemeinen, die Art und Weise der Regierung, die einzelnen Hoheitsrechte und Regalien, und endlich die Mittel, Rechte und Verbindlichkeiten, welche im allgemeinen Landesstaatsrechte gegründet sind, zu verfolgen, kennbar gemacht worden sind. Nach diesem Plan ist daher das Staatsrecht der gesammten Reichsständischen Lande abzuhandeln *).

I. Die Freiheit, das Staatsrecht überhaupt, mithin auch das allgemeine Landesstaatsrecht, nach den richti-

H. G. Franke's Recensus scriptorum de S. R. I. territoriis u. s. f. von den von ihm Lpz. 1743. zusammen herausgegebenen Griebner- und Struvschen Schriften: de dominio directo in alieno territorio.

* * *

v. Selchow's Zusammenhang seiner Vorlesungen über das Territorialstaatsrecht der gesammten Reichsstände. Gött. 1777. 8.

J. R. Roth's Entwurf zu einem besondern Vorlesungsbuche über das Territorialstaatsrecht gesammter deutscher Reichsstände. Mainz 1780. 8.

Meine summarische Einleitung in das Staatsrecht der gesammten Reichslande, nebst einem kurzen Entwurf desselben. Jena 1787. 8.

*) Anderer Sistemen wegen s. man hauptsächlich *Ayrer* pr. an et quatenus institutionum Iustinianearum methodus doctrinae iuris publ. l. R. G. accommodari queat Gött. 1756. und in Ios. Ant. Riegger Proleg. iur. publ. fasc 3.

richtigen Gründen abzuhandlen, wird heut zu Tage nicht bezweifelt *).

II. Uebrigens sind hier eben die Kautelen zu empfehlen, welche Jeder Staatsrechtsgelehrte, bei Bearbeitung des deutschen Staatsrechts überhaupt, zu beobachten hat. Eigene für das Landesstaatsrecht können erst am Ende der Vorlesungen eingeschärft werden **).

*) *Pfeff.* ad Vitr. tom. I. p. 24.

J. J. Moser von der Reichsverfassungsmäßigen Freyheit von teutschen Staatssachen zu schreiben. Gött. 1772. 8.

**) *Treuer* de cautione in tractando iure publ. rom. Germ. adhibenda. In Riegger's prolegom.

— de studiis Imperii R. G. ruinam procurantibus.

— de studiis nimiae libertatis circa status Imperii.

Erstes

Erstes Buch.

Von der Person des Landesherrn und den Unterthanen in den Reichslanden überhaupt.

Erstes Hauptstück.

Von der Person des Landesherrn.

J. J. Moser Persönliches Staatsrecht der Teutschen Reichsstände. I. II. Th. 1775. 4.

Frid. K. v. Moser's Teutsches Hofrecht 2 Theile Frkf. und Leipz. 1754. 1755. 4.

§. 16.

In den weltlichen Territorien ist der Landesherr eine physische Person. Auch in einem geistlichen Reichslande ist der geistliche Prälat das Subjekt der Landeshoheit, in so ferne wenigstens, daß er sie nicht blos in fremden, sondern in eigenen Namen ausübt; nur ist wegen der Eigenschaft eines Wahllandes die Proprietät derselben darinn mehr dem Stifte als dem Prälaten zuständig *). In den Reichsstädten kömmt jedoch dieselbe der Stadt zu; der Magistrat ist blos das zur Verwaltung derselben bestellte Kollegium **).

*) Struben Nebenst. 1. Th. Num. 1. Chr. Gottl. *Biener* de natura et indole dominii in territoriis Germaniae. Halae 1780. 8. pag. 42 seqq.

**) *Biener* l. c. ibiq. alleg. *Renzii* diss. de nexus inter magistratum ac cives civitatum Imperii fundamento ac effectu.

§. 17.

Die Titulaturen, A) deren die deutschen Landesherrn sich bedienen, haben sie a) zum Theil mit andern europäischen Regenten gemeinschaftlich z. B. daß sie in der mehrerern Zahl von sich sprechen. Der Formel von Gottes Gnaden *) bedienen sich die Prälaten und Grafen ordentlicher Weise nicht mehr **).

§. 18.

Es giebt auch eigene Titulaturen eines jeden Landesherrn. Seit der Erblichkeit in den Fürstenthümern und Grafschaften geschah es vornemlich, daß die Reichsstände sich Zunahmen von ihren Ländern, Schlössern, Städten u. a. beilegten. Noch jetzt werden die Titel nicht allein von Ländern, welche ein Reichsstand wirklich besitzt, sondern auch von solchen, auf die er einen

effectu. Gött. 1779. Ihro kaiserliche Majestät, heißt's in einem Reichshofräthlichen Rescripte vom J. 1746. an den Magistrat in Frankfurt am Main, würde zwar . . Frankfurt bei ihrer *superioritate territoriali* schützen, befehlen hingegen dem Magistrat sich den Ständen des Reichs nicht gleich zu achten, sondern wie er in der That nichts anders ist, als ein Collegium solcher Männer, die *auctoritate caesarea* von der Bürgerschaft erwählt worden, nicht *iure proprio*, zu regieren, sondern als bestellte *administratores* dem gemeinen Wesen vorzustehen u. s. w. J. C. Majer's Weltliches Staatsrecht 3. B. S. 49.

*) *Pfeff.* ad Vitriar. in *Riccii* Repertor. V. Dei gratia. Joachims Einleitung in die Diplomatik. S. 137. ll. Ausg. Fried. *Geisler* diss. de titulo: Nos Dei gratia. Lipsiae 1677. 1722.

**) *Kopp* Tr. de insigni differentia inter S. R. I. comites et nobiles immediatos pag. 28. 298. Edit. ll. J. J. Moser von den Reichsständen S. 913. desselben Persönliches Staatsrecht ll. Th. S. 44. a. E.

nen Anspruch aus einem dinglichen Rechte hat, geführt *). Ueberhaupt sind die Titulaturen entweder grössere oder kleinere.

§. 19.

Insbesondere b) hat I. jedes weltliche kur- und altfürstliche Haus, das Haus Anhalt ausgenommen, seinen eigenen Haupt- und gemeinschaftlichen Titel, von einer alten Reichswürde herrührend, nemlich der Herzogen, Pfalzgrafen, Margrafen u. s. w. **). Diesem wird allenfalls nur der königliche vorgesetzt, sodann folgt in den Titulaturen der Kurfürsten noch der Titel des Erzamts und der kurfürstliche u. s. w. Die Grafen führen nur den Titel von dem Schloß, wovon die ganze Familie den Nahmen führt, z. B. von Solms u. a. Einige nennen sich noch Burggrafen, Rheingrafen u. dgl. ***).

§. 20.

II. Die geistlichen Reichsstände führen zuerst den erzbischöflichen, bischöflichen Titel u. s. f. von ihrem Stifte u. s. f. In den Titulaturen der drei geistli-

*) *Ihring* diss. num expectativa in feuda Imperii ius titulorum atque insignium tribuat. In der Zepernickschen Samml. Auserles. Abh. aus dem Lehnr. I. Th. Num. XX. Beispiele von einzelnen Streitigkeiten der Reichsstände wegen der Titulaturen führt Moser im Nachbarl. Staatsrecht 14. S. an.

**) Der Erzherzogliche Titel des Hauses Oesterreich hat in einem spätern Privilegium seinen Grund. Schrötter Oesterreichisches Staatsrecht. II. Th. S. 9 folgg.

***) *De communi Sylueſtrium ac Hirſutorum comitum origine ac munere*, und *de Hirſutorum comitum proſapia ſpeciatim* handelt Senkenberg in den Meditat. ex univ. iure et hist. fasc I. num. I. II.

chen Kurfürsten von Mainz, Trier und Kölln ist die Formel: des heil. Stuhls zu Mainz u. s. w. etwas besonders *). Hierauf folgt in den kurfürstlichen Titulaturen der erzkanzlersche und kurfürstliche Titel, bei den geistlichen Fürsten aber der Titel eines Reichsfürsten oder gefürsteten Abten u. s. f. Sodann wird erst der Titel eines Legati nati des apostolischen Stuhls angeführt u. a. m. **).

§. 21.

Die Titulaturen, deren sich III. die Magistratskollegien in den Reichsstädten bedienen, sind sehr verschieden ***).

§. 22.

Die Titulaturen, welche B) den Landesherrn a) von Personen geringern Standes und ihren Unterthanen gegeben werden, sind sehr verschieden.

I. Die Anrede an einen König ist: Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König. Allergnädigster König und Herr Herr (Augustissime, potentissime.) In der Cortoisie: Eure Königliche Majestät; und in der Unterschrift allerunterthänigster. Von der Anrede an den Kaiser s. im Reichsstaatsrechte.

II. An einen weltlichen Churfürsten oder Fürsten: Durchlauchtigster Churfürst, Fürst (Herzog,

*) Ist ein geistlicher Herr zugleich Kardinal, so setzt er den Kardinalstitel allen übrigen vor.

**) Von dem Titel eines Herzogen in Franken, welchen der Bischof von Würzburg führt s. Pütter's historische Entwickelung ꝛc. 1. Th. S. 221. Not. (p).

***) Moser von den Reichsständen S. 1150. und von der Reichsstädtischen Regierungsverf. S. 57.

zog, Marggraf ꝛc.) Gnädigster Kurfürst, Fürst (Herzog ꝛc.) und Herr. (Sereniſſime, clementiſſime) Eure Kurfürstliche, Fürstliche (Herzogliche) Durchlaucht. Unterthänigster.

III. an einen geiſtlichen Kurfürsten oder Fürsten der nicht aus einem fürstlichen Hauſe iſt: Hochwürdigſter Erzbiſchof, Biſchof u. ſ. f. Gnädigſter Kurfürſt, Fürſt und Herr (Reverendiſſime, celſiſſime) Eure kurfürstliche, hochfürstliche Gnaden. Unterthänigſt. Iſt ein geiſtlicher Fürſt aus einem fürſtlichen Hauſe, ſo bekömmt er: Hochwürdigſter, Durchlauchtigſter. Das lateiniſche *Eminentiſſimus* (jedoch nicht Eminenz) bekommen die geiſtlichen Kurfürſten in Gemeinſchaft mit den Kardinälen.

IV. an Prälaten, die keine Fürſten ſind: Hochwürdiger, Gnädiger (reverendiſſime, gratioſiſſime) Ew. Hochwürden Gnaden. Unterthänig (unterthänigſt).

V. an Grafen: Hochgebohrner (Erlauchter) Reichsgraf, Gnädigſter Graf und Herr (illuſtriſſime, celſiſſime, gratioſiſſime) Ew. Hochgräfl. Gnaden (Erlauchten) Unterthänig (Unterthänigſt).

b) Wenn groſſe Herrn an einander ſchreiben, iſt der Haupttitel meiſtens ſehr gemäßiget. So wird der Kaiſer von Königen, ein König vom andern, ingleichen von Kurfürſten und alten Fürſten oft nur Durchlauchtigſter, Großmächtigſter und Ew. Majeſtät angeredet. Fürſten werden vom Kaiſer, den Königen und Kurfürſten nur Hochgebohrne, Durchlauchtige oder Durchlauchtig Hochgebohrne genannt. Alle groſſe Herrn geben ſich ferner einander mancherlei Verwandſchafts- und Freundſchaftstitel. Zur Cortoiſie wird die Formel: Eure Liebden, odentlicher Weiſe

und

und wo sie schicklich ist, gebraucht. Uebrigens ist wegen der Begrüssungsformel, der Zahl, worinn gesprochen wird, und der Titulatur des schreibenden ꝛc. zwischen Kanzellei- und Handschreiben ein Unterschied *).

§. 23.

In den Titulaturen der Landesherrn geschieht häufig auch von militarischen Würden, welche dieselben beim Reich, dem Kreise, und Auswärtigen begleiten, Erwähnung. Auch gehören die Orden hieher **).

§. 24.

Was (§. 18.) von den Titulaturen der Reichsstände gesagt worden, gilt auch von den Wappen derselben. Die geistlichen Herrn führen das Wappen ihres Stifts, worinn das Familien Wappen entweder im Mittelschilde oder sonsten angebracht worden ***).

§. 25.

*) Lünig's Titulaturbuch mit einer Vorrede herausgegeben von Jenichen Lpz. 1750. 8. J. J. Moser von den Reichsständen S. 425 f. 651 f. 788. 795. 912. Persönliches Staatsrecht ꝛc. II. Th. S. 39. 44. 47. desselben Nachbarliches Staatsr. S. 14. 16 f. Ebendesselben Auswärtiges Staatsrecht S. 219 f. 241 f. 252 f. 256 f. F. C. v. Moser's kl. Schriften, allegirt in Pütter's Litteratur, III. Th. §. 994. Pütter's Anleitung zur juristischen Praxi 3te Zugabe.

**) Mehrere Schriften von den Ritterorden überhaupt, den geistlichen und weltlichen insbesondere, auch den deutschen und fremden, trift man in der Pütterschen Litteratur III. Th. §. 998 : 1003. an. Chr. Gryphii Entwurf der geist. und weltlichen Ritterorden, verdiente bis auf die neuern Zeiten fortgesetzt zu werden. Man s. noch J. J. Moser's Europäisch. Völkerrecht 2. Th. 6. Kap. und Friedr. C. v. Moser's Hofrecht 2. B. 687 ff. S.

***) S. Pütter's Litteratur III. Th. §. 1004. und darunter vornemlich: Phil. Iac. *Spener* insignium theoria, und Joh. Wolf. Trier's Einleitung zur Wappenkunst.

§. 25.

Das landesherrliche Wappen erscheint unter andern auf den Siegeln. Die größten oder Staatssiegel werden zuweilen auch Majestätssiegel genannt *). Heut zu Tage siegeln Reichsstände durchgängig mit rothem Wachs; nur bei Reichsstädten ist dasselbe hie und da noch nicht, oder wenigstens nicht immer, gebräuchlich **).

§. 26.

Die Fürstenhüte u. dgl. erscheinen heut zu Tage meistens nur noch auf den Wappen und Siegeln, weswegen diese Materie jetzt hauptsächlich in die Wappenkunst gehört ***).

§. 27.

Wenn ein Landesherr nicht durch besondere Verträge gebunden ist, in seinem Lande, wenigstens jährlich eine Zeitlang zu residiren: so hat er hierinn keine andere Pflichten, als die, welche ihm das natürliche Staats-

*) Io. Zach. *Gleichmann* de magno ducali sigillo maiestatis saxonico Ien. 1740. 4. u. a. in Pütter's Litteratur a. a. O. §. 989. S. jedoch Phil. Ernst Spies von den Reutersiegeln, in Hist. et comment. Acad. Electoral . . . Theodoro-Palat. Vol. V. historicum, pag. 423 seqq. Das grössere Siegel der geistl. Fürsten heißt zuweilen auch das Pontifical-Insiegel. Moser's Persönl. Staatsr. II. Th. S. 45.

**) Sam. *Stryck* diss. de cera rubra etc. In s. Dissert. Vol. 4. n. 5. J. J. Moser von den kaiserl. Regierungsrechten und Pflichten S. 462. Ebenderselbe von den Reichsständen S, 1152. und von der Reichsstädtischen Regimentsverf. S. 58. und im Persönl. Staatsr. II. Th. S. 50.

***) S. übrigens Moser von den Reichsst. S. 427. 654. 914.

Staatsrecht auflegt. Er kann jedoch zu deren Erfüllung allenfalls vom Kaiser angehalten werden. Uebrigens hängt's ordentlicher Weise von der Willkühr des Landesherrn ab: seine Residenz im Lande zu halten, wo er will. Einige Stände haben ihre Residenzen in fremden und Reichsstädten. Die landesherrlichen Residenzen genießen unter andern des Rechts, einer besondern Sicherheit gegen Gewaltthätigkeiten. Dawider sind auch die Schloßwachten und die Leibgarden eigentlich gerichtet *).

§. 28.

Die deutschen Landesherrn haben meistens einen gedoppelten Hofstaat, einen Landes- und Haus-Hofstaat.

I. Unter den sogenannten Erb- oder Erblandhofämtern sind die des Erbmarschallen, Kämmerer, Schenken und Truchsessen die gewöhnlichsten und vornehmsten. Sie sind noch von der deutschen Hofsverfassung des Mittelalters her übrig. Aus Nachahmung des kaiserlichen Hofes haben auch die Stände diese Aemter u. a. eingeführt. Sogar Prälaten und Grafen haben sie ehemals an ihren Höfen gehabt **). Heut zu Tage trift man sie meistens nur noch in den Fürstenthümern an. Mit diesen Aemtern oder auch mit Gütern, worauf die Verbind-

*) I. S. *Stryk* de sanctitate Residentiarum. Hal. 1697. *Boch* de pace burgorum; und *Appold* de signo pacis, von dem Burgfrieden, beide in Estor's kleinen Schriften 2. B. S. 467 f. 491 f. J. J. Moser's persönl. Staatsrecht. II. Th. S. 1. f. und desselben Nachbarl. Staatsrecht. 1. Buch 2. Cap.

**) Scheidt's Anmerkungen zu Moser's Braunschweigischen Staatsr. S. 236. *Kopp* Tr. de insigni differentia inter S. R. I. comites et nob. immed. pag. 39. 319. II. Ausg. J. J. Reinhard's Juristische und historische kleine Ausführungen 1. Th. 85. S. *Biener* de nat. et indole dominii in territ. Germ. pag. 167. not. (*t*).

bindlichkeit, solche Aemter zu verwalten haftet, sind gewisse Familien beliehen. Die Dienste selbst sind aber ordentlicher Weise nicht mehr in Uebung *).

§. 29.

II. Schon seit 1671. fiengen die Kurfürsten an, im Hofstaate es den königlichen Höfen nachzumachen. Statt der ehemaligen Kammerjunkers, sind die Oberhofämter, Oberhofmarschall, Oberkämmerer, Oberstallmeister u. a. m. an den kurfürstlichen Höfen eingeführt worden. Die Premier Minister und wirkliche geheime Räthe bei denenselben bekamen den Excellenztitel. Ueberhaupt sind die Kurialien und Ceremonialien dabei sehr hoch gestimmt worden. Dieses veranlaßte, daß die korrespondirenden Fürsten im J. 1700. zu Nürnberg einen Receß errichteten, „daß bei denen fürstlichen „Höfen sich mit denen Chargen und Titeln, den churfürstlichen gleich aufgeführt werde" **). Ueberhaupt hängt die Einrichtung des Hofstaats von jedem Herrn ab, und seine Pflicht ist, sich durch die Nachahmungssucht zum Ruin seiner Kassen, und dem Verderben seiner Unterthanen, nicht hinreissen zu lassen ***).

Zwey-

*) Von den ehemaligen Ministerialen, und den heutigen Erblandhofämtern handelnde Schriften s. in Pütter's Litteratur des Staatsr. III. Th. §. 996. 997. Ich bemerke daraus: Buder de feudis officialium hereditariorum procerum et prouinciarum regni germanici len. 1737. worinn diese Materie im Allgemeinen abgehandelt ist. Zugesetzt kann noch werden: J. F. Levezau „Einladungsschrift von den Erbhofämtern in Pommern." Stettin 1784. 8.

**) J. J. Moser von den Reichsständen S. 657. Pütter's historische Entwickelung der heutigen Staatsverf. des teutschen Reichs 2. Th. 191. S.

***) Hieher überhaupt gehörige Schriften s. in Pütter's Litteratur des Staatsr. III. Th. §. 995. Nebst schon vorausgesetzt

Zweytes Hauptstück.

Von den Unterthanen in den Reichslanden überhaupt.

H. *Conringii* diss. de germanici imperii civibus. Helmst. 1641.

J. J. Moser von der Teutschen Reichsstände Landen ꝛc. 3. B.

desselben Tr. Von der Teutschen Unterthanen Rechten und Pflichten 1774. 4.

§. 30.

In den ältesten Zeiten sind die Bewohner Deutschlands entweder Freye oder Knechte und Freygelassene gewesen. Den ersten Stand machten theils der damalige Adel, theils die eigentlich und schlechtweg sogenannte Freye aus *). Unter diesen gab's nicht mehrere

aus bemerkten von Moserschen Hofrechte, enthält unter andern Lünigs theatrum ceremoniale historico-politicum manches Schöne.

Von allen deutschen Regenten verdient beherziget zu werden, was *Antimachiavel* cap. 10. geschrieben: „La plupart de petits Princes, et nommément ceux d'Allemagne, se ruinent par la dépense excessive á proportion de leurs revenus, que leur fait faire l'yvresse le leur vaine grandeur; ils s'abîment pour soutenir l'honneur de leur maison, et ils prennent par vanité le chemin de la misére et de l'hopital il n'y a pay iusq'au cadet du cadet d'une ligne appanagée, qui ne s'imagine d'etre quelque chose de semblable a Louis XIV. il batit son Versailles; il a se maitresses; il entretient ses armées."

*) *Tacitus* de M. G. cap. XXV. Den damaligen deutschen Adel machten eigentlich die im Kriege erworbenen Ehrenstellen aus. Er konnte auch auf die Nachkommen fortgepflanzt werden.

rere Stände. Alle hatten Jagd und Krieg zu ihrem Hauptgeschäft; doch sind auch Freie gewesen, welche ihre oder auch fremde Felder gebauet haben *). Seitdem die christliche Religion nach Deutschland gekommen, gab's auch geistliche Stiftungen darinn, Erzbistümer, Bistümer, Klöster, Pfarreien **) u. a. Auch Juden waren schon im ältern Deutschlande ***).

§. 31.

Seit der Erbauung der Städte und der darinn eingeführten städtischen Verfassung ****) bestunden die Freyen theils noch aus dem damaligen deutschen Adel, theils aus den schlechtweg sogenannten Freyen. Letztere waren entweder ritterliche Personen oder freie Bürger und Bauern *****). Zwischen beiden war jetzt schon in Ansehung der Geschäfte, womit sie sich abgegeben, und der Vorzüge, welche die erste Gattung

*) de *Selchow* de iuribus ex statu ingenuorum in Germania pendentibus cap. I. §. 8. 9. 10. cap. II. §. 28. in Electis iur. germ. n. II. Riccius Vom Landsäßigen Adel II. cap. §. X. XII.

**) Pütter's hist. Entwickel. der heut. Staatsverf. des teutschen Reichs I. Th. S. 16. ff. 42. ff.

***) Pütter's Handb. der Reichshistorie. S. 118. Not. aa) 11. Ausg.

****) *Witich. Corb.* lib. I. S. jedoch Spittler's Geschichte von Hannover (des Fürstenthums Calenberg) 1. Th. S. 22. Man muß des Begriffs einer Stadt wegen die verschiedenen Epochen, seit Heinrich 1., und der Einführung der heutigen städtischen Verfassung, unterscheiden.

*****) de *Selchow* l. c. cap. I. §. 12. seqq. cap. II. 29. seqq. Ebenderselbe in den Element. iur. germ. priv. §. 114. (234.) Riccius a. a. O. 5tes Hauptst. folgg.

tung vor der andern ausgezeichnet, ein nicht geringer Unterschied vorhanden *).

§. 32.

Seit dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert machten die ritterbürtigen Personen, und die, welche in diesen Stand erhoben worden, eine neue Klasse des Adels aus **), welche der niedere Adel genannt wird. Heut zu Tage ist demnach der deutsche Adel entweder der hohe oder niedere ***; die übrigen Freyen bestehen noch aus dem freien Bürger- und Bauernstand.

§. 33.

Die Landesunterthänigkeit, Mittelbarkeit, Landsäßigkeit, Landsässerei in allgemeiner Bedeutung, besteht in der bürgerlichen Unterwürfigkeit gegen die Landeshoheit. Was sich darinn befindet, ist Landesunterthänig und mittelbar. Uebrigens wird Landsäßig, Landsäßigkeit meistens nur von Personen, welche im Lande domicilirt sind, und von liegenden Gütern prädicirt; und Landsaß gewöhnlich nur bei Unterthanen von einer vornehmern Klasse gebraucht ****).

§. 34.

*) Riccius a. a. O. Chr. Ludw. Scheidt historische und diplomatische Nachrichten vom hohen und niedern Adel in Teutschland. Han. 1754. 4.

**) Riccius a. a. O. 39. Hauptst. v. Selchow in elem. iur. germ. prius. a. a. O. Struben Nebenst. III. Th. Nam. 21. IV. Th. Num. 29.

***) Derselbe pflegt noch von den ältern Zeiten her die Ritterschaft genannt zu werden.

****) Von der Landsäßigkeit handeln die in Pütter's Litteratur III. Th. §. 896. bemerkten Schriften, denen noch

§. 34.

Der Indigenat ist der Inbegriff der besondern Rechten, welche den Landeseingebohrnen (indigenis) vor Auswärtigen darinn zustehen. Derselbe wird eigentlich durch die Geburt erworben, kann aber auch auf eine andere Art, vornehmlich durch besondere Konceßion, erlangt werden. Zuweilen wird er auch **Landesbürgerrecht** (ius civitatis territoriale s. provinciale) im Gegensatz 1) von dem **Reichsbürgerrecht** (ius civitatis imperiale) und 2) dem Inbegriff der besondern **Gemeinheitsrechten** (ius civitatis specialissimum s. locale) genannt. Die einzelnen Vorrechte müssen aus den Gesetzen und dem Herkommen eines jeden Landes bestimmt werden. An den gemeinen Rechten haben auch Fremde im Lande Antheil *).

§. 35.

In der Landesunterthänigkeit befinden sich I. die im Lande vorhandenen geistlichen Personen und Korpora als: Stifter, Klöster, Kirchen u. a. Diese haben ordentlicher Weise die Rechte der im Staate erlaubten Kollegien, das Eigenthum und die darinn begriffenen Befugnisse in Ansehung des Ihrigen und den Genuß der gemeinen bürgerlichen Rechte im Lande. Sie sind sogar vermöge der gemeinen Rechte bei dem Erwerbe, besonders durch einen letzten Willen, sehr privilegirt **),

H. C. *Geisler* de Landsassiatu libellus primus. Marb. 1780. 8. und „Gedanken von dem ächten Begriffe und Grunde der Unmittelbarkeit und Territorialgerechtigkeit in vermischten Reichslanden. Frankf. u. Lpzg. 1786. 8.“ beizufügen.

*) Hieher gehörige Schriften s. bei Pütter a. a. O. §. 1366. 1367. 1368.

**) G. L. *Böhmer* princip. iur. can. §. 615. I. B. *Wernher* diss. de eo, quod in piis causis iimpium est. Witt. 1732.

dabei jedoch durch besondere Landesgesetze auch eingeschränkt worden *).

§. 36.

II. Der Adel ist entweder Brief **) oder Geschlechtsadel, und dieser entweder alter oder neuer. Der alte Geschlechtsadel ist durch mehrere Generationen schon fortgepflanzt worden, setzt demnach eine gewisse Ahnenzahl voraus ***), welche in vorkommenden Fällen bewiesen werden muß. Dieser Beweiß heißt die Ahnenprobe ****); wobei eine Ahnentafel zum Grunde liegt.

§. 37.

Die Gerechtsamen des Adels sind theils in den besondern Landesverfassungen gegründet, theils allgemeine Rechte desselben. Sie sind ferner entweder dem gesammten Adel zuständig, oder dem alten Geschlechtsadel eigen. Zu der ersten Gattung gehört vornehmlich das Recht, ein adliches Wappen zu führen; zu der andern die Stifts = Landtags, Ordensfähigkeit u. s. w. *****).

§. 38.

*) S. z. B. Von den Amortisationen Pürters Litteratur des Staatsrechts. III. Th. §. 1478. Die Num. 14 und 15. allegirten Schriften sind in dem Schmidtschen thesauro iuris eccles. tom. V. num. 13. und 14. befindlich.

**) Io. Chr. de *Leipziger* diss. de originibus nobilitatis diplomaticae. Vit. 1738. v. Selchow elem. iur. germ. priv. §. 123. (243.)

***) z. B. Von 4. 8. 16. 32. Ahnen. Uebrigens ist alter und neuer Geschlechtsadel sehr relativ.

****) Estor's praktische Anleitung zur Ahnenprobe, so bei den deutschen Erz- und Hochstiftern, Ritterorden und Ganerbschaften gebräuchlich. Marb. 1750. 4.

*****) Schriften vom Adel und dessen Gerechtsamen überhaupt, ingleichen einige von den Rechten desselben in einzelnen

§. 38.

Der Adel genießt in Ansehung seiner Güter die aus dem Eigenthume herfliessenden Gerechtsamen, sie selbst zu verwalten, die Benutzung davon andern zu überlassen u. s. f.

§. 39.

III. Eine Stadt ist heut zu Tage ein Ort, welcher mit dem Rechte, die bürgerliche Nahrung vollkommen und in allen ihren Zweigen auszuüben, und dem Namen einer Stadt, versehen ist. Dieses Recht heißt Stadtrecht (ius civitatis *). Die Zweige der bürgerlichen Nahrung sind 1) das Recht Handlung zu treiben, 2) Gilden und Zünfte der Handwerker zu haben, 3) Wein, Bier und Brantewein zu schenken. Es hängt jedoch von dem Herkommen und der Verfassung eines jeden Landes ab, ob diese Rechte den Städten ausschlieslich zustehen, oder nicht **). Nach der gemeinen städtischen Verfassung ist ein Magistratskollegium ***) darinn, worinn zuweilen einige Familien, Patri-

zelnen Reichslanden s. bei Pütter a. a. O. §. 1047. Die von den Rittergütern gehören noch nicht hieher.

*) Dasselbe darf also mit dem *ius civitatis* (Bürgerrecht §. 34.) nicht verwechselt werden.

**) Von Selchow's elem. iur. germ. priv. §. 204. (324.) folgg. Mehrere Schriften s. in Pütter's Litterat. 3. Th. §§. 1307. 1302. num. 8. 9. 11. Beim §. 1302. muß Weisser's Recht der Handwerker u. s. f. supplirt werden.

***) In ältern Zeiten formirten Schöppen, aus der Bürgerschaft genommen dasjenige Kollegium, welchem die Vögte und Schultheissen, als Richter, präsidirten. Dieselben unternahmen auch in andern Sachen z. B. Polizeisachen und dergl. nichts von Wichtigkeit ohne die Bürgerschaft oder die Stadtschöppen. Struben Nebenst. 1. Th. Num. V. §. 2. f.

Patricier, Geschlechter, genannt, ein erbliches Recht hergebracht haben *). Die Bürger sind entweder Bürger schlechtweg und im eigentlichen Verstande oder Beysassen; je nachdem sie entweder vollen Genuß an allen den Einwohnern der Stadt zuständigen Gerechtsamen (ius civitatis plenum) haben, oder nicht. Sie sind ferner entweder gebohrne oder neue Bürger.

§. 40.

Jede Stadt ist ein Kollegium, und hat daher ihre eigene kollegial Rechte, 1) im Ganzen, als eine öffentliche Gemeinheit betrachtet, sowohl in Ansehung der Personen, welche die Stadt bewohnen, z. B. das Recht Burgermeister und Rath zu wählen, Bürger aufzunehmen, Konsulenten, Syndicen u. a. zu bestellen, Zusammenkünfte über städtische Sachen zu halten, und kollegial Statuten abzufassen u. a. als auch in Ansehung der städtischen Güter z. B. das Recht Allmanden oder Kämmereigüter zu bestimmen, Verwalter derselben zu bestellen u. dgl. 2) die Gerechtsamen in Ansehung der einzelnen Einwohner der Stadt beziehen sich auf die Rechte der bürgerlichen Nahrung (vorherg. §.) **).

§. 41.

IV. Die Bauern sind entweder freie oder Leibeigene. Diese befinden sich in der persönlichen Dienstschaft oder der Verbindlichkeit, Zinsen, Frohnden und dergl.

*) v. Selchow a. a. O. §. 187. (307.) folgg.

**) v. Selchow's Rechtsfälle 1. B. Num. III. Andere Schriften s. in Pütters Litteratur des Staater. III. Th. §§ 1050. 1051. 1366. Zu merken sind, vornemlich: *Conring* de urbibus Germaniae. *Zahn* ichnographia oder politia municipalis. *Waldschmid* diss. de differentiis municipiorum et urbium Germaniae mediatarum.

dergl. ihrem Herrn (Leibherrn) zu entrichten. Die für ihre Person freie Bauern erkennen entweder in Ansehung der unterhabenden Höfe und Güter einen Gutsherrn, dem sie gleichfalls Zinsen, Frohnden und dergl. zu leisten schuldig sind, oder nicht *).

§. 42.

Aus den Bauergemeinheiten bestehen die Dörfer. Sie sind, wie die Städte, öffentliche Kollegien; haben daher auch, wie diese ihre kollegial Rechte. (§. 40.)

§. 43.

V. Eine Mittelgattung zwischen den Bürgern in den Städten und den Bauern machen die Einwohner der Flecken, Marktflecken ꝛc aus, denen einige Gerechtsamen der bürgerlichen Nahrung verliehen worden. Uebrigens gilt von ihnen, als einer öffentlichen Gemeinheit betrachtet, was von den Städten (§. 40.) gesagt worden.

§. 44.

VI. Die Einwohner der deutschen Länder sind auch der Religion nach sehr verschieden. Sie sind entweder Christen oder nicht, vornemlich Juden. Die Christen, welche sich 1) zu der herrschenden Landesreligion bekennen, haben vollkommnen Genuß an allen bürgerlichen Ehren und Rechten. 2) Sind sie aber dieser Religion nicht, jedoch a) einer im Reiche erlaubten Religion zugethan: so kömmt's in Ansehung der weltlichen mit der Religion konneren Sachen auf den Besitzstand im Entscheidungsziele 1624. an **). Der

 Genuß

*) S. Pütter a. a. O. §. 1048. v. Selchow's elem. iur. germ. priv. §. 219. (339.) folgg.

**) W. F. Art. V. §. 2. 29. God. Dan. *Hoffmann* diss. de anno decretorio 1624. an, et quatenus ad politica spectet?

Genuß der übrigen, jeden Bürger und Einwohner zuständigen, Gerechtsamen kann ihnen aber nicht versagt werden. Auch sind sie anderer Rechten und Ehren im Lande nicht unfähig, wenn sie nicht hie und da durch die Landesverfassung *) ausgeschlossen werden. Eben dieses gilt b) von solchen, deren Religion nicht unter die erlaubten Reichsreligionen gehört, ausser daß bei diesen auf das Entscheidungsziel 1624. nicht gesehen werden kann.

§. 45.

Die Juden sind entweder Vergleitete, Schutzjuden, oder unvergleitete. Sie haben zwar an dem Orte, wo sie wohnen, das Indigenat- oder besondere Bürgerrecht nicht, müssen jedoch nach den im Lande überhaupt geltenden Rechten, wie die christlichen Einwohner beurtheilt werden, wenn nicht hie und da eine Ausnahme in den Gesetzen selbst, vornemlich den ländischen Judenordnungen, gemacht worden **).

Drittes

spectet? Insbesondere die wegen des Meisterrechts bei Gelegenheit eines in den sechziger Jahren in der Reichsstadt Frankfurt streitig gewesenen Falles, herausgekommenen Schriften in der Pütterschen Litteratur III. Th. §. 971. Hierbei ist noch der §. 35. V. Art. des westphäl. Friedens zu merken:

Sive autem catholici sive Augustanae confessionis fuerint subditi, *nullibi* ob religionem despicatui habeantur, *nec a mercatorum, opificum aut tribuum communione*, haereditatibus, legatis, hospitalibus, leprosoriis, eleemosynis, aliisve iuribus aut commerciis . . arceantur.

*) Zur Sicherung derselben sind hie und da auch die Religionseide, oder Religions Reversen eingeführt worden. Car. Godof. de *Winckler* diss. de iuramento religionis. Lipf. 1783. 4.

**) Mehrere Schriften hievon s. bei Pütter a. a. O. §. 1365. v. Selchow's elem. iur. germ. priv. §. 92. (212.) ff.

Drittes Hauptstück.

Von den Landständen insbesondere.

Pütters Litteratur des Staatsrechts III. Th. §. 1056. f. Dazu gehören jetzt noch Ledderhose kl. Schriften I. B. u. F. C. Häberlin's Materialien und Beytr. III. St. Num. 6.

J. J. Moser von der Teutschen Reichsstände Landen, deren Landständen u. s. w. Frkf. und Lpz. 1769. II. Buch.

§. 46.

Landstände (status, ordines provinciales) sind Personen und Gemeinheiten, denen eine **Konkurrenz** bei der Ausübung gewisser Landeshoheitsrechte zukömmt. Sie werden zuweilen auch die **Landschaft** genannt, obgleich diese Benennung hie und da nur von einer gewissen Gattung der Landstände z. B. von den Städten und dergl. gebräuchlich ist *). Die Konkurrenz kann in der **Einwilligung**, in der **Beiwirkung**, in einem guten **Rath**, in der **Bestimmung der Art und Weise**, wie etwas auszuführen u. d. gl. bestehen. **Landtage** (comitia provincialia) sind öffentliche Versammlungen des Landesherrn oder seines Kommissars und der Landstände, derjenigen Landesangelegenheiten wegen, wobei diese eine Konkurrenz hergebracht haben. Die **Landstandschaft** (ius status provincialis) besteht demnach im Sitz- und Stimmrechte auf den Landtagen.

§. 47.

Der Ursprung der Landstände **) ist nicht in allen Territorien einerlei gewesen. In kleinern sind meistens

 weder

*) So wird die Benennung Landstände oder Stände vom Land zuweilen vom Adel im Gegensatz von den Städten gebraucht.

**) S. überhaupt davon Pütters Abh. vom Ursprunge der Landeshoheit und dem in den meisten Ländern damit verbunde-

weder ehemals Landstände gewesen, noch heut zu Tage vorhanden *). In grössern Territorien ist der Ursprung derselben theils sehr alt **), theils sind sie entweder beim Aufkommen der Landeshoheit, oder auch erst in spätern Zeiten ***) eingeführt worden. Die Veranlassungen dazu können hie und da gewesen seyn: 1) weil die Reichsstände in ihren Ländern die Regierungsverfassung des Reichs nachahmen wollten; 2) die Freyen, die Prälaten, nemlich der Adel, die Städte u. s. f. ehemals sehr mächtig gewesen, und ihren Herrn, die noch keine beständige Militz hatten, gefährlich werden konnten, mithin bei der neuen Staatsverfassung in Deutschland, welche durch das Aufkommen der Landeshoheit begründet worden, dadurch, daß ihnen ein Antheil an der Landesregierung gestattet worden, beruhigt werden musten. In manchen Ländern sind 3) die Landesherrn der Beihülfe ihrer Unterthanen z. B. bei Tilgung der Kammerschulden u. s. f. benöthigt gewesen, oder hielten 4) die Einrichtung eines ordentlichen Landschaftskollegiums selbst für das Wohl des Landes, zur Erhaltung des Einverständnisses u. dergl. für zuträglich, u. s. f.

§. 48.

bundenen Ursprung der Landstände. In den Beyträgen zum St. u. Fürstenr. I. Th. Num. VI. u. a.

*) Eben das gilt auch von einigen grössern, aber nach und nach erwachsenen Ländern. Man trift dieselben doch in der weiblichen Abtei Essen und in manchen Grafschaften z. B. der Grafschaft Bentheim, Lippe, Waldeck u. a. an. Auch haben die Grafen Reussen in ihren Herrschaften Landstände.

**) z. B. Baiern, Mecklenburg. S. Io. Dav. *Köhler* diss. de origine et incrementis iurium et privilegiorum nobilitatis Mecklenburgicae. Gött. 1739. 4. u. a. m.

***) S. von den fürstl. Schwarzburgischen Landen, worinn erst zu Anfange dieses Jahrhunderts ein ordentliches Landschaftskollegium formirt worden, Moser von der Reichsstände Landen. S. 379. folgg.

§. 48.

Die Landstände werden gewöhnlicher Weise in mehrere Korpora, Klassen oder Kurien abgetheilt. Die Zahl derselben ist sehr verschieden *). Meistens bestehen sie aus den Prälaten, dem Adel und den Städten, Flecken, Aemtern u. dergl.

I. Zu dem Prälatenstand gehören 1) die geistlichen Stiftungen und deren Vorsteher, Prälaten genannt, nemlich die landsäßigen Erzbischöffe, Bischöffe, Aebte, Aebtißinnen, Pröbste, Dechanten u. dergl. 2) die Domkapitel **), 3) die Ritter des Johanniter und deutschen Ordens wegen ihrer Landsäßigen Balleien und Kommenden ***); 4) in einigen Ländern ****) auch die Akademien, u. a.

II. Beim Adel wird meistens kein Unterschied zwischen dem hohen und niedern gemacht, sondern Fürsten, Grafen, Freyherrn und Edelleute gehören zu einem Kollegium *****). Jedoch pflegt zwischen dem alten und

*) In vielen bestehen sie aus 3 Klassen, in einigen nur aus 2. da denn entweder die Prälaten, wie im Mecklenburgischen, oder die Ritter, wie im Würtembergischen fehlen u. s. f. In einigen wenigen Ländern trift man 4 Klassen an.

**) Struben Nebenst. 1. Th. 1. §. 7. 9. f.

***) Io. Henr. *Frik* de commendatoris ordinis teutonici qualitate civili et foro in actionibus personalibus. Gött. 1769. 4. Kurze doch grundmäßige Belehrung von dem wahrhaften Unterschied zwischen mediaten und immediaten Commenden des teutschen Ritter-Ordens Frkf. 1753. Fol.

****) In Sachsen und Hessen. Chr. Iust. *Wideburg* de origine iuris praelaturae academiis germanicis competentis. Ien. 1750.

*****) Zuweilen machen sie jedoch mit den Prälaten eine Klasse aus, z. B. in Kursachsen.

und neuen Adel, und in Sachsen auch zwischen schrift- und amtsäßigen Edelleuten ein Unterschied gemacht zu werden. Die Landstandschaft haftet zuweilen lediglich auf gewissen Gütern, die daher Landtagsfähige Güter genannt werden. Meistens kömmt es auf den Besitz der Güter und die persönliche Eigenschaft des Besitzers, nemlich den Adel, alten Adel, Religion u. d. gl. zugleich an. Im ersten Falle gilt von der Landstandschaft, was bei andern, blos auf einer Sache haftenden, Gerechtsamen Rechtens ist *).

III. Wegen der Städte und andern Gemeinheiten kömmt es auf die Verfassung eines jeden Landes an.

§. 49.

Das ganze Korpus der Landstände hat zuweilen seinen Director oder Chef an dem Erb- oder Landmarschallen, Erblanddrosten u. a. welche Würde bald erblich ist bald nicht, und wozu Jemand entweder vom Landesherrn ernannt, oder von den Ständen gewählt wird **).

§. 50.

Es giebt auch Ausschüsse oder Deputationen der Landstände. Sie sind entweder engere oder grössere. Die Anzahl der Deputirten von beiden Gattungen ist sehr verschieden. Einige Mitglieder des engern Ausschusses, Vorsteher des landschaftlichen Korpus machen hie und da die Landräthe, Landesältesten ꝛc. aus. Jene sind alsdenn der engste Ausschuß der Landstände ***).

§. 51.

*) Io. Theoph. *Seger* diss. de coniunctione loci et suffragii in comitiis provincialibus cum dominio praediorum nobilium. Lipſ. 1769.

**) Moser's Tr. von der Reichsst. Landen ꝛc. 2. B. 16. Kap.

***) Aug. v. Balthasar Vom Ursprung, Amt, Recht und Wahl der Landräthe in Pommern und Rügen. Greifsw. 1752. 4.

§. 51.

Gleichwie ein Landesherr wegen mehrerer Länder oder Landesantheile, die er besitzt, mehrere Landstände haben kann *): so giebt's auch gemeinschaftliche und zusammengeschlagene Landschaften **). Das Verzeichniß der einzelnen Landstände und Landtagsfähigen Güter wird Landesmatrikel ꝛc. genannt. S. auch die Lehre vom Steuerwesen.

§. 52.

Die Aufnahme zur Landschaft steht nach der Verschiedenheit der Landesverfassung entweder dem Landesherrn allein, oder mit Einwilligung der Landstände zu, oder ist diesen lediglich überlassen. Daraus müssen auch einzig die erforderlichen Eigenschaften des Kandidaten bestimmt werden. Eben dies gilt auch von der Versetzung in eine höhere Klasse, nur daß zuweilen dazu schon die Erlangung einer höhern Würde hinreichend ist.

§. 53.

Die Landstände machen eine moralische Person und ein Korpus aus. Sie haben daher überhaupt alle Gerechtsamen der Korporum, insbesondere 1) das Recht Unionen und Verbindungen unter sich zu errichten. Ob die Landesherrliche Bestätigung dabei vonnöthen, oder nicht? hängt von dem Gegenstand und Endzweck derselben ab ***); 2) das Recht in gewissen Fällen

*) Z. B. sind die Durchlauchtigsten Herzoge von Weimar und Gotha.

**) J. J. Moser von der Reichsstände Landen ꝛc. II. B. 11. 12. Kap.

***) Wahlkap. (1519.) Art. 15. §. 6. „Alle unziemliche „häßige Verbindnissen, Verstrickungen und Zusammen„thuung deren Uuterthanen, wes Standes oder Würden „die seyen, ingleichen die Empörung und Aufruhr und „ungebührliche Gewalt, so gegen die Churfürsten, Für„sten

Fällen privat Konvente zu halten *); 3) ein eigenes Siegel zu haben **), 4) Landschaftliche Syndicen, Konsulenten, Einnehmer u. a. anzunehmen, welche zum Theil wenigstens, als Landschaftliche Bediente, hie und da angesehen werden u. a. m.

§. 54.

Uebrigens sind die Landstände, vermöge der deutschen Länderverfassung, auch Repräsentanten der gesammten Unterthanen, welche durch sie Rechte und Verbindlichkeiten erwerben können.

§. 55.

Die Landstandschaft einzelner Stände geht mit der Würde, welcher sie anklebet, mit dem Gute, worauf sie haftet, durch Entsagung, die Erklärung in die Reichs- und Landacht, Infamie ꝛc. vornemlich verlohren. In einigen Territorien sind noch mehrere Arten durch Landesgesetze bestimmt worden.

„sten und Stände . . etwa vorgenommen seyn und hin„führo vorgenommen werden mögten, wollen wir aufhe„ben ꝛc.“ Moser's Anmerkungen zur Wahlkap. Karl's VII. 2. Th. 438. S.

*) Wahlkap. (1658.) Art. 15. §. 3. „Nicht zu geben, „daß Landstände in dergleichen (Steuersachen) und an„dern Sachen ohne der Landesfürsten Vorwissen und Be„willigung Convente anstellen und halten ꝛc.“ Man sehe jedoch J. J. Moser von der Teutschen Landstände Conventen ohne Landesherrliche Bewilligung in s. Nebenst. 6. Th. 876. S. Pütter's Rechtsfälle 3. B. 2. Th. 289. S. Strube de statuum provinc. origine et praecipuis iuribus §. 24. in obsevat. iur. et histor. germ. pag. 202 seqq. *Breyer* diss. de potestate Augustissimi suppletoria §. 11.

**) J. J. Moser von Landes- oder Landständischen Sigillen, in s. Nebenst. 4. Th. 568. S. Desselben Abh. verschied. Rechtsmat. 7. St. Num. II.

Zweytes Buch.

Von der Landeshoheit überhaupt.

J. J. Moser von der Landeshoheit der Teutschen Reichsstände überhaupt. 1773.

Erstes Hauptstück.

Vom Umfange der Landeshoheitlichen Gerechtsamen überhaupt.

§. 56.

Die Landeshoheit ist die bürgerliche Oberherrschaft in den einzelnen Reichslanden. Die darinn begriffenen, und dem Landesherrn, als Landesherrn, zuständigen Rechte heissen landesherrliche Regierungs- und Hoheitsrechte (iura regiminis territorialis, regalia territorialia in genere) Dazu gehören I. alle Hoheitsrechte, welche schon, vermöge des natürlichen und allgemeinen Staatsrechts, Rechte der bürgerlichen Oberherrschaft im Staate sind, und darinn vom Regenten, ohne Rücksicht auf Auswärtige, ausgeübt werden können.

§. 57.

Im Umfange der Landeshoheit sind II. auch alle Hoheitsrechte, welche auf auswärtige Staaten und Völker Bezug haben, begriffen. Dieselben sind in Ansehung der Auswärtigen, Rechte der natürlichen Freiheit und Unabhängigkeit; in Rücksicht auf die Unterthanen ei-

nes

nes Staates aber, und weil sie darinn mit dem Imperium verbunden sind, sind sie Hoheitsrechte *).

§. 58.

III. Gerechtsamen, welche in ältern Zeiten, vor dem Aufkommen der Landeshoheit, Rechte des Kaisers, als Kaisers, im Reiche gewesen sind, sind heut zu Tage ordentlicher Weise Rechte der Landeshoheit in den einzelnen Reichslanden **).

§. 59.

IV. Sind alle Regalien, welche nach entstandener Landeshoheit erst erfunden und eingeführt worden, oder noch vielleicht eingeführt werden, Bestandtheile der Landeshoheit. Alles dieses ist in der Natur der Landeshoheit, den Reichsgesetzen und dem Reichsherkommen ganz offenbar gegründet ***). Hieraus kann auch die Frage: ob die Landeshoheit die Gerechtsamen der höchsten Gewalt

*) *Thomasii* diss. de iniusta oppositione iurium maiestaticorum, superioritatis territorialis et reservatorum imperatoriorum. §. 14.

**) Pütter's Beyträge zum Staats- und Fürstenrechte. 1. Th. 203. S.

Von der Parömie: jeder Herr ist Kaiser in seinem Lande (tantum potest status in territorio, quantum Imperator in Imperio) s. übrigens unter andern: ab *Eyben* diss. de origine illustris regulae, status tantum posse in suis territoriis, quantum Imperator in Imperio. Giess. 1660. und in Oper. P. 3. n. 8. Moser von der Landeshoheit überhaupt 311. S. ff. Pütter's Beyträge 1. Th. 188. S. Sie kann nicht gebraucht werden, die Bestimmung der Regierungsverfassung in den Ländern, und den Gebrauch der Analogie des Reichsstaatsrechts, als Entscheidungsquelle im Landesstaatsrechte, zu begründen.

***) W. F. Art. 8. §. 1.

walt in ſich begreiffe? leicht entſchieden werden. Sehr viel iſt ehemals darüber geſtritten worden *).

§. 60.

Endlich kömmt's auch V. der landesherrlichen Rechte wegen noch auf die Verfaſſung eines jeden Landes an.

§. 61.

In wie ferne die Gerechtſamen der Landesherrn aus der beſondern Verfaſſung ihrer Länder beſtimmt werden, giebt's eine nicht geringe Verſchiedenheit der landesherrlichen Gerechtſamen, und es kann dabei kein Schluß von einem Lande auf das andere gemacht werden. In wie ferne aber die Landeshoheitlichen Gerechtſamen auf allgemeinen Grundſätzen, den Reichsgeſetzen und dem Reichsherkommen beruhen, iſt der Umfang der Landeshoheit in allen Territorien ebenderſelbe. Würde, Macht oder Ohnmacht begründet hierinn keinen Unterſchied **).

§. 62.

Die landesherrlichen Regierungs = und Hoheitsrechte ſind von mancherlei Gattung. I. Sie haben entweder alle Theile des gemeinen Weſens, alles, was im Staate iſt, und auf das Wohl und Wehe deſſelben einen Einfluß hat, zum Gegenſtand, oder beſchäftigen ſich mit einem beſtimmten Objekte. Jene werden allgemeine, dieſe beſondere Regierungsrechte (iura regiminis generalia, ſpecialia) genannt. II. werden ſie vom Regenten entweder im Staate ohne Rückſicht auf Auswär-

*) *Thomaſius* a. a. O.

**) Pütter's Litteratur des Staatsr. III. Th. §. 1065. beſonders Num. 2. 5. ff.

Auswärtige, oder in Ansehung auswärtiger Staaten und Völker ausgeübt (regalia immanentia, transeuntia). III Sie sind entweder schon im Begriffe der bürgerlichen Oberherrschaft enthalten, oder durch positive Staats-Grundgesetze mit der Landeshoheit verbunden worden. Die ersten heissen wesentliche, grössere, die andern zufällige, geringere Regalien, Regalien in eigentlicher Bedeutung (regalia essentialia s. maiora, accidentalia s. minora s. regalia in specie) *). Endlich sind sie VI. entweder vermöge des allgemeinen natürlichen oder positiven deutschen Staatsrechts in der Landeshoheit begriffen, oder nicht, und sind daher entweder gemeinsame oder nicht gemeinsame Regalien (regalia communia, particularia.).

§. 63.

Zur Bestimmung der landesherrlichen Regalien kann der Text des longobardischen Lehnrechts II. F. 56. welcher blos auf die italiänische Staatsverfassung gerichtet gewesen, nicht gebraucht werden **). Wegen des Gebrauchs des römischen Rechts dabei s. oben ***). Bei dem in der G. B. ****) befindlichen Verzeichniß der Regalien, darf die Klausel: *prout possunt seu consueverunt talia possideri*, nicht ausser Acht gelassen werden. Die Gesetzbücher und Geschichtschreiber des Mittelal-

*) *Heuser* de distinctione regalium inter essentialia et accidentalia eiusque usu. Götting. 1755. 4.

**) *Bertram* diss. de genuino sensu ac valore constitutionis Friederici I. Imp. II. f. 56. Hal. 1765. Desselben Abh. in der Zepern. Samml. auserles. Abhandl. aus dem Lehnrechte. I. Th. N. 9. Meine Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts. S. 107.

***) §. 12.

****) 9. Kap.

telalters dienen, wo ſie richtig erzählen, blos zur Kenntniß des mittlern deutſchen Staatsrechts. Aeltere kaiſerliche Verleihungen ihrer Kammer- und Privatgüter mit Zubehörden und verſchiedenen Rechten auf öde Plätze u. dergl., können zum Beweis der Regalität ſolcher Zubehörden ꝛc. nicht gebraucht werden *).

§. 64.

Da die Landeshoheit im Umfange der bürgerlichen Hoheitsrechten im Lande beſteht: ſo folgt, daß 1) die Lehnsherrſchaft **), 2) der Blutbann ***), 3) die in Franken u. a. Orten übliche Centgerechtigkeit ****), 4) die bloſſe Vogtei, Schutz und Schirmgerechtigkeit, Kaſtenvogtei ꝛc. *****) die Landeshoheit nicht begreiffen. Auch kann von einzelnen Regalien kein Schluß auf dieſelbe gemacht werden.

§. 65.

Ueberhaupt wird der Umfang der Landeshoheit noch durch das gemeine Wohl (bonum publicum, ſa-

*) Zum ganzen §en ſ. noch Pütter's Beyträge zum Staats- und Fürſtenr. I. Th. Num. 12. „Nach was für Grundſätzen die Regalität in Teutſchland überhaupt zu beurtheilen ſey?“

**) W. F. Art. V. §. 42. Pütter's Litt. 3. Th. §. 895.

***) W. F. a. a. O. §. 44. S. jedoch der ältern Zeiten wegen J. J. Reinhard's Beweis, daß die in der Mitte des XV. Jahrhunderts einem gewiſſen reichsgräfl. Hauſe angediehene kaiſerl. Belehnung unter der Formel: Blutsbann und Wildbann mit ihren Herrlichkeiten die ganze Landeshoheit in ſich begreife. In Schott's J. W. B. 1773. Num. 13. Cramer's Nebenſt. 56. Th 98. S.

****) Pütter a. a. O §. 1293. E. C. Weſtphal's teutſche Staatsrecht 49. Abh.

*****) Pütter a. a. O. §. 1613. 1614. Zwirnlein's Nebenſt. I. Th. 12. Abh. Reuß Staatsk. I. St. S. 185. f.

lus publica) in so ferne bestimmt, daß alle Verfügungen und Anstalten, die vermöge derselben gemacht werden, dahin abzwecken müßen, keine zweckwidrig seyn darf. Das gemeine Wohl besteht in dem Wohl aller einzelnen Bürger und Einwohner des Staats. Denn alle Einzelne machen zusammen das Ganze aus. Es darf daher mit dem privat Wohl des Regenten nicht verwechselt werden *).

Zweytes Hauptstück.

Von der Subordination der Landeshoheit gegen Kaiser und Reich.

Pütter's Beyträge I. Th. Num. 18. „Von den besondern Bestimmungen der Landeshoheit, sofern sie noch eine höhere Gewalt vom Kaiser und Reich über sich hat;" und desselben Litteratur des Staatsrechts. III. Th. §. 1062. f.

§. 66.

Die Landeshoheit kömmt zwar mit einer souverainen Gewalt in so ferne überein, daß sie fast alle Gerechtsamen in sich begreift, welche Bestandtheile von dieser sind. Sie ist jedoch von einer unabhängigen Gewalt darinn sehr unterschieden, daß sie der Majestät des Reichs untergeordnet ist. Die deutschen Landesherrn sind

*) Pütter's Beytr. I. Th. Num. 19. „Von der Bestimmung, welche die Landeshoheit mit jeder andern höchsten Gewalt gemein hat, daß sie nur zur gemeinen Wohlfahrt statt findet." Schlettwein's Schreiben an Pütter, von dem gemeinen Besten, oder der gemeinen Wohlfahrt der Staaten. In s. Archiv für den Menschen und Bürger. II. B. Num. 3. S. 19.

sind Regenten, jedoch von der Reichsmajestät abhänaig, und in der bürgerlichen Unterthänigkeit gegen dieselbe befindlich. Die Einheit des deutschen Staatskörpers, deutliche Reichsgesetze und die ganze Verfassung Deutschlandes setzt dieses ausser allen Zweifel *).

§. 67.

Es folgt hieraus I. daß jeder Landesherr bei Ausübung der Landeshoheit und der einzelnen darinn begriffenen Gerechtsamen nach denjenigen Normen sich zu richten verbunden ist, welche Kaiser und Reich ihm hierinn vorgeschrieben haben.

§. 68.

Vermöge dieser Subordination können II. Sachen, welche die Ausübung der Landeshoheitsrechte betreffen, von den Unterthanen oder andern bei den Reichsgerichten wider den Landesherrn anhängig gemacht werden. Derselben rechtskräftige Erkenntnisse in dergleichen Sachen gehören daher zu den Grundsätzen des Landes. S. mehreres im VII. Buch.

§. 69.

Auch steht III. dem Kaiser das sogenannte Devolutionsrecht oder die suppletorische Gewalt (ius devolutionis, potestas suppletoria) zu, vermöge deren derselbe dasjenige thun, verfügen und zulassen kann, wozu der Landesherr des gemeinen Wohls wegen eine vollkommene Verbindlichkeit hat, dazu aber ohne ge-

*) Die Reichsgesetze und selbst die Erklärungen der Stände dafür s. man unter andern bei *Pfeffing.* ad Vitriar. tom. I. p. 402. Moser von den kaiserl. Regierungsrechten und Pflichten. S. 13. f. 10 Ge. *Kulpis* praes. Ulr. Obrecht. de unitate reip. in S. R. I. In desselb. opusc.

rechte Ursache, und aller Vorstellungen ohngeachtet, nicht zu bringen ist *).

§. 70.

Auch hat IV. der Kaiser die Macht, ausser dem Wege Rechtens, bei einem aus seinen Schranken getretenen Landesherrn Vorstellungen zu thun, thun zu lassen, und allenfalls auch zu ernsthaftern Reichsgesetzmäßigen Mitteln zu schreiten, die Sache, bewandten Umständen nach, sogar an Reichskonvent gelangen zu lassen, wo es auch zum äussersten, zu einem Reichsexekutionskrieg, kommen kann **).

§. 71.

Endlich lassen sich V. aus der kaiserlichen Reichs-Lehnsherrlichkeit ***), der allgemeinen Sorge für das Wohl der deutschen Länder, der höchsten Oberaufsicht des Kaisers und dem Schutz ****), worinn sich auch mittelbare Reichsunterthanen befinden, noch mehrere andere Gerechtsamen des Kaisers, als Reichsoberhaupts, in Beziehung auf die Landesregierung herleiten.

§. 72.

*) Caph. Fried. *Breyer* diss. de potestate Augustiss. suppletoria. Tub. 1772. §. 11. seqq.

**) Moser von der Landeshoheit überhaupt. S. 263.

***) Moser a. a. O. S. 261. f.

****) Wahlkap. Art. 15. §. 1. „Wir wollen die mittelbare Reichs- und deren Ständen Landes Unterthanen . . „in Kayserlichen Schutz haben.“

§. 72.

So wenig ist die Landeshoheit eine ganz freie, willkührliche, despotische Gewalt *).

§. 73.

Aus der Subordination der Landeshoheit gegen Kaiser und Reich folgt auch VI. daß kein Landesherr befugt ist, die Landeshoheit an einen auswärtigen Staat und Regenten, ohne des Reichs Einwilligung, abzutreten **).

§. 74.

Uebrigens zieht auch die landeshoheitliche Regierung aus der Subordination gegen das Reich manchen Vortheil. Auch die Landesherrn können wider ihre ungehorsamen Unterthanen an den Reichsgerichten Klagen erheben, und daselbst die Einwilligung derselben, wenn sie hie und da erforderlich, allein widerrechtlich versagt wird, ergänzen lassen. S. noch davon mehreres im VII. B. Auch gehört das folg. 7. Hauptst. noch hieher.

*) *Treuer* monstrum arbitrarii iuris territorialis a legibus Imperii e Germania profligatum. Francof. et Lipſ. 1739.

Fr. Chph. Jon. Fischer Geschichte des Despotismus in Deutschland. Halle 1780. 8.

**) *arg.* der Wahlkap. Art. 10. §. 1. „Sollen und wollen „wir dem H. R. R. und dessen Zugehörungen inn, und „ausserhalb Teutschlandes ohne Wissen, Willen und Zu„lassen der Churf. F. und Stände sämmtlich nichts hinge„ben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andere „Wege veräussern oder beschweren“ §. 5. „In vorkom„menden Reichs-Gränzscheidungen auch ohne des Reichs „und dabey interessirter Stände Miteinwilligung nichts „vornehmen zu lassen.“

Drittes Hauptstück.

Vom Verhältniß der Landeshoheit gegen die kaiserlichen Reservaten überhaupt.

Pütter's Beyträge zum St. und Fürstenr. I. Th. Num. 11. „Was für Grundsätze zur richtigen Gränzscheidung zwischen kaiserl. Reservatrechten und der Reichsstände landesherrlichen Regalien anzunehmen seyen.“ Num. 14. „Von Concurrenz der kaiserlichen und Landesherrlichen Gewalt, wie solche ehedem gewesen, und wie weit sie noch jetzt statt findet.“

§. 75.

Die Landeshoheit besteht zwar im Umfange der Rechte der bürgerlichen Oberherrschaft (§. 56. f.) Sie kömmt auch jedem Landesherrn als ein eigenes Recht, in eigenem Namen heut zu Tage, und ordentlicher Weise, mit Ausschliessung der kaiserlichen Konkurrenz, die in ältern Zeiten neben der landesherrlichen Regierung noch statt hatte *), zu **). Jedoch hat sich der Kaiser noch einiger Reservatrechte auch in den Territorien zu erfreuen, die ihm von den ältern Zeiten her noch vorbehalten worden.

§. 76.

*) Struben Nebenst. Regist. Art. Kaiser Könige.

**) W. F. Art. 8. §. 1. „libero iuris territorialis exercitio . . ut a nullo unquam sub quocunque praetextu de facto turbari possint vel debeant.“ Wahlkap. Art. I. §. 8. „Wir wollen weder denen Reichsgerichten, noch „sonst jemand, wer der auch seye, gestatten, daß denen „Ständen in ihren Territoriis in Religions- Politischen „Iustiz- Cameral- und Criminal- Sachen sub quocunque „praetextu, wider die Reichsgesetze, den Friedensschluß „oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche Pacta vor „oder eingegriffen werde.“

§. 76.

Dieselbe sind von mancherlei Gattung:

I. Einige kommen dem Kaiser dergestalt zu, daß sie nur vermöge kaiserlicher Gewalt ausgeübt werden können, und zwar

a) entweder nur vom Kaiser allein, und keinem Reichsstande, es habe denn dieser eine kaiserliche reichsgesetzmäßige Konceßion darüber erlangt; oder

b) sie werden zwar vom Kaiser nicht mehr ausgeübt, sondern nur von Reichsständen u. a. dennoch aber nicht anders als vermöge einer kaiserlichen Reichs-Konstitutionsmäßigen Verleihung.

II. Andere Reservate sind so beschaffen, daß der Kaiser sie noch neben und mit den Landesherrn auszuüben befugt ist.

Die von der ersten Gattung werden ausschließliche, die von der andern gemeinschaftliche Reservaten (reservata exclusiva communia) genannt. Zwischen beiden ist in Rücksicht auf die Landeshoheit ein grosser, aus den Begriffen sich ergebender, Unterschied *).

§. 77.

Die eigentlichen Bestimmungsgründe der kaiserlichen Reservaten sind die Reichsgesetze und das Reichsherkommen. Daraus lassen sich folgende Sätze abziehen, wodurch die Gränzscheide zwischen den kaiserlichen Reservaten und ausschließlichen Hoheitsrechte im Allgemeinen bestimmt werden kann:

*) S. unten V. Buch. III. Hauptst. 2. Abschn. und IV. Hauptst.

I. Regalien, welche älter sind, als die Landeshoheit, ihrer Wirkung nach aber nicht auf ein Land ei geschränkt sind, sind kaiserliche ausschließliche Reservate geblieben.

II. Regalien, die erst neuer Zeiten erfunden und eingeführt worden, sind landeshoheitliche Gerechtsamen, obgleich ihre Folgen und Wirkungen sich, allenfalls auch zufälliger Weise, über das Land hinaus erstrecken. Auch auswärts werden die Folgen solcher Regalien anerkannt.

III. Ueberhaupt sind alle Hoheitsrechte, welche zur innern Landesregierung gehören, ausschließliche Rechte der Landeshoheit.

IV. Dennoch giebt's einige dergleichen Regalien, die in Gnadenverleihungen bestehen, welche auch noch vermöge des heutigen Herkommens vom Kaiser und den Landesherrn, in Ansehung der Mittelbaren in einzelnen Territorien, ausgeübt werden können. Es kömmt hierbei auf die Absicht und den Gebrauch, der mit solcher Verleihung gemacht werden soll, an.

§. 78.

Der Kaiser darf jedoch keine Eingriffe in die Landeshoheit thun. Nie dürfen die kaiserlichen Reservatrechte zur Schmälerung oder Vereitelung der Landeshoheit ausgeübt werden, vielmehr ist die Wirkung und Ausübung derselben, da kaiserliche Gnaden leicht erschlichen werden, oder, besonders wenn sie andern anvertrauet sind, leicht zum Nachtheil des Landes gereichen können, selbst der Landeshoheit subordinirt *).

Vier-

*) Hieher gehören abermals die Stellen des W. F. und der Wahlkap. welche schon §. 75. **) angeführt worden.

Moser

Viertes Hauptstück.

Von den Erwerbearten der Landeshoheit *).

§. 79.

Die Landeshoheit, in ihrem ganzen Umfange betrachtet, kann von einem Stifte, einem Hause oder einer Reichsstadt **) auf mancherlei Arten erworben werden: I. durch kaiserliche Verleihungen, vornemlich die Belehnung mit derselben. Diese kann a) wenn ein allodiales Reichsland dem Reiche, als vakantes Gut, zufällt, und b) im Eröfnungsfalle eines Reichslehns ertheilt werden ***).

§. 80.

Moser von der Landeshoheit in Gnadensachen Kap. 10. §. 5. f. Pütter's Beyträge zum St. u. F. R. I. Th. Num. 13. „Von Einschränkung einiger kaiserlichen Reservatrechte, so fern von deren besonderem Einfluß in einzelnen Ländern die Frage ist.“

*) Meistens wird zwar die Landeshoheit zugleich mit einem Reichslande erworben. Jedoch kann auch eines ohne das andere geschehen. Es muß daher sowohl von den Erwerbearten der Landeshoheit, als auch der Reichslande im Sistem des Territorialstaatsrechts gehandelt werden, obgleich die vorhandenen Beispiele meistens beides zugleich darstellen.

**) Von der kanonischen Provision und der Erbfolge, wodurch einzelne Herrn die Landeshoheit erwerben, soll hier nicht geredet werden.

***) Von den verschiedenen Ausdrücken und Formeln, wodurch in ältern und neuern Reichslehnbriefen und andern kaiserlichen Urkunden die Landeshoheit angezeigt worden, s. J. J. Reinhard's und Cramer's §. 64. Not. ** schon angeführten Schriften. Ad. Fried. v. Reinhard's Abh. in der Zepern. Samml. auserles. Abh. aus dem Lehnr. III. Th. 54. S. Io. Guiliel. *Itter* Tr. de feudis Imperii

§. 80.

II. Gehören öffentliche Verträge und Friedensschlüsse hieher. Verschiedene Beispiele, daß der Krone Schweden, Kur Brandenburg, Hessen Kassel u. a. die Landeshoheit über einzelne Reichslande zugeeignet worden, liefern der W. F. *) u. a. m. Ordentlicher Weise erfolgt hierauf noch die kaiserliche Belehnung (vor. §.).

§. 81.

III. Können auch privat Verträge und einseitige Dispositionen Erwerbearten der Landeshoheit seyn. Drei Fälle kommen hierbei in Betrachtung: 1) wann dergleichen Verträge und Dispositionen unter denjenigen, welche vermöge der Abstammung vom ersten Erwerber, und aus der Investitur desselben, oder der Mitlehnschaft ꝛc. ein Recht auf die Landeshoheit haben, errichtet werden, 2) wenn durch dergleichen Verträge die Landeshoheit von einem Reichsstand an einen Reichsmitstand übertragen wird, und 3) wenn Unmittelbare oder diejenigen, über deren Unmittelbarkeit bisher gestritten worden, sich der Landeshoheit unterwerfen. Im ersten Falle geben die Grundsätze des Lehnrechts und von den Fideikommißgütern die Regeln an die Hand, wornach die Gültigkeit solcher Verträge und Dispositionen zu beurtheilen ist **). Im zweiten kömmt es a) we-

rii cap. 8. J. J. Moser von der Landeshoheit überhaupt I. Kap. S. 5. f. Man siehe auch noch Joh. Chr. Lünig's corpus iur. feudal. german. Tom. I. pag. 382. seqq. II. Abtheilung. „Von Kaiserlichen Reichs-Lehen-Sachen insonderheit." Vergleiche man übrigens noch III. B. IV. Hauptst. §. 159.

*) Art. 10. §. 1 — 16. Art. 11. 12. 13. 15. §. 2. 3.

**) G. L. *Böhmeri* princip. iur. feud. §. 437. seqq. 481. seqq. *Pütteri* prim. lin. iur. priv. princip. §. 15. 32. 35. 59.

a) wegen des Rechts der Lehnsfolger und Stammsverwandten, gleichfalls auf die erwähnten Gründe an *), b) Ist die Frage streitig: ob ein Landesherr die Landeshoheit ohne Einwilligung seiner Landesstände und Unterthanen, wenn die Landesverfassung hierinn nichts bestimmt, einem andern Herrn überlassen könne? Von vielen wird dem Landesherrn diese Befugnis, vornemlich aus Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts, abgesprochen **). Dieselben sind jedoch höchst ungewiß, da die Landeshoheit nicht die alleinige Hoheit über das Land, sondern dieses noch der Reichsmajestät unterworfen ist; auch die Landeshoheit in Deutschland auf diejenige Art nicht aufgekommen und erworben worden, wie man sich die Entstehung eines Staates und der bürgerlichen Oberherrschaft in demselben, im allgemeinen Staatsrechte gedenkt ***). In geistlichen Ländern ist die Einwilligung des Domkapitels vonnöthen ****). Im dritten Falle muß gesehen werden, ob der Unterwerfungsvertrag nur auf bestimmte Landeshoheitsrechte *****), oder auf den ganzen Inbegriff derselben gerichtet ist; die Unterwerfung im Wege eines Vergleiches oder ganz freien Vertrags geschieht, und auch die nöthige

*) G. L. *Böhmer* l. c. §. 477. *Pütter* l. c. §. 12.

**) Unter andern von Posse, Ueber das Einwilligungsrecht teutscher Unterthanen in Landesveräusserungen. Jen. 1786. 8.

***) S. oben §. 5. f. das II. Hauptst. des gegenwärtigen Buches, und auch noch III. Buch. V. Haupst. §. 173.

****) G. L. *Böhmeri* princip. iur. can. §. 505. S. auch noch IV. Buch. II. Hauptst. III. Abschn.

*****) Hier kommen dem Landesherrn keine andere, als im Vertrage begriffene, Rechte (superioritas *pactitia*) zu. Pütter's N. F. 2. Th. S. 317.

nöthige Bewilligung der Interessenten und des Reichs dazu gekommen ist *).

§. 82.

Weil IV. die Verjährung eine Erfindung der positiven Rechte, von diesen aber für eine Erwerbeart der Landeshoheit nirgends erklärt worden, so kann dieselbe durch die ordentliche Verjährung, von einem Reichsstande weder wider einen auswärtigen Staat, noch wider einen andern Reichsunmittelbaren erworben werden **). Da jedoch die sogenannte unvordenkliche Verjährung keine wahre Verjährung ist, dabei nur daraus, daß ein Recht über Menschen Gedenken ausgeübt, die Folge, daß es ehemals auf gehörige Art erworben worden, gemacht wird, dieser Folge aber auch bei der Landeshoheit nichts entgegen steht, so muß unvordenkliche Verjährung auch bei derselben für statthaft gehalten werden ***).

§. 83.

*) J. J. Moser's Abhandl. verschiedener Rechtsmaterien. 13. St. S. 184. 185. 190. a *Seelen* de modis fin. super. terr. pag. 21.

**) Höpfner's Naturrecht §. 110. Leop. Fr. Fredersdorf Versuch einer Untersuchung über die Frage: ob die Usucapion unter freyen Völkern statt finde? Braunschweig 1785. 8.

***) R. A. 1548. §. 56. 59. Mich. *Graſs* de praescriptione superioritatis territorialis acquisitiva in Moser's diss. iur. publ. p. 333. Io. Ad. ab. *Ickstatt* diss. de superioritatis territorialis, nec non regalibus iuribus, dolo aut negligentia ministrorum et officialium principis haud praescribendis, in opusc. T. I. n. 11. Io. Aug. *Hellfeld* diss. de auctoritate vetustae possessionis in causis praesertim illustrium Ien. 1763.

Man s. auch noch das folg. Buch im IV. Hauptst.

§. 83.

Uebrigens sind Landeshoheit und Reichsstandschaft nicht so nothwendig mit einander verbunden, daß zum Erwerbe jener auch diese erfordert werde *).

§. 84.

Aus allem diesem folgt: 1) daß die Landeshoheit entweder lehnbar oder allodial, 2) eine dem Stifte zuständige Gerechtsame ist, sich im Patrimonium eines weltlichen Landesherrn und seiner Familie befindet, und den zu Gemeinheitsrechten einer Reichsstadt gehöret. Auch folgt 3) hieraus von selbst, in wie ferne sie ein auf dem Lande haftendes Recht ist.

Fünftes Hauptstück.

Von der Gemeinschaft und Theilung der Landeshoheit.

Io. Andr. *Frommann* diss. de condominio territorii Tub. 1682. 4

§. 85.

I. Eine Gemeinschaft der Landeshoheit ist vorhanden, wenn jedem Theilhaber Antheil am Inbegriff der Landeshoheitsrechten zukömmt. Dieselbe ist eine gleiche oder ungleiche Gemeinschaft, je nachdem die Theilhaber gleiche oder ungleiche Theile an derselben haben.

§. 86.

*) Moser von der Landeshoheit überh. S. 55. f.

§. 86.

Diese Gemeinschaft kann 1) zwischen mehrerern Herrn und Nachkommen eines Hauses, und 2) zwischen verschiedenen Häusern vorhanden seyn. Dabei kann jedoch ein Seniorat in Ansehung einiger Vorrechten z. B. der Verleihung der aktiv Lehen des Hauses, oder auch der, vom Senior in gemeinschaftlichem Namen zu administrenden Landeshoheit wegen, eingeführt seyn. Auch kann eine Abwechselung in der Ausübung der Landeshoheit von Zeit zu Zeit unter den Mitinteressenten statt haben.

§. 87.

Gleichwie die Gemeinschaft überhaupt die Mutter vieler Streitigkeiten ist: so ist sie's auch hier. Die Entscheidung derselben hängt 1) von allenfalsigen Verträgen und Observanzen, 2) von den Grundsätzen der gemeinen Rechte von der Gemeinschaft, und 3) von der Natur der Sache oder den natürlichen, aus dem Begriffe der Gemeinschaft entspringenden, Regeln ab *). Man s. auch noch III. B. VII. Hauptst.

§. 88.

II. Getheilte Landeshoheit im eigentlichen Sinne **) ist, wenn der Inbegriff der landeshoheitlichen

*) C. G. Knorr von der pluralitate votorum bey einem Reichsständischen Con-dominio. In s. rechtl. Abhandl. n. 8. 9. 10. Mich. *Grafs* de iure condominii territorialis, extra tempus administrationis per alternas vices, quae condominis competit, constituti. In Moser's diss. iur. publ. n. 5.

**) Ist die Landeshoheit nur in Ansehung des Landes getheilt, dergestalt, daß dieselbe in einem Theile desselben diesem, in dem andern Theile einem andern Herrn zusteht, so ist dieses keine eigentliche Theilung der Landeshoheit selbst.

heitlichen Rechten unter mehrere Herrn vertheilt ist, dergestalt, daß einer diese, der andere jene Landeshoheitsrechte besitzt. Die Fälle, worinn diese Theilung vorzukommen pflegt, sind eben die, worinn eine Gemeinschaft der Landeshoheit vorhanden seyn kann (§. 86.).

§. 89.

Bei Bestimmung dessen, was hierbei Rechtens, muß 1) auf die Theilungsdispositionen und Verträge, ingleichen 2) die Observanzen gesehen werden. Sehr vieles hängt, 3) auch davon ab, ob einer noch ein zukünftiges Recht auf den, dem andern zukommenden, Theil der Landeshoheit hat, oder nicht, sondern eine vollkommne, eine Grund- und Todtheilung vorhanden ist; indem im ersten Falle nichts zum Nachtheil des dem andern erworbenen Rechts vorgenommen werden darf, widrigenfalls diesem die gehörigen Rechtsmittel, solche Läsionen abzuwenden, und sein Recht für die Zukunft zu erhalten, nicht versagt werden können *).

*) I. H. *Böhmer* de iure futuro, Cap. II. In den Exercit. ad Pand. tom. I. exercit. V.

Sechstes Hauptstück.

Von der Unterwürfigkeit der im Lande befindlichen Personen und Sachen gegen die Landeshoheit.

---

lo. Nic. *Hert* diss. de subiectione territoriali Giess. 1698. und in opusc. Vol. I. tom. 2. n. 5.

Ge. Franc. Fried. *Helmershausen* doctrina generalis de subiectione territoriali, personarum inprimis illustrium etc. Lipsiae 1737. 4.

Gedanken von dem ächten Begriffe und Grunde der Unmittelbarkeit und Territorialgerechtigkeit ꝛc. (§. 33. ****).

§. 90.

I. Die Landeshoheit erstreckt sich ordentlicher Weise über alle im Lande befindliche Personen und Sachen. Das Wesen der Landeshoheit bringt dieses schon mit sich, und die deutlichen Ausdrücke der Reichsgesetze setzen es gleichfalls ausser allen Zweifel *). Was also im Lande ist, und in dasselbe kömmt, wird der Regel nach von der Landeshoheit umfaßt.

§. 91.

Insbesondere sind die geistlichen Personen und Corpora im Lande der Landeshoheit, so weit sie nur reicht, vollkommen unterthänig **). Sie darf jedoch den

*) W. F. Art. 8. §. 1. 4. 29. Wahlkap. Art. 1. §. 8. Art. XXI. §. 2 — 5. Art. XXII. §. 5. 6. Art. XXVII. §. 1. 4. Art. XXIX. §. 1.

**) Ich führe hier nur an: lo. Nic. *Hert* de iactata vulgo ordinis cistercienſis libertate et exemtione a superiorita-

te

den Diöcesan- und Kirchengewaltsgerechtsamen, so wenig hinderlich seyn *) als diese die landeshoheitlichen Rechte zu vereiteln, im Stande ist.

§. 92.

Regalien und Vorrechte, welche von Unterthanen und ganzen Korporibus derselben besessen werden, schränken zwar die Landeshoheit ein, jedoch nur in so ferne, daß sie nicht anders, als dieser Rechte ohnbeschadet, über dieselben ausgeübt werden kann. Die Meinung einiger Staatsrechtsgelehrten, daß es gemischte Städte in Ansehung der Landesunterthänigkeit in Deutschland gebe, verdient daher keinen Beifall **).

§. 93.

In der Unterwürfigkeit gegen die Landeshoheit befinden sich auch diejenigen, welche sich nur eine Zeit-

te et advocatia regionum in S. R. Imperio. In opusc. vol. 2. n. 9. Io. Ge. *Reinhard* de iure principum Germaniae, inprimis Saxoniae, circa sacra ante tempora reformationis. Io. Pet. de *Ludewig* de principum S. R. I. potestate in sacris ante paces religiosas. *Wallacher* diss. de iur circa sacra civitatum Imperii iam ante pacem religionam. Giess. 1767. *Kortholt* diss. de advocatia liberarum S. R. I. civitatum monastica. Giess. 1768. Verem. von Lochstein (Baierscher Geh. Rath v. Osterwald † 1778.) Gründe für und wider die geistliche Immunität. Io. H. *Frikii* diss. (§. 48. ***). Ge. Ios. *Wedekind* diss. de iure cavendi in iure circa sacra comprehenso.

*) „Ueber die Einschränkung der erzbischöflichen und bischöflichen Diöcesanrechte in katholischen weltlichen Landen.“ Freyb. 1786. 8.

**) *Pfeff.* ad Vitriar. lib. I. tit. 18. §. 2. *Treuer* diss. qua logomachiam de civitatibus mixtis in iure publ. obviam discutit. Gött. 1742. Cramer's Nebenst. 7. Th. 1. S. E. C. Westphal's Staatsrecht. 11. Abh.

lang im Lande aufhalten *). Auswärtige, welche Güter im Lande besitzen (forenses) sind ordentlicher Weise dem Landesherrn des Landes, worinn die Güter gelegen, für ihre Person nicht unterthänig; nur in Ansehung der Güter kömmt diesem Landesherrn die Landeshoheit, und den Besitzern die derselben entsprechende Unterthänigkeit zu; es sey denn, daß nach der Verfassung einzelner Länder, wie z. E. in Sachsen, ein mehreres hergebracht ist. Daher rührt die Abtheilung der Landsässerei in die unvollkommne und vollkommne oder volle Landsässerei **).

§. 94.

Auch sind alle Sachen, bewegliche und unbewegliche, der Landeshoheit des Landesherrn, in dessen Gebiete sie befindlich, in und durch welches sie transportirt werden, unterworfen; der Eigenthümer derselben mag zugleich diesem Landesherrn unterworffen seyn, oder nicht. Genug daß sie sich in dem mit der Landeshoheit befan-

*) Aug. Fried. *Schott* diss. de vi legum civilium in subditos temporarios Lipſ. 1772.

**) Lud. *Menke* diss. de vi superioritatis territorialis in territoriis Imperii clausis, et discernendo ab eadem iudicio feudali, intuitu feudi in iisdem siti, curiae domini directi relinquendo. 1712. *Eiusd.* diss. de foro competente vasallorum simultaneeque investitorum et subiectione nobilium immediatorum, Saxoniae Landsassiorum, extra hoc territorium habitantium, in cancellariis Saxonicis et curiis provincialibus. Lipſ. 1716. Ad. Fried. Glafey, Erörterung, ob ein jeder Chur- und Fürstl. Sächsischer Lehnmann zugleich ein Landsaß und Unterthan sey? Von der Pfalz *Hertling* de regalibus palatinis p. 39. Von den Braunschweigischen Landen s. Struben R. B. II. Th. Num. 25. Von Hessen G. D. *Hoffmann* de non-usu iudicii parium curiae vasallorum hassiacor. p. 94. u. a. m. S. noch Riccius vom landsäßigen Adel 19. Hauptst. §. 3. f.

befangenen Distrikte befinden. Was insbesondere die Kommenden des deutschen und Johanniter Orden betrift, thut sogar der W. F. von mittelbaren Kommenden Erwähnung *).

§. 95.

Zur Stiftung der Unterthanenpflicht ist zwar bei einem Einwohner und Bürger des Staats ein ausdrückliches Versprechen derselben, nicht vonnöthen. Dasselbe, Huldigung (homagium) genannt, ist jedoch auch in den deutschen Territorien üblich, und pflegt in mancherlei Fällen, besonders bei dem Regierungsantritte des Landesherrn von den Unterthanen eidlich abgelegt zu werden. Die Huldigung wird entweder blos in Ansehung der Güter im Lande, geleistet, oder bezieht sich auch auf die persönliche Unterthanenpflicht (homagium reale, personale. **). Es gibt auch eine eventuelle Huldigung (homagium eventuale), welche auf den Landesfolger, wenn er zur Regierung im Lande gelangt seyn wird, sich bezieht ***).

*) Art. V. §. 25. Frid. Lud. *Bergeri* disq. de iure territoriali Archiduci Austriae et aliis S. R. I. principibus in bona ab ordinibus equestribus eccles. possessa competente. In s. Animadversion. ad *Cocceii* iur. publ. prud. in App. pag. 781. Deduktions Bibliothek 1. B. 392. S. 2. B. 1035. S. Kurze doch grundmäßige Belehrung ꝛc. (§. 48. ***).

**) In manchen Ländern wird ein Auswärtiger nicht anders zum Güterbesitz im Lande gelassen, als wenn er auch die persönliche Huldigung leistet, und dadurch die volle Landsassserei bewirket. Struben a. a. O. Man s. auch Crasmer's Nebenst. 110. Th. 304. S.

***) Ein Beispiel kömmt im W. F. Art. XI. §. 7. vor.

Schriften über die Huldigung in Pürter's Litteratur des Staatsr. 3. Th. §. 893.

§. 96.

Zu den Zeichen der Landesunterthänigkeit gehören noch vornemlich, 1) das öffentliche Kirchengebet, 2) öffentliche Freudenbezeugungen und Trauer, insbesondere das Trauergeläut u. a. *).

§. 97.

II. Weil übrigens die Landeshoheit nur eine dem Reiche untergeordnete Gewalt, und ausser derselben noch eine allgemeine Reichsmajestät vorhanden ist, welcher, nach der Reichsverfassung, einige Personen unmittelbar unterworffen sind (Unmittelbare, immediati); so folgt, daß I. die aus unmittelbaren Hause abstammende Gemahlinn eines Landesherrn, ihres Gemals Landeshoheit nicht unterworfen ist **).

§. 98.

So befinden sich II. die Kinder desselben zwar in der väterlichen Gewalt, nicht aber unter der Landeshoheit ihres Vaters ***).

§. 99.

*) Pütter's Litteratur des Staatsr. 3. Th. §. 897. Moser's Persönl. Staatsr. der Reichsst. II. Th. S. 247. f. Riccius vom Landsäßigen Adel Kap. 39. §. 1. f. de *Schulenburg* diss. de privilegiis ac praerogativis nobilium mediatorum in Germania. pag. 33. Gies. 1733.

**) Chr. Schönen's Rechtl. Bedenken, ob eines regierenden Fürsten und Landesherrn Gemahlinn ihres Gemahls Unterthanin sey? worinn die Frage mit Nein beantwortet . . . wird. Lpz. 1733. 4.

Nic. Chph. *Lynker* de immedietate ciuium Imper. pag. 20. seqq.

***) Casp. Achat. *Bekii* diss. de potestate et iurisdictione principum speciatimque S. R. I. in liberos. Ien. 1729. *Lynker* l. c. pag. 23. u. a. in Pütter's Litterat. 3. Th. §. 1554.

§. 99.

Auch sind III. die nachgebohrnen und apanagirten Herrn der Hoheit des regierenden nicht unterworfen. Daraus, daß sie jetzt von der Succeßion in Land und Leute und der Regierung zu Gunsten des erstgebohrnen Herrn und dessen Descendenten entfernt sind, läßt sich keine Folge auf den Verlust der Unmittelbarkeit machen. Sie behalten vielmehr, wie notorisch ist, ihren Antheil an der Würde, den Titeln und Wappen des Hauses *).

§. 100.

Eben so ist IV. ein Reichsstand, oder aus einem Reichsständischen Hause entsprossener Herr, der Landeshoheit des Landes, worinn er sich aufhält, oder welches er durchpaßiret, nicht unterworffen. Nach der staatsrechtlichen Theorie kann hierbei kein Unterschied zwischen höhern und niedern Reichsständen, zwischen regierenden und nachgebohrnen Herrn gemacht werden. Jedoch müssen auch reisende Herrschaften sich nach den Policeiverordnungen eines jeden Landes richten, z. B. mit einem Gesundheitspaß, wo derselbe erfordert wird, versehen seyn. Auch ist das Gefolg eines Reichsstandes, in so ferne dasselbe aus sonst mittelbaren Personen besteht, der Gerichtsbarkeit des Landesherrn, in dessen Lande es sich aufhält, unterworfen. Sind es unmittelbare Personen, so kommt's auf die Grundsätze von deren Verhältniß gegen die Landeshoheit des Landes, worinn sie sich aufhalten, an (folg. §.).

*) *Lynker* l. c. pag. 24. seqq. Io. Chph. Fried. *Breyer* diss. de charactere immedietatis. Tub. 1774. pag. 49. seqq. u. a. bei Pütter a. a. O. §. 1536.

§. 101.

V. Wegen der unmittelbaren Reichs Ritterschaft verordnet der W. F. *) „Libera et immediata „Imperii nobilitas, omniaque et singula eius membra „una cum subditis et bonis suis feudalibus et allodiali„bus, *nisi forte in quibusdam locis ratione bonorum et „respectu territorii vel domicilii aliis statibus reperian„tur subiecti*, vigore pacis religiosae et praesentis con„ventionis in iuribus religionem concernentibus et be„neficiis inde promanantibus, idem ius habeant, quod „supra dictis electoribus, principibus et statibus com„petit, nec in iis sub quocunque praetextu impedian„tur aut turbentur, turbari vero omnes omnino in in„tegrum restituantur.“ Ueber den Sinn dieser Stelle, und ob unmittelbare Reichsritter, ingleichen deren Officianten, Kanzeleien u. s. f. in reichsständischen Ländern befindlich, der Landeshoheit unterworfen seyn oder nicht? ist zwischen den Reichsständen und der Reichs-Ritterschaft ein grosser Streit. Diese erklärt die vorgelegte Stelle des Friedensschlusses dergestalt, daß das Reformationsrecht der unmittelbaren Reichsritterschaft zwar auf ihren unmittelbaren Gütern und Herrschaften, gleich den Ständen, nicht aber auf ihren, in einem reichsständischen Lande befindlichen landsäßigen Gütern und Wohnungen zuständig sey. Wirklich scheint auch daraus wider die Reichs-Ritterschaft nichts gefolgert werden zu können, zumalen da darinn keine gesetzliche Disposition über die vorgelegte Streitfrage gerade aus enthalten ist. Die Entscheidung derselben wird also von den Grundsätzen von der allumfassenden Macht der Landeshoheit lediglich abhängen **).

§. 102.

*) Art. 5. §. 28.

**) Pütter's Litteratur des Staatsrechts. III. Th. §. 1571. bis 1575. 1590. 1593. Hieher gehören auch verschiedene Schrif-

§. 102.

Unmittelbare Personen können jedoch in gewissen Betrachte, z. B wegen des Besitzes landsäßiger Güter, der Dienstpflichtigkeit u. a. der Landeshoheit unterworfen seyn *).

Siebentes Hauptstück.

Von Ausdehnung und Einschränkung der Landeshoheit.

§. 103.

I. Ausdehnung der Landeshoheit ist, wenn der Umfang derselben durch Gerechtsamen vermehrt wird, welche bisher darinn nicht begriffen gewesen. Sie

 geschieht

Schriften, in der Deduktionsbibliothek 2 B. S. 559. folgg. angeführt. Als Hauptschriften sind hier zu merken: „Vertheidigte Freyheit und Ohnmittelbarkeit der H. R. R. Ritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein.“ *Eisenbach* nobilis Imperii immediatus semper exul in terris ducatus Würtembergici. *Rudolf* vindiciae territorialis potestatis adversus exemtiones nobilium. *Sommer* praes. *Ayrer* diss. vindiciae corporis nobilium S. R. I. immediatorum adversus superioritatis territorialis extensionem. *Rudolf* Repetitae vindiciae territorialis potestatis etc. Roth „Von dem Grundsatze, nach welchem das Verhältniß unmittelbarer reichsadlicher Einwohner reichsständischer Lande gegen reichsständische Landesherrn zu bemessen ist.“ Mainz 1784. 8.

*) Von den Gesandten, insbesondere den reichsständischen, und andern Staatsbevollmächtigten, s. man IV. B. 1. Hauptst. a. E.

geschieht entweder allgemein, in Ansehung der Landeshoheit aller Stände; oder nur in Ansehung eines oder des andern Reichsstandes.

§. 104.

Die Landeshoheit aller Stände kann, vermöge der Subordination derselben gegen Kaiser und Reich, durch Reichsgesetze und ein allgemeines Reichsherkommen ausgedehnt werden. Sogar einzelne, aus der besondern Landesverfassung wider dieselbe erworbenen Rechte der Landstände und Unterthanen werden alsdenn ein Opfer für das gemeine Wohl, wenn dieselben damit nicht bestehen können, besonders wenn sie im Reichsgesetze selbst aufgehoben worden *).

§. 105.

Die Landeshoheit einzelner Reichsstände kann 1) durch kaiserliche Verleihungen, 2) Landesverträge, 3) Landesherkommen, und 4) Verträge mit Dritten erweitert werden. 5) Rechtskräftige Erkenntnisse dehnen nur alsdenn die Landeshoheit aus, wenn darinn nicht blos auf ein, darinn begriffenes, bisher aber bestrittenes gewesenes, Recht erkannt, sondern aus rechtmäßigen Grunde ein neues Recht, z. B. in Streitigkeiten über getheilte Landeshoheit, zugesprochen wird.

§. 106.

II. Einschränkung der Landeshoheit ist, wenn aus dem Umfange derselben Rechte genommen werden,

*) R. S. 1775. §. 33. J. J. Moser's Nebenst. 4. Th. 506. S. desselben Tr. von den Reichstagsgeschäften. S. 279. Gerstlacher's Corpus iuris germ. publ. et priv. 1. Th. S. 35. folgg.

den, die bisher darinn begriffen gewesen, oder nach den Wesen derselben darinn begriffen seyn sollten. Sie kann auf eben die Arten, wie die Ausdehnung derselben geschehen (§§. 104. 105.).

Achtes Hauptstück.

Von Verhältniß der Landeshoheit gegen Auswärtige.

Die Moserschen Tr. vom Auswärtigen und Nachbarlichen Teutschen Staatsrechte sind, zum Theil wenigstens, hier vornemlich zu merken.

§. 107.

Jeder Landesherr besitzt die Landeshoheit, zwar abhängig von Kaiser und Reich, ausserdem aber in eigenem Namen, als ein eigenes Recht (§. 7.). Er verhält sich daher in allen Fällen, worinn die Subordination gegen die Reichsmajestät nicht eintritt, und die gemeinsame Verbindung der Stände keine Einschränkung macht *), 1) in Ansehung auswärtiger Regenten, und 2) anderer deutschen Landesherrn, als ein unabhängiger Regent gegen den Andern. Er und sein Land muß in Beziehung auf auswärtige Staaten, als ein freier Staat gegen andere, angesehen werden.

§. 108.

Hieraus folgt, daß zwischen einem deutschen Landesherrn und dessen Land auf einer, und 1) einem auswärti-

*) Pütter's Beyträge I. Th. Num. XVII.

wärtigen Staat, 2) einem andern deutschen Land, überhaupt eben die rechtlichen Verhältnisse, eben die Mittel, Rechte zu sichern, Läsionen abzuwenden, Entschädigungen und Genugthuung sich zu verschaffen, die Gleichheit zu erhalten, ordentlicher Weise statt haben, welche zwischen ganz souverainen Staaten vorhanden sind.

§. 109.

Insbesondere ist I. jedes Landesherrn Hoheit ordentlicher Weise auf sein Land eingeschränkt, kömmt daher aber auch jedem darinn ausschließlich zu; es sey denn, daß ein Auswärtiger ein oder das andere Regal in einem Lande rechtmäßig hergebracht habe. Dieses wird eine Staatsrechts Servitut (servitus iuris publici) genannt. Sie ist 1) von den privat Rechten eines Herrn in einem fremden Lande z. B. Eigenthumsrecht u. a. *), und 2) von der getheilten Landeshoheit unterschieden (§. 88.). Die einzelnen Regalien kann Jemand in einem fremden Lande, entweder ausschließlich und allein (privative, solitarie) oder in Gemeinschaft (cumulative, concurrenter) hergebracht haben **).

§. 110.

Die Staatsrechtsservituten werden, wie die privat Gerechtigkeiten, in negative und affirmative (*negativas*, *affirmativas*) abgetheilt. Die letztern bestehen

*) So hat Anhalt Schaumburg das Recht, aus Hessen Darmstädtischen Territorium das Wasser auf sein Schloß zu leiten, als eine privat Gerechtigkeit.

**) Schriften von den Staatsrechtsservituten s. in Pütter's Litterat. 3. Th. §. 1611. Man merke vornemlich: Chr. Io. Conr. *Engelbrecht* de servitutibus iuris publici. Mit Buder's Vorrede. Lpz. 1739. 4.

stehen entweder darinn, daß ein Staat leiden muß, daß ein andrer ein Regal darinn ausübt, oder daß ein Staat zum Vortheil des andern, und des, diesem darinn zustehenden, Regals etwas thue *).

§. 111.

Die besondern Titel, worauf sie beruhen, sind 1) Verträge, 2) Observanzen, 3) kaiserliche Verleihungen und 4) unvordenkliche Verjährungen **). Diejenigen, welche von kaiserlichen Konceßionen herrühren, bestehen entweder in Gerechtsamen, welche noch heut zu Tage ausschließliche kaiserliche Reservate sind, ob sie gleich vom Kaiser selbst nicht ausgeübt werden; oder sie sind jezt Landeshoheitsrechte (§. 13.).

§. 112.

Hierbei sind auch die Grundsätze des römischen Rechts von den privat Servituten anwendbar, in so ferne zwischen diesen und den Staatsrechts servituten eine wahre und wirkliche Analogie vorhanden ist. (§. 12.).

§. 113.

*) Reusische Staatskanzl. 1. Th. 92. S.

**) R. A. 1548. §. 56. 59. Engelbrecht macht a. a. O. Sect. 2. membr. 3. zwischen wesentlichen und zufälligen Regalien einen Unterschied, und erfordert nur bei jenen die unvordenkliche Verjährung.

S. überhaupt noch: Io. *Werlhof* diss. de alienatione et concessione iurium, quae vulgo regalia vocantur. Helmst. 1693.

Sim. Pet. *Gasser* diss. de memoria initii contra praescriptionem immemorialem, praecipue regalium et domaniorum. Hal. 1722.

Io. Wolfg. *Kipping* de usucapione iuris publ. Helmst. 1738.

Phil. Iac. *Emmerich* diss. an regalia possint praescribi? Giess. 1763.

§. 113.

Die Frage von der Subordination der Staatsrechtsservituten gegen den Landesherrn, in dessen Lande sie ausgeübt werden, ist, wenn nicht Verträge und Observanzen die Entscheidung für einzelne Fälle an die Hand geben, sehr streitig. I. Diejenigen Staatsrechtsservituten welche noch jetzt kaiserliche ausschließliche Reservaten sind, sind der Landeshoheit an und vor sich, und als Staatsrechtsservituten betrachtet, nicht subordinirt *). II. Eben das gilt von denen Gerechtsamen, welche ehemals allein dem Kaiser zugestanden, einem Reichsstande aber an dessen Stelle in einem fremden Lande und Gebiete verliehen worden, und auf diese Art, jedoch als eigene Rechte, von demselben bis jetzt hergebracht worden sind **). III. Diejenigen Gerechtsamen aber, welche von jeher reichsständische Rechte und in der Landeshoheit begriffen gewesen, sind dem Landesherrn des Landes, in so ferne noch eine Subordination dabei statt hat, allerdings untergeordnet; sie mögen in kaiserlichen Konceßionen aus den Zeiten, worinn der Kaiser noch eine konkurrirende Gewalt mit dem Landesherrn in den Territorien zugestanden, oder in landesherrlichen Verleihungen ihren Ursprung haben ***).

§. 114.

Uebrigens ist allen Reichsständen die Nacheile d. i. die auf frischer That vorzunehmende Verfolgung eines

*) z. B. die Zollgerechtsame u. a.

**) Ein Exempel s. unten im IV. B. III. Haupt. a. E.

***) z. B. ist die Gerichtsbarkeit u. a. S. auch §. 92. *Pufend.* tom. I. obs. 100. Struben Rechtl. Bed. 1. Th. Num. 113. de *Döring* de appellatione in causis feudal. §. 28. 29. Meine Bibliothek des St. u. K. R. I. B. S. 649. E. C. Westphal's Staatsrecht. 48. Abh.

eines flüchtigen Landesfriedensbrechers, Mörders und Straſenräubers, in ein fremdes Land, verſtattet worden; jedoch ſo, daß der Verbrecher der Obrigkeit des Landes, worinn er feſt gemacht worden, überantwortet werde *). Ob die Nacheile aber auch auſſer dem Fall eines Landesfriedensbruchs u. ſ. f. erlaubt ſeye? iſt unter den Staatsrechtsgelehrten ſtreitig. Da hier die Geſetze ſelbſt eine Ausnahme von der Regel feſtſetzen, und gleichſam eine allgemeine Staatsrechtsſervitut einführen: ſo darf dieſe auch nicht von einem Fall auf den andern ausgedehnt werden **).

§. 115.

Wenn etwas, auſſer den bisher erwähnten Fällen, in eines Reichsſtandes Gebiete von Fremden, ohne deſſen Wiſſen und Willen, unternommen wird, was in die landesherrlichen Regalien einſchlägt, und Niemanden, als dem Landesherrn darinn zuſteht, ſo iſt es eine Verletzung, Violirung des Gebiets (violatio territorii). Sie kann auf mancherlei Arten geahndet werden, unter andern auch dadurch, daß man ſich auf der

*) R. A. 1559. §. 22. „Da hinfüran gefährliche Reyßi„gen und Fußknechte Räuber oder Mörder — in dem Ge„biete, darinn — Beſchädigung geſchehen, nicht betreten, „ereilet, oder ergriffen werden könnten, daß diejenigen, „ſo beſchädiget, zu Roß und zu Fuß — den oder die Be„ſchädiger von einer Obrigkeit in die andere, auch einem „Kreiſe in den andern, jedoch den Obrigkeiten und Krei„ſen ohne Entgelt, nacheilen und ſie niederwerffen mö„gen. §. 26. So nun in ſolcher Nacheil einer — ergriffen, „ſoll der in der Obrigkeit Gericht, wo er niedergelegen, „gelaſſen, daſelbſt verſtrickt, — geklagt, und gegen den „Beklagten gehandelt werden.“

**) *Mynſinger* cent. 2. obſ. 28. Cramers Wetzlar. Nebenſt. 20. Th. 1. S. Moſer Nachbarl. Staatsr. 551. ff. S.

der Stelle wiedersetzt, und die Verletzer in Arrest nimmt *).

§. 116.

II. In wie ferne die Wirkung der Landeshoheit auf die Grenzen des Landes eingeschränkt sey, oder sich auch ausser dem Lande äussere? ist eine schwere und sehr bestrittene Frage **). A) Alle landeshoheitliche Verfügungen, welche die der **Landeshoheit unterworfenen** Personen betreffen, (statuta personalia) a) und zwar im **Allgemeinen** ihren Zustand, Fähigkeit oder **Unfähigkeit** zu kontrahiren, disponiren, bestimmen, ihnen Rechte und Ansprüche auf Sachen verleihen u. s. w., müssen auch bei solchen Personen und Sachen, wenn sie sich ausser Landes befinden, als Normen angewandt werden, indem die Personen sich noch in der Unterthänigkeit gegen den Landesherrn, in dessen Lande sie wohnhaft sind, befinden; und ihnen ihr Recht auf dien einem Lande vorhandenen Sachen, sie mögen sich übrigens aufhalten, wo sie wollen, gebührt. b) **Privilegien** aber und Gnadenbezeugungen, welche einzelnen Personen oder gewissen Klassen derselben ertheilt worden, haben

auſſer

*) Moser a. a. O. 117. ff. S. Wegen der Leibgarden in einem fremden Gebiete, worinn ein Reichsstand seine Residenz hat, s. Ebendas. S. 43. Davon, daß im Marsche befindliche Soldaten gleichsam ein eigenes Territorium ausmachen, nach dem Sprüchwort: der Soldat trägt seinen Marckstein im Sack, s. H. *Hildebrand* diss. de territorio clauso et non clauso cap. I. §. 10. pag. 23.

**) Hieher gehören überhaupt die von der Kollision der Gesetze und andern landesherrlichen Verfügungen und Anordnungen handlenden Schriften. S. Pütter's Litteratur des Staatsrechts §. 1603. Vornemlich sind *Herr* de collisione legum, und C. Chph. *Hofacker* de efficacia statutorum in res extra territorium sitas, darunter zu merken.

ausser dem Lande keine Wirkung, müssen daselbst nicht anerkannt werden.

§. 117.

B) Die in einem Lande befindlichen Sachen selbst aber, ihre Veräusserlichkeit und Unveräusserlichkeit, Freiheit oder Beläſtigung ꝛc. müssen nach den Verordnungen des Landes, worinn sie befindlich (statuta realia,) nicht nach den Verordnungen eines fremden Landesherrn, in dessen Lande der Eigenthümer seinen Wohnort hat, beurtheilt werden.

§. 118.

C) Die Gültigkeit einer Handlung an und vor sich z. B. eines Vertrags, letzten Willen, und die daraus entspringende Wirkung derselben, muß nach den Landesherrlichen Anordnungen des Orts (statuta mixta), wo sie zu Stande gekommen, bestimmt werden.

§. 119.

D) Von andern Landesherrlichen Rechten, deren Folgen sich, vermöge des heutigen Staats- und europäischen Völkerrechts über das Land verbreiten können, s. oben (§. 77. II.) Einige rechnen, jedoch ohne Grund, hieher auch die Regalien in Ansehung auswärtiger Staaten und Völker (regalia transeuntia *).

*) J. J. Moser von der Landeshoheit überhaupt S. 16. S. jedoch §. 57.

Neuntes Hauptstück.

Von den Hoheitsrechten und Regalien, der Landsassen und Unterthanen überhaupt.

---

ab *Eyben* diss. de regalibus privatorum. In den oper. P. 3. n. 10.

Thomasii, diss. de praescriptione regalium ad iura subditorum non pertinente. Hal. 1696. Auch in Friesen's Ius domanial.

Aug. Gottl. *Petermann* diss. de valore possessorii summariissimi contra principem S. R. I. regalia vindicantem a subdito instituti. Lipsi. 1731.

Io. Ad. *Ickstatt* diss. de possessione vel quasi regalium et in specie iuris venandi, subditum seu landsassium adversus territorii dominum parum aut nihil relevante. In s. opusc. tom. I.

S. auch noch andere Schriften, schon angeführt, §. 111.**

§. 120.

Landsassen und Unterthanen können nicht allein zufällige Regalien, sondern auch wesentliche Hoheitsrechte (§. 62.) in einzelnen Distrikten des Landes, vermöge eines rechtmäßigen Titels, besitzen. Derselbe kann ein älteres kaiserliches Privilegium, landesherrliche ausdrückliche oder stillschweigende Verleihung, und unvordenkliche Verjährung seyn. Bei den kaiserlichen Privilegien muß auf die Zeit, wo dieselben ertheilt worden, gesehen werden *). Die landesherrliche Verleihung der Regalien ist enge zu interpretiren **). Wenn daher 1) ein Regal mehrere Gat-

tungen

*) S. §. 13. Num. 5.

**) Meine Erläuterung des Lehnr. S. 111. f. *Böhmer* princip. iur. feud. §. 65.

tungen in sich begreifet, davon eine wichtiger, als die andere: so wird eine unbestimmte Konceßion nur von der letztern verstanden; auch kann 2) von der Verleihung eines Regals auf ein anderes, welches auch auf jenes einigen Bezug hat, oder mit demselben in einiger Verbindung steht, kein Schluß gemacht werden; sodann begreift 3) die unbestimmte Verleihung der Regalien nur kleinere oder zufällige in sich. Durch die Verjährung ist endlich soviel erworben worden, als man bisher im Besitz gehabt *).

§. 121.

Die verliehenen Regalien kommen zwar dem Landsassen ordentlicher Weise allein, und mit Ausschliessung der landesherrlichen Konkurrenz (privative, non cumulative) zu **). Sie können jedoch nicht anders,

*) S. noch R. A. 1548. §. 56. 59. Einige schliessen hier, jedoch ohne Grund, auch die unvordenkliche Verjährung aus. S. auch *Ravius* de praescriptione p. 22. Edition 1780. Andere halten bei zufälligen Regalien eine bestimmte Verjährung von 40 Jahren für zuläßig.

Hieraus kann auch die Frage von der Nothwendigkeit dem Regenten den Titel anzugeben, von selbst leicht beurtheilt werden. Die unvordenkliche Verjährung ist schon statt des Titels. *Eichmann* ad Rav. l. c. pag. 23. not. 5. Und auch ausser dem ist hier der rechtlichen Vermuthung für den Besitzer, zumal bei neuen und zufälligen Regalien, nichts entgegen. Pütter's N. F. 1. B. 2. Th. S. 414. f. Bilderbeck's Dedukt. gegen die Regalität der Jagden, Cap. III. sect. II. Struben Unterricht von Regierungs- und Justitzsachen §. 14. not. c. *Hommel* Rhapsod. Vol. I. obs. 146.

**) Meine Erläuterung des Lehnrechts, S. 110.

als mit Subordination gegen die Landeshoheit ausgeübt werden *).

Zehntes Hauptstück.

Vom Mißbrauch der Landeshoheit.

§. 122.

Ein Mißbrauch der Landeshoheit ist vorhanden, wenn ein Landesherr etwas thut, wozu ihn die Landeshoheit nicht berechtiget, und welches ihm verboten ist, oder etwas zu thun unterläßt, wozu er als Landesherr, vollkommne Verbindlichkeit hat. Derselbe kann 1) in Ansehung des Kaisers, 2) des Reichs, 3) der Reichsmitständen, 4) auswärtiger Staaten, und 5) hauptsächlich des eigenen Landes und der Unterthanen, vom Landesherrn begangen werden **).

§. 123.

Aus dem Mißbrauch der Landeshoheit, vornemlich im letzten Falle, rühren die Landesbeschwerden, oder Klagen der Landstände und Unterthanen darüber, (gravamina) her. Der Mißbrauch kann hierbei vom Landesherrn

*) Ebendaselbst S. 108. f.

**) Moser von der Landeshoheit überhaupt 19. Kap. Von Landesherrn, und Landesherrlichen Ministern und Bedienten verdient gewiß beherziget zu werden, was Pütter „von der Bestimmung, welche die Landeshoheit mit jeder „andern höchsten Gewalt gemein hat, daß sie nur zur „gemeinen Wohlfahrt statt findet“ in s. Beytr. 1. Th. Num. XIX. sagt.

herrn selbst, oder auch seinen Räthen und Dienern, denen die Ausübung mancher Hoheitsrechte anvertrauet worden, besonders mit Wissen und Theilnehmung des Landesherrn, gemacht werden *).

Eilftes Hauptstück.

Vom Verlust der Landeshoheit. **)

Io. Henr. a *Seelen* diss. de modis finiendi superioritatem territorialem. Lipsi. 1730.

§. 124.

Die Landeshoheit geht auf mancherlei Art verlohren. I. Durch öffentliche Verträge, und Friedensschlüssen (§. 80.). II. Durch privat Verträge und andere Dispositionen zum Vortheil anderer Reichsbürger (§. 81.). Bei den von den Reichsstädten vorzunehmenden Verträgen wird jedoch die kaiserliche Bestättigung, aus der höchsten Oberaufsicht des Kaisers, erfordert ***). Soll die Landeshoheit an auswärtige Staaten und Regenten abgetreten werden, ist die Einwilligung des Reichs vonnöthen (§. 73.).

*) Von den Landesbeschwerden sind die Landesdesiderien (desideria) unterschieden, welche auf dasjenige gerichtet sind, was vom Landesherrn nicht als eine Schuldigkeit gefordert werden kann. J. J. Moser von der Reichsstände Landen. S. 1189. folgg. Siehe auch noch unten das VII. Buch.

**) Hier ist nur davon die Rede, wie ein Stift, Haus oder eine Reichsstadt um die Landeshoheit kommen kann.

***) S. noch folg. Buch. §. 173.

§. 125.

Den Verlust der Landeshoheit zieht ferner III. die Acht nach sich. Derselbe trift jedoch nicht unschuldige Agnaten, und andere, so Anwartung und Recht daran haben, und sich des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemacht *). Auch kann sie IV. durch unvordenkliche Verjährung, (§. 82.) V. Entsagung derselben (Refutation **) verlohren gehen.

Zwölftes Hauptstück.

Von der Verbindlichkeit des Nachfolgers in der Landeshoheit an die Regierungs Handlungen des Vorfahren.

Schriften in der Pütterschen Litteratur des Staatsr. III. Th. §. 1543.

E. C. Westphal's Teutsche Staatsr. 16. Abh.

J. A. Reuß Deduktions- und Urkunden-Samml. Num. III.

§. 126.

Jeder Landesherr ist Regent seines Landes, und dieses ein Staat. Was also der Landesherr vermöge der Landesho-

*) Wahlkap. Art. 20. §. 8. „Gestalten auch im H. R. „R. bei verwürckten Gütern des Aechters, desselben Ver„brechen den Agnaten, und allen andern, so Anwartung „und Recht daran haben, und sich des Verbrechens in der „That nicht theilhaftig gemacht, an ihrem iure succe„dendi in feudum und Stammgütern nicht präjudiciren, „sondern das principium, als ob auch agnati innocentes, „propter feloniam des Aechters, des dadurch verwürkten „Lehens und andern zu priviren keinesweges statt haben „soll." G. L. *Böhmer* princip. iur. feud. §. 500.

**) *Böhmer* l. c. §. 255. 478. VI. Von den Exemtionen s. VI. Buch. 1. Hauptst.

deshoheit, innerhalb den gehörigen Schranken derselben, thut, thut er als Regent und Repräsentant seines Landes.

§. 127.

Hieraus folgt, daß jeder Nachfolger in der Landeshoheit verbunden ist, die rechtmäßigen Regierungshandlungen seines Vorfahren, wenn Dritte daraus ein unwiederrufliches Recht erworben haben, gelten zu lassen.

§. 128.

Wann demnach die vom Nachfolger zu ertheilende Bestättigung derselben vonnöthen, oder nicht, sondern höchstens nur nützlich ist, kann gleichfalls hieraus von selbst leicht bestimmt werden.

Drittes Buch.

Von den Reichslanden überhaupt.

J. J. Moser von der deutschen Reichsstände Landen u. s. f. 1769. 4.

Erstes Hauptstück.

Verschiedene Gattungen der Reichslande.

§. 129.

Die Reichslande (§. 2.) sind I. entweder geistliche oder weltliche (§. 9.). Die geistlichen werden als Kirchengüter, und kirchliche Beneficien angesehen. Mithin kommen die Grundsätze des kanonischen Rechts dabei sehr häufig zur Anwendung. Sie sind entweder ursprünglich geistliche Lande gewesen, oder waren ehemals weltliche, sind aber mit der Zeit an ein geistliches Stift gekommen. Eben so sind die weltlichen Reichslande entweder von jeher solche gewesen, oder in neuern Zeiten sekularisirt worden *).

§. 130.

II. Giebt's kleinere und grössere Reichslande (§. 9.) die heutigen kleinern Territorien kommen 1) zum Theil von den ehemaligen Dynastien, welche schon damals von keinem grossen Umfange gewesen, 2) zum Theil noch von den alten Gauen her. Uebrigens gehört hieher nicht, wenn ein grösseres Reichsland durch

*) W. F. Art. 10. 11. 12. 15.

durch Vertheilungen u. dergl. in mehrere Theile, davon keiner so gar beträchtlich, zerfallen ist, oder sonst eine Abnahme erlitten hat. Die grössern Territorien rühren 1) zum Theil von den ältern Herzogthümern, oder 2) von ehemaligen grössern Dynastien her; 3) begriffen auch schon in ältern Zeiten manche Länder mehrere Gauen oder Theile von mehreren Gauen in sich, wovon wir an den geistlichen u. a. Ländern Beispiele haben. Auch sind 4) sehr viele Territorien durch den Anfall anderer allmählich zu ihrer heutigen Grösse erwachsen.

§. 131.

Der Unterschied zwischen kleinern und grössern Reichslanden kann keinesweges im Allgemeinen einen staatsrechtlichen Unterschied in der Verfassung der Reichslanden begründen. Die Verschiedenheit darinn ist oft nur in einzelnen Stücken, zufälliger Weise, vorhanden.

§. 132.

Die Reichslande sind III. entweder lehnbar oder allodial oder gemischt. Die lehnbaren sind entweder Reichslehen, oder gehen von einem andern Herrn zu Lehen. Die ersten sind entweder Reichsafterlehn (subfeuda Imperii) oder Reichslehen schlechtweg *). Die allodiale Länder **) sind entweder mit fideikommissarischer Qualität behaftet, oder nicht ***).

*) G. L. *Böhmeri* principia iuris feudalis lib. II. Io. Guil. *Itter* de feudis Imperii Gief. 1681. 4. Francof. 1685. u. folgg. 8. J. J. Moser Einleitung in den Reichshofraths-Proceß 3. u. 4. Th. Ebenderselbe von der Teutschen Lehnsverfassung.

**) Burc. Gotth. *Struvii* Tr. de Allodiis Imperii Ien. 1734. 8.

***) B. G. H. ab *Hellfeld* diss. de fideicommissis familiarum illustrium, eorumque si alienata sunt, revocatione. Ien. 1779. §. XVII. seqq.

§. 133.

Ferner sind IV. die Territorien entweder unanspruchiche oder anspruchiche. Letztere werden wider das Stift oder den Landesherrn ꝛc. von Andern noch in Anspruch genommen. Zum Beispiele sind die Herzogthümer Jülich, Berg, Cleve u. a. Es kömmt hier sehr vieles auf den Besitz und die Berichtigung des Possessoriums an. Der Titulaturen, Wappen u. a. wegen, ist jedoch die Kenntniß der anspruchigen Ländern vonnöthen *).

§. 134.

Die Reichslande sind überdies V. zuweilen ganz oder zum Theil verpfändet, oder werden auf Wiederkauf besessen **). Es ist nicht bewiesen, daß nach den ältern deutschen Rechten ein wiederrufliches nutzbares Eigenthum über das verpfändete Land auf den Pfandgläubiger übergegangen. Ein anderes ist bei dem Kauf auf Wiederkauf ***).

§. 135.

Die Pfandschaften sind entweder Reichs- oder gemeine Pfandschaften. I. Eine Reichspfandschaft ist eine vormals zum Reich gehörige Sache oder Gerecht-

*) Moser von der Reichsstände Landen u. s. f. I. Buch. 5. Kap. Derselbe nennt anderstwo Schweder wegen seines Theatri praetensionum et controversiarum illustrium des H. R. R. Erz-Prätensionenmacher.

**) Beispiele s. bei Moser von der Reichsstände Landen. 1. B. 6. Kap.

***) Io. *Schilt.* exercit. ad ff. 25. §. 6. *Hers* diss. de convent, dominii translat, §. 3. *Riccius* de dominio pignoris germanici etc.

Gerechtsame, welche vom Kaiser versetzt worden *). Insbesondere ist den Reichsstädten diese Ehre mehrmalen wiederfahren. Die an die Reichsstände gekommenen Reichspfandschaften sind in neuern Reichsgesetzen bis auf anderweitige Vergleichung zwischen den römischen Kaisern und Reichsständen, für völlig unwiederruflich und unwiederlößlich erklärt worden **).

§. 136.

*) Ob der Kaiser ehemals einseitige Befugnis dazu gehabt, oder nicht? ist ein blos historischer Streit. *Conring* de finibus Imperii lib. 2. cap. 19. *Pfeff* ad Vitr. tom. III. p. 616. Struben Rechtl. Bed. II. Th. S. 2. folgg. Moser von der Reichsstände Landen S. 46. f. 55.

**) Schon Karl V. hat in seiner Wahlkap. Art. IX. versprochen, nichts vom Reiche zu verschreiben, verpfänden, und das ohngebührlicher Weise abgekommene wieder herbeizubringen, doch wie es §. 2. hieß, „männiglich an seinen gegebenen Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten „unschädlich." Im W. F. ist Art. 5. §. 26. verordnet worden: „Quod ad oppignorationes imperiales attinet, „cum in capitulatione caesarea dispositum reperiatur, „quod Electus Romanorum Imperator, Electoribus, „Principibus caeterisque statibus immediatis Imperii, „eiusmodi oppignorationes confirmare, atque illos in „earundem tranquilla (et quieta) possessione defendere „ac manutenere debeat, conventum est, hanc dispo„tionem, donec consensu electorum, principum et sta„tuum aliter statutum fuerit, observandam esse." Noch deutlicher ist die Sache endlich in der Wahlkap. (1742.) Art. 10. §. 4. gefaßt worden: „Die Churf. F. u. Stände bei denen ihnen verschriebenen und innhabenden „Reichspfandschaften nach Maßgebung des Instrumenti „Pacis, ohne Wiederlösung und Wiederrufung zu „schützen, und ruhig dabei bis auf anderweitige Vergleichung zwischen den Römischen Kayfern und Reichsständen, bleiben . . zu lassen." Io. *Strauch* diss. de oppignoratione rerum imperialium. Ien. 1671. Giess. 1677. Ien. 1715. 4. Steph. Chr. *Harpprecht* diss. de reluitione oppignorationum Imperialium. Tub. 1713. 4. Chr. Lud.

§. 136.

II. Wegen der gemeinen Pfandschaften aber, zwischen Ständen und Ständen, ist im W. F. *) verordnet: „Quae vero bona Status imperii sibi invicem pignoris iure ante hominum memoriam obligaverunt, „in iis reluitioni aliter locus non detur, nisi possessorum exceptiones et merita causarum sufficienter examinentur. Quodsi bona eiusmodi durante hoc bello „et absque praevia causae cognitione vel non soluta „forte ab aliquo occupata fuerint, una cum documentis statim plenarie prioribus possessoribus reddantur, „et si sententia reluitioni locum concedat, inque rem „iudicatam transierit, atque forte numerata restitutio „subsecuta fuerit, domino quidem directo liberum esse „deber" u. s. f.

§. 137.

Die Territorien sind VI. entweder einfache (simplicia) oder zusammengesetzte (composita). Ein zusammengesetztes Land ist, welches aus ursprünglich mehreren und verschiedenen Ländern besteht, die jetzt zusammen ein Land ausmachen. S. IV. Hauptst.

§. 138.

Lud. *Koch* diss. de iure oppignorationum imperialium, speciatim in civitatibus imperialibus occurrentium. Giess. 1744. 4. J. J. Moser von den Reichsst. Landen. S. 45. folgg.

*) Art. V. §. 27. Nic. Hier. *Gundling* de iure oppignorati territorii Hal. 1706. und unter s. Dissert. H. C. de *Senkenberg* de iudice controversiae de reluitione oppignorati territorii Giess. 1739. Rud. Chph. *Henne* diss. de eo quod iustum circa oppignorationem territoriorum Germaniae eorumque reluitionem Erf. 1756. Moser von der Reichsstände Landen. S. 72. folgg.

§. 138.

VII. Die Abtheilung der Reichslande in geschlossene und ungeschlossene (territoria clausa, non clausa) hat schon grossen Lärm und viel Verwirrung im Staatsrechte angerichtet. Gemeiniglich versteht man unter geschlossenen Landen diejenigen, in deren Umfang und Gränzen nichts, was Reichs unmittelbar oder eines andern Landeshoheit unterworfen, gelegen ist, sondern worinn alles einen Landesherrn erkennet. Lande worinn dieses nicht ist, heissen ungeschlossene oder vermengte (mixta). Hierbei wird also auf die geographische Lage und Ausdehnung der Reichslande gesehen, denn auser dem ist ohnehin alles, was sich wirklich im Lande, so weit sich dieses erstreckt, befindet, mittelbar und der Landeshoheit der Landesherrn unterthänig. Mit den gegebenen Begriffen sind jedoch verschiedene Staatsrechtsgelehrte nicht einstimmig, sondern sehen auf die Landsässerei u. dergl. Bei der Frage: welche Lande zu den geschlossenen, welche zu den ungeschlossenen gehören? ist man gleichfalls nicht einig. So gewiß es ist, daß es nach dem vorgetragenen Begriff, besonders unter den kleinern Reichslanden geschlossene Lande geben kann: so wenig lassen sich dieselben einzeln mit Zuverläßigkeit bestimmen *). Vom praktischen Nutzen dieser Distink-

*) Lud. *Menken* diss. de vi et effectu superioritatis territorialis in territoriis Imperii clausis etc. Lipſ. 1712. Henr. *Hildebrand* diss. de territorio clauso. Alt. 1715. Io. Balth. *Wernher* diss. de probatione landsassiatus ex situ terrarum. Wittemb. 1717. 1737. Burc. Gotth. *Struve* diss. de territorio clauso civitatum imperialium. Ien. 1720. Ebendesselben disq. de iure territorii clausi in terris franconicis. Francof. 1746. 4. Andr. *Wagner* 2. diss. de distinctione territoriorum Imperii in clausa et non clausa Lipſ. 1752. J. J. Moser von der Reichsstände Landen, S. 104. folgg.

Distinktion im Staatsrechte s. unten im VI. Buch. II. Hauptst. *).

§. 139.

Ehemals, vor dem Ursprung der Landeshoheit, gab's auch mittelbare und unmittelbare Lande. Die Herrn der letztern stunden unmittelbar unter dem König, die der ersten aber unter den Herzogen. Heut zu Tage ist jedes eigentliche Reichsland mit der darauf haftenden Landeshoheit, allein Kaiser und Reich unterthänig. Die von Coccejische Hypothese von mittelbaren und unmittelbaren Landen in Absicht auf die Lage ist schon lange aus dem Staatsrechte verwiesen worden **).

Zweytes Hauptstück.

Von den Bestandtheilen einzelner Reichslande überhaupt.

§. 140.

In den Bestandtheilen einzelner Reichslande zeigt sich vorerst zwischen kleinern und grössern, ein Unterschied. Bei diesen findet man gewisse Abtheilungen in mehrere Fürsten-

*) Noch andere Gattungen und Abtheilungen der Reichslande kommen im VI. und VII. Hauptstücke vor.

**) Henr. de *Cocceji* nova sententia de origine terrarum mediatarum, et immediatarum in Imperio R. G. Desselben Iuris publ. prudentia cap. 9. de *Berger* Animadvers. ad Cocceji iuris publ. prud. in Append. p. 609.

Fürstenthümer, Lande, Kreise, Viertel, Oberämter, Aemter u. s. f. *), da man in kleinern Territorien oft kaum eine Eintheilung in Aemter antrift.

§. 141.

Im ganzen sind die Bestandtheile der Territorien entweder gewöhnliche und Hauptheile, oder Neben- und zufällige Theile. Zu der ersten Gattung gehören I. die Stifts- und Landesherrlichen Güter. a) die Stiftsgüter in den geistlichen Reichslanden sind entweder Tisch-Tafelgüter, oder gemeine Stiftsgüter; die Tafelgüter **) sind zum Unterhalt des geistlichen Landesherrn, zu seinem Hofstaate u. s. f. gewidmet. Derselbe hat in Ansehung derselben eben diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche jeder Beneficiat nach den Kirchenrechten auf sein Beneficium hat ***), jedoch ist er nicht ein blosser Usufruktuar derselben, sondern sie sind auch seiner Landeshoheit, nach der Stiftsverfassung, unterworfen. Das Eigenthum darüber kömmt aber nicht ihm, sondern dem Stifte zu ****). Aus den gemeinen

Io. Iac. *Helferich* de fictitia distinctione terrarum Germaniae in mediatas et immediatas etc. Tüb. 1725. Io. Ad. *Kopp* Tr. de insigni differentia inter S. R. I. comites et nobiles immediatos pag. 56. seqq. Ed. II.

*) Moser von der Reichsständen Landen 201. S. u. f.

**) Vom Ursprunge derselben s. Io. Phil. *Slevogt* de origine bonorum mensae episcopalis. Ien. 1720. Frkf. u. Lpz. 1754.

***) G. L. *Böhmeri* princip. iur. can. §. 558. 559. 560. *Buder* de testamentis episcoporum Germaniae Ien. 1745. Ge. Cphph. *Neller* de episcoporum testamenti factione activa, eorumque testamentis sancte ordinandis. In Ant. Schmidt's thes. iur. eccles. tom. 6. n. 9. Ant. *Schmidt* instit. iur. eccles. tom. II. §. 36. folgg.

****) Dies folgt schon aus der Natur dieser Güter. S. auch oben (§. 16.).

meinen Stiftsgütern wird der allgemeine Aufwand des Stifts, werden die auf demselben haftenden Beschwerden bestritten. Hierüber kömmt dem Prälaten die Landeshoheit, das Eigenthum aber dem Stifte zu. Ueberhaupt sind die Stiftsgüter entweder Fundations- oder andere Güter. Die Veräusserung derselben darf von Prälaten nicht anders, als nach den Grundsätzen des Lehn- und Kirchenrechts gültig vorgenommen werden. Daß die Tisch- und Tafelgüter schlechterdings und für alle Fälle unveräusserlich seyen, kann mit nichts bewiesen werden *).

§. 142.

b) Die Kammer-Tisch-Tafel-oder, wie sie in neuern Zeiten, vornemlich in grössern Territorien, auch genannt werden, die Domaingüter in den weltlichen Reichslanden sind in eigentlicher Bedeutung diejenigen, welche von einem besondern landesherrlichen Kollegium, die Kammer genannt, oder unter dessen Aufsicht von einzelnen Bedienten, Rendanten u. dergl. verwaltet, und aus deren Gefällen der Unterhalt des Landesherrn, und andere öffentliche Ausgaben bestritten werden **). Sie sind entweder vom regie-

renden

*) l. Th. 6. Io. Carp. *Barthel* diss. de rebus ecclesiae non alienandis in opusc. tom. II. n. 8. *Schollmayer* diss. de rebus ecclesiae non alienandis Mog. 1780. Recens. in meiner Bibliothek des St. u. Kirchenr. 5. St. Num. 12. Meine Einleitung des in Deutschland üblichen Lehnrechts. S. 89. folgg. Es giebt auch privat Güter eines geistlichen Reichsstandes. Dieselbe sind 1) Familiengüter desselben, welche aber hieher eigentlich nicht gehören, 2) Revenüen, die er als Prälat ziehet, und worüber ihm selbst die freie Verwaltung und Disposition zusteht. Diese machen die Chatoul desselben aus. (Not. ***).

**) Manche begreiffen unter den Kammergütern alle Güter, deren Revenüen dem Landesherrn, als Landesherrn, zustehen.

renden Herrn zuerst erworben und zu Kammergütern gemacht worden; oder er hat sie schon von seinen Vorfahren ererbt. Im ersten Falle kann die Erwerbung vermöge eines ganz neuen Titels, oder vermöge des Konsolidationsrechts z. B. im Eröfnungsfalle eines Lehen geschehen seyn. Diese Gattung von Kammergütern ist entweder lehnbar oder allodial. Im zweiten Falle sind die Kammergüter gleichfalls entweder Lehen oder Allodien. Die Allodien sind entweder mit fideikommissarischer Eigenschaft (qualitate stemmatica, fideicommissaria) behaftet, oder nicht.

§. 143.

Die heutigen Kammergüter rühren 1) von ehemals kaiserlichen Domaingütern her, welche die Kaiser an die Stände veräussert und verpfändet haben; 2) sind sie

hen. Zuweilen wird der Ausdruck Kammergüter auch blos im Gegensatz von den Gütern der Landständen gebraucht.

Von den Kammergütern überhaupt, s. man die Schriften in der Pütterschen Litteratur des Staatsrechts III. Th. §. 1052. 1053. Ich merke vorzüglich daraus an:

(Chph. *Friese*.) Ius domaniale ex celeberrimorum Iurisconsultorum praesertim Germanorum tractatibus etc. repraesentatum. Francof. ad M. 1701. Fol. Dan. Gottfr. Schreber von Kammergütern und Einkünften, deren Verpachtung, ꝛc. Lpz. 1743. 4. 1754.

Daß aus den Kammergütern auch die Regierungslasten zu bestreiten, folgt schon aus der ältern Bestimmung derselben, und daß auch in neuern Zeiten, die Unterthanen nur zu einer Beihülfe in den Reichsgesetzen angehalten werden. R. A. 1543. §. 24. J. R. A. §. 14. 180. Struben Recht. Bed. I. Th. S. 7. II. Th. S. 12. Ebendersf. in observ. iur. et hist. germ. num. 4. §. 12.

ste theils noch von der ehemaligen Dynastie vorhanden. Manche sind auch 3) nach und nach vermöge besonderer Titel, durch Kauf, Tausch, Succeßion, Konsolidation, Verheyrathung, Belehnung u. s. f. erworben worden. Wem das Eigenthum über die Kammergüter in einem weltlichen Lande zustehn? folgt hieraus von selbsten. Dasselbe kann dem Lande und Staate nicht zugeeignet werden, sondern steht dem Landesherrn und der landesherrlichen Familie zu *).

§. 144.

Die Frage: ob ein Landesherr befugt sey, die Kammergüter zu veräussern? ist gleichfalls hieraus lediglich zu entscheiden. Es kömmt dabei auf den Unterschied, ob sie lehnbar oder allodial, und hier ob sie mit fideikommissarischer Qualität behaftet sind oder nicht, einzig an **). Der Landstände Einwilligung wird ordentlicher Weise nicht erfordert ***).

§. 145.

Von den Kammergütern sind die Chatoulgüter unterschieden, deren Gefälle nicht in die Kammer fliessen,

*) Moser von der Reichsstände Landen S. 208. folgg. Meine Erläuterung des Lehnr. S. 97.

**) *Löw* Comment. de eo, quod iustum est principi successori circa revocanda avulsa. Lipſ. 1747. Io. Ge. *Lamm* de alienatis cameralibus, praesertim emtitiis et in feudum concessis, a successore non revocandis. Vinar. 1753. *Wernher* P. 10. obs. 379. Io. Aug. *Hellfeld* de restricta alienandi facultate illustrium maxime quoad allodia avita. Bern. Gottl. Huld. *Hellfeld* diss. de fideicommissis familiarum illustrium, eorumque si alienata sunt, revocatione, len. 1779. Meine Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts. S. 99.

***) *Biener* de nat. et indole dominii in territoriis Germ. lib. 2. cap. 6. *Strube* obs. iur. et hist. germ. obs. 4. §. 18. Desselben Recht. Bed. 2. B. 18. S.

sen, sondern worüber dem Landesherrn die freie Verwaltung und Disposition zusteht. Die Chatoul eines weltlichen Herrn besteht daher theils aus unbeweglichen Gütern, theils aus Revenüen. Sie ist in der angegebenen Bedeutung, und im Gegensatz von den Kammergütern, erst seit einigen Jahrhunderten aufgekommen *).

§. 146.

II. In manchen Territorien machen die landsäßigen geistlichen Stiftungen einen sehr beträchtlichen Theil derselben aus. Sie sind entweder grössere und Prälaturen, oder geringere Stiftungen, und haben ihr Daseyn der Freigebigkeit und Devotion der Könige, Reichsstände und anderer, entweder sogleich bei der ersten Fundation, oder nachher, zu verdanken. Manche rühren auch von Lehnsaufträgen her, sind durch Erbfolge, Vermächtnisse, Verträge u. s. f. an diejenige Stiftung, welche sie jetzt besitzt, gekommen Darinn, und weil die Gränzen der Diöcesen mit den der Territorien nicht einerlei gewesen, auch die letztern manche Veränderungen erlitten haben, liegt der Grund, warum öfters Güter und Zubehörungen derselben nicht in dem Lande befindlich sind, worinn die Stiftung existirt. Daß viele Gegenden von Deutschland ihre erste Kultur und Anbau Kirchen und Klöstern zu verdanken haben, ist ausser allem Zweifel **).

*) Io. Tob. *Hoffmann* diss. de patrimonio principis privato, quod die Chatoul vocant, eiusque privilegiis et iuribus. Ien. 1727. 4. Moser von der Reichsstände Landen. S. 212. folgg.

**) Einige hier zu bemerkende Schriften sind in der Püttersschen Litteratur III. Th. §. 1049. angeführt.

§. 147.

III. Nicht minder wichtige Bestandtheile der reichsständtischen, vornemlich grössern Länder, sind die Rittergüter. Sie rühren meistens noch von den ehemaligen Rittern oder ritterbürtigen Personen her (§. 31.) welche sie als Lehn oder Allodien besassen; und machen gewöhnlich ein Ganzes, einen Inbegriff mehrerer Morgen, Hufen und dergl. von nicht geringem Umfange aus. Darauf ist zuweilen noch eine Burg oder ein Schloß von ältern Zeiten her befindlich, zu dessen ordentlichen Zubehörungen jedoch keine Regalien gehören *). Oft haben jedoch auch Ritter in neuern Zeiten, ehemals von andern besessene, Güter erworben, und sie unter die Rittergüter gebracht. Beim Begriff und der Benennung eines Ritterguts wird heut zu Tage entweder auf den gegenwärtigen Besitzer, der zur Ritterschaft gehört, oder auf die ehemaligen Besitzer desselben, oder endlich auch blos auf die auf dem Gute haftenden adlichen Rechte und Freiheiten gesehen. Auch bürgerliche Personen können heut zu Tage, ordentlicher Weise und wenn sie nicht vermöge der besondern Landesverfassung ausgeschlossen sind, Rittergüter erwerben **). Sehr oft

*) de *Knigge* lib. sing. de natura et indole castrorum in Germania. Gött. 1747. 4. Ge. Henr. *Oesterley* diss. de castrorum in Germania iuribus. Gött. 1780. Phil. Wilh. Gerken vermischte Abh aus dem Lehn- und teutschen Rechte II. Th. 1. S.

Biener de nat. et ind. dominii in territ. German. P. 157. seqq.

Manche ehemalige Rittergüter befinden sich jedoch jezt unter den landesherrlichen Kammergütern, den geistlichen Stiftungen oder in andern Händen.

**) G. L. *Böhmer* princip. iur. feud. §. 96 - 98. *Ledderhose* de iure ingenuorum adquirendi feuda. In Zepernick's

oft werden auch die Rittergüter den Bauergütern entgegengesetzt, wenn gleich die Bauern einen adlichen Gutsherrn in Ansehung derselben erkennen *).

§. 148.

IV. Die städtischen Güter und Zubehörungen derselben haben ihren Ursprung entweder in den alten, zu dem Orte, als er noch aus Höfen (villis) bestund, (§. 31.) ein Flecken oder Dorf war, schon gehörigen Güter, oder sind nachher zu demselben auf verschiedene Arten gekommen. Sie sind entweder einzelnen Bürgern und Einwohnern zugehörig oder Gemeindegüter (Allmanden **), Kämmereigüter ***). In der Stadt selbst befinden sich auch Stiftungen, landesherrliche Gebäude und Zubehörungen, Lehen, besonders Lehenhäuser ****) u. a. m. Der Bezirk der städtischen Güter ausser der Stadt wird die Feldmark ꝛc. genannt.

§. 149.

V. Was von den Städten so eben gesagt worden, (vorig. §.) gilt meistens auch von den Flecken.

pernick's Anal. iur. feudal. tom. II. obs. 30. *Biener* diss. de civibus praesertim saxonicis feudorum equestrium capacibus. Lips. 1784.

*) Schriften von den Rittergütern überhaupt sowohl, als in einigen Territorien führt Pütter in der Litteratur des St. R. III. Th. §. 1047. an.

**) Wolf. Ad. *Schöpf* de bonis universitatum, quae germanice vocantur Allmanden. Tub. 1740. *Repertor.* iur. germ. priv. v. Allmandengüter.

***) Von der Stadtkämmerei so genannt.

****) Io. Henr. *Klotz* de feudo aedificii. In Jenich. thes. iur. feud. tom. I. pag. 926.

Ueberhaupt gehören abermals hieher die Schriften bei Pütter a. a. O. §. 1050. f.

§. 150.

VI, Die Bauernhöfe und Güter sind entweder den Bauern selbst völlig eigen, oder sie recognosciren dieselben von einem Guts- oder Leibherrn. Dieser kann der Landesherr oder eine andere moralische oder physische, geistliche oder weltliche, Person seyn. Mehrere Bauernhöfe machen ein Dorf aus. Dabei sind auch Gemeinde-Güter, oder doch solche, woran der Bauergemeinde eine, zuweilen eingeschränkte, Benutzung zukömmt *). Mehrere, besonders Gemeinheiten, befinden sich zuweilen in Gemeinschaft gewisser Güter, vornehmlich der Höltzer, der Waldungen, welche Marken, Holzmarken genannt werden. **).

§. 151.

Die Neben- und zufälligen Bestandtheile einzelner Territorien sind entweder bewohnt, z. B. einzelne Höfe, Wirthshäuser oder Herbergen, Mühlen, Fabriken u. dergl. oder nicht, z. B. Hölzer, Forsten, öde Plätze, Bergwerke, Steingruben, Salzquellen, öffentliche Wege, Flüsse, Bäche u. a. m. ***).

*) S. bei Pütter a. a. O. §. 1048.

**) I. I. *Reinhard* de iure forestali Germanorum, Märcker Recht dicto. In dessen ius foreſt. Sect. III. Cramer's Wetzlar. Nebenst. 3. Th. S. 113. folgg.

***) Neue Entdeckungen sollen hier nicht gemacht, sondern nur das Ganze vorgetragen werden. *Pütter* instit. iur. publ. §. 188. Desselben Kurzer Begriff des Teutschen Staatsrechts §. 119.

Drittes Hauptstück.

Von den Gränzen der Reichslande.

Pütter's Litteratur des Staatsrechts III. Th. §. 1607. Insbesondere die daselbst Num. 1. 5. 6. 9. allegirten Schriften.

§. 152.

Landesgränzen sind das Aeusserste eines Landes, wo die Landeshoheit darüber aufhört. Sie sind entweder natürliche, z. B. Seen, Flüsse u. dergl. oder zufällige Gränzen.

§. 153.

Die Bestimmung derselben beruhet entweder auf dem Herkommen, oder geschieht durch gehörig errichtete Gränzverträge. Dieselbe sind entweder zwischen den benachbarten Ständen *), oder in Verträgen mit Auswärtigen bestimmt worden, und diese sind entweder öffentliche, in Friedensschlüssen begriffene **), oder privat Verträge, vom Reiche ratificirt, oder nicht ***). Die Gränzen werden durch Gränzzeichen kennbar gemacht, z. B. durch Landgränzsteine, Gränzgraben, Säulen u. dergl. Gemeinschaftliche Gränzzeichen müssen mit Zuziehung aller Interessenten errichtet werden ****).

§. 154.

*) Davon giebt's viele Beispiele, als: 1653. zwischen Schweden und Brandenburg wegen Vor- und Hinterpommern. u. a. m.

**) Gerstlacher's Handbuch der teutschen Reichsgesetze. II. Th. S. 270. folgg. 315. folgg. S. 354. f.

***) Gerstlacher a. a. O. S. 325. folgg.

****) Einseitige Gränzrisse oder Gränzcharten beweisen weder den andern Theil ordentlicher Weise nicht.

§. 154.

Hieraus folgt auch, wie die Gränzen zu erhalten; wozu noch gehört, daß dieselben von Zeit zu Zeit umzogen werden, und die landesherrlichen Bedienten wachsam sind, daß von den Nachbarn nichts zum Nachtheil ihrer Herrschaft vorgenommen werde. In einigen Ländern sind zu dieser Absicht eigene Gränzräthe bestellt.

§. 155.

Daß alle Eingriffe in die Gränzrechte verboten, versteht sich von selbst. Man kann sich dawider auch selbst helfen, wenn es nur 1) auf der Stelle geschieht, 2) die Gränzrechte klar, oder wenigstens der Besitzstand ungezweifelt ist, 3) man nur Vertheidigungsweise verfährt.

§. 156.

Gränzstreitigkeiten können I. im Wege der Güte durch Gränzverträge beendiget werden. Weil dieselben in einem Vergleiche bestehen: so wird zur Gültigkeit derselben eben dasjenige erfordert, was zum Vergleiche über einzelne Theile des Landes erforderlich ist. Es wird also darauf ankommen, ob das Land ein geistliches oder weltliches, wenigstens gegen die Gränzen zu, lehnbar oder allodial ist. Insbesondere ist bei den Gränz- und Austauschverträgen mit Auswärtigen die Ratifikation des Reichs vonnöthen *).

§. 157.

II. Im Weg Rechtens ist entweder nur das Possessorium, wenigstens einesweilen blos das summarische, zu berichtigen, oder die Sache soll im Petitorium erörtert

*) arg. der Wahlkap. art. 10. §. 1. und 5. (§. 74. **).

tert werden. Hier ist, um die ursprünglichen Gränzen des Landes zu bestimmen, von grossem Nutzen, wenn man a) bei einem einfachen Lande (§. 130.) die ehemaligen Gränzen der Gauen, und b) bei einem zusammengesetzten die alten Gränzen der kleinern Lande, woraus das heutige erwachsen, ausfindig zu machen sucht *). Ob in Ansehung der Landesgränzen eine Verjährung, ausser der unvordenklichen, statt habe? ist man nicht einerlei Meinung. Da es hier nicht allein um das Land, sondern auch um die Landeshoheit darauf zu thun ist: scheint allerdings eine unvordenkliche Verjährung erforderlich zu seyn **). Daß Zeugen und Instrumenten, Gränzverträge, Weißthümer u. a. hier zu Beweismitteln dienen, bedarf keiner Erinnerung ***).

§. 158.

Wenn insbesondere ein Fluß die Gränze zwischen mehrerern Ländern ausmacht, gehört derselbe in Ermangelung bestimmter Konceßionen, besonderer Verträge und Observanzen, mit den darinn entstandenen Inseln, und allen Nutzungen und Gerechtigkeiten jedem Herrn zur Hälfte zu ****). Da in ältern Zeiten dem

*) Pütter Vom Verhältniß der heutigen Länder zu den ehemaligen Gauen. In den Beiträgen I. Th. Num. IX. Desselben Rechtsfälle II. B. 1. Th. S. 91. f. 4. Th. S. 831. folgg.

**) Alex. Andr. de *Ramdohr* praes. *Ayrer* diss. de limitum praescriptione. Gött. 1746. Auch oben (§. 82.).

***) Auch gehört hieher *t. t. P.* u. *C. finium regundorum.*

****) Es ist, wo die Frage zwischen mehreren Landesherrn entsteht, keine solche Verschiedenheit der römischen und deutschen Staatsverfassung vorhanden, daß das römische Recht, welches als gemeines Recht auch in Staatssachen anwendbar seyn kann, nicht zur Entscheidung soll gebraucht werden können. Man s. §. 22. I. de rer. divis. L. 7. §. 3. 5. L. 29. L. 30. §. 1. ff. de adquir. rer. dom.

Kaiser die Oberherrschaft über alle Flüsse zugestanden, müssen kaiserliche unbestimmte Verleihungen der Flüsse und Gerechtigkeiten darauf, nothwendiger Weise auf eines jeden Reichsstandes Land eingeschränkt werden *).

Viertes Hauptstück.

Von den verschiedenen Arten, Reichslande zu erwerben.

Car. Guil. *Gärtner* diss. qua materiam possessionis territoriorum S. R. I. G. immediatorum in titulis et modis acquirendi, retinendi . . examinat. Lipsi. 1724. 4.

§. 159.

Es ist hier nicht von der kanonischen Provision und Succeßion einzelner Herrn, oder Lienn, sondern nur von den verschiedenen Arten die Rede, wie ein Stift, ein weltliches Haus oder eine Reichsstadt ein Reichsland erwerben kann.

Dies

*) Iac. Chr. *Klippstein* diss. de dominio Rheni etc. Giess. 1740. *Buder* diss. de dominio maris suevici, vulgo lacus Bodamici Ien. 1742. Auch in Wegelin thes. rer. suev. vol. 4. befindlich. *Gatzert* 3. progr. de dominio Moeni etc. Giess. 1771. Phil. Karl Graf Fugger von Kirchheim Abh. über die Grenzen der dem hohen Kurthume Mainz über den Mainstrohm von Lohr bis an dessen Ergiessung in den Rhein zustehenden Oberherrschaft. Mainz 1786. 8. *Wenk* de dominis Moeni. *Select.* iur. publ. tom. 9. p. 340. 10. p. 11. 12. p. 353. 14. p. 159. Die einzelnen hieher gehörigen Streitigkeiten erzählt J. J. Moser im Nachbarl. Staatsr. 3. Buch. 15. Kap. §. 17.

Dies kann I. durch kaiserliche und Reichsständische Belehnung geschehen. In Ansehung der heimgefallenen Reichslehen, so etwas merkliches ertragen, und der Reichsstädte *) ist jedoch des Kaisers Macht hierinn sehr eingeschränkt worden **).

§. 160.

II. Sind Reichslande durch öffentliche Verträge und Friedensschlüsse einzelnen Häusern schon mehrmalen zu Theil geworden (§. 80.).

§. 161.

III. Können auch durch privat Verträge und aus einseitigen Dispositionen des Letztern vom Hause, falls

*) Die z. B. in die Acht erklärt worden.

**) Wahlkap. Art. 11. §. 10. 11. „Wann auch inskünftige „Lehen dem Reiche durch Todesfälle oder Verwürkung „eröfnet und lediglich heimfallen werden, so etwas merk„liches ertragen als Churfürstenthümer, Fürstenthümer, „Grafschaften und Herrschaften, Städte u. d. gl. die sol„len und wollen wir (perpet. et 1711. die Churfürsten„thümer ohne des churfürstlichen collegii, die Fürsten„thümer, Graf- und Herrschaften, Städte u. d. gl. aber „ohne der Churfürstlichen, Fürstlichen, auch (wenn es „nehmlich eine Reichsstadt betreffen thut) Städtischen col„legiorum Vorwissen und Consens, ferner niemanden „leihen (add. 1619.: auch niemand einige Exspectanz „oder Anwartung darauf geben); sondern zu Unterhal„tung des Reichs, unser und unserer nachkommenden Kö„nige und Kayser behalten, einziehen und incorporiren.

Schriften in der Pütterschen Litteratur des Staatsr. 3. Th. §. 1435. folgg. die von Beulwitzsche Schrift ist auch in Zepernick's Analect. iur. feud. tom. I. pag. 339. abgedruckt. Man s. noch Bertram's Abh. vom Ursprung des Gesetzes in Karls V. Wahlkap. von Einziehung der heimgefallenen Reichslehn. In Zepernick's Sammlung auserles. Abhandl. aus dem Lehnr. I. Th. Num. 2. Teschner Friede Art. 13.

falls dieser über das Land nach Gefallen disponiren kann (§. 81. *), Reichslande erworben werden. Was insbesondere die Erbverbrüderungen **) in Ansehung der Reichslehen anbetrift, müssen die Zeiten vor der Wahlkap. Kaiser Leopold's und der folgenden Kaiser, und die neuern Zeiten seit Karl VI. unterschieden werden. Die Erbverbrüderungen, welche in die erste Epoche fallen, sind jetzt auch ohne besondere kaiserliche Bestättigung gültig ***). In neuern Zeiten ist aber dieselbe vonnöthen ****); jedoch bei Erbverbrüderungen über grössere Reichslehen allein nicht hinreichend; sondern weil die Bestättigung derselben, ihrer Natur nach, eine Anwartschaft in sich begreift, wird noch reichsständische Einwilligung, wie bei dieser, erfordert *****).

§. 162.

*) Sam. Fried. *Willenberg* de iuribus ultimi gentis suae. Ien. 1735. 4. S. auch noch a *Seelen* diss. de modis finiendi superioritatem territorialem pag. 13.

**) Pütter's Litt. 3. Th. §. 1540.

***) Wahlkap. Leopold's (1658.) Art. 6. a. E. „Wie „wir dann auch die vor diesem unter ihnen (den Kurs„fürsten) den Reichs; constitutionibus gemäß gemachte „uniones gleichergestalt zuförderst aber die unter Churs„fürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtete Erbverbrü„derungen hiermit confirmiren und approbiren.

****) Wahlkap. Karls VI. (1711.) und die Neueste Art. 1. §. 9. „Sollen und wollen auch Churfürsten, Fürsten „und Ständen die vor diesem unter ihnen, den Reichs„constitutionibus gemäß gemachte uniones, zuförderst „aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen auf„gerichtete Erbverbrüderungen — auf gebührendes An„suchen ohne Weigerung und Aufenthalt in beständiger „Form confirmiren.

*****) S. §. 159. Not. **

Pütter prim. lin. iur. priv. princip. §. 59. G. L. *Böhmer* princip. iur. feud. §. 482. J. J. Moser Familien Staatsrecht 1. Th. S. 1016. folgg.

§. 162.

IV. Kann durch Heyrathen und Erbschaften, wenn nach Abgang des Mannstammes, die weiblichen Nachkommen zur Succeßion gelangen, ein Land an ein fremdes Haus kommen *).

§. 163.

Endlich sind V. unvordenkliche Verjährung (§. 82.) VI. Heimfallung der Lehen, VII. Verpfändung der Lande und VIII. Wiedereinlösung derselben (§. 136.) hier noch nahmhaft zu machen.

§. 164.

Unter den kurfürstlichen Präminenzien ist vermöge der G. B. **). die Befugnis begriffen, sowohl allodiale, als lehnbare Länder von andern Ständen, ohne besondre kaiserliche Einwilligung, zu erwerben.

*) Pütter's Litteratur des Staatsrechts 3. Th. §. 1525. 1526. 1539.

**) *cap.* 10. §. 2. 3. *Winter* diss. de praerogativa electorum circa adquirendas absque specifico Imperatoris consensu terras Imperii. Argent. 1721. Lipf. 1737. Meine Bibliothek des St. u. K. R. 2. B. 44. S. Moser's Zusätze zum neuen St. R. 1. B. S. 102.

Fünf=

Fünftes Hauptstück.

Vom Eigenthume über die Reichslande, und den daraus entspringenden landesherrlichen Gerechtsamen.

Chr. Gottl. *Bieneri* de natura et indole dominii in territoriis Germaniae eiusque effectibus. Hal. 1780. 8.

Zum Theil auch:

J. J. Moser Von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers, und was damit einen Zusammenhang hat. 1773. 4.

§. 165.

Aus der ursprünglichen Beschaffenheit der deutschen Territorien, vor dem Ursprunge der Landeshoheit (§. 3. 5.) und den von jeher, und noch heut zu Tage üblichen Erwerbearten derselben (vorig. Hauptst.) ergiebt sich ganz deutlich, daß das Eigenthum a) über weltliche Reichslande dem Landesherrn und dem landesherrlichen Hause, b) über geistliche aber dem Stifte, und c) über die reichsstädtischen Gebiete den Städten selbst zukomme; jedoch ohnbeschadet des Eigenthums, welches andern Personen, physischen und moralischen *), über ihre im Lande befindliche Sachen zusteht; hierüber hat der Landesherr zwar landesho-

heitli-

*) Es kann hier zwischen öffentlichen und Staatsgesellschaften, deren nächster Entzweck die bessere Erreichung der Wohlfart des ganzen Staats ist, und den privat Gesellschaften kein Unterschied gemacht werden. Joh. Nikl. Frid. Brauer's „Abhandlungen zu Erläuterung des westphäl. Friedens. II. B. Einleit. §. 6. folgg. J. C. Majer. Ueber „das Eigenthum an geistlichen Gütern und deren Heimfall „bey vorhergehenden Stiftsinnovationen. Tüb. 1786. 8.

heitliche (territorialia) nicht aber Eigenthumsrechte (patrimonialia iura) auszuüben *); es sey denn daß jene nur ein unvollkommnes Eigenthum darauf haben, und der andere Theil desselben in den Händen des Landesherrn sich befindet, z. B. bei Lehen u. a.

§. 166.

Es folgt hieraus, daß alle Theile des Landes, die nicht von andern eigenthümlich besessen werden, wirklich und wahrhaft eigenthümlich dem Landesherrn, Stifte, und der Reichsstadt zugehören **). Oeffentliche und Staatssachen im Sinne des Staatsrechts andrer Staaten, z. B. des ehemaligen römischen ***), sind in den deutschen Territorien nicht anzutreffen.

§. 167.

Weil in den kleinern Territorien des Landesherrns Eigenthumsrechte meistens ausgebreiteter sind, als in grössern, so folgern Einige daraus, daß die ersten nach Eigenthumsrechte beherrscht würden ****). Offenbar

*) S. Io. Fried. *Kayser* et diverso dominii et Imperii iure Giess. 1728. J. Rave vom Unterschied der Oberherrschaft und des Eigenthums. Jen. 1766.

**) z. B. Flüsse, öde Plätze, die nicht Theile des einer privat Person zuständigen Guts sind, u. d. gl.

***) L. 14. ff. de *A. R. D.* Io. *Schilter* Exercit. ad Pand. IV. §. 10. seqq. Die landesherrlichen Rechte über solche Sachen pflegen auch, jedoch in uneigentlicher Bedeutung, Regalien genannt zu werden.

****) *Ludolf* symphorem. consult. forens. tom. I. cons. 10. p. 326. wo von Territorien die Rede ist, „quae *modo magis herili* reguntur.“ Pütter Beispiel eines gräflichen Landes, das nach Eigenthums-Rechte beherrscht wird. In den Beyträgen zum St. u. Fürstenr. I. Th. Num. VIII.

bar werden aber solchergestalt Landeshoheits- und Eigenthumsrechte mit einander verwechselt. Die Person des Landesherrn und die des Guts- und Leibherrn muß nothwendig von einander unterschieden werden *).

§. 168.

In dem allgemeinen Eigenthum über das Land ist I. das Recht über die öffentlichen Wege und Heerstrassen **) begriffen. Der Landesherr hat daher das Recht a) neue anzulegen ***), b) die alten zu bessern ****), c) auch sie zu verlegen, wenn dadurch dem erwor-

*) Meine Bibliothek des Staats- und Kirchenr. 1. B. S. 334. J. C. Majer's Antonomie 2. St. 191. S.

**) Pütter's Litteratur 3. Th. §. 1309. E. C. Westphal's Teutsches Staatsrecht 35. Abh.

***) *Miller* diss. de eo, quod iustum est circa vias publicas et militares in Imperio R. G. speciatim in Suevia exstruendas, Giess. 1776. pag. 53. S. jedoch *Reuss* de viarum publicarum munitione (vulgo, chaussee-Bau) §. 26. folgg.

****) Dies ist zugleich auch Pflicht des Landesherrn. K. S. von 1667. in den Meditat. ad Instrum. pacis caesareo-suecicum. S. 1457. Es heißt in gedachten Reichsgesetze: „aller Maassen die Herrschaften die Mauth und „Zölle gemeiniglich wegen Unterhaltung der Brücken in „(und) Strassen zu geniessen haben, also hätte auch billig ein jeder von selbsten solches zu beobachten: weil aber „im Gegentheil sich findet, daß an vielen Orten die Brücken schlecht verwahrt, die Wasser von den Wegen nicht „abgeleitet, die tiefen Oerter nicht verschüttet noch angefüllet, auch in den Wäldern das Gebüsch und Gesträuch „auf und neben denen ordentlichen Landstrassen nicht geräumt, noch vielmehr die Haupt- von den Neben- und „Irrwegen unterschieden . . . nicht weniger die Dämme, „Stege, Wege und dergleichen hin und wieder dergestalt „ruinirt, und verwachsen seyn, daß selbige ohne Leibes

„und

erworbenen Rechte eines Dritten, kein Nachtheil geschieht *), und d) für den zur Anlegung, Besserung und Erhaltung des Weges gemachten Aufwand ein verhältnißmäßiges Wege- oder Chausseegeld zu erheben **). Ueberhaupt darf jedoch der Landesherr auf den öffentlichen und Handelsstrassen nichts vornehmen, was zum Hinderniß und Nachtheil des öffentlichen Kommerzes gereichte ***).

§. 169.

„und Lebens-Gefahr . . nicht gebraucht werden können; „so wäre dessen im künftigen Abschied ebenfalls nachdrück„lich zu gedenken, und jeder Obrigkeit aufzulegen, daß „selbige in ihren Landen und Gebieten derentwegen ernste „Vorsehung zu thun, und zu inspection der Wege, „Strassen und Gestatten gewisse Beambte, wo nicht schon „Verordnung und Anstalt gemacht wäre, verordnen, und „denenselben durch vorschreibende gemessene Befehle und „Ordnung dergleichen Mängel ungesäumt zu wenden, „ernstlich und mit der Bedrohung, daß wiedrigenfalls bey „sich begebenden Unheil, oder Unglück die reisende und „Commercirende Personen, wie auch Fuhr- und Schiff„Leuthen ihres erlittenen Schadens an ihnen sich zu er„hohlen hätten, injungiren u. s. f. Man s. auch das „Kurfürstl. Kollegialschreiben von 1764. in Jos. Ant. „v. Riegger's Joseph's II. harmonisch. Wahlkap. II. Th. „Auszug aus dem Wahldiar. S. 29. Vom Chausseebau ge„schieht in den Reichsgesetzen keine Erwähnung. S. davon „überhaupt *Reuss* a. a. O.

*) Neuere Streitigkeiten hierüber s. in Moser's Nachbarl. Staatsrechte S. 438. Desselben Zusätze zu seinem neuen Staatsr. II. B. S. 1200. III. B. S. 1152.

**) *Reuss* l. c. §. 44. E. C. Westphal a. a. O. S. auch noch Pütter's Litterat. 3. Th. §. 1310.

***) W. F. Art. 9. §. 1. Omnia inusitata onera et impedimenta, quibus commerciorum et navigationis usus deterior redditus est, penitus tollantur. Wahlkap. Art. 8. §. 7.

§. 169.

II. Gehören die Flüsse, Seen, das Meer ꝛc. mit den Gestaden, allen Zubehörungen und Nutzungen zum Landeseigenthume *). Es kömmt auch hierbei und im Allgemeinen auf den Unterschied zwischen grössern und kleinern Flüssen nicht an **). Dem Landesherrn gehören daher insbesondere A. die Graben der Flüsse ꝛc. oder so genannten Betten, der Anwurf (alluvio ***) die in dem Flusse befindlichen Inseln ꝛc. ****). B. Er ist befugt, 1) alle Nutzungen derselben sich allein zuzueignen. Hieher gehören die Fischerei *****), kostbare Steine, der Goldsand ******) u. a. m. 2) dieselben und den privat Gebrauch des Wassers andern unentgeltlich oder gegen eine gewisse Abgabe: Zins, Wasserzoll u. d. gl. zu überlassen

*) Pütter's Litteratur 3. Th. §. 1312. folg. *Buder* de dominio maris Suevici. S. oben (§. 158.)

**) de *Selchow* elem. iur. germ. priv. §. 408. (528.) Verschiedene machen diese Distinktion. *Pütter* instit. iur. publ. §. 374. *Biener* l. c. p. 113. Man vergleiche auch noch ll. f. 56. „flumina navigabilia et ex quibus fiunt navigabilia.“ Hieraus aber kann keine Entscheidung für Deutschland genommen werden. (§. 63.) Ein anders kann bei Bächen hie und da zu behaupten seyn. Meine Beyträge zum St. u. K. R. II. Th. Num. II. S. 134. f.

***) Wenn nicht das Ufer im Eigenthume einer privat Person sich befindet, welches hie und da seyn kann. Pütter's Litterat. 3. Th. §. 1380.

****) Pütter a. a. O. §. 1381.

*****) Pütter a. a. O. §. 1402.

******) G. A. *Struvii* s. resp. B. G. Struvii diss. de auro fluviatili s. Waschgold. len. 1689. *Treitlinger* diss. de aurilegio praecipue in Rheno. Argent. 1776.

lassen *); 3) für den zur Anlegung, Unterhaltung und Besserung der Brücken u. d. gl. **) gemachten Aufwand ein verhältnißmäßiges Brückengeld ꝛc. zu erheben ***). Nichts aber darf zum Nachtheil der Schiffart und Handlung darauf vom Landesherrn unternommen werden ****).

§. 170.

III. Sind im landesherrlichen Eigenthume alle öde Plätze, Berge, Hügel, Thäler, Waldungen, Gebüsche u. dergl. *****), die nicht Theile und Zubehörungen von privat Gütern sind, mit allen davon zu-

*) z. B. zum Mühlenbau, u. a. Pütter a. a. O. §. 1403. S. auch vom Flößrechte, Ebendenselben, §. 1316.

**) Von Brücken und Schleussen s. gleichfalls Pütter a. a. O. §. 1314. 1315. Vom Fährrechte Io. H. Meier de iure ripaticorum s. de iure habendi pontonem in flumine publico. Erf. 1714.

***) Pütter a. a. O. §. 1310.

****) Westphäl. Fr. Art. 9. §. 1. Wahlkap. Art. 8. §. 7. „Derentwegen wir dann auch nicht zugeben wollen, daß, „wo ein in den Rhein oder andern schiffbaren Strohm ge„hender Fluß weiter schiffreich gemacht werden könnte, sol„ches durch eines oder des andern angelegenen Stan„des darauf eigennützig vorgenommenen verhinderli„chen Bau verwehrt werde; sondern es sollen solche Ge„bäu, zu Beförderung des gemeinen Wesens, wenigstens „also eingerichtet werden, daß die Schiffe ohngehin„dert auf und abkommen können, und also der von „Gott verliehenen stattlichen Gelegenheit und Beneficirung „der Natur selbsten ein Stand weniger nicht, als der an„dere, nach Recht und Billigkeit sich gebrauchen möge.“ (Joh. Aug. Schlettwein) die Freyheit der Rheinschifahrt 1776. 8. Moser von der Reichsst. Landen ꝛc. S. 29. f. Struben Rechtl. Bed. 2. Th. 88. Bed.

*****) Pütter's Litteratur 3. Th. S. 1378.

erhebenden Nutzungen, dem Rechte, den Anbau derselbeh zu verstatten, und sich dafür Rottzehnten u. a. auszubedingen ꝛc. *), enthalten.

§. 171.

Zum Eigenthum des Landesherrn gehören IV. vermöge einer allgemeinen, aus der ältern Verfassung herrührenden, Observanz auch die Gold- und Silber-Bergwerke im ganzen Lande **).

§. 172.

Was übrigens im landesherrlichen Eigenthume nicht befindlich ist, gehört entweder Jemanden anders, einer physischen oder moralischen Person, zu, oder ist eine Niemanden zuständige Sache (res nullius). Im ersten Falle erstreckt sich das Eigenthum der privat Person auf die Hauptsache sowohl, als auch auf alle Zubehörungen und Accessorien derselben. Im zweiten Falle kann sich ordentlicher Weise Jedermann dieselbe durch die Okkupation zueignen ***). Zur ersten Gattung gehören geringere Erze ****), Stein- und Marmor-

*) Der Rott- oder Novalzehnten gehört also an und vor sich und überhaupt nicht zu den landesherrlichen Regalien. Pütter a. a. O. §. 1379. Meine Erläut. des in Deutschland üblichen Lehnrechts. S. 165. folgg.

**) Pütter's Beyträge I. Th. 203. S. Ebendesselben Litteratur des St. R. 3. Th. §. 1382.

***) Ich sage: ordentlicher Weise. S. V. B. I. Hauptst. 9. Abschn. III. Hauptst. 2. Abschn. 2. Abtheil. Auch kann eine derelinquirte Sache mittelst der Acceßion in das landesherrliche Eigenthum kommen. Z. B. wenn Jemand ein auf landesherrlichem Grund und Boden stehendes Haus derelinquirt. Meine Beytr. zum St. u. Kirchenr. II. Th. S. 130. folgg.

****) Gold. B. Kap. 9. §. 1. Pütter's Litteratur. 3. Th. §. 1382.

Marmorbrüche *), Steinkohlen **), Salpeter ***), Kreide, Salzquellen ****), Turff *****) u. a. wenn diese und dergleichen Sachen in Grundstücken der privat Personen oder Gemeinheiten sich befinden. Zur andern Gattung sind die gefundene Schätze ******), das Wild *******), die Vögel ********) u. a. zu rechnen.

*) Pütter a. a. O. §. 1383.

**) Pütter a. a. O. §. 1384.

***) Pütter a. a. O. §. 1385.

****) Pütter a. a. O. §. 1387. S. auch den Anhang zu Joh. Wilh. Langsdorff's Abh. von Anlegung, Verbesserung und Verwaltung derer Salzwerke. Giess. 1781. 4.

*****) Ch. H. Breuning's „Abh. der Frage: ob das Recht Turff zu graben zu den Regalibus zu rechnen“ in Siebenkees Jurist. Magazin 1. Band. Num. X.

******) Pütter a. a. O. §. 1386.

*******) Die Jagdgerechtigkeit gehört daher weder nach dem natürlichen, noch nach dem ältreren und heutigen gemeinen deutschen Staatsrecht zu den Regalien. Schriften s. bei Pütter a. a. O. §. 1388. folgg. Ich bemerke hier nur:

J. C. Lübbe gründliche Bewährung des S. K. Maj. von Grosbrittanien zustehenden Jagdregals Celle 1731. Fol.

Io. Ad. de *Ickstadt* de eo quod iure publico universali et particulari l. R. G. circa venationes iuris est in opusc. tom. I.

Io. Ulr. de *Cramer* Vindiciae regalis iuris venandi. In opusc. tom. III. u. a. welche die Regalität der Jagden vertheidigt und

C. L. Bilderbeck's Ded. gegen die vermeintliche Regalität der Jagden und daraus hergeleitete irrige Doctrinen und Folgen. Celle 1723. 1741. Fol.

Riccius Entwurf von der in Deutschland üblichen Jagdgerechtigkeit. Nürnb. 1736. Frkf. 1772.

G. I.

§. 173.

Im Landeseigenthume ist endlich noch V. das Recht, dasselbe zu veräussern und zu verpfänden ꝛc. begriffen. Was A. die Veräusserung anbetrift, muß zwischen einem weltlichen, einem geistlichen Lande, und dem, einer Reichsstadt zugehörigen, Gebiete ein Unterschied gemacht werden. Ein weltliches Reichsland, oder der zu veräussernde Theil desselben, ist entweder allodial, oder lehnbar *). Ein allodiales Land, oder Stück desselben, welches sich im Gesammteigenthum des reichsständischen Hauses befindet, kann ordentlicher Weise, ohne Konsens desselben, vom Besitzer nicht veräussert werden **). Eben dieses hat auch bei Lehen statt; nur wird dabei noch die lehnsherrliche Einwilligung erfordert ***). In einem sowohl als im andern Falle ist auch noch die Ratifikation des Reichs vonnöthen, wenn die Veräusserung an einen auswärtigen Staat und Regenten geschehen soll ****).

In

G. I. *Strube* vindiciae iuris venandi nobilitatis germanicae Hildes. 1739. und desselben Nebenst. I. Th. Num. II. II. Th. Num. XI.

von welchen der Regalität der Jagdgerechtigkeit widersprochen worden. S. auch Meine Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnr. S. 118. folgg.

*******) Pütter's Litteratur 3. Th. §. 1401.

*) Pütter's Litteratur des St. R. 3. Th. §. 1565. 1566.

**) Pütter a. a. O. §. 1522.

***) Sehr viele machen hier einen Unterschied, ob das ganze Land oder nur ein Theil desselben veräussert werde, und halten im letzten Falle die Einwilligung der Agnaten nicht vonnöthen. S. noch Pütter a. a. O. §. 1433. und G. L. Böhmer's princip. iur. feud. §. 477.

****) arg. *Capitul.* art. 10. §. 1. 5. (§. 73.)

In einem geistlichen Lande ist insbesondere noch der Domkapitelsche Konsens erforderlich *). Die Einwilligung der Landstände und Unterthanen ist, im Allgemeinen und in Ermangelung einer besondern Landesverfassung, nicht vonnöthen **). In Reichsstädten muß die Veräusserung nicht allein, der Verfassung der Stadt gemäß, vorgenommen werden; sondern es wird auch in neuern Zeiten die Nothwendigkeit der kaiserlichen Bestättigung, aus des Kaisers höchsten Oberaufsicht, behauptet ***). B. Nach eben diesen Grundsätzen ist auch die Verpfändung der Reichslande zu beurtheilen (§. 134.) Gewöhnlich wird bei der Verpfändung eines Theils des Landes die Einwilligung der Agnaten nicht für nothwendig gehalten ****). Auch ist der Unterschied zwischen der eigentlichen Verpfändung und der blossen Hypothek, zwi-

*) Struben Nebenst. I. Th. Num. I. §. 18.

**) (§. 81.) Kein Reichsgesetz verbietet die Veräusserung der Reichslande, nur den Fall, wann sie an einen auswärtigen Staat geschehen soll, ausgenommen. Der Fürstenschluß vom J. 1216. in *Hund* metropol. Salisb. tom. II. p. 407. „nullum principatum posse vel debere nomine concambii vel cuiuscunque abalienationis ad „aliam personam *transferri ab Imperio*, nisi de mera „voluntate et assensu *principis* praesidentis et *ministe-* „*rialium* eius principatus“ gehört, wie schon der Innhalt desselben ergiebt, nicht hieher. Es läßt sich auch kein widriges Herkommen beweisen. *Strube* observationes iur. et hist. germ. obs. 4. §. 14. *Biener* de nat. et ind. domin. in territoriis Germ. p. 221. seqq. Moser von der Reichsstände Landen. S. 287. f.

***) Reichshofrathsconclusa 1760. S. 787. J. J. Moser von der reichsstädtischen Regimentsverfassung S. 374. f. Pütter instit. iuris publ. §. 220. III. Ausg.

****) *Biener* im angef. Tr. de natura et indole dominii in territoriis Germ. pag. 198. seqq.

schen der Verpfändung des Landes und der Revenüen desselben, hier nicht ganz ausser Acht zu lassen. Daß dem Gläubiger zugleich vom Schuldner das Recht eingeräumt werden könne, im Nichtbezahlungsfalle das verschriebene Land eigenmächtig zu okkupiren, läßt sich mit hinreichendem Grunde nicht behaupten *).

Sechstes Hauptstück.

Von der Vereinigung und Trennung der Reichslande.

Ahasv. *Fritsch* diatr. de unione et incorporatione bonorum, cumprimis provinciarum. In opusc. tom. 2. n. 17.

Ge. Henr. *Lehmann* diss. de incorporatione provinciarum et territoriorum Germaniae. Helmst. 1687. 4.

Ge. Adolph. *Caroc* diss. de coniunctione diversorum in Germania territoriorum. Gryph. 1706. 4.

Io. Wilh. *Waldschmidt* de coalitione diversarum Germaniae regionum. Marb. 1714. 4.

God. Dan. *Hoffmann* diss. Historia et ius unionis territorii Würtembergici. Tub. 1754. 4.

§. 174.

I. Eine Ländervereinigung (unio, coniunctio territoriorum) überhaupt ist, wenn mehrere Länder einem reichs-

*) *Kopp* de iure pignorandi conventionali Marb. 1738. §. 18. seqq. *Biener* l. c. pag. 205. seqq. S. jedoch de *Selchow* de reliquiis iuris manuarii in iure publ. et priv. §. 18. In Elect. iur. germ. pag. 329. Meine Bibliothek des St. u. Kirchenr. II. B. S. 41. f.

reichsständischen Stifte, Hause ꝛc. unterworfen werden *). Dieselbe ist entweder blos persönliche **) oder Realunion; diese ist entweder Realunion in enger Bedeutung oder eigentliche Inkorporation ***).

§. 175.

Eine blos persönliche Vereinigung (unio personalis) ist, wenn die vereinigten Lande zwar Einem Herrn und reichsständischen Hause zugehören, an sich selbst aber, und in der Staatsverfassung von einander unterschieden sind ****). Eine Realunion in engerer Bedeutung (unio realis in specie) ist, wenn mehrere Länder nicht allein Einem Herrn unterworfen, sondern auch in der Staatsverfassung zusammengetreten und vereinigt worden sind, ohne daß jedoch eines aufgehört hat, ein selbstständiges Land zu seyn. Hier geschieht die Verbindung entweder mit völlig gleichen Rechten der vereinigten Landen, und in allen Stücken der Verfas-

*) Vereinigte und untheilbare Lande dürfen daher nicht miteinander verwechselt werden.

**) Viele erwähnen dieser Gattung gar nicht, und rechnen die solchergestalt unirten Länder vielmehr zu den getrennten.

***) Andere bedienen sich anderer Ausdrücke. Oft werden Unoin und Inkorporation, für eins genommen. Manche theilen die Uniones und Incorporationes in solche, die cum oder sine subiectione rei unitae geschehen, in uniones incorporativas extinctivas und non extinctivas ab u. dergl.

****) Dieselbe pflegt in eine zeitige und beständige, ewige Union abgetheilt zu werden. Beispiele von solchergestalt beständig verbundenen Ländern sind: Böhmen, Oesterreich und die Niederlande. Sachsen und die Lausitz. Brandenburg, Pommern, Magdeburg, Halberstadt, Minden, Cleve und Ostfriesland. Pfalz, Neuburg, Jülich und Baiern. Hannover, Bremen und Lauenburg u. a. m.

sung, oder nicht; sie ist daher eine gleiche oder ungleiche Verbindung (unio realis aequalis, inaequalis *). Wenn endlich mehrere Länder dergestalt mit einander vereinigt werden, daß das verbundene oder vereinigte Land aufhört, ein eigenes Land zu seyn, und ein Theil eines andern Hauptlandes wird: so ist dieses eigentliche **Inkorporation** (unio incorporativa, unio incorporativa extinctiva, Incorporatio **).

§. 176.

Die **Arten**, auf welche eine blos **persönliche Vereinigung** entstehen kann, sind überhaupt eben diejenigen, auf welche Reichslande erworben werden (S. oben IV. Hauptst.). Insbesondere gehören **kaiserliche Erklärungen** ***), welche sich vornemlich bei Standeserhöhun-

*) Beispiele von beiden Gattungen der Realunion sind: Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain und Tyrol. Böhmen und Mähren. Jülich und Berg. Bremen und Verden. Hessen und das Fürstenthum Herßfeld u. a. Strenge von der Sache zu urtheilen könnten auch einige vorhin (Not. ****) angebrachten Exempel hieher gezogen werden. So stehen z. B. die Mark, Cleve, Pommern, Magdeburg u. s. w. zusammen unter gewissen höhern Kollegien, dem Geheimen Rathe, dem Generaldirektorium u. s. w. des Königs von Preussen. Wenn mehrere Länder in der Staatsverfassung völlig zusammengeschmolzen sind, werden sie auch zusammengeschlagene, ausserdem aber unirte, vereinigte Länder genannt. Moser von der Reichsst. Landen ꝛc. S. 158. folgg.

) Hier ist also ein Hauptland vorhanden, von welchem das inkorporirte ein Theil und Zubehörung ist. Beispiele davon liefert fast jedes heutige, besonders grössere, Reichsland, dessen Bestandtheile ehemalige Grafschaften, Herrschaften, und sogar Fürstenthümer ausmachen. (§§. 3. * 130.)

***) Moser von der Reichsst. Landen S. 164.

erhöhungen zutragen, öffentliche und privat Verträge zwischen mehreren Herrn, die ihre getrennt gewesene Länder zusammen werfen *), Dispositionen der ersten Erwerber und Stammväter hieher. Bei geistlichen katholischen Territorien kann sie auch vom Papste, mit kaiserl. Einwilligung **), geschehen. Auf eben diese Arten, ingleichen von einem einzelnen Herrn und durch Landesverträge kann auch eine eigentliche Realunion und Inkorporation zu Stande gebracht werden. Ueberhaupt muß dasjenige dabei beobachtet werden, was vonnöthen ist, um die Staatsverfassung in einem Lande ganz oder zum Theil abzuändern und eine neue einzuführen ***).

§. 177.

Die **Wirkungen** einer jeden Gattung der Ländervereinigung lassen sich leicht aus den Begriffen derselben herleiten. Voraus und hauptsächlich muß jedoch dabei in einzelnen Fällen auf den Grund und die Art, wie dieselbe hie und da entstanden, gesehen werden. Eben dieses gilt auch von den **Kennzeichen** einer jeden Gattung ****).

§. 178.

*) C. H. *Geisler* diss. de consociatione bonorum divisorum. Marb. 1780.

**) Gründlicher Beweis: daß dem hohen erzstiftischen Domkapitel von Trier die landesherrliche Zwischenregierung in dem mit dem Erzstifte auf ewig vereinigten Fürstenthum Prüm bey gehinderten oder erledigten erzbischöflichen Stuhle ausschließlich zustehe. 1781. Fol. §. 25. G. L. *Böhmer* princip. iur. canon. §. 575. seq.

***) Bei der Inkorporation nehme ich hier bedächtlich auf das Verhältniß eines zu inkorporirenden Landes gegen das Reich keine Rücksicht.

****) Titel und Wappen von Ländern sind weder gewisse Kennzeichen einer Union, noch schliessen sie immer eine Realunion oder Inkorporation aus.

§. 178.

II. Eine Trennung der Reichslande ist vorhanden, wenn Stücke eines Landes oder bisher vereinigte Lande von einander abgesondert werden. Entweder bleiben sie noch dem nemlichen Herrn oder doch dem Reichsständischen Hause unterworfen, bei welchem sie bisher gewesen sind, oder sie kommen jetzt unter verschiedene fremde Herrn. Wird ein Land, welches bisher ein Theil eines andern Hauptlandes gewesen, jetzt wieder zu einem eigenen und selbstständigen Territorium gemacht, so ist dieses eine eigentliche **Exkorporation**. Die Ländertrennung geschieht auf eben die Arten, wie die Union derselben (§. 176.). Nebst denenselben gehören auch gültige Dispositionen einzelner Besitzer, besonders des letzten vom Hause, hieher *).

§. 179.

Je nachdem die Trennung einzelner Reichslande verboten ist oder nicht, sind sie entweder **untrennbare** oder **trennbare** Lande. Die Trennung kann durch ein Reichsgesetz **), Landesgesetze und Hausverträge ꝛc. verboten worden seyn.

Sieben=

*) Beispiele und Mehreres davon s in Moser's Tr. von der Reichsstände Landen ꝛc. S. 143. folgg.

**) So sind die Kurfürstenthümer in der Gold. B. Kap. 25. für unzertrennlich erklärt worden. Die Verordnung derselben scheint, wenigstens jetzt, auch auf alle noch neben dem eigentlichen Kurlande, von einem Kurfürsten besessenen Lande ausgedehnt worden zu seyn. G. B. Tit. 20. „cum annexis et dependentibus . . ad quemlibet prin„cipatuum eorundem spectantia . . nec aliquid prae„missorum ab altero, cum sint et esse debeant insepa„rabilia, dividi vel ullo tempore debeant separari.“ Wahlkap. (1690.) Art. 1. §. 2. „Die weltliche Churhäu„ser

Siebentes Hauptstück.

Von der Gemeinschaft und Theilung der Reichslande.

Schriften s. in Pütter's Litteratur des Staatsrechts. 3. Th. §. 1615.

§. 180.

I. Gemeinschaftliche Reichslande sind, die sich, mit der Landeshoheit darüber, in der Gemeinschaft mehrerer Landesherrn befinden *). Dieselben sind entweder aus Einem reichsständischen Hause oder nicht. Der Ursprung derselben im letztern Falle kann sehr verschieden seyn, und aus Verträgen, letzten Willen, weil mehrere Herrn, die jetzt zu verschiedenen Häusern gehören, wenigstens von einer Seite her, aus einer Familie abstammen u. dergl. herrühren **).

§. 181.

„ser bey ihrem Primogenitur-Recht, ohne dasselbe restrin„giren zu lassen, besag der goldnen Bull, sonderlich des „Izten Titels . . lassen.“ Am a. O. der G. B. ist nicht von der Unzertrennlichkeit der Kurlande, sondern von den kurfürstlichen Gerechtsamen überhaupt die Rede. *Schorch* pr. num A. B. . . tit. 25. §. 2. etiam extendenda sit ad eas provincias, quas Electores seculares praeter Electoratus . . possident. Erf. Moser's R. H. R. Proceß a. a. O. §. 63. f. G. L. *Böhmeri* princip. iur. feudal. §. 439. not. c. *Püttmann* elem. iur. feudal. §. 346.

*) Sie sind daher von den sogenannten vielherrischen Landen unterschieden, obgleich auch jene zuweilen vielherrisch genannt werden. Die Antheile der Herrn können gleiche oder ungleiche Theile seyn. Auch kann einem ein oder das andere Recht ausschließlich zustehen.

**) Auch einzelne Theile eines Landes z. B. Städte, Dörfer, Waldungen u. s. f. sind häufig unter mehreren Herrn gemein-

§. 181.

Dabei kömmt's, um die Gerechtsamen der einzelnen Theilhaber zu bestimmen, vorerst auf besondere Verabredungen, Dispositionen, rechtskräftige Erkenntnisse, und das Herkommen an. In Ermangelung derselben ist die Entscheidung aus den Grundsätzen des gemeinen und natürlichen Rechts von dem Miteigenthume und der Gemeinschaft herzunehmen *).

§. 182.

Die blosse Gemeinschaft ist jedoch kein Grund eines Erbfolgerechts, wenn nicht zugleich Verwandschaft, Mitbelehnung, Erbverträge u. s. f. vorhanden sind **).

§. 183.

II. Ein gemeinschaftliches Land kann entweder unter mehrere Herrn eines Hauses, oder auch unter fremde Herrn getheilt werden, je nachdem entweder jene oder diese dasselbe in Gemeinschaft gehabt haben ***). Jeder Theil hat ordentlicher Weise das Recht, die Theilung gemeinschaftlich. Dabei gelten die Grundsätze, welche von der Gemeinschaft der Länder überhaupt aufzustellen.

*) Hieraus lassen sich die Fragen: ob ein Herr ohne des andern Wissen und Willen etwas einseitig vornehmen könne? ob und in wie ferne die Mehrheit der Stimmen gelte oder nicht? u. a. m. leicht erörtern.

**) v. Cramer's Wetzlar. Nebenst. 17. Th. 14. S. Vom Succeßionsrechte aus der Gemeinschaft unter mehreren Herrn eines Hauses wird im privat Fürstenrechte gehandelt. S. unter andern Pütters prim. lin. iuris priv. princip. §. 30. seqq.

***) Trennung und Theilung der Reichslande dürfen an und vor sich und überhaupt nicht verwechselt werden. (§. 178.).

lung zu verlangen *). Landstände und Unterthanen sind, in Ermangelung einer besondern Landesverfassung, nicht befugt, derselben zu widersprechen **).

§. 184.

Je nachdem die Theilung einzelner Reichslande erlaubt ist oder nicht, sind dieselben entweder theilbare oder untheilbare Lande. Das Letzte können sie vermöge eines Reichsgesetzes ***), Landesgesetzes, der Hausverträge und anderer Verordnungen und Dispositionen seyn ****).

*) Ob die Reichslande in ältern Zeiten untheilbar gewesen oder nicht? ist heut zu Tage ein historischer Streit. Moser's Einleit. in den Reichshofraths Proceß III. Th. 3. Kap. §. 60. f. *Zepernick* Analecta iur. feud. tom. I. obs. 71. Zu merken ist auch II. f. 55. §. 1.

**) Vom Succeßionsrechte nach geschehener Theilung unter mehreren Herrn oder Linien eines Hauses s. man das privat Fürstenr. Pütter a. a. O. §. 32. f.

Die ehemaligen Theilungen, je nachdem sie entweder Grund; Todtheilungen oder nur Mutschierungen gewesen, sind auch nicht ohne Einfluß auf Titel und Wappen geblieben.

***) Gold. B. Kap. 25.

****) S. vom Erstgeburthsrechte u. s. f. abermals das privat Fürstenrecht. *Pütter* l. c. §. 38. f.

Achtes Hauptstück.

Von den verschiedenen Arten, Reichslande zu verliehren.

Car. Guil. *Gärtner* diss. qua materiam possessionis territoriorum S. R. I. G. immediatorum in titulis et modis .. et amittendi examinat. Lipf. 1724. 4.

§. 185.

Es ist hier nur von den verschiedenen Arten die Rede, wie ein Stift, ein weltliches Haus oder eine Reichsstadt ein Reichsland verliehren kann. Dieselben sind: 1) öffentliche Verträge und Friedensschlüsse, 2) privat Verträge z. B. Verkauf u. a. (§. 81.) 3) Erbfolge der in andere Häuser verheyratheten Töchter oder deren Nachkommen mit Ausschliessung des noch blühenden Mannstammes *). 4) Die Acht (§. 125. *) und 5) die unvordenkliche Verjährung. (§. 82.)

*) J. J. Reinhard Abh. von dem Erbfolgsrecht derer Töchter, vor denen Stammsvettern in teutschen Reichsallodien. Gieff. 1746. 4. *Pütter* diss. de normis decidendi successionem illustrium controversam §. 52. seqq. Siebenkees Beyträge zum teutschen Recht. II. Th. Num. I.

Viertes Buch.

Von der Art und Weise der Landesregierung überhaupt.

Erstes Hauptstück.

Gemeinsame Art und Weise der Regierung in den Territorien und Reichsstädten.

§. 186.

So verschieden auch die Art und Weise der Landesregierung und des Regiments in den Reichsstädten ist, so trift sie doch in manchen Stücken zusammen.

§. 187.

I. Viele und wichtige Landeshoheitsrechte werden durch subordinirte Kollegia *) und einzelne Beamten ausgeübt.

A) Das Recht, Kollegia **) von neuem zu errichten, alte abzuschaffen oder zu trennen, ist an sich und

*) Selbst die Reichsstädtischen Magistratskollegia gehören gewissermassen hieher (§. 16.) Uebrigens ist jedoch manches, was von den landesherrlichen Rathskollegien hier vorkömmt, auf Reichsstädte in so ferne anwendbar, als der Magistrat in denenselben die Landeshoheit verwaltet.

**) In manchen Territorien wird der Innbegriff der landesherrlichen Kollegien die Kanzelei genannt. In einigen

und ordentlicher Weise, in Ermangelung nemlich einer besondern Landesverfassung, eine freie landesherrliche Befugnis. Alle repräsentiren in den, ihnen ohne Anfrage zu behandlen und zu entscheiden überlassenen, Sachen den Landesherrn *). Die Geschäfte eines jeden, und die Reservatsachen des Herrn hängen von der landesherrlichen Vorschrift und der Landesverfassung ab. Ueberhaupt sind sie entweder Staats- oder Justizkollegia, je nachdem sie entweder zu eigentlichen Staats- oder Justizsachen angeordnet sind. Wegen des Unterschieds zwischen beiden Gattungen kömmt es auf den Punkt an, welcher bei einer vorliegenden Sache zu bestimmen und auszumachen ist. Sollen schon vorhandene Regeln im vorkommenden Falle, nach geschehener Untersuchung, um Läsionen abzuwenden, oder zu ersetzen, angewandt werden: so ist die Sache ein Justizsache; ausserdem aber eine eigentliche Staats- oder Regierungssache. Diese geht daher in eine Justizsache über, wenn Jemand sich über eine Läsion seines erworbenen Rechts beklagt **).

§. 188.

gen ist Kanzlei mit Regierung, Justizrath u. dergl. gleichvielbedeutend. Auch pflegt das zu den Ausfertigungen bei jedem Kollegium bestimmte Korpus die Kanzellei genannt zu werden.

*) *Cramer* tom. I. obs. 70. p. 235. Einige Kollegia repräsentiren jedoch nach der Staatsverfassung den Landesherrn vornehmlich, und dergestalt, daß alles, was dabei übergeben wird, an den Landesherrn selbst gerichtet werden muß, und ordentlicher Weise vom collegium alles in des Landesherrns Nahmen erlassen wird.

**) Struben Unterricht von Regierungs- und Justizsachen. Hildesheim 1733. 4. Desselben Nebenst. III. Th. Num. 13. Frh. v. Liebenstein Abh. von Cammer- und Justizkollegien und deren Verhältniß sowohl gegen einander als den ganzen Staat.

§. 188.

Die zu den landesherrlichen Kollegien gehörigen Perſonen heiſſen überhaupt Räthe. Die Annahme derſelben ſteht dem Landesherrn zu; allein oder mit Konkurrenz anderer? muß die beſondere Staatsverfaſſung beſtimmen. Die Räthe ſind hie und da entweder ordentliche oder auſſerordentliche, überzählige (Supernumerarien), und dieſe entweder mit Sitz und Stimme verſehen oder nicht. Auf die Räthe folgen die ſogenannten Subalternen, Sekretarien, Aktuarien, Regiſtratoren, Kanzelliſten u. dergl.

§. 189.

Mehrere Kollegia ſind entweder einander ſubordinirt oder nicht. Die Kolliſionen zwiſchen denenſelben können vom Landesherrn allein, oder nach der Landesverfaſſung mit Konkurrenz der Landſtänden ꝛc. gehoben werden. Aus eben dieſem Grunde iſt zuweilen vonnöthen, daß ein Kollegium mit dem andern kommunicire.

§. 190.

Die innere Einrichtung und das Verfahren der einzelnen Kollegien iſt nach den landesherrlichen Anordnungen, Geſetzen und dem Herkommen ſehr verſchieden. Es kömmt hier ſehr viel darauf an, ob der Landesherr ſelbſt in einem oder dem andern Kollegium zu erſcheinen pflegt, oder nicht; und im letzten Falle, ob ihm dennoch daraus referirt werden muß, oder nicht. Den meiſten, beſonders Juſtizkollegien, iſt ein Präſident, Kanzler, Vicekanzler, Direktor vorgeſetzt. Derſelbe führt das Direktorium, vertheilet die Geſchäfte, beſtellt den Referenten, Korreferenten. u. ſ. w. Die

Geschäfte sind zuweilen schon in gewisse Gattungen abgetheilt, wovon jedem Mitglied des Kollegiums sein Departement angewiesen ist. Zuweilen haben auch nur einige Räthe in einem eigenen Fach von Sachen das beständige Referat u. dergl.

§. 191.

Bei der Ausfertigung (Expedition) wird der Aufsatz entweder vom Referenten oder dem Sekretair gemacht, von einem, z. B. dem Direktor, Vorsitzenden, oder auch dem ganzen Kollegium revidirt und signirt, sodann von einem Kanzellisten ins Reine geschrieben, von dem Sekretair revidirt, und von diesem, oder einem Mitgliede des Kollegiums, z. B. zu dessen Departement die Sache gehört, und dergl. kontrasignirt, und sodann, vom Fürsten, oder den übrigen Mitgliedern des Kollegiums, zuweilen mit: ex speciali mandato, u. s. f. oder dem Sekretär ꝛc. mit allgemeiner Erwähnung des ganzen Kollegiums, z. B. Fürstl. Regierung u. dergl. unterschrieben, und wenn's nöthig ist, untersiegelt *).

§. 192.

Aus den Mitgliedern einzelner Kollegien, ingleichen auch aus landesherrlichen Räthen und landständischen o. a. Deputirten pflegen auch eigene Deputationen oder besondere Kollegia, z. B. zu den Commercien, dem Sanitäts-Policeiwesen u. dergl. bestellt zu werden.

§. 193.

*) Man s. J. J. Mosers Einleitung zu Kanzeleigeschäften. Hann. 1750. 8. u. a. Schriften mehr in Pütter's Litterat. 3. Th. §. 984 - 988. Beizusetzen sind: Elsässer's Leitfaden zum Gebrauch bei seinen Vorlesungen über die Theorie der Kanzleipraxis. Erl. 1783. 8. Ebendesselben vermischte Beiträge vorzüglich zum Kanzleiwesen. Erlangen 1783. 8.

§. 193.

B) Die Gattungen der einzelnen Beamten ſind ſehr verſchieden. Durchgängig trift man Juſtitz- und Kameralbeamten an. Hat ein Beamter Gelder oder Gefälle unter Händen, ſo wird eine hinreichende Kaution von ihm verlangt. Die Gewalt, Rechte und Pflichten eines Beamten ſind aus deſſelben Inſtruktion, den Landesgeſetzen und dem Herkommen zu beſtimmen. Die Kolliſionen zwiſchen mehrern Beamten hebt der Landesherr, entweder allein, oder, nach der Landesverfaſſung, mit Zuziehung der Landſtände u. ſ. w. Die Beamten ſind überhaupt den oberen Kollegien ſubordinirt. Zuweilen ſind auch Unterbeamte den Oberbeamten untergeordnet. Der Herr muß die der Inſtrucktion gemäß vorgenommenen Handlungen ſeiner Beamten für die ſeinigen anſehen *). Kein Beamter hat die Macht, einen förmlichen Amtsverweſer, ohne landesherrlichen Konſens, zu beſtellen **). Die von dem Herrn beſtellten oder von den Gerichten erwählten Schultheiſſen, Bauermeiſter u. dergl. verſehen an vielen Orten die Stelle der Unterbeamten.

§. 194.

C) Landesherrliche Räthe und Diener bekommen beim Antritt des Dienſtes gewöhnlich eine Beſtallung (Inſtruktion, Staat) welche der Landesherr nach ſeinem Gefallen, nur nicht wider die Landesverfaſſung und die Rechte eines Dritten, einrichten kann. Dagegen

*) Io. Iac. *Feſch* diſſ. de factis officialium, quatenus dominus teneatur. Baſil. 1695. 4. I. Ad. ab *Ickſtadt* diſſ. de ſuperioritatis territorialis, nec non regalibus iuribus dolo aut negligentia miniſtrorum et officialium principis haud praeſcribendis. In opuſc. tom. I. Cramer's Wetzlar. Nebenſt. 65. Th. 139. S.

**) Cramer a. a. O. 32. Th. 122. S.

stellen sie einen Revers aus, und schwören den Dienereid. Die Besoldungen werden ordentlicher Weise aus den Kammergefällen bezahlt. Der Eigenschaften der Bedienten wegen kömmt es auf die Landesverfassung, die Landesgesetze, das Herkommen und die Beschaffenheit des Dienstes an. Ueber den Verkauf der Bedienungen, besonders wenn dabei nur aufs höchste Gebot gesehen wird, können sich daher Landstände und Unterthanen billig beschweren. Gefährde und Nachläßigkeit der Dienerschaft kann dem Herrn an seinen Gerechtsamen nicht nachtheilig seyn *).

§. 195.

In gewissen Fällen pflegen entweder ganze Kollegien oder auch einzelne Räthe und Diener, vermöge der Reichsgesetze, kaiserlichen und Reichsgerichtlichen Verfügungen oder auch der Landesverfassung, der Pflichten gegen ihren Landesherrn entlassen zu werden. Die Absicht davon ist, damit dieselben in einer Sache, wobei ihr Herr selbst interessirt, mit völliger Unpartheiligkeit zu Werke gehen mögen. Zuweilen werden sie darinn sogar in kaiserliche Pflichten genommen **). Es versteht sich von selbst, daß dieses ihre Dienstpflichten ausserdem nicht aufhebe.

§. 196.

Zwischen dem Herrn und Diener ist ein ungenannter Kontrakt (contractus innominatus) vorhanden. Hieraus folgt 1) daß ein Bedienter, der kein Landesunterthan ist, befugt ist, die Entlassung aus den Dien-

*) Chr. Wildvogel de negligentia ministri principem non obligante, len. 1711 .., ab *Ickstadt* l. c. E. Chr. Westphals deutsche Staatsrecht. 17. Abh.

**) Ein Beispiel s. in J. J. Moser's Reichsstaatshandb. auf die Jahre 1769:1775. II. Th. S. 573. f.

Dienſten oder ſeine Dimißion zu verlangen, er habe ſich denn derſelben auf eine Zeit oder für immer ausdrücklich oder ſtillſchweigend begeben. Es kömmt alſo deswegen voraus auf die Beſtallung und den ausgeſtellten Revers an. Eben ſo ſteht aber auch 2) dem Herrn die Befugnis zu, auch ohne rechtmäßige Urſache, nach geſchehener Aufkündigung, den Bedienten zu entlaſſen, wenn er ſich nicht ſelbſt die Hände gebunden oder Schranken geſetzt hat. Ob aber der Landesherr dabei hie und da nicht gegen die Billigkeit und die vollkommnen Pflichten, die er ſeinem Lande ſchuldig iſt, handle? iſt eine andere Frage. Uebrigens dürfen Remotion, Kaſſation und Dimißion nicht mit einander verwechſelt werden. Ein ehrlich verabſchiedeter Bediente behält jedoch ſeinen vorigen Rang und Titel noch bei *).

§. 197.

II. Bei allen Geſchäften wird nicht nur der Ausgang der Sache, die Reſolutionen und Entſcheidungen, ſondern auch dasjenige, was darüber verhandelt worden, ſchriftlich abgefaßt, protokollirt u. dergl. Alle dieſe Schriften und andere Urkunden werden in den Archiven oder Regiſtraturen ꝛc. aufbewahrt.

Ein Archiv, Regiſtratur, Repoſitur iſt der Ort, worinn öffentliche Schriften, unter der Aufſicht beſonders dazu beeidigter Perſonen geſammlet und auf-

*) S. überhaupt Pütter's Litterat. des Staatsrechts. 3. Th. §. 1098. und vornehmlich den daſelbſt angef. Phil. Adolph. von Münchhauſen de iure miniſtrorum exigendi a principe dimiſſionem. Man kann noch nachſehen: Repertorium des Staats ; und Lehnrechts Art. Abſchied der Staatsbedienten. Ernſt Chr. Weſtphal's Teutſche Staatsr. 19. Abh.

Ueberhaupt gehören hieher noch verſchiedene Schriften bei Pütter a. a. O. §. 1096 ; 1100.

bewahrt werden. Diese Personen heissen Archivarien, Registratoren ꝛc.

Die Archive sind entweder allgemeine (Haupt- Staats- Landesarchive) oder besondere. In den ersten werden diejenige Schriften aufbewahrt, welche die allgemeine Staatssachen des Reichs, Landes und Hauses betreffen, in den besondern aber die, welche Sachen angehen, die bei einer besondern Stelle, z. B. einem Kollegium vorgekommen sind. Die ersten pflegen auch geheime Archive, Archive schlechtweg, die besondern aber Registraturen, Reposituren genannt zu werden. Diesemnach pflegen auch die Benennungen Archivarius, Registrator ꝛc. verschiedentlich gebraucht zu werden.

§. 198.

Das Archivrecht (ius archivi) besteht darinn, daß die in dem Archiv oder der Repositur befindlichen Schriften und Urkunden vollkommenen und öffentlichen Glauben haben. Der Grund davon liegt in der Eigenschaft der Personen, welche dem Archive ꝛc. vorgesetzt sind *). Dasselbe erstreckt sich auch auf die im Archive befindlichen Kopialien oder sogenannte Kopialbücher **). Dadurch ist auch ein eigentliches Archiv ꝛc. von einer privat Sammlung von Schriften, z. B. bei einer landsäßigen Familie, unterschieden, obgleich diese zuweilen auch mit dem Namen eines Archivs beehrt wird.

§. 199.

*) *Pfeffing.* ad Vitriar. tom. III. pag. 1205. seqq. E. C. Westphal a. a. O. 9. Abh.

**) E. C. Westphal a. a. O. 10. Abh. von der Beweiskraft der Copialbücher.

§. 199.

Das Recht, ein Archiv zu halten, kömmt denen zu, welche befugt ſind, dergleichen öffentliche Perſonen, wie die Archivarien und Regiſtratoren ſind, zu beſtellen. Es iſt daher keine ausſchließliche Landeshoheitsgerechtſame *).

§. 200.

III. Die Kanzleiſprachen in den Reichslanden ſind die deutſche und lateiniſche, obgleich die franzöſiſche die Hofſprache geworden, und auch in öffentlichen Geſchäften, beſonders mit Auswärtigen, zuweilen gebraucht wird **).

§. 201.

IV. Zum Kanzleiceremoniel gehören übrigens 1) die Titulaturen, deren ſich die deutſchen Regenten und Magiſtratskollegien ſelbſt bedienen, (§. 17. bis 21.) 2) die Anreden und Titulaturen, welche ſie von andern Perſonen geringern Standes oder auch groſſen Herrn bekommen (§. 22.). In vielen Ländern iſt eingeführt, daß bei den höhern Landes- und Juſtizkollegien alles an den Landesherrn gerichtet werden muß.

*) J. J. Moſer von der Landeshoheit in Regierungsſachen.

Schriften von den Archiven und dem Archivrechte ſ. in der Pütterſchen Litteratur des Staatsrechts 3. Th. §. 990. Denen iſt noch zuzuſetzen; Karl Gottl. Günther Ueber die Einrichtung der Hauptarchive beſonders in teutſchen Reichslanden, Altenb. 1783. 8. und ſelbſt Pütter's Anleitung zur juriſtiſchen Praxis. III. Th.

**) Pütter's Litterat. 3. Th. §. 992. Insbeſondere ſind zu merken: *Lynker* de idiomate imperiali. Io. Dan. *Hoffmann* linguae gallicae ius publicum germanicum. J. J. Moſer's Anmerk. zum Teſchniſchen Frieden. S. 49. f.

Wenn die Titel aber an die Kollegien selbst gehen, und wegen der Schreiben an einzelne Beamten, ist hierinn ein grosser Unterschied; besonders je nachdem die Personen, welche schreiben, unter dem Kollegium oder Beamten stehen, oder nicht *). 3) In Schreiben eines Höhern an eine geringere privat Person sind bei der Anrede gewisse Formeln gebräuchlich, nemlich: Lieber Getreuer, an einen Vasallen, Diener ꝛc. Lieber Besonderer, Lieber Andächtiger, Liebe Andächtige. Manchmal werden noch andere Anreden zugesetzt, z. B. Edler, Vester, Hochgelahrter, und sodann Lieber Getreuer u. s. f. In Kanzleischreiben folgt eine Begrüssungsformel. In der Courtoisie heißt's: Du, Ihr, Derselbe, der Herr ꝛc. und in der Unterschrift wohl affectionirter u. dergl. Von den Schreiben der Kollegien und Beamten an andere gilt eben das, was Num. 2. von den Schreiben an dieselbe gesagt worden **).

§. 202.

V. Manche Staatsgeschäfte werden durch Staatsbevollmächtigten und Gesandschaften verrichtet. Nach dem positiven, besonders europäischen, Völkerrechte sind die Staatsbevollmächtigten oder Gesandten überhaupt, entweder Gesandte vom ersten Range, (Gesandte schlechtweg, Bothschafter, *Ambassadeurs*) oder die vom zweiten Range (Abgesandte, *Envoyes*). Jene haben den besonders sogenannten repräsentirenden Charakter (characterem repraesentatiuum) da der Principal verlangt, daß seinen Abgeordneten gleiche Ehre, wie ihm selbsten, wiederfahren solle. Dieser repräsentirende Charakter fehlt den Gesandten vom

*) Pütter's Anleit. zur juriſt. Praxi 3te Zugabe Num. XI.

**) Pütter a. a. O. Num. IX.

vom zweiten Range. Beide ſind übrigens entweder **auſſerordentliche** oder **ordentliche** Geſandte, je nachdem ſie nur zu einzelnen Ausrichtungen auf eine kürzere, ungefähr beſtimmte, Zeit, oder zur Beſorgung des Principalen Intereſſe überhaupt, auf eine längere unbeſtimmte Zeit abgeſchickt worden. Iſt ein Geſandter abgeordnet worden, im Namen ſeines Principalen, Berathſchlagungen beizuwohnen, Schlüſſe zu faſſen, ſo heiß't er insbeſondere **Bevollmächtigter Miniſter** (*Miniſtre plenipotentiaire*). Einen geringern Grad der geſandſchaftlichen Würde haben die **Reſidenten**. Ohne allen Charakter ſind die *Chargés d'affaires*. Betreffen die geſandſchaftlichen Verrichtungen insbeſondere das Intereſſe eines Staats in Handlungs-Sachen, ſo wird der Geſandte ein **Konſul** genannt *). Die **Legitimation** eines Geſandten geſchieht durch ein **Creditiv**, oder eine **Vollmacht**, oder beides zugleich.

§. 203.

Die Reichsſtände haben, vermöge der ihnen zukommenden Landeshoheit, auch das Geſandſchaftsrecht **). Wegen der geſandſchaftlichen Würden und Ehren, und insbeſondere darüber: ob nur die Kurfürſten Geſandte vom erſten Range ſchicken können? iſt aber unter ihnen ſelbſt ein groſſer Streit ***). Jedoch behaup-

*) Agenten werden nicht an Regenten oder Staaten, ſondern an deren untergeordnete Kollegien oder auch an privat Perſonen abgeſchickt.

**) Wahlkap. (1612.) Art. 23. §. 2. „allen des heiligen „Reichs Churfürſten, Fürſten und Ständen ſowohl, als „ihren Botſchaftern und Geſandten (die von der Reichs „Ritterſchaft abgeordneten mitbegriffen) ꝛc.

***) Pütter's Litteratur des Staatsrechts. 3. Th. §. 1005. bis 1008. 1075. Ahnert von den Geſandten. Dresden 1784. 8.

behaupten sie, obgleich sogar mit Widerspruch des kaiserlichen Hofes, die Exemtion und Freiheit ihrer Gesandten, deren sich die Gesandten überhaupt, nach den Grundsätzen des europäischen Völkerrechts, zu erfreuen haben *).

Zweytes Hauptstück.

Von der besondern Art und Weise der Regierung in den Territorien.

Erster Abschnitt.

Von der Art und Weise der Landesregierung durch die Person des Landesherrn, untergeordnete Landeskollegien und einzelne landesherrliche Diener.

§. 204.

Seit dem die deutschen Provinzen, nach dem Aufkommen der Landeshoheit, förmliche Staaten geworden, ward die Staatsverfassung darinn in sehr vielen Stücken nach dem Muster der Reichsverfassung eingerichtet. In wichtigen Landesangelegenheiten bediente sich der Landesherr meistens des Raths seiner Freyen auf öffent-

*) S. die Reußische Staatsk. I. Th. S. 266. II. Th. S. 224. 392. III. Th. S. 422. f. F. C. Häberlin's Nachrichten von den bei der Reichsversamml. und den Reichsgerichten erscheinenden Schriften. 1. St. S. 82. Reuß Deductions- und Urkunden-Sammlung. S. 159. folgg.

öffentlichen Konventen oder Landtagen. Bei Hofe waren der Kanzler und die Hofbediente seine Räthe *). Die Gerichtsverfassung war jedoch in den Territorien so wenig, wie im Reiche, in der besten Ordnung. Die Schöppenstühle, wovon an auswärtige Oberhöfe Berufung statt hatte, die Land- und Mannengerichte waren meistens die Stellen, woran Recht gesprochen worden **).

§. 205.

Heut zu Tage kann I. der Landesherr die Regierungsgeschäfte, so viel ihm die Landesverfassung überlassen hat, selbst verwalten. Er soll jedoch hierinn weder zu wenig, noch zu viel thun, und nichts von Wichtigkeit, zumalen wenn ihm die gehörigen Einsichten fehlen, ohne seine Räthe resolviren ***).

§. 206.

II. Die Rathskollegien sind entweder für Regierungs- oder Justizsachen angeordnet. Die Verfassungen

*) Hugo de statu region. Germ. cap. 4. Scheid vom Adel S. 116.

**) Verschiedene hieher gehörige Schriften s. in Pütter's Litt. 3. Th. §. 1158. f. 1163. f. Man bemerke vornemlich: Hauschild von der Gerichtsbarkeit der Teutschen vom achten bis zum 14ten Jahrh. Lpz. 1741. 4. *Buder* de iudicio Thuringiae Mittelhusano et statu rei iudiciariae ante originem regiminum et curiarum provincialium. In den observ. iur. publ. num. 7. B. Hellfeld Versuch einer Geschichte der landesherrlichen höchsten Gerichtsbarkeit, und der Hofgerichte in Sachsen, besonders des gesammten Hofgerichts zu Jena. Jen. 1782. 8.

***) Moser von der Landeshoheit überhaupt S. 317. Sieber Abh. von der Macht der Reichsstände . . selbst Recht zu sprechen. *Cramer* tom. I. part. 2. obs. 691. E. C. Westphal's Teutsches Staatsrecht. 8. Abh.

gen der einzelnen Reichslande sind aber hierinn sehr verschieden.

A) In vielen grössern Territorien ist, unter den Regierungs = und Staatskollegien, a) das Kabinetskollegium (die geheime Konferenz, das Konferenz Ministerium, geheime Conseil ꝛc.) der oberste und geheimste Staatsrath. Dasselbe besteht aus dem Regenten und einigen Ministern (Kabinetsräthen, geheimen Kabinetsräthen ꝛc). Auch gibt's Subalternen dabei, geheime Sekretarien u. a. Zuweilen besteht das Kabinet blos aus dem Regenten, der sich bei Geschäften und Resolutionen nur eines oder des andern vertrauten Raths bedienet.

§. 207.

b) Durchgängig haben die deutschen Regenten ein geheimes Rathskollegium. Die Räthe darinn werden Geheime Räthe genannt. Vielfältig wohnen auch Personen, die nicht wirkliche geheime Räthe sind, demselben, als geheime Aßistenzräthe u. dergl., bei. An einigen Orten werden nur Adliche, an andern auch Gelehrte zu geheimen Räthen ernannt. Der Herr besucht den geheimen Rath entweder bei jeder Seßion, oder nur bei einigen selbst, oder was darinn nicht resolvirt werden kann, wird an ihn daraus erlassen u. s. f. *).

§. 208.

c) Die Hofrathskollegia oder Regierungen sind aus Nachahmung des von Maximilian I. im J. 1501. an seinem Hofe zu Staatssachen bestellten Hofraths, von einzelnen Ständen angeordnet worden. In einigen

*) Dasselbe ist erst seit dem 16ten Jahrh. aufgekommen. Repertorium des Staats, und Lehnr. Scheidemantel. Ausg. II. B. 173. S.

einigen Ländern haben sie noch bis jetzt die Eigenschaft der Staats- und Regierungskollegien behalten; in vielen sind sie, wie der Hofrath am kaiserlichen Hof, jedoch meistens mit Beibehaltung einiger Regierungssachen, und des ehemaligen Namens, allmählich in Justizkollegien verwandelt worden. Sie sind den geheimen Rathskollegien und Kabinetten untergeordnet *).

§. 209.

In den Staatskollegien können keine Justizsachen angenommen und erörtert werden, wenn's 1) die Landesverfassung verbietet, 2) der Landesherr darinn weder selbst erscheinet, noch die Erörterung derselben ihnen aufgetragen hat, indem sie als Staatskollegien keine Gerichtbarkeit haben. 3) Ausserdem kömmt's auf die Macht der Reichsstände selbst Recht zu sprechen, hierbei an (§. 205.) Daß Justizsachen unter einzelnen Umständen, und von gewisser Seite her, als Staatssachen erscheinen, und solchergestalt auch vor die Staatskollegien gehören können, ist keinem Zweifel unterworfen.

§. 210.

B) Die Justizkollegien sind vornehmlich a) die Hofgerichte **), gleich Anfangs, meistens ***) aus Nachahmung und nach dem Muster des Reichskammergerichts

*) Zwischen Regierungen und Kanzleien wird auch noch der Unterschied gemacht, daß die ersten nur regierende Herrn, Kanzleien aber auch nachgebohrne und nicht regierende Herrn haben können.

**) In einigen Ländern heissen sie auch Landgerichte (curiae provinciales) oder Landhofgerichte z. B. in Hollstein, Mecklenburg ꝛc.

***) B. Hellfeld a. a. O. (§. 204. **) §. 45.

gerichts, blos für Justitzsachen angeordnet. Aus der Reichskammergerichtlichen Verfassung ist die Verfassung der Hofgerichte grossentheils genommen *), und die Hofgerichtsordnungen, besonders die ältern, sind in den meisten Stücken Kopien der Kammergerichtsordnung **).

§. 211.

b) Die ältern Hofraths, Regierungskollegien sind in vielen Territorien mit der Zeit auch in Justitzkollegien, **Justitzkanzleien**, verwandelt worden (§. 208.). Darinn, daß dieses mit Nachahmung des kaiserlichen und Reichshofrachts geschehen, liegt der Grund, warum dieselbe in manchen Sachen, z. B. Lehnsachen u. a. die Gerichtbarkeit mit Ausschliessung der Hofgerichte, die sonst mit ihnen konkurriren, haben, mehr vom Landesherrn allein abhängen, als die Hofgerichte u. s. f. Voraus kömmt's dabei jetzt auf die Verfassung eines jeden Landes an. In einigen Territorien sind die Justitzkanzleien, Justitzräthe, von jeher von den Regierungen unterschiedene Kollegien gewesen.

§. 212.

C) Die **Rent-** oder **Hofkammern** sind zur Besorgung der landesherrlichen Einkünfte und Gefälle, meistens mit Nachahmung der von Maximil. I. 1518. bestellten Hofkammer, angeordnet worden. Sie besorgen

*) z. B. die Audienzen, der Unterschied zwischen extrajudicial- und Judicialsachen u. a. m. Daher rührt die Konkurrenz der Landstände bei Abfassung der H. G. O., Besetzung des Hofgerichts u. a. m.

**) S. Wilh. Aug. Rudloff's von der Aehnlichkeit der teutschen Hofgerichte mit dem kais. und Reichs-Cammergericht. Bütz. 1770. 4. u. a. m. Pütter's Litterat. 3. Th. §. 1228.

gen daher die Einnahme derselben, die Ausgaben, Verrechnung, Verbesserung und dergl. Justitzsachen gehören ordentlicher Weise nicht vor dieselben, es seyen ihnen denn einige, vornemlich, welche die Administration, Verpachtung, Entsetzung der Pächter und Bauern, Remißion u. a. betreffen, der Landesverfassung gemäs übertragen, wobei sich von selbst versteht, daß 1) der Rechten kundige Personen zugezogen, 2) wenigstens die wesentlichen Stücke des Processes beobachtet, und 3) wider die Kammerkenntnisse die ordentlichen Rechtsmittel zugelassen werden müssen *).

§. 213.

III. Die Verschiedenheit der landesherrlichen Beamten in den einzelnen Territorien ist sehr gros. Deren, welche blos Regierungssachen zu besorgen haben, giebt's sehr wenige **). Die meisten sind entweder Justitz- oder Kammeralbeamte.

1) Die Justitzbeamte in den Städten heissen meistens Vögte, Gerichtsschultheissen, Amtmänner,

*) Diesem steht die Wahlkap. Art. 12. §. 4. „Den Reichsgerichten aber keine weges gestattet werde, in die innere Kriegs- civil- und öconomische Verfassung der Reichskreise Hand einzuschlagen, darüber auf einigerley Weise zu erkennen, oder wohl gar Processe aufgehen zu lassen“ nicht entgegen.

J. J. Moser's Abh. wie weit sich die landesherrliche Gewalt erstrecke, denen Kammer-Collegiis zugleich auch Justitzsachen anzuvertrauen. In dessen Nebenst. S. 434. Struben Unterricht vom Regierungs- und Justitzsachen. Sect. 3. §. 23. Claproth's Grundsätze von Verfertigung und Abnahme der Rechnungen. §. 26.

**) Hieher gehören die Statthalter, Landvögte u. a.

ner, Oberamtmänner ꝛc. obgleich zum Bezirk des in der Stadt angeordneten Amts häufig auch einige Dörfen gehören, und den Oberämtern zuweilen *) mehrere Aemter subordinirt sind **). Die auf dem Lande werden gleichfals Ammänner, Oberamtmänner, Gerichtsschultheissen, Drosten, Gogreven u. dergl. genannt. Sie üben entweder blos die bürgerliche, oder auch die peinliche Gerichtbarkeit aus, und sind den höhern Landeskollegien untergeordnet (§. 210. f.)

2) Der Kameralbeamten Benennungen sind ebenfalls sehr mancherlei, als Rentmeister, Keller u. dergl. Sie stehen unter dem Kammerkollegium. Sehr häufig sind die Justitzbeamten zugleich auch Kameralbeamte. In einigen Territorien werden sogar die Pächter der Kammer u. a. landesherrlichen Güter, besonders wenn ihnen zugleich auch die Gerichtbarkeit verpachtet ist, Beamten genannt ***).

Ausser diesen giebt's noch einige andere Gattungen, als: Forst- Bergbeamte u. a. m.

*) z. B. in der Pfalz u. a.

**) Schon in ältern Zeiten gab's höhere und niedere Landgerichte in Deutschland, mit den Einwohnern der Grafschaften und einzelner Distrikte besetzt. Sie wurden auch schlechtweg Gerichte, Aemter genannt. Der Anfall vieler Graf- und Herrschaften an Fürstenthümer, die neue Rechtsverfassung in Deutschland, die seit Maximil. I. in den deutschen Territorien errichteten höhern Kollegien machten, daß dieselben allmählig in die heutigen Untergerichte verwandelt worden. Struben Unterricht von Regierungs- und Justitzsachen. Sect. I. §. 3. Desselben Nebenst. 1 Th. 3. Abh. 2. Kap. §. 5. V. Th. 34. Abh. §. 12. 14. Pütter's Litterat. 3. Th. §. 1054.

***) z. B. im Braunschweigischen u. a. O.

Zweyter Abschnitt.

Von der Konkurrenz der Landstände zu der Landes-Regierung, insbesondere von den Landtagen.

Der Schriften wegen s. oben 1. Buch. III. Hauptst.

§. 214.

Die Konkurrenz der Landstände (§. 46.) bei der Ausübung einzelner Landeshoheitsrechte, und die Beschaffenheit, und Art und Weise derselben beruhet in jedem Lande 1) auf ausdrücklichen Landesgrundgesetzen, 2) dem Herkommen, 3) der Analogie der Landesverfassung *).

§. 215.

Der Landtagsgeschäften wegen werden Landtage gehalten. Dieselben sind entweger allgemeine, offene Landtage, oder Deputations-Ausschußtage. Auf jenen erscheinen alle Landständen, auf diesen nur die Deputirten, oder der Ausschuß derselben, und zwar entweder der weitere oder nur der engere Ausschuß. Sie sind ferner entweder ordentliche oder ausserordentliche Landtage. Die Berufung, wenigstens zu den ausserordentlichen, geschieht vom Landesherrn mittelst der Landtagsausschreiben.

§. 216.

Die Stände können ordentlicher Weise entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten erschei-

*) Eine allgemeine Vermuthung entweder für die Landesherrn oder die Landstände kann nicht behauptet werden. Meine Beyträge ꝛc. 1. Th. Num. 10.

nen *). Dieser muß nicht nothwendiger Weise ein Mitstand seyn, es sey denn daß dieses vermöge der Landesverfassung oder der Natur des vorzunehmenden Geschäftes erfordert werde. Die erscheinenden Stände bekommen ihre Diäten oder werden gastfrei gehalten, und die Kosten müssen theils vom Landesherrn, theils vom Lande und den Landständen getragen werden **).

§. 217.

Der Anfang der Landtage, sogar der ausserordentlichen, ist heut zu Tage meistens so solenn nicht mehr, wie er ehedem gewesen. Die Landesherrn pflegen nicht mehr in Person darauf zu erscheinen, sondern einen Kommissarius, meistens einen von den geheimen Räthen o. a., dahin zu schicken. Der Landtag wird durch die landesherrliche Proposition eröfnet.

§. 218.

Die Berathschlagung darüber wird entweder von jeder Klasse der Stände besonders, oder von allen zusammen, oder von den in Person gegenwärtigen Ständen besonders, und besonders von den Bevollmächtigten und Deputirten der Abwesenden angestellt. Ordentlicher Weise beschliessen die mehreren Stimmen, es sey denn von den iuribus singulorum, Religions- und Gewissensachen, die Rede. Die Steuersachen sind jedoch davon nicht überhaupt ausgenommen ***). Das Recht

*) Einige müssen durch Deputirte und Bevollmächtigte erscheinen, z. B. die Gemeinheiten, Minderjährige u. a.

**) Moser von der Reichsst. Landen ꝛc. S. 1512.

***) Der Vte Art. 52ste §. des W. F. ist hier nicht anwendbar. *Ziegler* decisiones. Num. 29. S. noch *Hert* de consultatt. legib. et iudic. in special. R. G. I. rebusp. §. 19.

Recht in Theile zu geben, hat nur in den Fällen statt, worinn die Mehrheit der Stimmen nicht entscheiden kann. Daher ist auch nur in diesen das Recht des Landesherrn, nach den mehrern Stimmen zu resolviren und zu entscheiden, ausgeschlossen *).

§. 219.

Ausser der landesherrlichen Proposition können auch noch andere Materien Stof zu landtaglichen Berathschlagungen abgeben. Hieher gehören vornemlich die Landesbeschwerden (gravamina, desideria statuum). Manche Sachen können auch jetzt zufälliger Weise vorkommen, z. B. die Ergänzung des Ausschusses, Rechnungsabnahme u. dergl.

§. 220.

Bei den Landtagssachen kömmt's noch darauf an, welche vor die offene Landtage, und welche von einer Deputation und besondere Konvente der Stände gehören, welches aus der Landesverfassung zu bestimmen. Z. B. sind Schatzungssachen u. a.

§. 221.

Der Landtag wird entweder durch eine blosse landesherrliche Resolution (final Resolution), oder durch einen förmlichen Landtagsabschied geendiget. Das Koncept davon wird ordentlicher Weise vom Landesherrn aufgesetzt, und den Landständen vor der Ausfertigung kommunicirt, oder mit denenselben, wenigstens einer Deputation, in dem geheimen Rathskollegium

*) Vermöge der Analogie Art. V. §. 9. des W. F. könnte allenfalls noch zwischen Ständen gemischter Religion die Ition statt haben. S. übrigens J. J. Moser von der Reichsstände Landen ꝛc. S. 1508. *Struve* observat. iur. et histor. germ. obs. 4. p. 206.

koncertirt u. dergl. Die Ausfertigung geschieht in der herrschaftlichen Kanzlei. Wegen der Anzahl der Originalien, der Unterschrift, und Besiegelung kömmt's auf die Verfassung eines jeden Landes an. Zuweilen wird derselbe auch öffentlich bekannt gemacht.

§. 222.

Mitregenten sind die Landstände nicht *), man wolle ihnen denn ein Mitregierungsrecht, dem blossen Namen nach, oder in einer sehr uneigentlichen Bedeutung beilegen **). Auch können sie in strengen Verstande nicht Repräsentanten des Landes genannt werden, man verstehe denn unter Land nur die Unterthanen in demselben.

Dritter Abschnitt.

Von den besondern Rechten der Domkapitel bei der Regierung in geistlichen Reichslanden, insbesondere von der Zwischenregierung derselben während der Sedisvakanz.

Pütter's Litterat. des Staatsrechts III. Th. §. 1460. 1462.

§. 223.

I. Die Domkapitel haben bei besetzten Sitze
1) nach den gemeinen, besonders kanonischen, Rechten sich

*) J. J. Moser von der Landeshoheit überhaupt. S. 207.

**) Pütter's Beyträge zum Staats- und Fürstenr. I. Th. S. 179. f.

sich einer sehr wichtigen Konkurrenz bei manchen Handlungen des Prälaten zu erfreuen *).

§. 224.

Auch haben sie 2) vermöge einer, durch gültige Wahlkapitulationen und andere Verträge, Observanzen u. s. w. (§. 13.) begründeten, Landesverfassung gar oft sehr vornehme Gerechtsamen in Bezug auf die Landesregierung hergebracht **), und vertreten in manchen stiftischen Landen, bei der Ausübung gewisser Regierungsrechte, fast gänzlich die Stelle der Landständen, von denen man ausserdem im Lande nichts weiß ***).

§. 225.

Ausserdem aber steht dem Domkapitel keine Konkurrenz bei der Landesregierung zu. Der Prälat kann demnach alle Landeshoheitrechte ohne Zuziehung und Konsens des Domkapitels ausüben. In so ferne kann daher das Domkapitel weder für einen gebohrnen Senat (consilium natum) des Prälaten, noch kann demselben eine sogenannte Erb- und Grundherrschaft beigelegt werden. Insbesondere kann dasselbe die Verpflichtung der landesherrlichen Diener auch gegen sich,

*) G. L. *Böhmeri* princip. iur. can. §. 505.

**) Moser von der Landeshoheit überhaupt S. 315. Hieher gehört, daß die obersten Stellen der Kollegien mit Domkapitularen zu besetzen, diese vornehmlich bei Geschäften, welche durch Kommißionen und Gesandschaften verrichtet werden, zu gebrauchen sind u. dergl. m.

***) Zwischen den Gerechtsamen des Domkapitels, als eines Landes Mitstandes, und den Rechten desselben an und vor sich, als Kapitels, ist demnach ein sehr wichtiger Unterschied zu machen.

schlechtweg und in Bezug auf die Zeiten des besetzten Sitzes keinesweges verlangen *).

§. 226.

II. Während der Sedisvakanz führen die Domkapitel, als Landesvikarien **), vermöge des Reichsherkommens, die Zwischenregierung. Sie haben daher die Befugniß, in solcher Eigenschaft, Landes Regierungsrechte zum Wohl des Landes auszuüben. Dieselbe ist jedoch auf diejenigen Rechte, aus deren Verschub dem Hochstifte oder dessen Unterthanen ein wesentlicher und unersetzlicher Schaden zuwachsen, die Justizadministration gehemmt, oder sonst die allgemeine Ruhe und Sicherheit gestört werden kann, eingeschränkt. Wichtige Sachen hingegen, die in die Reservaten des Landesherrn einschlagen, und wobei keine Gefahr auf dem Verzug haftet, müssen bis nach der Wahl verscho-

ben

*) Struben Nebenst. I. Th. 1. Eine Zugabe zu dieser Abh. ist im III. Th. befindlich. J. J. Moser von der Landeshoheit überhaupt. S. 314. folgg. Ebenderselbe von der Landeshoheit in Regierungssachen. S. 90. 115. E. C. Westphal's Teutsches Staatsrecht 45. Abh. Reichshofrathskonklusum vom 28. Aug. 1781. In meinen Beyträgen zum St. u. Kirchenr. I. Th. Num. XIII. S. auch die Reußische Staatskanzlei vornemlich II. Th. Num. 15. VI. Th. Num. 8. VII. Th. Num. 14. „Einsweilige Hochfürstl. Speierische Anmerkungen über das von des Hochw. Domkapitels zu Speier im Druck erschienene Memoriale an eine hohe allgemeine Reichsversammlung ꝛc. 1786. Fol.“ Nachtrag zu den einsweiligen Anmerkungen ꝛc. 1787.

**) Mithin nicht in eigenen Namen, weder vermöge der sogenannten Erb- und Grundherrschaft, noch aus einem andern Fundamente. Sie bleiben daher auch in eben dem rechtlichen Verhältnisse gegen das Land und Reich, worinn sie sich bei besetzten Sitze befinden.

ben bleiben *). Uebrigens können auch einzelne Kapitel ein Mehreres rechtmäßig erhalten und hergebracht haben. Daß sie verbunden sind, rechtmäßige Regierungshandlungen des Vorfahren gelten zu lassen, kann keinem Zweifel unterworfen seyn (§. 126.). Eben so ist denenselben auch aller Mißbrauch der Landeshoheit (§. 122.) verboten **).

Vierter Abschnitt.

Von der Landesregierung während der Minderjährigkeit und Unvermögenheit des Landesherrn.

Von reichsständischen Vormundschaften s. Pütter's Litteratur des Staatsrechts. III. Th. §. 1556. f.

Man vergleiche auch noch vornehmlich:

J. J. Moser persönl. Staatsrecht. I. Th. S. 286/529.

I. I. *Sündermahler* diss. de tutela episcopi impuberis. In s. opusc. n. 10.

Frid. Ern. com. de *Schönburg* diss. de episcopo minorenni. Ien. 1769.

Die wegen des Streits im Stifte Osnabrück seit 1764. herausgekommenen Schriften s. in Moser's Tr. vom persönl. Staatsr. der Reichsstände. S. 175. f.

§. 227.

I. In weltlichen Reichlanden hat 1) während der Minderjährigkeit des Regenten die vormundschaftliche

*) S. das angef. R. H. Rathskonklusum Num. III. Moser's persönl. Staatsrecht I. Th. S. 272. und den daselbst allegirten v. Ickstatt.

**) Ob im Falle, daß eine Prälatur mit der andern verbunden, dem Kapitel dieser, oder jener die Zwischenregierung in

Landesregierung, wie die Vormundschaft überhaupt, a) in Verträgen, besonders Hausverträgen, b) Testamenten, c) dem Gesetze, und d) der reichsgerichtlichen Bestellung ihren Grund *). Bei jeder Gattung dienen die Reichsgesetze und gemeinen Rechte ordentlicher Weise zur Richtschnur **). Der Landständen Gerechtsamen dabei beruhen auf der besondern Landesverfassung. Bei Vormundschaftsstreitigkeiten kann auch durch eine kaiserliche provisional Verordnung für das Wohl des Landes gesorgt werden.

§. 228.

Den Vormündern, als Zwischenregenten gebühren 1) alle persönliche Ehrenbezeugungen, welche dem

in der unirten zustehe? s. die oben (§. 176. **) angeführte Deduktion, und meine Bibliothek des St. u. K. R. I. B. S. 209. f.

*) Moser führt in persönl. Staatsr. I. Th. S. 451. und 456. f. noch mehrere Gattungen an, nemlich der tutelae privilegiatae, electivae, usualis, die sich aber zu der in den Gesetzen gegründeten Vormundschaft bringen lassen. Uebrigens giebt's auch hierbei Ehren- und Obervormünder.

**) Aus dieser Ursache müssen auch alle Landesvormünder ordentlcher Weise bestättiget seyn, den Vormundschaftseid ablegen ꝛc. Wird die vormundschaftliche Regierung von der Mutter geführt, wird von ihr verlangt werden, daß sie secundis nuptiis und Scto vellei entsage. Dagegen gab's aber auch sogar auf dem Reichstage grosse Bewegungen, als in dem Reichshofrathskonklusum vom 1. Aug. 1758. der Durchlauchtigsten Herzogin Anna Amalia, welche von Ihrem Herrn Gemahl, Herzogen Ernst August Constantin im Testamente zur Vormünderinn ernannt gewesen, der König in Pohlen und Kurfürst von Sachsen hat adjungirt werden wollen, worauf es auch endlich bei dem Innhalte des Testaments verblieben. Moser a. a. O. S. 317. folgg. u. a. m.

dem regierenden Landesherrn gebühren; wenn nur jene ihres Standes nach derselben fähig sind. 2) Wegen des Siegels kömmt's auf Dispositionen deswegen und in Ermangelung derselben darauf an, ob die Vormundschaft von Agnaten, oder Fremdem geführt werde; da jene des ihrigen, diese des Pupillen Wappens, mit dem Zusatz: Vormundschaftliches Insiegel, sich zu bedienen pflegen. 3) Auch nehmen die Vormünder die Hulbigung und Diensteide, jedoch in der Eigenschaft der Vormünder, ab, und auf die nemliche Art führen sie auch die ganze Landesregierung *). Die Obervormundschaft des Kaisers darf nicht aus den Schranken der richterlichen, und demselben überhaupt im Reiche zustehenden, oberaufsehenden Gewalt treten. Die vormundschaftliche Landesadministration nimmt endlich auf eben die Arten, wie die Vormundschaft überhaupt, ein Ende. S. auch noch oben (§. 126. f.)

§. 229.

2) Ist ein Herr zur Landesregierung wegen Blödsinnigkeit unvermögend, so wird er ordentlicher Weise zur Succeßion nicht gelassen. Wird er aber von diesem Uebel nach derselben befallen: so tritt die Landesadministration ein, welche fast nach den Grundsätzen von der Vormundschaftlichen Regierungsverwaltung zu beurtheilen **). Eben das gilt von dem Falle, wenn ein Landesherr von der Regierung auf Reichsverfassungsmäßige Weise suspendirt wird, worinn der Kaiser zugleich auch der Landesverwaltung wegen Vorsehung thut.

§. 230.

*) Von vormundschaftlichen Titulaturen, S. Pütter's Anleit. zur juriſt. Praxi. III, Zugabe §. 22. 129.

**) *Pütter* prim. lin. iur, privati princip. §. 22. Auf Leibesgebrechen wird heut zu Tage bei der Succeßion nicht gesehen.

§. 230.

II. In geistlichen Territorien steht während der Minderjährigkeit oder Unvermögenheit des Prälaten dem Kapitel die Landesadministration vermöge der gemeinen Rechte nicht zu. Ob sie einen gegründeten Anspruch darauf vermöge der besondern Landesverfassung haben, hängt von den, dafür vorhandenen Gründen derselben ab (§. 13.). a) In katholischen Stiftern hat bisher der Papst meistens die Stiftsadministration, auch im Weltlichen, bestimmt; jedoch hat man Beispiele, daß auch der Kaiser sich der Sache angenommen *), zu dessen Gewalt dieselbe, soviel die Weltlichkeit anbetrift, nach richtigen Grundsätzen des Staatsrechts allerdings gehört.

§. 231.

b) Während der Minderjährigkeit eines evangelischen Prälaten gebührt die Stiftsadministration, vermöge der von der Administration eines weltlichen Landes hergenommenen Analogie, ordentlicher Weise dem Vater oder Vormunde (§. 229.).

*) Moser persönl. Staatsr. I. Th. S. 185. folgg.

Drit-

Drittes Hauptstück.

Von der reichsstädtischen Regimentsverfassung.

Schriften in der Pütterschen Litterat. des Staatsr. III. Th. §. 1068. worunter vornemlich J. J. Moser's Tr. von der reichsstädtischen Regimentsverfassung zu merken, und denen noch zuzusetzen:

Stahl diss. de superioritate territoriali optimo iure civitatibus imperialibus competente. Aegent. 1747.

§. 232.

Den Reichsstädten steht die Landeshoheit in dem Umfange, und mit den Prärogativen zu, womit sie den höhern Reichsständen zukömmt (§. 56. f.). Sie sind daher 1) unmittelbar und keinem andern Reichsstande unterworfen, und 2) hat der Kaiser überhaupt darinn nicht grössere Gewalt, als in den Territorien anderer Reichsstände *).

§. 233.

Alle Reichsstädte haben eine republikanische Form. Der Magistrat macht ein Kollegium aus, welches die Hoheitsrechte der Stadt entweder allein, oder mit Konkurrenz der Bürgerschaft, gewisser Deputirten, Kollegien derselben ꝛc. verwaltet. Das staatsrechtliche Verhältniß zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft ist 1) aus kaiserlichen Privilegien, 2) den zu Recht bestehenden Verträgen zwischen beiden, 3) dem Herkommen, und 4) den rechtskräftigen Erkenntnissen, in jeder einzelnen Stadt, lediglich zu bestimmen **).

§. 234.

*) E. C. Westphal's teutsche Staatsrecht. 14. Abh. Meine Bibliothek des St. und K. R. 22. St. S. 126.

**) Moser a. a. O. S. 21. folgg. Die Lehre von den aristotelischen Formen, der Aristokratie, Demokratie, oder einer

§. 234.

Einige Städte haben nur Einen Rath. In den meisten ist ein zweifacher, ein innerer und äusserer, vorhanden. Jener besteht aus den Personen, welche die täglich vorkommenden, und nicht besonders ausgenommen, Geschäfte besorgen. Der äussere Rath wird bei gewissen Geschäften, der städtischen Verfassung gemäs, dem innern noch beigesetzt. Die Mitglieder des Raths heissen Rathsherrn, Rathsverwandte, Rathsfreunde, Senatoren ꝛc. Die Bestimmung der Qualitäten derselben, die Art sie zu wählen, ist in der Verfassung einer jeder Stadt begriffen.

§. 235.

In vielen Reichsstädten *) geniessen einige Personen und Familien in Ansehung der Rathstellen, und des Stadtregiments gewisse Vorzüge, welche Patricier, Geschlechter, Gesellschaften ꝛc. genannt werden. Auch hierbei kömmt's auf die besondere Verfassung der Stadt an. Das städtische Patriciat darf zwar an sich mit dem Adel nicht verwechselt werden, und es giebt daher adliche und unadliche Patricier. Zuweilen ist jedoch jeder Adliche von Rechtswegen zum Patriciat qualificirt, und muß in dasselbe, wenn er darum nachsuchet, aufgenommen werden; oder zu demselben gelangt keiner, der nicht von Adel ist, oder gar die erforderlichen Ahnen nicht aufzeigen kann. Die Ernennung und Annah-

einer aus beiden, auf gleiche oder ungleiche Art gemischten, Form hat hierbei schon manches Unheil verursachet. *Renz* diss. de nexus inter magistratum ac cives civitatum Imperii fundamento ac effectu. Gött. 1779.

*) In Augspurg, Biberach, Bremen, Kölln, Dortmund, Frankfurt, Hall, Lindau, Lübeck, Memmingen, Mühlhausen, Nordhausen, Nürnberg, Ravensburg, Rotenburg und Ulm.

Annahme der Patricier kömmt ordentlicher Weise der Stadt zu *). Nur kann sie den Adel nicht verleihen. Es giebt zuweilen unter den Patricier selbst, oder auch ausserdem noch gewisse Gesellschaften in den Reichsstädten **).

§. 236.

Die innere Beschaffenheit des Raths, die Zahl der Bürgemeister, Rathsherrn u. a., insbesondere der Schultheissen und Schöffen, die Abtheilung der Rathskollegien in Bänke, Regimenter u. a. Klassen, die Konsulenten und Syndicen der Städte, ihre Anzahl, Verrichtungen und übrige Beschaffenheit, die städtischen Aemter u. dergl. muß man einzig aus der besondern Regimentsverfassung einer jeden Stadt kennen lernen.

§. 237.

In manchen Reichsstädten haben höhere Reichsstände städtische Aemter, die nach der ältern Verfassung kaiserliche und Reichsämter darinn gewesen, z. B. die Vogtei, oder doch einzelne Gerechtsamen derselben bis auf den heutigen Tag hergebracht. Observanzen und Verträge geben jetzt die erforderlichen Rechtsbestimmungen dabei her.

*) Moser von den Reichsständen. S. 1174. f.

**) Z. B. die Cirkelbrüderschaft oder Junkernkompagnie in Lübeck. u. a.

Fünftes

ner, Oberamtmänner ꝛc. obgleich zum Bezirk des in der Stadt angeordneten Amts häufig auch einige Dörfen gehören, und den Oberämtern zuweilen *) mehrere Aemter subordinirt sind **). Die auf dem Lande werden gleichfals Ammänner, Oberamtmänner, Gerichtsschultheissen, Drosten, Gogreven u. dergl. genannt. Sie üben entweder blos die bürgerliche, oder auch die peinliche Gerichtbarkeit aus, und sind den höhern Landeskollegien untergeordnet (§. 210. f.)

2) Der Kameralbeamten Benennungen sind ebenfalls sehr mancherlei, als Rentmeister, Keller u. dergl. Sie stehen unter dem Kammerkollegium. Sehr häufig sind die Justitzbeamten zugleich auch Kameralbeamte. In einigen Territorien werden sogar die Pächter der Kammer u. a. landesherrlichen Güter, besonders wenn ihnen zugleich auch die Gerichtbarkeit verpachtet ist, Beamten genannt ***).

Ausser diesen giebt's noch einige andere Gattungen, als: Forst- Bergbeamte u. a. m.

*) z. B. in der Pfalz u. a.

**) Schon in ältern Zeiten gab's höhere und niedere Landgerichte in Deutschland, mit den Einwohnern der Grafschaften und einzelner Distrikte besetzt. Sie wurden auch schlechtweg Gerichte, Aemter genannt. Der Anfall vieler Graf- und Herrschaften an Fürstenthümer, die neue Rechtsverfassung in Deutschland, die seit Maximil. I. in den deutschen Territorien errichteten höhern Kollegien machten, daß dieselben allmählig in die heutigen Untergerichte verwandelt worden. Struben Unterricht von Regierungs- und Justitzsachen. Sect. I. §. 3. Desselben Nebenst. I Th. 3. Abh. 2. Kap. §. 5. V. Th. 34. Abh. §. 12. 14. Pütter's Litterat. 3. Th. §. 1054.

***) z. B. im Braunschweigischen u. a. O.

Zweyter Abschnitt.

Von der Konkurrenz der Landstände zu der Landes-Regierung, insbesondere von den Landtagen.

Der Schriften wegen s. oben 1. Buch. III. Hauptst.

§. 214.

Die Konkurrenz der Landstände (§. 46.) bei der Ausübung einzelner Landeshoheitsrechte, und die Beschaffenheit, und Art und Weise derselben beruhet in jedem Lande 1) auf ausdrücklichen Landesgrundgesetzen, 2) dem Herkommen, 3) der Analogie der Landesverfassung *).

§. 215.

Der Landtagsgeschäften wegen werden Landtage gehalten. Dieselben sind entweger allgemeine, offene Landtage, oder Deputations-Ausschußtage. Auf jenen erscheinen alle Landständen, auf diesen nur die Deputirten, oder der Ausschuß derselben, und zwar entweder der weitere oder nur der engere Ausschuß. Sie sind ferner entweder ordentliche oder ausserordentliche Landtage. Die Berufung, wenigstens zu den ausserordentlichen, geschieht vom Landesherrn mittelst der Landtagsausschreiben.

§. 216.

Die Stände können ordentlicher Weise entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten erschei-

*) Eine allgemeine Vermuthung entweder für die Landesherrn oder die Landstände kann nicht behauptet werden. Meine Beyträge ꝛc. 1. Th. Num. 10.

nen *). Dieser muß nicht nothwendiger Weise ein Mitstand seyn, es sey denn daß dieses vermöge der Landesverfassung oder der Natur des vorzunehmenden Geschäftes erfordert werde. Die erscheinenden Stände bekommen ihre Diäten oder werden gastfrei gehalten, und die Kosten müssen theils vom Landesherrn, theils vom Lande und den Landständen getragen werden **).

§. 217.

Der Anfang der Landtage, sogar der ausserordentlichen, ist heut zu Tage meistens so solenn nicht mehr, wie er ehedem gewesen. Die Landesherrn pflegen nicht mehr in Person darauf zu erscheinen, sondern einen Kommissarius, meistens einen von den geheimen Räthen o. a., dahin zu schicken. Der Landtag wird durch die landesherrliche Proposition eröfnet.

§. 218.

Die Berathschlagung darüber wird entweder von jeder Klasse der Stände besonders, oder von allen zusammen, oder von den in Person gegenwärtigen Ständen besonders, und besonders von den Bevollmächtigten und Deputirten der Abwesenden angestellt. Ordentlicher Weise beschliessen die mehreren Stimmen, es sey denn von den iuribus singulorum, Religions- und Gewissensachen, die Rede. Die Steuersachen sind jedoch davon nicht überhaupt ausgenommen ***). Das Recht

*) Einige müssen durch Deputirte und Bevollmächtigte erscheinen, z. B. die Gemeinheiten, Minderjährige u. a.

**) Moser von der Reichsst. Landen ꝛc. S. 1512.

***) Der Vte Art. 52ste §. des W. F. ist hier nicht anwendbar. *Ziegler* decisiones. Num. 29. S. noch *Hert* de consultatt. legib. et iudic. in special. R. G. I. rebusp. §. 19.

Recht in Theile zu geben, hat nur in den Fällen statt, worinn die Mehrheit der Stimmen nicht entscheiden kann. Daher ist auch nur in diesen das Recht des Landesherrn, nach den mehrern Stimmen zu resolviren und zu entscheiden, ausgeschlossen *).

§. 219.

Ausser der landesherrlichen Proposition können auch noch andere Materien Stof zu landtaglichen Berathschlagungen abgeben. Hieher gehören vornemlich die Landesbeschwerden (gravamina, desideria statuum). Manche Sachen können auch jetzt zufälliger Weise vorkommen, z. B. die Ergänzung des Ausschusses, Rechnungsabnahme u. dergl.

§. 220.

Bei den Landtagssachen kömmt's noch darauf an, welche vor die offene Landtage, und welche von einer Deputation und besondere Konvente der Stände gehören, welches aus der Landesverfassung zu bestimmen. Z. B. sind Schatzungssachen u. a.

§. 221.

Der Landtag wird entweder durch eine blosse landesherrliche Resolution (final Resolution), oder durch einen förmlichen Landtagsabschied geendiget. Das Koncept davon wird ordentlicher Weise vom Landesherrn aufgesetzt, und den Landständen vor der Ausfertigung kommunicirt, oder mit denenselben, wenigstens einer Deputation, in dem geheimen Rathskollegium

*) Vermöge der Analogie Art. V. §. 9. des W. F. könnte allenfalls noch zwischen Ständen gemischter Religion die Ition statt haben. S. übrigens J. J. Moser von der Reichsstände Landen ꝛc. S. 1508. *Struve* observat. iur. et histor. germ. obs. 4. p. 206.

koncertirt u. dergl. Die Ausfertigung geschieht in der herrschaftlichen Kanzlei. Wegen der Anzahl der Originalien, der Unterschrift, und Besiegelung kömmt's auf die Verfassung eines jeden Landes an. Zuweilen wird derselbe auch öffentlich bekannt gemacht.

§. 222.

Mitregenten sind die Landstände nicht *), man wolle ihnen denn ein Mitregierungsrecht, dem blossen Namen nach, oder in einer sehr uneigentlichen Bedeutung beilegen **). Auch können sie in strengen Verstande nicht Repräsentanten des Landes genannt werden, man verstehe denn unter Land nur die Unterthanen in demselben.

Dritter Abschnitt.

Von den besondern Rechten der Domkapitel bei der Regierung in geistlichen Reichslanden, insbesondere von der Zwischenregierung derselben während der Sedisvakanz.

Pütter's Litterat. des Staatsrechts III. Th. §. 1460-1462.

§. 223.

I. Die Domkapitel haben bei besetzten Sitze
1) nach den gemeinen, besonders kanonischen, Rechten sich

*) J. J. Moser von der Landeshoheit überhaupt. S. 207.

**) Pütter's Beyträge zum Staats- und Fürstenr. I. Th. S. 179. f.

sich einer sehr wichtigen Konkurrenz bei manchen Handlungen des Prälaten zu erfreuen *).

§. 224.

Auch haben sie 2) vermöge einer, durch gültige Wahlkapitulationen und andere Verträge, Observanzen u. s. w. (§. 13.) begründeten, Landesverfassung gar oft sehr vornehme Gerechtsamen in Bezug auf die Landesregierung hergebracht **), und vertreten in manchen stiftischen Landen, bei der Ausübung gewisser Regierungsrechte, fast gänzlich die Stelle der Landständen, von denen man ausserdem im Lande nichts weiß ***).

§. 225.

Ausserdem aber steht dem Domkapitel keine Konkurrenz bei der Landesregierung zu. Der Prälat kann demnach alle Landeshoheitrechte ohne Zuziehung und Konsens des Domkapitels ausüben. In so ferne kann daher das Domkapitel weder für einen gebohrnen Senat (consilium natum) des Prälaten, noch kann demselben eine sogenannte Erb- und Grundherrschaft beigelegt werden. Insbesondere kann dasselbe die Verpflichtung der landesherrlichen Diener auch gegen sich,

*) G. L. *Böhmeri* princip. iur. can. §. 505.

**) Moser von der Landeshoheit überhaupt S. 315. Hieher gehört, daß die obersten Stellen der Kollegien mit Domkapitularen zu besetzen, diese vornehmlich bei Geschäften, welche durch Kommißionen und Gesandschaften verrichtet werden, zu gebrauchen sind u. dergl. m.

***) Zwischen den Gerechtsamen des Domkapitels, als eines Landes Mitstandes, und den Rechten desselben an und vor sich, als Kapitels, ist demnach ein sehr wichtiger Unterschied zu machen.

schlechtweg und in Bezug auf die Zeiten des besetzten Sitzes keinesweges verlangen *).

§. 226.

II. Während der Sedisvakanz führen die Domkapitel, als Landesvikarien **), vermöge des Reichsherkommens, die Zwischenregierung. Sie haben daher die Befugniß, in solcher Eigenschaft, Landes Regierungsrechte zum Wohl des Landes auszuüben. Dieselbe ist jedoch auf diejenigen Rechte, aus deren Verschub dem Hochstifte oder dessen Unterthanen ein wesentlicher und unersetzlicher Schaden zuwachsen, die Justizadministration gehemmt, oder sonst die allgemeine Ruhe und Sicherheit gestört werden kann, eingeschränkt. Wichtige Sachen hingegen, die in die Reservaten des Landesherrn einschlagen, und wobei keine Gefahr auf dem Verzug haftet, müssen bis nach der Wahl verscho-

ben

*) Struben Nebenst. I. Th. 1. Eine Zugabe zu dieser Abh. ist im III. Th. b. findlich. J. J. Moser von der Landeshoheit überhaupt. S. 314. folgg. Ebenderselbe von der Landeshoheit in Regierungssachen. S. 90. 115. E. C. Westphal's Teutsches Staatsrecht 45. Abh. Reichshofrathskonklusum vom 28. Aug. 1781. In meinen Beyträgen zum St. u. Kirchenr. I. Th. Num. XIII. S. auch die Reußische Staatskanzlei vornemlich II. Th. Num. 15. VI. Th. Num. 8. VII. Th. Num. 14. „Einsweilige Hochfürstl. Speierische Anmerkungen über das von des Hochw. Domkapitels zu Speier im Druck erschienene Memoriale an eine hohe allgemeine Reichsversammlung ꝛc. 1786. Fol.“ Nachtrag zu den einsweiligen Anmerkungen ꝛc. 1787.

**) Mithin nicht in eigenen Namen, weder vermöge der sogenannten Erb- und Grundherrschaft, noch aus einem andern Fundamente. Sie bleiben daher auch in eben dem rechtlichen Verhältnisse gegen das Land und Reich, worinn sie sich bei besetzten Sitze befinden.

ben bleiben *). Uebrigens können auch einzelne Kapitel ein Mehreres rechtmäßig erhalten und hergebracht haben. Daß sie verbunden sind, rechtmäßige Regierungshandlungen des Vorfahren gelten zu lassen, kann keinem Zweifel unterworfen seyn (§. 126.). Eben so ist denenselben auch aller Mißbrauch der Landeshoheit (§. 122.) verboten **).

Vierter Abschnitt.

Von der Landesregierung während der Minderjährigkeit und Unvermögenheit des Landesherrn.

Von reichsständischen Vormundschaften s. Pütter's Litteratur des Staatsrechts. III. Th. §. 1556. f.

Man vergleiche auch noch vornehmlich:

J. J. Moser persönl. Staatsrecht. I. Th. S. 286–529.

I. I. *Sündermahler* diss. de tutela episcopi impuberis. In s. opusc. n. 10.

Frid. Ern. com. de *Schönburg* diss. de episcopo minorenni. Ien. 1769.

Die wegen des Streits im Stifte Osnabrück seit 1764. herausgekommenen Schriften s. in Moser's Tr. vom persönl. Staatsr. der Reichsstände. S. 175. f.

§. 227.

I. In weltlichen Reichlanden hat 1) während der Minderjährigkeit des Regenten die vormundschaftliche

 Landes-

*) S. das angef. R. H. Rathskonklusum Num. III. Moser's persönl. Staatsrecht 1. Th. S. 272. und den daselbst allegirten v. Ickstatt.

**) Ob im Falle, daß eine Prälatur mit der andern verbunden, dem Kapitel dieser, oder jener die Zwischenregierung in

Landesregierung, wie die Vormundschaft überhaupt, a) in Verträgen, besonders Hausverträgen, b) Testamenten, c) dem Gesetze, und d) der reichsgerichtlichen Bestellung ihren Grund *). Bei jeder Gattung dienen die Reichsgesetze und gemeinen Rechte ordentlicher Weise zur Richtschnur **). Der Landständen Gerechtsamen dabei beruhen auf der besondern Landesverfassung. Bei Vormundschaftsstreitigkeiten kann auch durch eine kaiserliche provisional Verordnung für das Wohl des Landes gesorgt werden.

§. 228.

Den Vormündern, als Zwischenregenten gebühren 1) alle persönliche Ehrenbezeugungen, welche dem

in der unirten zustehe? s. die oben (§. 176. **) angeführte Deduktion, und meine Bibliothek des St. u. K. R. 1. B. S. 209. f.

*) Moser führt in persönl. Staatsr. I. Th. S. 451. und 456. f. noch mehrere Gattungen an, nemlich der tutelae privilegiatae, electivae, usualis, die sich aber zu der in den Gesetzen gegründeten Vormundschaft bringen lassen. Uebrigens giebt's auch hierbei Ehren- und Obervormünder.

**) Aus dieser Ursache müssen auch alle Landesvormünder ordentlcher Weise bestättiget seyn, den Vormundschaftseid ablegen ꝛc. Wird die vormundschaftliche Regierung von der Mutter geführt, wird von ihr verlangt werden, daß sie secundis nuptiis und Scto vellei entsage. Dagegen gab's aber auch sogar auf dem Reichstage grosse Bewegungen, als in dem Reichshofrathskonklusum vom 1. Aug. 1758. der Durchlauchtigsten Herzogin Anna Amalia, welche von Ihrem Herrn Gemahl, Herzogen Ernst August Constantin im Testamente zur Vormünderinn ernannt gewesen, der König in Pohlen und Kurfürst von Sachsen hat adjungirt werden wollen, worauf es auch endlich bei dem Innhalte des Testaments verblieben. Moser a. a. O. S. 317. folgg. u. a. m.

dem regierenden Landesherrn gebühren; wenn nur jene ihres Standes nach derselben fähig sind. 2) Wegen des Siegels kömmt's auf Dispositionen deswegen und in Ermangelung derselben darauf an, ob die Vormundschaft von Agnaten, oder Fremdem geführt werde; da jene des ihrigen, diese des Pupillen Wappens, mit dem Zusatz: Vormundschaftliches Insiegel, sich zu bedienen pflegen. 3) Auch nehmen die Vormünder die Hulbigung und Diensteide, jedoch in der Eigenschaft der Vormünder, ab, und auf die nemliche Art führen sie auch die ganze Landesregierung *). Die Obervormundschaft des Kaisers darf nicht aus den Schranken der richterlichen, und demselben überhaupt im Reiche zustehenden, oberaufsehenden Gewalt treten. Die vormundschaftliche Landesadministration nimmt endlich auf eben die Arten, wie die Vormundschaft überhaupt, ein Ende. S. auch noch oben (§. 126. f.)

§. 229.

2) Ist ein Herr zur Landesregierung wegen Blödsinnigkeit unvermögend, so wird er ordentlicher Weise zur Succeßion nicht gelassen. Wird er aber von diesem Uebel nach derselben befallen: so tritt die Landesadministration ein, welche fast nach den Grundsätzen von der Vormundschaftlichen Regierungsverwaltung zu beurtheilen **). Eben das gilt von dem Falle, wenn ein Landesherr von der Regierung auf Reichsverfassungsmäßige Weise suspendirt wird, worinn der Kaiser zugleich auch der Landesverwaltung wegen Vorsehung thut.

§. 230.

*) Von vormundschaftlichen Titulaturen, S. Pütter's Anleit. zur juriſt. Praxi. III, Zugabe §. 22. 129.

**) *Pütter* prim. lin. iur, privati princip. §. 22. Auf Leibesgebrechen wird heut zu Tage bei der Succeßion nicht gesehen.

§. 230.

II. In geistlichen Territorien steht während der Minderjährigkeit oder Unvermögenheit des Prälaten dem Kapitel die Landesadministration vermöge der gemeinen Rechte nicht zu. Ob sie einen gegründeten Anspruch darauf vermöge der besondern Landesverfassung haben, hängt von den, dafür vorhandenen Gründen derselben ab (§. 13.). a) In katholischen Stiftern hat bisher der Papst meistens die Stiftsadministration, auch im Weltlichen, bestimmt; jedoch hat man Beispiele, daß auch der Kaiser sich der Sache angenommen *), zu dessen Gewalt dieselbe, soviel die Weltlichkeit anbetrift, nach richtigen Grundsätzen des Staatsrechts allerdings gehört.

§. 231.

b) Während der Minderjährigkeit eines evangelischen Prälaten gebührt die Stiftsadministration, vermöge der von der Administration eines weltlichen Landes hergenommenen Analogie, ordentlicher Weise dem Vater oder Vormunde (§. 229.).

*) Moser persönl. Staatsr. I. Th. S. 185. folgg.

Drit-

Drittes Hauptstück.

Von der reichsstädtischen Regimentsverfassung.

Schriften in der Pütterschen Litterat. des Staatsr. III. Th. §. 1068. worunter vornemlich J. J. Moser's Tr. von der reichsstädtischen Regimentsverfassung zu merken, und denen noch zuzusetzen:

Stahl diss. de superioritate territoriali optimo iure civitatibus imperialibus competente. Aegent. 1747.

§. 232.

Den Reichsstädten steht die Landeshoheit in dem Umfange, und mit den Prärogativen zu, womit sie den höhern Reichsständen zukömmt (§. 56. f.). Sie sind daher 1) unmittelbar und keinem andern Reichsstande unterworfen, und 2) hat der Kaiser überhaupt darinn nicht grössere Gewalt, als in den Territorien anderer Reichsstände *).

§. 233.

Alle Reichsstädte haben eine republikanische Form. Der Magistrat macht ein Kollegium aus, welches die Hoheitsrechte der Stadt entweder allein, oder mit Konkurrenz der Bürgerschaft, gewisser Deputirten, Kollegien derselben ꝛc. verwaltet. Das staatsrechtliche Verhältniß zwischen dem Magistrat und der Bürgerschaft ist 1) aus kaiserlichen Privilegien, 2) den zu Recht bestehenden Verträgen zwischen beiden, 3) dem Herkommen, und 4) den rechtskräftigen Erkenntnissen, in jeder einzelnen Stadt, lediglich zu bestimmen **).

§. 234.

*) E. C. Westphal's teutsche Staatsrecht. 14. Abh. Meine Bibliothek des St. und K. R. 22. St. S. 126.

**) Moser a. a. O. S. 21. folgg. Die Lehre von den aristotelischen Formen, der Aristokratie, Demokratie, oder einer

§. 234.

Einige Städte haben nur Einen Rath. In den meisten ist ein zweifacher, ein innerer und äusserer, vorhanden. Jener besteht aus den Personen, welche die täglich vorkommenden, und nicht besonders ausgenommen, Geschäfte besorgen. Der äussere Rath wird bei gewissen Geschäften, der städtischen Verfassung gemäs, dem innern noch beigesetzt. Die Mitglieder des Raths heissen Rathsherrn, Rathsverwandte, Rathsfreunde, Senatoren ꝛc. Die Bestimmung der Qualitäten derselben, die Art sie zu wählen, ist in der Verfassung einer jeder Stadt begriffen.

§. 235.

In vielen Reichsstädten *) geniessen einige Personen und Familien in Ansehung der Rathstellen, und des Stadtregiments gewisse Vorzüge, welche Patricier, Geschlechter, Gesellschaften ꝛc. genannt werden. Auch hierbei kömmt's auf die besondere Verfassung der Stadt an. Das städtische Patriciat darf zwar an sich mit dem Adel nicht verwechselt werden, und es giebt daher adliche und unadliche Patricier. Zuweilen ist jedoch jeder Adliche von Rechtswegen zum Patriciat qualificirt, und muß in dasselbe, wenn er darum nachsuchet, aufgenommen werden; oder zu demselben gelangt keiner, der nicht von Adel ist, oder gar die erforderlichen Ahnen nicht aufzeigen kann. Die Ernennung und Annah-

einer aus beiden, auf gleiche oder ungleiche Art gemischten, Form hat hierbei schon manches Unheil verursachet. *Renz* diss. de nexus inter magistratum ac cives civitatum Imperii fundamento ac effectu. Gött. 1779.

*) In Augspurg, Biberach, Bremen, Kölln, Dortmund, Frankfurt, Hall, Lindau, Lübeck, Memmingen, Mühlhausen, Nordhausen, Nürnberg, Ravensburg, Rotenburg und Ulm.

Annahme der Patricier kömmt ordentlicher Weise der Stadt zu *). Nur kann sie den Adel nicht verleihen. Es giebt zuweilen unter den Patricier selbst, oder auch ausserdem noch gewisse Gesellschaften in den Reichsstädten **).

§. 236.

Die innere Beschaffenheit des Raths, die Zahl der Bürgemeister, Rathsherrn u. a., insbesondere der Schultheissen und Schöffen, die Abtheilung der Rathskollegien in Bänke, Regimenter u. a. Klassen, die Konsulenten und Syndicen der Städte, ihre Anzahl, Verrichtungen und übrige Beschaffenheit, die städtischen Aemter u. dergl. muß man einzig aus der besondern Regimentsverfassung einer jeden Stadt kennen lernen.

§. 237.

In manchen Reichsstädten haben höhere Reichsstände städtische Aemter, die nach der ältern Verfassung kaiserliche und Reichsämter darinn gewesen, z. B. die Vogtei, oder doch einzelne Gerechtsamen derselben bis auf den heutigen Tag hergebracht. Observanzen und Verträge geben jetzt die erforderlichen Rechtsbestimmungen dabei her.

*) Moser von den Reichsständen. S. 1174. f.

**) Z. B. die Cirkelbrüderschaft oder Junkernkompagnie in Lübeck, u. a.

Fünftes

Fünftes Buch.

Von den einzelnen Hoheitsrechten und Regalien in den Reichslanden.

Schriften s. in Pütter's Litteratur des Staatsr. III. Th. §. 1079. denen *Zigler* de iuribus maiestatis, und Moser's Tr. von der Landeshoheit im Weltlichen, und der von der reichsstädtischen Regimentsverfassung 7 / 15. Kap. ingleichen v. Schönburg diss. de iuribus maiestatis eorumque speciebus. Lipf. 1785. noch beizufügen.

Erstes Hauptstück.

Von den allgemeinen Regierungsrechten.

Erster Abschnitt.

Vom Rechte der Oberaufsicht und dem damit verbundenen Rechte, Bestättigungen zu ertheilen, und dem Verbietungs und Aufhebungsrechte.

Schriften bei Pütter a. a. O. §. 1080. folgg.

H. Ch. Scheidemantel's Vorlesung: die Oberaufsicht in der Staatsverfassung. Jen. 1783. 8.

§. 238.

Die Oberaufsicht, oder aufsehende Gewalt des Landesherrn (ius inspectionis) ist das Recht desselben, dahin zu sehen, daß im Lande nichts vorhanden ist oder geschieht,

geschieht, was dem Wohl desselben nachtheilig seyn kann; sich vielmehr alle Anstalten und Einrichtungen darinn angelegen seyn zu lassen, um das Wohl desselben zu befördern *). Eine Folge davon ist die Befugnis des Regenten, das Nachtheilige zu verbieten und aufzuheben; Mittel zum gemeinen Wohl aber anzuordnen, zu bestättigen, und zu unterstützen. Der Umfang derselben wird durch das gemeine Wohl abgesteckt. Was hierauf keinen Einfluß hat, kann kein Gegenstand derselben seyn. Hieher gehören die geheimen Handlungen der Seele, Familienangelegenheiten, privat Verträge ꝛc., wobei das Ganze nicht interessiret. Die Gegenstände derselben sind übrigens so vielfach, als es Handlungen und Anstalten giebt, mit dem gemeinen Besten verbunden.

§. 239.

Der Mangel an Kenntnissen des allgemeinen Staatsrechts, die ehemalige feudalische Regierungsform **), die Ohnmacht der Fürsten, die Macht, das Ansehen und der Reichthum der Freien im Lande, die Bündnisse, worinn sie gewesen ꝛc. waren Ursache, daß dieselben ehemals einer, vom Regenten fast ganz unabhängigen, Autonomie genossen, d. i. in der Freiheit lebten, Einrichtungen mit dem Ihrigen für sich und nach

*) In diesem Sinne sind die einzelnen Gerechtsamen der oberaufsehenden Gewalt theils negative, theils affirmative oder positive Rechte (iura negativa s. cavendi, iura affirmativa, positiva).

**) J. G. Köster „von dem Ursprunge und der Verfassung der feudalischen Regierungsform in den alten Lehnreichen.“ In der Zepern. Samml. auserles. Abh. aus dem Lehnr. II. Th. 21. S.

nach Willkühr zu machen, die ihnen und ihren Nachkommen Normen und Gesetze gewesen sind *).

§. 240.

Heut zu Tage haben die beständigen Soldaten, der Verfall der Städte, und anderer Unterthanen **), mehrere Aufklärung ꝛc. die alte Autonomie sehr eingeschränkt, den Landesherrn die Anwendung des natürlichen und eines ordentlichen Staatsrechts gelehrt, und sie ihm erleichtert.

§. 241.

In Gemäsheit desselben ist I. einzelnen Bürgern und Einwohnern des Landes nicht erlaubt, irgend eine öffentliche Anstalt ohne Erlaubnis und Bestättigung des Landesherrn zu errichten ***). Auch dauert die Aufsicht desselben so lange darüber fort, als die Anstalt selbst fortgesetzt wird ****).

§. 242.

II. Mehrere Personen dürfen ohne landesherrliche Zulassung und Genehmigung nicht in ein öffentliches Kollegium d. i., dessen Endzweck zunächst mit dem gemeinen Endzweck des Staats in Verbindung steht

*) J. C. Majer Autonomie ꝛc. 2. Stücke. Tübing. 1782. 8. Pütter's Litt. 3. Th. §. 1083.

**) Pütter's historischer Entwickel. der Staatsverf. des teutschen Reichs II. Th. 195. S.

***) Z. B. ist die Anlegung einer Druckerey, Pütter's Litterat. III. Th. §. 1356. 1357. Apotheke, eines öffentlichen Gast-Brauhauses, der Mühlenbau u. a. m. Ohne Grund rechnen einige aus diesem Grund dergleichen Anstalten zu den Regalien.

****) Daher rührt das Recht, solche Anstalten zu visitiren u. dergl.

steht *), z. B. in eine Zunft und dergl. zusammentreten. Dasselbe ist widrigenfalls ein politisch unerlaubtes Kollegium, so moralisch gut auch seine Absicht seyn mag. Hat sich auch ein solches Kollegium mit des Regenten Wissen und Bestättigung etablirt: so sind alle Mittel, den Endzweck desselben zu erhalten, zugleich auch Gegenstände der landesherrlichen Aufsicht **). Er

 kann

*) Das Recht des Regenten, die Religionsübung einer Kirche im Staate zu bestimmen, wird insbesondere Reformationsrecht (ius reformandi politicum) genannt: *Böhmer* princip. iur. can. §. 21.

**) R. S. 1731. §. 1. „Sollen im h. R. R. die Handwerker unter sich keine Zusammenkünfte, ohne Vorwissen „ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevorstehet, darzu jemand in ihrem Nahmen nach Gutbefinden zu deputiren, anzustellen, Macht haben, auch an keinem Ort einige Handwerks-Artikel, Gebräuche und Gewohnheiten „paßirt werden, sie seyen dann entweder von der Landes- „oder wenigstens jedes Orts darzu berechtigten Obrigkeit „(wie dann jedem Reichsstand ohnedem nach Gelegenheit „der Zeit, der Läuffte und Umstände, Kraft besitzender „Regalien, alle landesherrliche Gewalt, und in Ansehung „derselben die Aenderung und Verbesserung der Innungsbriefe in ihrem Gebieth allewege vorbehalten bleibet) „nach vorgängiger genugsamer Erweg- und Einrichtung „nach der Sachen gegenwärtigen Zustand confirmiret und „bekräftiget, hingegen aber diejenigen, welche . . ohne „nur gedachter Obrigkeiten Erlaubniß, Approbation „und Confirmation aufgerichtet worden, oder inskünftige aufgerichtet, und eingeführt werden möchten, null, „nichtig, ungültig und unkräftig seyn.“ Man vergleiche damit auch noch den R. S. 1772. §. 6. „Daß der „im J. 1731. wider die Handwerks-Mißbräuche ergangene Reichsschluß sich auf alle Handwerksmäßige Societäten und Gewerbe, sie mögen Namen haben, wie sie „wollen, erstrecke.“ Musäus vom Rechte Frey-Meister zu ernennen. Gies. 1787. 8. S. 70. folgg.

Aus der oberaufsehenden Gewalt fließt noch das Recht des Landesherrn, zu verlangen, daß alle Gesetze und Statuten,

kann sich sowohl die Erhaltung und Fortdauer desselben angelegen seyn lassen, als auch dasselbe, wenn es dem Staate gefährlich geworden, und in dieser Rücksicht unverbesserlich ist, ganz aufheben *).

§. 243.

Ob die Rechte der oberaufsehenden Gewalt vom Landesherrn allein, oder nur mit Zuziehung der Landstände ausgeübt werden können, hängt vom Objecte und der Absicht derselben in einzelnen Fällen, und je nachdem hierbei die Konkurrenz der Landstände, nach der Landesverfassung erforderlich ist, oder nicht, einzig ab **).

§. 244.

III. Insbesondere sind jetzt 1) die landsäßigen Städte aus ihrer ehemaligen Autonomie in eine sehr enge Abhängigkeit von ihren Landesherrn gekommen. Ueber ihre Sachen, und Oekonomie üben diese jetzt eine vollkommene Aufsicht aus, und ihre Statute müssen vermöge derselben bestättiget werden ***). Eben dieses gilt von andern, kirchlichen und weltlichen, Gemeinheiten und Kollegien.

§. 245.

tuten, welche im Kollegium Normen seyn sollen, vor der Bekanntmachung ihm zur Prüfung vorgelegt, und vor erhaltener Erlaubnis nicht promulgirt werden sollen (*placitum regium.*) *Remiz* diss. de iustitia placeti regii. Vindob. 1774.

*) Schlettwein's „Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster ꝛc. I. Th. Giesen 1784. Desselben Beyträge zur Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster ꝛc. Pfeiffer's kritische Briefe über gemeinnützige und wichtige Gegenstände. 7. Br.

**) *Pütter* instit. iur. publ. §. 218.

***) L. 3. C. *de vendendis rebus civitatis.* Ge. *Schubarth* de administratione rerum ad civitates pertinentium

len.

§. 245.

2) Der Adel hat zwar in Ansehung seiner Familien- und Hausverträge noch einen Rest seiner alten Freiheit, ordentlicher Weise, erhalten *). Im übrigen aber ist er auch der landesherrlichen aufsehenden Gewalt mehr, als ehehin, unterworfen.

§. 246.

Auch Landsassen, Städten ꝛc. können einzelne Gerechtsamen der aufsehenden Gewalt, mit Subordination gegen die Landeshoheit, 1) vermöge besonderer Konceßionen und Observanzen, 2) vermöge anderer Gerechtsamen, worinn jene begriffen, z. B. der Gerichtbarkeit, des Rechts der Polizei ꝛc. zustehen.

§. 247.

In den Reichsstädten wird die aufsehende Gewalt vom Magistrate, entweder allein, oder mit Zuziehung der Bürgerschaft, der Regimentsverfassung der Stadt gemäs, ausgeübt. Auch trift man darinn zuweilen kaiserliche Konceßionen an (§. 232.) *)

Ien. 1694. Sam. *Stryck* de iure principis circa rationes civitatum. Desselben Vsus modern. Pand. lib. 50. tit. 8. §. 2. seqq. Io. Sam. *Stryck* de alienatione rerum atque bonorum civitatum. Meine Beyträge zum St. u. K. R. I. Th. Num. V. §. 2.

*) v. Selchow's Rechtsfälle II. B. 127. S. Desselben elem. iur. germ. priv. §. 45. Als Kautel wird jedoch die Einholung der landesherrlichen Bestättigung angerathen.

**) Reichshofrathskonklusa 1760. S. 787.

Zweyter Abschnitt.

Von der Schutz- und Schirmgerechtigkeit (Advokatie) des Landesherrn.

Verschiedene Schriften unter den in Pütter's Litt. 3. Th. §. 1613. insbesondere B. G. Struv's Vorrede de advocatia maiestatica zu Mager v. Schönberg de advocatia armata.

§. 248.

Die Schutzgerechtigkeit des Landesherrn (advocatia sublimis) ist das Recht desselben, alle im Staate befindliche Anstalten, Gemeinheiten, Kollegien und Unterthanen bei ihren wohlerworbenen Gerechtsamen wider alle Läsionen, des gemeinen Besten wegen, zu erhalten. Vermöge derselben ist er befugt, alles, was in Erreichung des Endzwecks und den erworbenen Gerechtsamen derselben hinderlich seyn kann, aus dem Wege zu räumen, die Ausübung ihrer Rechte zu unterstützen und zu befördern, und wo dieselben nicht eigene Mittel haben, ihre Absicht zu erhalten, seine Regalien herzuleihen, und die kollegialischen und andere Gerechtsamen zum Vollzug zu bringen, auch alle Läsionen darinn entweder nach geschehener Untersuchung und erfolgten Entscheidung *), oder durch Interceßionen, Retorsionen, Repräßalien u. a. abzuwenden.

§. 249.

Den Unterthanen ist sogar verboten, sich in fremden Schutz, zum Nachtheil ihrer Landesherrn, zu begeben **).

Drit-

*) Hieraus ist die Verbindung zwischen der Advokatie und Gerichtbarkeit des Regenten ersichtlich.

**) G. B. tit. XVI. Landfr. 1548. §. 1. N. F. 1555. §. 23. W. F. Art. V. §. 30. u. a. Man leitet hieraus vornem-

Dritter Abschnitt.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

Schriften in Pütter's Litteratur. 3. Th. §. 1084. f.

§. 250.

Die gesetzgebende Gewalt ist in den Reichslanden ein eigenes Recht der Landesherrn, und der Landeshoheit *). Sie ist daher 1) in der blossen Gerichtbarkeit nicht begriffen; und darf 2) mit der kollegialischen Befugnis, Statuten über Sachen des Kollegiums, vertragsweise, zu errichten, nicht verwechselt werden **). 3) Auch ist das Recht, die Reichsgesetze im Lande öffentlich bekannt zu machen, in der Landeshoheit begriffen ***).

vornemlich, daß denenselben auch nicht erlaubt sey, ihre Allodien einem fremden Herrn, ohne Einwilligung ihres Landesherrn, zu Lehn aufzutragen. Meine Erläut. des Lehnr. S. 104.

*) Kammer G. O. I. Th. Tit. 51. Konc. d. K. G. O. 1. Th. Tit. 71. H. G. O. in der Vorrede. J. R. A. §. 105. 170. R. H. R. O. Tit. I. §. 15. Wegen der kaiserl. Bestättigung der reichsstädtischen Statuten, s. was Moser von der Reichsstädtischen Regimentsverf. S. 196. 201. angemerket.

**) J. R. A. §. 106. R. S. 1731. §. 1. Meine Beyträge zum St. u. K. R. 1. Th. Num. V.

***) Io. Balth. *Wernher* de iure affigendi publice mandata Vogtheiae immediatae contra centenam asserto. Wittemb. 1727. len. 1746. und in s. obsevat. forensib. tom. III. part. III. obs. 26. Reuß Staatsk. II. Th. 16. Abschn.

§. 251.

Der Landesherr kann sogar Gesetze 1) wider die gemeinen fremden Rechte machen; 2) wider die Reichsgesetze aber nur alsdenn, wenn sie mit der sogenannten salvatorischen Klausel versehen, oder doch nicht schlechterdings gebietend oder verbietend sind *).

§. 252.

Die Landesgesetze sind für alle Unterthanen verbindlich, sie mögen beständige oder zeitige seyn. Auch auswärtige Güterbesitzer müssen die, auf dieselben Bezug habenden, Gesetze befolgen (§. 93.). Jedoch erstreckt sich ihre Kraft ordentlicher Weise nur auf die Zukunft **).

§. 253.

Alles dieses gilt auch bei einer rechtmäßig eingeführten Gewohnheit, welche, vermöge der stillschweigenden

*) Das Gegentheil folgt weder aus der Landeshoheit, als welche Kaiser und Reich untergeordnet (§. 66.), noch aus dem R. S. v. 1731. §. 1. „wie dann ohnedem jedem „Reichsstande nach Gelegenheit der Zeit, der Läuffte und „Umstände Kraft besitzender Regalien, alle landesherrliche Gewalt, und in Ansehung derselben die Aenderung — „vorbehalten bleibet, v. Selchow's elem. iuris publ. „§. 253. indem hier nur von Aenderung der Innungsbriefe die Rede ist.

Schriften hierüber s. in der Pütterschen Litt. a. a. O. §. 1087. wobei noch zu merken: *Silberad* s. resp. *Scheid* diss. de potestate statuum Imperii, leges in territorio ferendi recessibus Imperii contrarias. Argent. 1756. Meine Beyträge I. Th. Num. 3. Moser von Reichstagsgeschäften. S. 273. f. — von der Landeshoheit in Regierungssachen. 4. Kap. §. 48. 49. — von der Teutschen Justizverfassung I. Th. S. 1160.

**) Chph. Henr. *Lorenz* diss. de obligatione legis in praeteritum, Lipf. 1770.

genden oder voraus vom Gesetzgeber erklärten Einwilligung, die Kraft eines ausdrücklichen Gesetzes hat *).

§. 254.

Uebrigens sind die landesherrlichen Gesetze entweder ausdrücklich gebietend oder verbietend, oder nicht, im letztern Falle ist als ein Rest der ehemaligen Autonomie (§. 239.) anzusehen, daß Landsassen, Gemeinheiten und Unterthanen eigene Normen errichten können, wornach sie zu beurtheilen sind **).

§. 255.

Hieraus kann die Stufenfolge der mancherlei rechtlichen Bestimmungsgründen und Entscheidungsquellen leicht bestimmt werden. I. Die erste und einzige Norm ist ein, im vorliegenden Falle vorhandenes, Reichsgesetz, welches durchaus gebietend oder verbietend ist. II. In Ermangelung desselben kömmt es lediglich auf ein Landesgesetz von dieser Beschaffenheit an. Ausserdem tritt III. die Parämie ein: Willkühr bricht Stadtrecht, Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht Kaiserrecht ***).

 §. 256.

*) Pütter a. a. O. §. 1089. Mit derselben darf die eigentliche Observanz, als stillschweigender Vertrag, nicht verwechselt werden. Meine Beyträge I. Th. Num. VI. § 2. 3. Durch die Observanz wird zuweilen auch blos der Besitzstand angezeigt.

**) a *Watzdorff* diss. de statutis et iudiciis gentilitiis nobilium mediatorum in Germania speciatim in Saxonia. Lipf. 1774. Riccius von Stadtgesetzen u. a. Schriften in Pütter's Litt. 3. Th. §. 1090.

***) Unter Kaiserrecht muß 1) das gemeine deutsche, 2) das fremde Recht, welches auch diesen Namen in Urkunden und Reichsgesetzen erhalten, verstanden werden.

Halt-

§. 256.

In der gesetzgebenden Gewalt ist noch das Recht, dunkele Gesetze authentisch zu interpretiren, sie aufzuheben oder abzuändern begriffen *)

§. 257.

Die Konkurrenz der Landstände bei Abfassung der Landesgesetze, die Art und Weise derselben, die Gattungen der Gesetze, wobei sie statt hat, oder nicht u. s. f. muß einzig aus der Verfassung eines jeden Landes bestimmt werden. Schon vorhandene Gesetze zu promulgiren, auf deren Beobachtung fest zu halten, oder sie wieder einzuschärfen, welches in landesherrlichen Edikten, Rescripten, Verordnungen u. dergl. geschieht, gehört ordentlicher Weise zu den landesherrlichen Reservaten. Bei Rescripten und Verfügungen, welche nicht sowohl vermöge der gesetzgebenden Gewalt, als eines andern Reservatrechts, an einzelne Personen erlassen werden, kann ohnehin den Landständen keine Konkurrenz beigelegt werden **).

§. 258.

Die Kollision der verschiedenen, in den Territorien geltenden, Gesetze kann nach den oben (§. 116 bis 118.) vorgetragenen Grundsätzen leicht gehoben werden.

§. 259.

Halthaus. glossar. v. Kayser; Recht. Eisenhard's Sprüchw. S. 1. Meine Beyträge I. Th. Num. 4. Bei den fremden Rechten kömmt's noch auf die Anwendbarkeit derselben bei deutschen Sachen an.

*) Pütter a. a. O. §. 1085. 1086.

**) Pütter a. a. O. §. 1088. J. J. Moser von der Landeshoheit in Regierungssachen. S. 305. folgg.

§. 259.

Uebrigens ist der Landesherr selbst an seine Gesetze nicht gebunden *). Dies hat einen dreifachen Sinn. I. Derselbe ist ordentlicher Weise nicht schuldig, seine Gesetze bei seinen eigenen Handlungen zu beobachten **). II. Kann derselbe auch seine Gesetze aufheben und abändern (§. 256.) und zwar entweder einseitig und allein, oder nur mit Einwilligung der Stände, je nachdem er sie entweder allein, oder nur mit Einwilligung dieser, der Landesverfassung gemäs, abzufassen befugt ist ***). III. Vom Rechte, Privilegien zu ertheilen, und zu dispensiren s. folg. Abschn.

§. 260.

In den Reichsstädten werden die Stadtgesetze und Verordnungen, entweder vom Magistrate allein, oder mit Zuziehung der Bürgerschaft, des äusseren Raths u. dergl. abgefaßt, und in des Magistrats Namen promulgirt.

*) Die natürlichen und göttlichen Gesetze müssen auch dem Regenten heilig seyn. Die Reichsgesetze verbinden auch die deutschen Landesherrn, indem sie der Reichsmajestät untergeordnet sind. Io. Phil. *Hahn* diss. quid statuendum sit de doctrina: status Imperii in causis privatis utuntur iure comm. Mog. 1751. *Leyser* specim. 41. med. 5. *Pütter* de normis decidendi successionem illustrium controversam. §. 13. seqq. v. Selchow's Rechtsf. 2. B. S. 70. folgg.

**) *Pütteri* prim. lin. iur. priv. princip. §. 1.

***) Einige machen hier zwischen Staatsgrund- und privat Gesetze einen Unterschied. *Pütter* instit. iuris publ. §. 227. S. jedoch G. D. *Hoffmann* diss. de uno eodemque iure et modo ferendi leges Imp. tam publicas quam privatas. §. 75.

Vierter Abschnitt.

Von Privilegien.

Pütter's Litteratur des St. R. 3. Th. §. 1093. f.

§. 261.

Ein Privilegium in allgemeiner Bedeutung ist eine Verfügung des Regenten für einzelne Unterthanen oder gewisse Gattungen derselben über dasjenige, was ohne sie nach der allgemeinen Verfassung des Staates nicht statt haben würde *). Dasselbe ist entweder besonderes, eigentlich sogenanntes, (privilegium speciale, in specie), oder allgemeines Privilegium (generale, ius singulare, beneficium legis, privilegium in Corpore iuris clausum **) oder Dispentation. Die beiden ersten Gattungen gehen zwar auf mehrere zukünftige Fälle, die erste ist jedoch an einzelne Unterthanen gerichtet, die andere aber kömmt einer gewissen Klasse derselben zu gute. Die Dispensation ist auf Einen Fall eingeschränkt. Nur der Gesetzgeber kann Privilegien ertheilen. Für andere Unterthanen sind dieselben Folgeweise Gesetze ***).

§. 262.

In dem staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen der Landeshoheit und den kaiserlichen Reservatrechten (§. 76.)

*) Moser von der Landeshoheit in Gnadensachen. 9. Kap. §. 2.

**) Dieses ist als ein Gesetz anzusehen.

***) Mehreres davon s. in der anderstwo vorkommenden allgemeinen Theorie von Privilegien. Eichmann's Erklärungen des bürgerl. Rechts nach Hellfeld's Lehrbuch der Pandekten. II. Th. 72. folgg. S.

Die Dispensation wird nach den Grundsätzen von den eigentlichen Privilegien beurtheilt.

(§. 76.) liegt der Grund, daß Mittelbaren nicht allein vom Landesherrn, sondern auch vom Kaiser Privilegien ertheilt werden. Wie ist aber die Gränzscheide zwischen beiden zu bestimmen *)?

I. Privilegien, deren Wirkung eine besondere Gerechtsame des Privilegirten ist (privilegia *affirmativa*), und

a) die kaiserlichen Reservatrechte,

α) die allein vom Kaiser, oder nur mit dessen Authorität, ausgeübt werden können, können auch Mittelbaren nur vom Kaiser ertheilt werden.

β) Gehören sie aber zu denen Reservaten, welche der Kaiser zugleich (*concurrenter*) mit den Landesherrn auszuüben befugt ist; so können sie sowohl vom Kaiser, als dem Landesherrn verliehen werden. Das kaiserliche gilt jedoch im ganzen Reiche, die Wirkung der landesherrlichen Gnaden ist auf das Land eingeschränkt. Monopolien **) darf jedoch der Kaiser im Reiche nicht einführen.

b) Wenn

*) I. I. *Moser* diss. de potestate Imperatoris circa concessionem privilegiorum. Tub. 1720. (Desselben bibliothec. iur. publ. p. 439) de *Selchow* orat. de iure Imperatoris circa concessionem privilegiorum in territoriis statuum Imperii. In s. Elect. iur. germ. Lor. Henr. *Kern* diss. de potestate Imperatoris circa concessionem privilegiorum. Argent. 1780. pag. 20. seqq.

**) Wahlkap. Art. 7. §. 3. „Keinesweges auch jemanden „einige privilegia auf monopolia, es geschehe solches bey „Kauf, Handel, Manufacturen, Künsten und andern in „das Policeywesen einlaufenden Sachen, oder wie es sonst „Namen haben möge, ertheilen, sondern da dergleichen „erhalten, dieselben als den Reichssatzungen zuwider abthun und aufheben.“

b) Wenn das Privilegium aber in die alleinigen landesherrlichen Rechte einschlägt, kann es nur vom Landesherrn gegeben werden. (§. 75.) *).

II. Privilegien, wodurch eine Befreiung von gewissen Verbindlichkeiten, ein Aufschub in Ansehung derselben bewirkt werden soll, (privilegia negativa), können, wenn sie nur an und für sich zu Rechte bestehen, 1) vom Kaiser für's ganze Reich, 2) vom Landesherrn in seinem Lande gegeben werden. Hierinn haben sie nicht allein wider einheimische, sondern auch fremde Gläubiger, von denen der Schuldner daselbst belangt wird, ihre Wirkung **).

§. 263.

Weil die Ausübung und Wirkung der kaiserlichen Gnaden im Lande, der Landeshoheit subordinirt ist (§. 78.); so kann und darf von einem kaiserlichen Privilegium nicht eher Gebrauch darinn gemacht werden, als wenn dem Landesherrn, falls er solches verlangt, eine Anzeige davon gemacht, und dasselbe von ihm anerkannt oder gar bestättiget worden ist. Ueberhaupt darf kein kaiserliches Privilegium zur Schmälerung oder zum

*) Aeltere kaiserliche Privilegien, Anfangs innerhalb der Gränzen der kaiserl. Machtvollkommenheit ertheilt, sind jedoch auch noch jetzt ordentlicher Weise gültig (§. 13. 5.).

Daß der Landesherr auch Privilegien wider die gemeinen fremden Rechte ertheilen, und die darinn vorhandenen abschaffen könne, leidet keinen Zweifel (§. 251.).

**) Pütter's Beyträge zum St. u. F. R. I. Th. Num. XV. „Von Moratorien, ob und wie weit dieselben, allein „aus landesherrlicher oder auch aus kaiserlicher Macht zu „ertheilen seyen?“

zum Nachtheil der Landeshoheit und Landesverfassung gereichen *).

§. 264.

Bei der Ausübung des Rechts, Privilegien zu ertheilen, ist auch in einem Lande, welches mit Landständen versehen, der Landesherr, ordentlicher Weise, durch die Konkurrenz derselben nicht eingeschränkt; es sey denn, daß das Objekt so beschaffen, daß dabei, vermöge der Landesverfassung der ständische Konsens erfordert werde **).

§. 265.

Daraus, daß nur der Gesetzgeber Privilegien ertheilen kann, (§. 261.) folgt, daß 1) ein Erbprinz für die Zeit, wo er noch nicht zur Regierung gelangt ***), 2) ordentlicher Weise auch apanagirte Herrn, und 3) mittelbare Obrigkeiten, Gerichtsherrn ꝛc. keine verleihen können.

§. 266.

*) Wahlkap. Art. I. §. 9. „. . . und niemanden einiges „Privilegium darwieder ertheilen“ . . . Art. 7. §. 4. „Woneben wir führohin keinerlei von unsern Vorfahren „zu ertheilen nicht hergebrachte privilegia, so der Churfürsten, Fürsten und Stände in dero territoriis zustehenden Policeywesen und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Weg vorgreifen, ertheilen, noch „die etwa bereits ertheilte erneuern sollen noch wollen.“ Art. 22. §. 5. „So sollen auch des ein oder andern unter „Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Gesessenen und Begüterten, dergleichen höhere Standeserhöhungen dem *iuri territoriali* nicht nachtheilig und derselbe sowohl, als die ihm zugehörige und in solchen Landen gelegene Güter einen als den andern Weg, unter „voriger landesfürstlicher Jurisdiktion verbleiben.“

**) J. J. Moser von der Landeshoheit in Gnadensachen. Kap. 9. §. 5.

***) *Leyser* specim. 10. med. 5.

§. 266.

Einige der vornehmsten Gattungen landesherrlicher Privilegien sind:

I. Die Ergänzung der Volljährigkeit oder Jahrgebung (venia aetatis *). Sie ist entweder die vollkommene (ausserordentliche) oder die unvollkommene (ordentliche), je nachdem sie dem Impetranten auch die freie Disposition über sein unbewegliches Vermögen verleihet oder nicht **). Ob derselbe dadurch auch fähig werde, eine Vormundschaft zu übernehmen, ist man nicht einerlei Meinung ***).

§. 267.

II. Moratorien, Anstandsbriefe, eiserne Briefe, Quinquenellen (litterae moratoriae, rescripta moratoria, litterae respirationis, etc. ****) sind heut zu Tage nicht nothwendiger Weise auf fünf Jahre eingeschränkt *****). Sie gehen übrigens auch auf

*) Pütter's Litteratur des St. R. 3. Th. §. 1364. enthält manche auch hieher gehörige Schriften.

**) L. 2. Cod. de his qui ven. aetat.

***) Struben Recht. Bed. 3. Th. Num. 32. Nach dem römischen Rechte werden 20 Jahre bei einer Manns- und 18 bei einer Weibsperson, imgleichen Zeugnisse über die gute Aufführung und den ordentlichen Lebenswandel des Supplikanten erfordert.

****) Pütter a. a. O. §. 1360. Daß das Recht Moratorien zu ertheilen, in der Landeshoheit nicht begriffen, folgern Einige, ohne Grund, aus der R. P. O. 1548. tit. 22. §. 2. 1577. tit. 23. §. 4 J. R. A. §. 175. Moser von den kaiserl. Regierungsrechten und Pflichten S. 389. f. derselbe von der Landesh. in Gnadensachen. S. 57. u. a.

*****) Wie im römischen Rechte. L. ult. C. qui bon. ced. poss. L. 2. C. de precib. Imp. offerend.

auf die Zinsen. Ob sie dem Bürgen nützen, ist streitig *). Landesherrliche Moratorien schützen auch wider auswärtige Gläubiger, welche den Schuldner im Lande belangen wollen (§. 262. II.) Privilegirte Schulden, als: beschworne, fiskalische, der Handwerker, Taglöhner, des Gesindes, der miserabelen Personen ꝛc., oder die aus einem Verbrechen herrühren, sind darunter nicht begriffen.

§. 268.

III. Die landesherrliche Legitimation ist, bei unehelich gebohrnen, entweder unvollkommen oder vollkommen (minus plena, imperfecta, plena, perfecta). Jene wischt nur die Mackel, aus der unehelichen Geburt herrührend, ab. Diese verleihet auch die Succeßionsrechte **).

§. 269.

*) Alb. Phil. *Frick* diss. de exceptione litterarum respirationis et vel debitoris fideiussoribus proficua. Helmst. 1779 Büchner Beweis, daß das einem Schuldner ertheilte Moratorium denen Bürgen nichts nütze. Götting. 1780. *Anzmann* diss. vindiciae veritatis, fideiussorem, obtento a debitore principali rescripto moratorio, a creditore conveniri non posse. Mogunt. 1782.

**) Einige Schriften sind bei Pütter a. a. O. §. 1363. befindlich. Ich setze nur zu: Io. Fried. *Plitt* diss. de levis notae macula sec. ius german. Marburg. 1784. Ern. Lud. Aug. *Eisenhart* diss. de legitimatione liberorum illegitimorum. Helmst. 1786.

Auffallend ist, daß Griebner in der Dissert. de iure legitimandi comit. palatin. in terris princip. Imp. §. 6. das Recht zu legitimiren den Reichsstädten abspricht, welche nicht eine kaiserliche Verleihung, oder unvordenkliche Verjährung für sich haben.

§. 269.

IV. Bei den Bücherprivilegien muß ein Unterschied zwischen solchen Büchern, die Jedermann vermöge der natürlichen Freiheit zu drucken befugt ist, und denen, worauf Jemand ein Verlagsrecht hat, gemacht werden. In Ansehung der ersten kann der Landesherr, jedoch nur für sein Land, Jemanden ein ausschließliches Privilegium ertheilen. Privilegien in Ansehung der zweiten Gattung von Büchern sind nur wider den Nachdruck gerichtet, mithin keine wahre und eigentliche Privilegien. Auch diese kann jeder Landesherr für sein Land ertheilen *).

Fünfter Abschnitt.

Vom Rechte öffentliche Aemter und Würden im Lande zu ertheilen.

Pütter's Litteratur des St. R. 3. Th. §. 1096. folgg.

§. 270.

Jeder Landesherr ist befugt, die Verwaltung einzelner Regierungsgeschäfte gewissen Personen oder Kollegien zu übertragen, Staats- und Hofbediente zu halten, alle Stufen des Ranges zu ertheilen, diesen zu bestimmen, auch den Charakter eines Amts, ohne dasselbe, Jemanden zu verleihen, um ihn mit einem bestimmten Range zu versehen.

§. 271.

*) Pütter's Litteratur des St. R. 3. Th. §. 1359.

§. 271.

Ein Geschäft kann auch ausserordentlicher Weise gewissen Personen im Staate übertragen werden. Diese heissen Kommissarien. Sie können in Regierungs- und Justizsachen ernannt werden. Dieses geschieht entweder aus eigener Bewegung des Regenten, oder auf Ansuchen eines oder sämtlicher Theile. Die kommissarische Gewalt und deren Gränzen werden durch das Kommissorium bestimmt. Landesherrliche Kommißionen können ordentlicher Weise vermöge kaiserlicher Authorität nicht transscribirt werden *).

§. 272.

Die von einem deutschen Landesherrn verliehene Würde, und der damit verknüpfte Rang, wird auch ausser seinem Lande, sogar ausser dem Reiche, anerkannt **) (§. 77. II.).

§. 273.

In der Landeshoheit ist jedoch das Recht nicht begriffen, 1) die akademischen Würden eines Baccalaureus, Licenciaten, Magisters, Doktors ꝛc. zu ertheilen ***) (§. 77. I.) 2) öffentliche Notarien zu

*) Pütter's Rechtsf. II. B. 3. Th. S. 784. §. 68.

**) „Ein Heßischer General Lieutenannt", sagt Pütter in d. Beytr. I. Th Num. 11. §. 14. zur Erklärung, „genießt nicht nur die Vortheile seines Ranges, wenn Hessische, Braunschweigische, Sächsische Kriegsvölker zusammen kommen, sondern auch in völlig gleichem Verhältnisse mit Englischen, Französischen, Dänischen, Rußischen Befehlshabern." Eben dieses gilt auch von civil Chargen.

***) Pütter's Litteratur. 3. Th. §. 1103. Besonders ist Io. Ar. *Itter* de honoribus seu gradibus academicis, zu merken.

kreiren. (Ebend. §.). Dieselben sind heut zu Tage öffentliche, kraft kaiserlicher Authorität, bestellte Personen, welche über dasjenige, was vor ihnen und in Gegenwart zweier Zeugen ausser Gericht, geschehen, Instrumente, mit vollkommenem Glauben versehen, verfertigen *). Derselben wegen ist ein eigenes Reichsgesetz, die Notariatsordnung genannt, auf dem Reichstage zu Kölln, im J. 1512. abgefaßt worden **). Es kann auch keinem Landesherrn die aufsehende Gewalt über sie und ihre Handlungen abgesprochen werden (§. 238.) ***). 3) Ist das Standeserhöhungsrecht, vermöge dessen freie Leute aus einem niedrigern Stande, in einen in Deutschland, üblichen höhern (§. 32.) erhoben werden, auch in Ansehung der Mittelbaren, ein ausschließliches kaiserliches Reservatrecht (§. 77. I.) ****). Eben das gilt von dem Rechte,

*) Pütter a. a. O. §. 1104.

**) Neueste Samml. der Reichsabsch. 2. Th. S. 151. ff. Gerstlacher's corpus iur. germ. publ. et priv. I. Th. 6. Kap.

***) Moser von den kaiserl. Regier. Rechten u. Pflichten. S. 476. f. Gerstlacher a. a. O. S. 318. f.

****) Allegiert werden gewöhnlich das Projekt der Regimentsordn. von 1495. „Jedoch von diesem vollkommen „General-Befelch, und Macht ausgenommen die nachbe„stimmten Väll; dieweil die der Würde unser Kö. M. an„hangen, als Fürsten, Grafen, Freyen Herrn oder Edel „zu machen.“ In der Resolution K. Ferdin. I. vom J. 1555. in Goldast's Reichssatz. I. Th. S. 284. Num. 8. wird der Kaiser der Pflanzer und Handhaber des Adels genannt. Pütter's Litt. a. a. O. §. 1106. folgg. *Pfeff.* ad Vitriar. tom. 3. p. 257. Moser a. a. O. S. 419. Ebendersf. von der Landeshoheit in Gnadensachen. 4. Kap. Scheidemantel's Repertorium des Staats- und Lehnr. I. Band. 80. S.

te, ein adliches Wappen zu ertheilen *). Das Recht, mit rothen Wachs zu siegeln, pflegt auch von Landesherrn ertheilt zu werden **) (§. 25. **).

Sechster Abschnitt.

Vom landesherrlichen Vollziehungs- und Zwangsrechte, insbesondere vom Rechte, Miliz und Soldaten zu halten.

Pütter's Litteratur des St. R. III. Th. §. 1111. folgg.
J. J. Moser's Tr. von der Landesh. in Militair-Sachen.

§. 274.

Die Landeshoheit würde ohne das Vollziehungs- und Zwangsrecht ohnmächtig seyn. Dem Landesherrn steht daher dasselbe, in Ansehung aller seiner Landeshoheit unterworfenen Personen, und Sachen (§. 90. f.) ***), mit Ausschliessung einer jeden auswärtigen Gewalt zu. Insbesondere müssen a) kaiserliche und reichsgerichtliche Befehle an Mittelbare ordentlicher Weise durch den Landesherrn zur Exekution

*) Pütter a. a. O. §. 1108.

**) Moser von den kaiserl. Reg. Recht. u. Pfl. S. 463. Ebendersl. von der Landesh. in Gnadensl. S. 25.

***) *Wahl* diss. de sententiarum summorum Imperii iudiciorum contra principes apanagiatos executione. Gött. 1749.

gebracht werden *); b) und die Verfügungen eines auswärtigen Herrn, z. B. des Lehnherrn und dessen Gerichte u. s. f. können im Lande nicht anders, als mittelst des Territorial Richters, vollzogen werden **).

§. 275.

Die Zwangsmittel sind von mancherlei Gattung, gelindere, als: Geldstrafen, Pfändung u. a.; schärfere, als Zuchthauß, Kerker und andere Leibes und Lebensstrafen ***). Es gehören auch die zur Exekution erforderliche Personen, als Häscher, Schaarwächter, Kerkermeister, Zuchthaußmeister, Scharfrichter, Wasenmeister u. a. hieher.

§. 276.

*) K. G. O. 1555. Th. 3. Tit. 48. §. 5. Kom. d. K. G. O. Th. 3. Tit. 57 §. 8. „So der gewinnende Theil „anzeigen würde, daß die verlustigte Parthey eines geistlichen oder weltlichen Churfürsten, Fürsten, Prälaten, „Grafen, Herrn, Commun, oder anderer Obrigkeit „Unterthan und Landsaß wäre, und darauf bitten, dieselbe Obrigkeit für Executoren und Vollziehern der erlangten Urtheile, Rechte Pönfälle und Acht ihm zu geben; „alsdann soll das Cammergericht den oder dieselben zu Executoren und Vollziehern geben u. s. f. Konc. a. a. O. „Tit. 58. J. R. A. §. 160.“ seiner Obrigkeit.“

**) G. L. *Böhmer* princip. iur. feud. §. 384. Lorber a *Störchen* Resp. Breutigamb diss. de executione in causis feudalibus tam in genere quam in specie quoad consensus feudales, non nobilitati imperii immediatae, sed dominis feudalibus curia feudali formata fulgentibus competente. Bamb. 1762. *Alt* diss. Vindiciae libertatis splendidi nobilium S. R. I. immediatorum corporis adversus iurisdictionis feudalis extensionem circa citationem et executionem immediatam. Altd. 1763.

***) Pütter's Litteratur 3. Th. §. 1112:1115. Für und wider die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen ist besonders in neuern Zeiten sehr viel gestritten worden. Einige Schriften darüber s. bei Pütter a. a. O.

§. 276.

Das Vollziehungs- und Zwangsrecht ist, als eine landeshoheitliche Befugnis, Mittelbaren nicht zuständig *); es sey denn in so ferne, als es ein Theil eines andern ihnen verliehenen Regals z. B. der Gerichtbarkeit **) u. a., oder denenselben ausdrücklich oder stillschweigend vom Landesherrn verliehen worden ist.

§. 277.

Eine Gattung der Exekution überhaupt ist die militarische ***). Der Innbegriff der landesherrlichen Gerechtsamen in Militarsachen heißt das Recht der Waffen, die Landeshoheit in Militarsachen, das Recht der Armatur u. s. f.

§. 278.

Dazu gehört I. das Recht, Miliz, sowohl reguläre als Landmiliz, zu halten. Die Landmiliz besteht aus gewählten Unterthanen, welche zu regulären Kriegsdiensten tüchtig gemacht, dazu aber, nur in Ermangelung der regulirten Truppen, und im Nothfalle, der Landesdefension wegen, gebraucht werden. Die nähere Einrichtung derselben muß aus der Landes-

*) *Leyser* spec. 17. med. 3. *Meister* pr. de iure ergastula instituendi ex iurisdictione criminali patrimoniali haud fluente. Gött. 1785. Guistorp's Grundsätze des peinl. Rechts. §. 564.

**) Guistorp a. a. O.

***) Von der ehemaligen Landesfolge (ius sequelae) S. Pütter a. a. O. §. 1116. Von dem Ausdruck *ius Armandiae* s. *Mellmann* de Armandiis in Jepernick's Anal. iur. feud. tom. I. obs. 13. *Klüber* de Arimannia Erlang. 1785. (desselben kl. juriſt. Bibl. I. Th. Num. 12, 13.)

verfassung bestimmt werden *). Die regulirten Truppen gehören 1) zum Reichs- und Kreiskontingent, 2) werden sie noch überdies allein **) der Landesdefension oder des Hauses wegen gehalten, und daher Landes-, Haustruppen genannt. Wie viele solche Truppen auf Kosten der Unterthanen vom Landesherrn gehalten werden können, ist 1) aus der Landesverfassung und den Verwilligungen der Landstände und Unterthanen, 2) aus dem J. R. A. und der Wahlkap. ***) zu bestim-

*) Io. Sam. *Stryck* de militia lecta provinciali. Hal. 1705. Ist das Reichs- und Kreiskontingent ins Feld gezogen, pflegen auch in kleinern Gebieten, besonders wenn vom Kreise keine Landmiliz angeordnet worden, Streifer oder sogenannte Stryckreuter bestellt zu werden. Die Landsmiliz wird übrigens auch Landausschuß, Miliz schlechtweg genannt. Man s. noch Moser v. der Landesh. in Militars. 5 Kap.

**) Daß ein Reichsstand sich auch seines Kreiskontingents, so lange er es in seinem Gebiete hat, zu eigenen Kriegsdiensten, Thorwachen, Streifungen u. a. bedienen könne; ist keinem Zweifel unterworfen.

***) J. R. A. §. 180. „Sonderlich sollen jedes Churfürsten und Standes Landsassen, Unterthanen und Bürger „zu Besatz- und Erhaltung der einem oder andern Reichsstande zugehörigen nöthigen Festungen, Plätze und Garnisonen, ihren Landesfürsten, Herrschaften und Obern „mit hüflichem Beytrage gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyn," (§. 142. ** a. E.) Wahlkap. Art. 15. §. 3. „Auch nicht gut heissen noch zugeben, daß die „Landstände . . . wider des jüngsten R. A. und anderer „darüber zeithero errichteter Reichsschlüsse ausdrückliche „Verordnung, sich des Beytrags, womit jedes Churfürsten, Fürsten und Standes Landsassen und Unterthanen „zu Besatz- und Erhaltung derer einem und andern Reichsstande zugehörigen nöthigen Festungen, Plätze und Garnisonen . . an Hand zu gehen schuldig sind, zur Ungebühr entschlagen." Ueberdies heißt's in der kaiserl. Resolution

bestimmen. Soldaten bekömmt man a) durch die Auswahl oder Ausbebung der zu Kriegsdiensten fähigen Unterthanen, b) durch Anwerbung fremder Personen, welche sich zu Kriegsdiensten anbieten. Wegen des ersten Weges muß wieder vorerst die Verfassung eines jeden Landes und die Verwilligung der Landstände und Unterthanen die Entscheidung geben; ausserdem können im Nothfall und zu den Truppen, welche das

solution im Febr. 1671. auf das ständische Gutachten vom $\frac{19}{29}$ Octob. 1670. „Daß es nicht allein bei angedeutem §. (§. 180. J. R. A.) . . . verbleiben, sondern „auch jene Churfürsten und Stände, so ein mehreres, als „in vorangezogenen §. begriffen, gegen ihre Unterthanen „und Landsassen rechtmäßig hergebracht, dabey geschirmet und gehandhabet; die Landsassen und Unterthanen „aber zu allem dem zu kontribuiren angewiesen werden, „was . . . die Landesdefension *contra quemvis aggressorem*, dem Herkommen und erheischender Nothdurft „nach erfordert.“ In eine weitere Ausdehnung des §. 180. J. R. A., welchen von vielen Ständen verlangt worden, hat jedoch der Kaiser in der erwähnten Resolution nicht gewilliget. „Das eines jeden Churfürsten und Standes „Landstände, Landsassen, Städte und Unterthanen, nicht „allein, zur Landesdefensionsverfassung, sondern auch „zur Handhabe und Erfüllung der gedachtem *Instrum. pacis* nicht zuwider laufenden Bündnisse, wie auch „nicht nur zu Erhalt- und Besatzung der nöthigen, „sondern *indefinite*, der Festungen, Oerter und Plätze, „auch zu Verpflegung der Völker und andern hierzu „gehörigen Nothwendigkeiten, ihren Landesfürsten, „Herrschaften und Obern, die jedesmals erfordern„den Mittel und folglich alles, was an sie und „so oft es begehrt wird, gehorsamlich, und „unverweigerlich darzugeben schuldig seyn . . . sollen.“ heißt es ferner in gedachter Resolution, „daß Ihro Maj„jestät in diesen neuen Vorschlag willigen sollten, dazu „können dieselbe einmal nicht gehehlen.“ Pachner von Eggenstorf Sammlung der R. S. Tom. I. p. 496. 518 seqq. Neue Samml. der R. A. 4. Th. S. 83. Pütter's Litterat. 3. Th. §. 1138.

Land vermöge der Reichsgesetze erhalten muß, auch tüchtige Unterthanen vom Landesherrn ausgehoben werden *). Die Anwerbung fremder Personen und Rekrutirung gehört dem Landesherrn. Der Auswahl zur Landmiliz können sich die Unterthanen nicht widersetzen.

§. 279.

Der Landesherr hat II. das Recht, Ober- und Unterofficirs seiner Truppen zu bestellen, und III. die Einquartirung der Soldaten zu bestimmen. Dieselbe geschieht entweder in Kasernen, oder der Unterthanen Häusern. In Ansehung derjenigen Soldaten, welche das Land nicht zu halten schuldig ist, kann auch die Quartierlast den Unterthanen, wider ihren Willen, nicht zugemuthet werden. Von dem Quartier ist noch das Servis unterschieden **). Die Quartierlast haftet hie und da auf den Häusern. Die Befreiungen müssen aus der Landesverfassung bestimmt werden ***).

§. 280.

Im landesherrlichen Rechte der Armatur ist IV. die Macht, Festungen ****) anzulegen, alle Gattungen von

*) J. J. Moser „von Nöthigung derer Unterthanen zu re„gulären Kriegsdiensten;“ in der „2ten Samml. einiger neuen Abhandl von teutschen Staatsr.“ Num. 4. Pütter's Rechtsf. 3. B. I. Th. S. 265. S. auch Cramer's Nebenst. 100. Th. S. 91. §. 24.

**) *Wildvogel* de salgamo. Moser von der Landesh. in Militarr. S. 140.

***) S. überhaupt Pütter's Litt. 3. Th. §. 1119. wobei noch zu merken. G. D. *Hoffmann* de munere et immunitate metatorum militarium electa quaed. capita. Tub. 1751. Man s. noch *Tafinger* instit. iurispr. cam. Sect. I. §. 110. Cramer's Nebenst. 82. Th. Num. 4.

****) Pütter's Litterat. 3. Th. § 1120. Von der Schuldigkeit der Unterthanen zum Bau und Unterhaltung der Landes-

von Geschütz in Zeughäusern ꝛc. zu haben, Gewehrfabricken, Stückgiessereien, Pulvermühlen ꝛc. und andere dergleichen Anstalten zu errichten, ingleichen Verfügungen wegen des Salpeters u. a. zu machen, enthalten.

§. 281.

Der Durchmarsch kann zwar von einem Reichsstande dem andern, ohne wichtige Ursachen nicht versagt werden *); jedoch ist derselbe nicht anders, als nach vorhergehender Requisition, auf Kosten des Herrns der Truppen, und dergestalt, daß aller Schaden vermieden, und ersetzt werde, zu gestatten **).

§. 282.

Landesfestungen zu kontribuiren, s. den §. 180. J. K. A. (§. 278. ***).

Auch verspricht der Kaiser in der Wahlkap. Art. 4. §. 6. „Jedoch s. u. w. wir in währendem solchem Reichs„kriege, noch sonst in der Churfürsten F. u. Stände „Landen und Gebiete keine Festungen von neuem anle„gen oder bauen, noch auch zerfallene oder alte wiederum „erneuern, vielweniger andern solches gestatten oder zu„lassen, immassen dies es allein die Landesherrn, nach „den Reichssatzungen, in ihren territoriis zu thun befugt „und berechtigt sind.“

*) Kammergerichtsord. 1555. II. Th. Tit. 15.

**) Wahlkap. Art. 4. §. 15-17. „Mithin sollen unsere ei„gene sowohl, als unsere etwa habende Hülfsvölker nicht „anders, als nach vorhergehender gewöhnlicher Requisi„tion, durch der Churfürsten und Stände Lande einen „unschädlichen Durchzug nehmen, und für dieselbe führo„hin keine Etappenmäßige Verpflegung gefordert wer„den, sondern es sollen solche beyderley Völker im Marsche „und im Felde für den landläufigen Preis, und durch „ihr eigen Commissoriat leben, mithin alles nöthige und „vom Land anschaffende baar bezahlen. Es sollen also die „Völker bey Quartiren und Stationen in der Stände „Landen

§. 282.

Das Recht der Armatur steht heut zu Tage auch den Reichsstädten zu. Einige halten in Friedenszeiten mehr nicht, als ihr Kreiskontingent, andere noch eine stärkere Anzahl Soldaten. In manchen ist auch die Bürgerschaft auf eine Art eines militarischen Fusses gesetzt. Wie weit sich die Gerechtsamen des Raths in militar Sachen erstrecken, und wobei die Konkurrenz des äusseren Rathsoder der gesammten Bürgerschaft erforderlich, muß aus der besondern städtischen Verfassung bestimmt werden *).

„Landen alleinig Dach und Fach, und keineswegs einige Verpflegung sich anweisen lassen, so sich gleichfalls „auf die Generalität, Artillerie, Commissariat, und Feldcanzleyen versteht. Welches alles damit in Begebenheiten befolgt werden möge, von wegen der durchziehenden „Völker genugsame Sicherheit und annehmliche Bürgschaft, mittelst hinlänglich angesessener Wechsler und „Kaufleute in Reichsstädten, gegeben werden solle, wie „bereits in den Reichskonstitutionen versehen, oder sich „mit den damit betreffenden Ständen, in Fällen zu „vergleichen.“

Eine Etappenmäßige Verpflegung ist, wenn das Land alles Nöthige herbeischaffen, und dafür nur eine vergleichene, meistens den landüblichen Preis nicht erreichende, Summe erhalten soll. Reuß Staatsk. IX. Th. S. 437. folgg.

S. noch V. Hauptst.

*) Moser von der Reichsstädtischen Regimentsverfassung. S. 226. folgg.

Sieben=

Siebenter Abschnitt.

Vom Steuerwesen in den Reichslanden.

Pütter's Litteratur des Staatsrechts. III. Th. §. 1128. folgg. insbesondere die im §. 1154. verzeichneten Schriften vom Steuerwesen einzelner Länder. Zu merken ist vornemlich:

J. J. Moser von der Landeshoheit in Steuersachen. 1773.
Zuzusetzen:

Chr. Frid. *Wilisch* diss. de iure collectandi in territoriis Germaniae. Viteberg. 1785. 4.

§. 283.

Steuern (Auflagen, Anlagen rc. tributa, collectae, exactiones, contributiones etc.) in allgemeiner Bedeutung sind alle und jede Abgaben, welche die Unterthanen, als Unterthanen und zum Besten des Landes *), entrichten müssen. Sie sind entweder Steuern in enger Bedeutung, oder eigentliche Impostten; je nachdem sie entweder von den Unterthanen überhaupt, oder nur von einigen unter gewissen Umständen bezahlt werden **). Bei beiden Gattungen kommen in den Reichslanden, für einzelne Fälle, nach dem Herkommen, der Verschiedenheit des Objekts oder der Absicht,

*) Von den Steuern sind unterschieden 1) die patrimonial Abgaben an Landesherrn, als Guts- und Leibherrn, Zinsen und dergl. 2) die kollegialischen Beiträge der Mitglieder eines Kollegium zum Vortheil desselben.

**) Ausserdem giebts auch Impostten, 1) welche in der Billigkeit gegründet und zum Ersatz des zum Vortheil gewisser Personen vom Landesherrn gemachten Aufwandes bezahlt werden, (§. 168. f.) 2) Andere, welche diesen Grund nicht haben, und von Fremden für die Freiheit des Handels- und Wandels gehoben werden, sind eigentliche Zölle.

sicht, wozu sie prästirt werden, der Zeit u. s. f. mancherlei Benennungen vor, z. B. sind Kontributionen, Anlagen, Fräuleinsteuer, Stempelpapier, Quatembersteuer u. a. m.

§. 284.

Die Verbindlichkeit der Landesunterthanen, Steuern zum Wohl des Landes zu entrichten, hat theils in den Reichsgesetzen (§ 278. ***) theils in der Landesverfassung ihren Grund *).

§. 285.

Die Landessteuren sind 1) entweder **nothwendige** oder **freiwillige** (collectae necessariae, voluntariae), je nachdem die Unterthanen vermöge der Reichs- und Landesgesetze oder eines rechtmäßigen Herkommens schon dazu verbunden sind, oder nicht. Diese können nicht anders, als wenn sie verwilliget sind, von denenselben erfordert werden. Sie sind 2) entweder **ordentliche** und **beständige** oder **ausserordentliche**, in einzelnen ausserordentlichen Fällen zu entrichtende, Steuern.

§. 286.

Das landesherrliche Besteurungsrecht ist das Recht, Steuern den Landesunterthanen aufzulegen **).

§. 287.

*) Von der Verbindlichkeit derselben, zu den Reichs- und Kreissteuren beizutragen, s. man im Reichsstaatsrechte.

**) Moser macht a. a. O. S. 419. zwischen dem Ansinnen und der wirklichen Auflage der Steuern einen Unterschied, welcher jedoch nur die Rechtmäßigkeit der Ausübung des landesherrlichen Besteurungsrechts betrift.

§. 287.

Die allgemeinen und beständigen Landessteuren sind erst in spätern Zeiten aufgekommen *). Die Epoche derselben muß vorerst in der Geschichte eines jeden Landes aufgesucht werden.

I. Vor dem funfzehnten, und vornehmlich sechszehnten, Jahrhundert sind die nothwendige Landessteuern fast ganz unbekannt gewesen. Die Stände zogen zwar aus ihren Städten oft gewisse jährliche Steuern oder Zinsen **), erhielten auch von denenselben, oder auch andern Unterthanen, Bittweise, gewisse Abgaben, welche daher Beeden, Landbeeden genannt worden; ausserdem aber lebten sie von ihren Kammerrevenüen, und bestritten auch daraus den öffentlichen Aufwand, zumahlen da die Kriegsdienste von den Vasallen, die Hofdienste von den Ministerialen u. a. verrichtet, und die Besetzung der Gerichte für sie nicht sehr kostbar gewesen.

II. Die Erfindung des Schiespulvers, und die Hußiten- und Türkenkriege legten den Grund zu einer neuen Kriegsverfassung, wobei die Lehndienste der Vasallen nicht mehr hinreichten. Der Luxus stieg auch bei den Höfen sehr hoch. Die Gerichtsverfassung ward,

seit

*) Hunger's Geschichte der Abgaben in Sachsen. *Strube* observat. iur. et hist. germ. obs. III. de collectarum et aerariorum provincialium origine, praesertim in terris brunsuico - luneburgicis et episcopatu Hildesiensi. Ebendesselben Nebenst II. Th. Num. 9. Von dem Steuerwesen und des Adels Steuerfreiheit in den mittlern Zeiten. Pütter's Rechtsfälle I. B. 3. Th. S. 560. f. Moser von der Landesh. in Steuers. S. 8. f.

**) Theils aus Nachahmung des Kaisers, welcher aus den Reichsstädten gewisse jährliche Steuern erhoben, theils vermöge besonderer Verträge und Observanzen, deren Veranlassung sehr verschieden gewesen seyn kann.

seit der Annahme der fremden Rechte, und der Besetzung mehrerer ordentlichen Instanzen und Landesgerichten, kostbarer; und da die Landesherrn bisher meistens alles aus dem Ihrigen bestritten, war's eine nothwendige Folge, daß die Kammergüter verschuldet wurden, und zur Bestreitung dieses Aufwandes nicht mehr hinreichten. Sollte nun, wegen der Armuth der Herrn, das Land nicht ohne Vertheidigung und die Hof- und Gerichtsstellen nicht leer bleiben; so musten die Unterthanen und Landstände die Bezahlung der Kammerschulden übernehmen, die Summen auf die Konsumtion, das Gewerbe u. a. repartiren. Sie wurden darum von den Landesherrn gebeten, mit der gegebenen Versicherung, daß dieses nicht zur Folge, zur beständigen Last gereichen, für eine blosse Freygebigkeit angesehen werden sollte. Um die Landstände, welche bei dieser Gelegenheit in manchen Territorien erst angeordnet worden *); und Unterthanen desto geneigter dazu zu machen, gaben ihnen die Landesherrn Zusagen über Freiheiten und Privilegien, welche im Grunde keine waren, z. B. jedermann bei seinen Rechten zu schützen u. dergl. Da die Quellen des Uebels auch in der Folge nicht verstopft wurden: so war die Prorogation, neue Verwilligung solcher Steuern nothwendig.

III. Endlich, da seit dem dreißigjährigen Kriege, und der Aufrichtung der beständigen Militz in den Reichslanden, um auch Gebrauch von dem den Reichsständen im W. F. verliehenen Rechte des Krieges, Friedens, und der Bündnisse machen zu können, der öffentliche Aufwand sehr hoch gestiegen **), sind die bisher

von

*) Zuweilen ist dieses auch eine Veranlassung zu den Landsräthen gewesen. Conr. *Curtius* Prolus I. II. III. de consiliariis provincialibus. Marb. 1777. (§. 50.)

**) Pütter's historische Entwickelung der heutigen Staatsverf. des teutschen Reichs. II. Th. S. 185.

von Zeit zu Zeit verwilligten und verlängerten Steuern, durch die Landesverfassung für immer festgesetzt, und, aus mancherlei Ursachen, und unter verschiedenen Benennungen, vermehrt worden. Nur haben sich hie und da die Landstände die Erhebung und Verwendung derselben vorbehalten, wodurch die Landeskassen (aeraria provincialia), in den einzelnen Territorien, entstanden, und die Gerechtsamen der Landstände in Ansehung derselben begründet worden sind *).

§. 288.

Die von den Kaisern in ältern Zeiten den Reichsstädten ertheilten Besteurungsprivilegien sind im W. F. bestättiget worden **). Ausserdem sind gewisse Abgaben, vornemlich das Umgeld, u. a. kollegialische Beiträge der einzelnen Bürger seit den ältern Zeiten in den Reichsstädten gebräuchlich, und durch die neuere städtische Verfassung näher bestimmt, und mit manchen andern vermehrt worden, weil auch hier die Einkünfte der städtischen Güter zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes nicht mehr hinreichten, und gewisse heilsame und nöthige Absichten ohne dieselben nicht erreicht werden konnten.

§. 289.

Vermöge des in der Landeshoheit an und vor sich begriffenen Besteurungsrechtes ist der Landesherr befugt, Steuern seinen Unterthanen aufzulegen, welche 1) in den

*) Von der besondern Verfassung einzelner Territorien in Steuersachen s. Moser von der Landeshoheit in Steuersachen. 2. Kap.

**) Art. 8. §. 4. „privilegia collectandi et inde dependentia iura.“

den Reichsgesetzen 2) in der Landesverfassung, den Landesgesetzen nemlich, den Verträgen und dem Herkommen gegründet sind. Die besonderen Gattungen davon sind in den einzelnen Landen sehr verschieden. Vornehmlich gehört die Kontribution, oder was sie sonst für einen Namen hat, die zur Unterhaltung der beständigen Militz bezahlt wird, hieher. Ausserdem kann dem Landesherrn kein unbeschränktes und unbedingtes Besteurungsrecht, auch wenn die Beiträge zum Wohl des Landes verwendet werden sollen, eingeräumt werden, sondern es kömmt auf die Verwilligung der Unterthanen dabei an *). Sollte jedoch diese aus blossem

*) (§. 285.) Die Reichsgesetze, nach welchen bei der Besteurung aufs Herkommen zu sehen, s. in v. Selchow's Rechtsf. 1. Band. S. 22. Auch die Regierungslasten sind aus den Kammergütern zu bestreiten (§. 142. ** a. E.) J. J. Moser's Grundsätze des Besteurungsrechts der teutschen Reichsstände in der ersten Samml von neuen Abhandl. von teutschen Staatss. Num. 3. Ebenderselbe von der Landeshoheit in Steuersachen. S. 434. Es ist auch hier zwischen grössern Territorien, welche mit Landständen versehen, und kleinern kein staatsrechtlicher Unterschied vorhanden.

Ein unbedingtes Besteurungsrecht, so oft die Noth oder der Nutzen des Landes die Besteurung erheischet, ist unter andern „im Bedenken eines fürstl. sächsischen adlichen „Raths über die Frage: ob die Kosten der Legation eines „am kaiserlichen Hofe accredidirten reichsfürstl. Ministers „aus des ablegirenden Reichsfürsten Landessteuern oder „Kammereinkünften zu bestreiten seyen?“ 1757. 4.

Wollte man so raisonniren: Diese jene Anstalt, z. B. ein Armen- Waisenhaus u. dergl. gereicht zum Wohl des Landes, mithin sind die Unterthanen, auch wider ihren Willen, anzuhalten, Steuren dazu zu entrichten; so würden des gemeinen Wohls wegen die Unterthanen bald am Bettelstab oder selbst in das Armenhaus ꝛc. gebracht werden. Eine feine Folge des gemeinen Wohls!

blossen Eigensinn, zum wahren Schaden des gemeinen Wohls, zu dessen Erhaltung die Steuren hie und da in Ermangelung eines andern Mittels, wirklich vonnöthen sind, versagt werden: so kann auf Ansuchen des Landesherrn, die Einwilligung der Landstände und Unterthanen von den Reichsgerichten, nach reiflicher Untersuchung der Sache, supplirt werden *). Ohnehin läßt sich auch hierbei von der Verfassung eines Landes auf das andere keinen Schluß machen **).

§. 290.

Hieraus können die auf einzelne Steuergattungen gerichteten Fragen leicht entschieden werden. I. Fräulein oder Princeßinsteuern gehören nicht zu den nothwendigen Steuern, wenn sie nicht schon in Landesgesetzen oder dem Herkommen gegründet sind ***). II. Für die Kammerschulden ist das Land zu haften nicht schuldig, sie seyen denn von demselben konsentirt, oder übernommen, oder in dessen Nutzen und zu dessen Vortheil verwendet worden (ex versione in rem, negotiorum gestione). III. Zu den Residenzbaukosten sind die Unterthanen zu steuern nicht verpflichtet, es sey denn 1) daß der Bau nothwendig und die Kammerre-

*) Sollte wirklich Gefahr auf dem Verzug haften, und die Schuldigkeit der Unterthanen evident seyn, so würde der Landesherr auch sogleich zur wirklichen Beitreibung solcher Steuern vorschreiten können.

**) Von Aemilian. *Schollmayer* ist in der Dissert. de rebus ecclesiae non alienandis Mog. 1780. (pag. 63. not. aa) Der Domkapitelsche Konsens bei Auflegung neuer Steuern aus der Wahlkap. Art. 15. §. 3. jedoch ohne allen Grund, behauptet worden. S. meine Bibliothek des St. u. K. R. I. B. S. 355. f.

***) Pütter's Litteratur des St. R. 3. Th. §. 1140. E. E. Westphal's teutsche Staatsr. 21. Abh.

venüen mangeln, derselbe auch in dem gehörigen Verhältniß mit der Würde des Landesherrn und dem Ertrage der Landeseinkünfte aufgeführt werden soll; oder 2) die Kosten, ganz oder zum Theil von den Landständen und Unterthanen übernommen worden *), u. s. f.

§. 291.

Da die Impositen, welche von den Unterthanen, nicht zum Ersatz für den vom Landesherrn zu ihrem Vortheil gemachten Aufwand, sondern zu einem andern Behuf zu entrichten, wahre Steuern sind (§. 283.) so sind bei denenselben auch die Grundsätze vom landesherrlichen Besteurungsrechte anwendbar. Hieher gehören vornehmlich I. die Accise **) II. das Stempelpapier ***).

§. 292.

I. Die Bestimmung der Besteurungsart (modi contribuendi) hängt, vermöge der besondern Landesverfassung, entweder allein vom Landesherrn ab, oder kömmt allein den Landständen, oder beiden zugleich zu ****). Ueberhaupt haften die Steuern, entweder auf liegenden Grundstücken (collectae reales) oder werden von den Personen (collectae personales), entweder unbedingt, z. B. Kopfsteuer, Gewerbesteuer, oder unter

*) de *Schellwitz* pr. de impensis ad arcium constructionem et refectionem necessariis. Ien. 1779.

**) Cramer's Nebenst. 118. Th. S. 145. Moser von der Landeshoheit in Steuersachen. S. 686. f. Pütter's Litt. 3. Th. §. 1141.

***) Pütter a. a. O. §. 1143. Man kann zusetzen: Müller's Stempelrecht. E. C. Westphal's St. R. 22. Abh.

****) Es giebt daher in den einzelnen Ländern Landesmatrikel, Steuerbücher, Vermögungsregister u. dergl.

unter gewissen Umständen gefordert, z. B. Accise, Stempelpapier u. dergl. II. In Ansehung der Erhebung oder Einnahme der Steuern (modi colligendi collectas) ist die Verfassung der Reichslande gleichfalls sehr verschieden. Wo Landstände sind, haben diese das Einzugsrecht, wenn's den Landesgesetzen und dem Herkommen gemäß, oder denenselben bei der Verwilligung vorbehalten worden ist *). Eben so kömmt's III. wegen der Verwendung und Verrechnung der Steuern lediglich auf die Landesverfassung an. An sich müssen sie, wenn die Verwendung dem Landesherrn überlassen, auch dazu, wozu sie bestimmt, verwendet werden. Die landesherrlichen Hoheitsrechte sind jedoch bei den landständischen Dispositionen über die Landessteuern nicht gänzlich ausgeschlossen **).

§. 293.

Alle im Lande befindliche Personen und Güter sind ordentlicher Weise steuerpflichtig ***). Ausgenommen ist 1) der Landesherr selbst und die landesherr-

*) Dadurch entstehen die Landeskassen (aerarium provinciale) S. *Strube* oben (§. 287. *) angeführt. Pütter's Litterat. 3. Th. §. 1147.

**) Wahlkap. Art. 15. §. 3. „Auch nicht gut heissen noch „zugeben, daß die Landstände die Disposition über die „Landsteuer, deren Empfang, Ausgabe und Rechnungs-Recessirung, mit Ausschliessung des Landesherrn, *privative* vor- und an sich ziehen, oder in „dergleichen und andern Sachen, ohne der Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung Convente anstellen und „halten."

S. auch noch Cramer's Nebenst. 84. Th. Num. 8.

***) Der Reichspostbedienten wegen verordnet die Wahlkap. Art. 29. §. 1. „Wollen wir . . keinesweges gestatten, „daß . . dieselbe ausserhalb der personal-Befreyung von „dem

herrliche Familie. Der landesherrlichen Güter wegen muß die Landesverfassung die Entscheidung geben. In einigen Territorien sind auch sie steuerbar *). In andern sind alle Güter, wenn und so lange sie vom Landesherrn selbst besessen werden steuerfrei; in den Händen eines dritten Besitzers werden sie wieder steuerbar. In den meisten wird zwischen den alten und neuen, erst seit dem Aufkommen der heutigen Steuerverfassung an Landesherrn gekommenen Gütern ein Unterschied gemacht.

§. 294.

2) Wegen der Freiheit der landständischen Güter kömmt's abermals auf die Landesverfassung an. Die Landstände willigten Anfangs nur in die Besteurung ihrer Hintersassen und der einzelnen Bürger in den Städten **). Insbesondere ist die Steuerfreiheit des Adels und der Rittergüter in neueren Zeiten wegen des Abgangs der Lehn- und Ritterdienste in mehreren Territorien angefochten worden. In manchen ist die Sache jetzt durch neuere Landesgesetze und Vergleiche abgethan. Ausserdem kann der Ritterschaft die hergebrachte Steuerfreiheit mit Recht nicht entzogen werden ***).

§. 295.

„dem Beytrage gemeiner Real-Beschwerden eximirt „und befreyet werden."

Auch neue Bürger sind schuldig, zu ältern gemeinen Schulden beizusteuern. Io. Gottfr. *Bauer* de cive nouo ad collectam ob debitum ciuitatis antiquum solvendam obligato. Lipſ. 1741.

*) Beispiele sind die Herzogthümer Pommern und Mecklenburg und das Fürstenthum Anhalt.

**) *Strube* de iure villicor. cap. 6.

***) Struben Nebenst. II. Th. Num. IX. E. C. Westphal's Staatsr. 24 Abh. v. Selchow elem. iur. germ. priv. (§. 282.) Pütter's Litterat. 3. Th. §. 1150.

§. 295.

3) Weil auch die geistlichen Personen, als Bürger und Einwohner des Staats, nach den allgemeinen Grundsätzen des Staatsrechts, alle bürgerliche Lasten zu tragen schuldig, auch die geistlichen Güter der Landeshoheit unterworfen sind (§§. 91. 94.), so hängt die Steuerfreiheit derselben lediglich von der besondern Verfassung der deutschen Länder ab. Aus dem göttlichen oder kanonischen Rechte kann dieselbe nicht begründet werden *).

§. 296.

4) Von persönlichen Steuern (§. 293.) sind Studenten und Soldaten vermöge einer allgemeinen Observanz befreiet. Dieselbe geht jedoch nicht auf die Impositen.

§. 297.

5) Wegen der reichsgerichtlichen Personen verordnet der J. R. A. **) „daß Kammerrichter, Präsidenten, Beysitzer, Advokaten, Prokuratores, Protonotarii, Notarii, Leser, Schreiber, Botten, und alle „andere zum Kammer-Gericht gehörige Personen, auch

*) Pütter's Litterat. a. a. O. §. 1151. die daselbst angef. Engelhardsche Schrift ist in thes. iur. eccles. *Schmidt* tom. V. Num. XII. abgedruckt. E. C. Westphal a. a. O. 23. Abh.

Von der Freiheit der bisher erwähnten Güter kann jedoch in einem allgemeinen Nothfall, und wenn Steuern zur Erhaltung derselben zu bezahlen, kein Gebrauch gemacht werden.

**) §. 141. Man vergleiche auch R. G. O. 1495. §. 18. 1555. 1. Th. 49. Tit. §. 1. Konc. 1. Th. 63. Tit. pr. *Tofinger* instit. iurispr. Cameral. Sect. 1. §. 110. ibiq. not. a. alleg.

„deren nachgelassenen Wittiben und Kindern, so „lang sie ihr häuslich Anwesen bey und an dem „Kammer-Gericht haben, ohnverrückten Stand „halten, und sich der Orth nicht in die Bürgerschaft „verheyrathen, oder sonsten unter andere Jurisdiktion „begeben, sammt allem ihrem Hausgesind und „Haushaltung, so lang sie in den Schrancken „ihrer Kammeral Function verbleiben, aller Orten, „Umgelds, Dats, Mauth, Zoll und aller Be„schwerung .. frey seyn, und damit durch niemanden „in keine Weise beschweret, sondern bey solcher Be„freyung unbetrübt, gelassen und gehandhabt ... be„neben gleichwohl sie die Cammergerichtsverwandten sich „auch keiner Wirthschaft oder Kaufmannschaft „gebrauchen sollen."

§. 298.

6) Die Steuerfreiheit kann auch durch unvordenkliche Verjährung erworben werden *).

§. 299.

7) Privilegien der Steuerfreiheit kann heut zu Tage nur der Landesherr der Landesverfassung gemäs, und ohne Nachtheil anderer Unterthanen, verleihen **).

§. 300.

*) R. A. 1548. §. 56. 59. Pütter's Litteratur III. Th. §. 1149. Der daselbst allegierte *Winkler* praescriptio immunitatis a tributis, praesertim quoad aerarium publicum Saxoniae impugnata, verwirft, aus gar nicht zureichenden Gründen, so gar die unvordenkliche Verjährung. Uebrigens ist hier vornemlich die Regel: tantum praescriptum, quantum possessum in Obacht zu nehmen.

**) Schriften bei Pütter a. a. O. §. 148. Cramer's Nebenst. 26 Th. S. 1. Moser von der Landeshoheit in Steuersachen. S. 478. f.

§. 300.

Auswärtige Güterbesitzer (forenses) müssen ordentlicher Weise solche Güter an dem Orte, wo sie gelegen, versteuern *).

§. 301.

Die bisher vorgetragenen Grundsätze sind meistens auch in den Reichsstädten anwendbar. Die Steuergattungen, wovon viele zugleich auch als kollegial Prästanda anzusehen, die Verfassung wegen der Auflage-Erhebung und Verrechnung derselben, ist übrigens in den einzelnen Städten sehr verschieden **).

*) Pütter a. a. O. §. 1152. Insbesondere Io. Sebast. *Frech* diss. periculum quaestionis: utrum forensis de bonis suis collectas magistratui domicilii pendere obligetur? Gies. 1779.

**) Moser von der Reichsstädt. Regimentsverf. S. 232. f.

Achter Abschnitt.

Vom Rechte des Landesherrn, von seinen Unterthanen Dienste, vermöge der Landeshoheit, zu verlangen.

Carl. Henr. de *Berger* de iure ordinum Imperii territoriali circa operas subditorum. Ien. 1724.

Strube de iure villicor. cap. V. §. 2. seqq.

Moser von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen, Personen und Vermögen. II. Kap.

§. 302.

Wegen der Dienste (operarum), welche der Unterthan, als Unterthan *), zu leisten, (Landfolge, sequela territorialis) kömmt's 1) in jedem Lande auf die Verfassung, die Gesetze, Verträge und das Herkommen desselben, an.

§. 303.

2) Auch kann die Verbindlichkeit dazu in der Analogie der Reichsgesetze ihren Grund haben. Hieher gehört vornehmlich der §. 180. des J. R. A. und die Wahlkap. Art. 15. §. 3. (§. 278. ***).

§. 304.

*) Diese Dienste sind entweder Kriegsdienste (§. 278.) oder andere. Der Unterthan kann ausserdem noch 1) als Mitglied einer Gemeinheit, 2) als Bauer und Leibeigene seinem Guts- und Leibherrn, welcher oft auch der Landesherr ist, zu Diensten verpflichtet seyn. Man s. noch de *Ludewig* de iure clientelari Sect. 3. cap. 8. §. 13.

§. 304.

In Ermangelung dieser Quellen kann 3) auch von den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts hier Gebrauch gemacht werden. Jedoch ist die landesherrliche Befugnis, Dienste von seinen Unterthanen zu verlangen, nicht unbedingt, sondern es ist auch hier, wie bei den Steuern, ein Unterschied zwischen den nothwendigen und freiwilligen Diensten (operas necessarias, voluntarias) zu machen (§. 285.).

§. 305.

Die vornemsten Gattungen dieser Dienste sind, die Kriegerfuhren, Burgfesten, Burgdienste, Hoffuhren, die Jagdfolge, Weg- und Chausseefrohnen u. a. m. Die dabei vorkommenden Rechtsfragen können aus den vorausgeschickten Grundsätzen leicht erörtert werden *).

*) *Strube* de iure villicor. cap. V. de *Selchow* elem. iur. germ. priv. §. 228. (348.) Io. Aug. *Reichardt* diss. de operis venaticis. *Reuss* de viarum publicar. munitione. §. 38.

Neunter Abschnitt.

Vom landesherrlichen Rechte des Fiskus.

Pütter's Litteratur des Staatsrechts. 3. Th. §. 1123. f.

Zuzusetzen sind noch:

Mich. *Graffus* de neglectis quoad adquirendi modos fisci commodis, Tubing. 1720.

Io. Mich. *Dahm* diss. de vero ac genuino sensu illius: fiscus in dubio utitur iure communi. Mog. 1751.

Insbesonder gehört noch hieher:

J. J. Moser von der Landeshoheit in Cameralsachen. 5. Kap.

Ebendesselben Tr. Von der Landeshoheit in Ansehung der Unterthanen Personen und Güter.

§. 306.

Der landesherrliche Fiskus in enger Bedeutung ist die landesherrliche Kasse, wohin diejenigen Gefälle, welche der Landesherr von einzelnen Unterthanen und deren Vermögen, in bestimmten Fällen, zu erheben befugt ist, fliessen. Derselbe ist demnach 1) von den Kammergütern und Kammerrevenüen (§. 141. f.), 2) von den Steuern und der Landeskasse (§. 293. **) 3) von der Chatoul und den Chatoulgütern (§. 96.* §. 145.), und 4) von dem, was im landesherrlichen und reichsstädtischen Eigenthume begriffen ist, (§. 165. f.) unterschieden. Das Recht des Fiskus ist heut zu Tage in der Landeshoheit überhaupt begriffen *).

§. 307.

*) Das Gegentheil folgt nicht aus dem W. F. Art. 8. §. 4. „privilegia confiscandi" und der Wahlkap. Art. 21. §. 2. 4. „Wann auch derselben (Stände) Vasallen oder Unter-

§. 307.

Die bestimmten Fälle und Gerechtsamen des Fiskus sind 1) im römischen Rechte, welches hierinn, wie notorisch, angenommen worden *), 2) in den Reichsgesetzen **), und 3) in den besondern Landesgesetzen und Herkommen ***) enthalten. Hieraus müssen auch die besondern Privilegien des Fiskus bestimmt werden. Ausserdem wird der Fiskus nach den gemeinen Rechten beurtheilt ****).

§. 308.

Der Landesherr hat überdies das Recht, zu Wahrung der fiskalischen Gerechtsamen, und Verwaltung seines

„Unterthanen ex crimine laesae maiestatis oder sonsten „dieselbige verwürket hätten oder noch verwürken mögten; „so w. u. s. wir sie derhalben nach ihrem Willen schalten „und walten lassen; keinesweges aber die gedachten Lehen „zum kaiserlichen fisco einziehen, noch ihnen die vorigen „oder andere Vasallen aufdringen; die Allodialgüter auch, „welche ex crimine laesae maiestatis oder sonsten vorgesetztermassen verwürkt werden möchten, denen mit den „*iuribus fisci* belehnten oder dieselben sonst durch beständiges Herbringen habenden Churf. F. und Ständen unter welcher Obrigkeit, Bottmäßigkeit sie gelegen, „nicht entziehen, sondern die Landes-Obrigkeiten oder „*dominos territorii* mit deren Confiscirung gewehren lassen" Man s. de *Selchow* elem. iur. publ. §. 445. *Geisler* pr. de iuribus fisci civitatum imperialium. Marb. 1780.

*) Vornehmlich gehört der Titel: de iure fisci aus den Pandekten und dem Kodex hieher.

**) Gold. B. 25. Kap. H. G. O. Art. 125. 218. u. a. Guistorp's Grundsätze des peinl. Rechts. I. Th. §. 76.

***) Guistorp a. a. O. Einiges wird davon auch noch im III. Hauptst. II. Abschn. II. Abtheil. vorkommen.

****) *Dahm* l. c.

nes Fiskus, Fiskale, fiskalische Advokaten, Prokuratoren u. dergl. zu bestellen.

§. 309.

Weil das Recht des Fiskus ein Landeshoheitsrecht ist: so steht's Landsassen, Gerichtsherrn, Städten u. a., auch mit der peinlichen Gerichtsbarkeit versehenen, Gemeinheiten, oder worinn das Lübecksche Recht angenommen, nicht anders, als, vermöge landesherrlicher Konceßion oder unvordenklicher Verjährung, zu *). (§ 120.) Ebendies gilt auch von den besondern Vorrechten des Fiskus **).

Zehnter Abschnitt.

Von ausserordentlichen Rechten der landesherrlichen Machtvollkommenheit.

Pütter's Litteratur des Staatsrechts III. Th. §. 1155. f.
E. C. Westphal's Staatsrecht 6. und 7. Abhandlung.

§. 310.

Der Landesherr hat, vermöge der Landeshoheit, die Macht, I. die natürliche Freiheit der Unterthanen, des gemei-

*) Struben Recht Bed. 3. Th. S. 159. G. L. *Böhmer* pr. de receptione iuris Lubecensis, ius fisci non inferente. Man vergleiche noch: Io. Fried. *Wernher* de iure poenas in mulctam convertendi, nobilibus dominisque iurisdictionalibus competente Viteb. 1734. Guistorp a. a. O. II. Th. §. 566.

**) Z. B. in Ansehung des Schosses oder der Städtesteuern. Strube a. a. O. 4. Th. Num. 165. *Leyser* spec. 482. med. 3. Gmelin's Ordnung der Gläubiger, bey entstandenem Ganzproceß. Kap. 2. §. 9.

gemeinen Wohls wegen (§. 65.), einzuschränken, und II. bei einer wahren und wirklichen Kollision der privat Gerechtsamen, mit dem allgemeinen Besten (ebendersf. §.) diesem jene aufzuopfern. Darinn besteht die landesherrliche Machtvollkommenheit oder ausserordentliche Gewalt in Kollisionsfällen. (imperium, dominium eminens). Eine Gattung eines wahren Eigenthums ist jedoch dieselbe keinesweges.

§. 311.

In dem Begriffe dieser Befugnis sind auch schon die Einschränkungen derselben enthalten.

I. Die Einschränkung der natürlichen Freiheit muß wirklich zum wahren Besten der Unterthanen, denen sie gesetzt wird, gereichen, dadurch ein zohne dieselbe für andere zu befürchtender Schaden und Nachtheil abgewendet werden, z. B. sind die Einschränkungen des Luxus, des Beholzigungsrechts, der Veräusserungen an tode Hände (manus mortuas) u. a. m.

II. Soll mit privat Gerechtsamen dem gemeinen Wohl ein Opfer dargebracht werden: so muß a) ein wahrer und wirklicher Kollisionsfall vorhanden seyn, d. i. die privat Befugnisse müssen dem gemeinen Besten gefährlich und schädlich seyn. Daß blos durch Hindansetzung und Aufopferung des privat Vermögens für andere mehrere Bequemlichkeit, Vortheile erworben, Annehmlichkeit verschaft werden könne, berechtiget den Regenten nicht, in die Gerechtsamen seiner Unterthanen einzugreiffen. Sodann muß b) derjenige, der das Seinige für andere hergeben müssen, gehörig entschädiget werden *).

§. 312.

*) Fried. Ulr. *Pestel* de limitibus imperii eminentis. Rintel. 1751. Pütter's Beyträge zum St. und K. R. I. Th. Num. 19. Schlettwein's Archiv für den Menschen und Bürger. II. B. Num. 3.

§. 312.

Hieraus folgt von selbst, was von den landesherrlichen Machtsprüchen zu halten. Man versteht darunter Resolutionen oder Erkenntnisse des Regenten, wodurch eine Sache auf eine ausserordentliche Weise, wider das strenge Recht, der Billigkeit und des gemeinen Besten wegen, bestimmt und erörtert wird *).

§. 313.

Weil in der bürgerlichen Unterthänigkeit ein ewiges Verband einzelner Unterthanen mit dem Staate nicht begriffen: kann auch kein Landesherr die natürliche Freiheit derselben, auszuwandern, ohne gerechte und hinreichende Ursachen, einschränken oder aufheben **).

*) Mart. *Schræder* de sententiis ex plenitudine potestatis latis.

**) Cella's freymüthige Aufsätze III. B. S. 1.

Zwey-

Zweytes Hauptstück.

Von den besondern wesentlichen Regierungsrechten.

Erster Abschnitt.

Vom Rechte, neue Unterthanen im Staate aufzunehmen.

Pütter's Litteratur des Staater. III. Th. §. 1365. f.

§. 314.

Weil jeder Einwohner und Bürger des Staats in der bürgerlichen Unterthänigkeit gegen den Regenten sich befindet; dem Landesherrn auch vermöge der aufsehenden Gewalt das Recht zusteht, zu sorgen, daß sich keine dem Staate gefährliche oder lästige Leute in demselben niederlassen: so gehört das Recht, neue Unterthanen aufzunehmen, allerdings unter die wesentlichen Rechte der Landeshoheit.

§. 315.

Es giebt zwar auch eine kollegialische Befugnis der Städte und anderer Gemeinheiten und Kollegien, neue Mitglieder anzunehmen; und es gehört zu den Befugnissen des Guthseigenthums, jemanden dasselbe zu verpachten, insbesondere ihm es als Bauern oder Leibeigenen unterzugeben: dieses darf jedoch 1) nicht wider die Landesgesetze, 2) nicht anders, als ohnbeschadet der landesherrlichen Oberaufsicht, geschehen, und 3) muß ein solcher Bürger oder Einwohner, um unter die Landes-

unterthanschaft aufgenommen zu werden, sich auch beim Landesherrn melden, und nebst dem Bürger-Erbeid u. a., demselben, dem Herkommen gemäß, auch den Huldigungseid schwören, wenn nicht auch die Aufnahme unter die Unterthanen den Gemeinheiten oder Landsassen vom Landesherrn überlassen worden. Meistens ist in einem sowohl als dem andern Falle der Bürger- oder ein anderer besonderer Eid zugleich mit dem Huldigungseide in Eine Formel gebracht worden.

§. 316.

Der Judenschutz ist auch in Städten rc. und auf den Gütern der Landsassen ein landesherrliches Hoheitsrecht *); es sey denn, daß derselbe von diesen durch einen rechtmäßigen Titel erworben, oder seit unvordenklicher Zeit hergebracht worden **). Auch hier ist der Landesherr befugt, zu verlangen, daß der, von dem Mittelbaren recipirte, Jud sich auch ihm darstelle, und die

*) Gold. B. 9. Kap. „nec non iudaeos habere“ R. P. O. 1548 Tit. 20. „daß führohin niemanden, Juden anzu„nehmen oder zu halten, gestattet werden soll, dann des„nenjenigen, die von uns und dem heil. Reiche regalia „haben, oder insonderheit derhalben privilegirt sind.“ Eben dieses ist in der R. P. O. 1577. Tit. 20. §. 1. wiederhohlt, und zugleich noch verordnet worden: „da aber jes„mand darüber Juden aufnehmen würde; so sollen doch „dieselbige an keinem Orte Sicherheit noch Geleit haben, „darneben auch von uns ernstliches Einsehen dargegen vor„genommen und abgeschafft werden.“ Westphal's Staatsrecht 39. Abh. I. C *Majer* de iudaeorum tolerantia legum series. Tubing. 1782.

**) *Pufend.* tom. 2. obs. 1. *Jung* praes. *Ayrer* diss. de iure recipiendi iudaeos etc. cap. I. §. 7. 8. cap. 5. 6. Struben Rechtl. Bed. 3. Th. Num. 70. *Gatzert* tr. de iudaeorum in Hassia praecipue Darmstadtina iuribus atque obligationibus §. 3.

die Bestättigung seines Schutzes, aus landesherrlicher auffehenden Gewalt, und dem Rechte, die Landesgesetze zu handhaben, erlangen. Uebrigens ist das Recht, den Juden, ein privat Religionsexercitium oder eine Synagoge zu gestatten, in dem, mittelbaren Personen und Gemeinheiten verliehenen, Judenschutz nicht nothwendiger Weise begriffen *).

Zweyter Abschnitt.

Vom Justizwesen.

Schriften in der Pütterschen Litteratur des St. R. 3. Th. §. 1158 / 1160. 1228. folgg.

J. J. Moser von der Teutschen Justizverfassung.

Desselben Tr. von der Landeshoheit in Justizsachen.

§. 317.

Die gerichtliche Gewalt des Landesherrn, oder die Landeshoheit über das Gerichtwesen (potestas iudiciaria) begreift 1) das Recht, Gerichte zu bestellen, 2) die Aufsicht und gesetzgebende Gewalt in Ansehung derselben, vornehmlich das Recht, das Verfahren bei denenselben, zum Wohl des Staates, zu bestimmen, und 3) die wirkliche Bestimmung dessen, was in vorliegenden Falle Rechtens ist, oder die eigentliche Gerichtbarkeit (iurisdictionem). Bei dem Rechte, Gerichte anzuordnen, haben hie und da die Landstände, nach der Landesverfassung, eine Kon-

*) *Ziegler* de iuribus iudaeor. cap. 3. §. 4. Striuben a. a. O. *Gatzert* l. c. §. 33.

kurrenz. Der Grund davon bei den Hofgerichten, ist schon oben (§. 211.) bemerkt worden. Eben das gilt auch von der aufsehenden und gesetzgebenden Gewalt über die Gerichte. Die Gerichtbarkeit gehört überhaupt zu den landesherrlichen Reservaten.

§. 318.

Die Gerichtbarkeit wird entweder vom Landesherrn selbst, oder von andern ausgeübt. Im ersten Falle heißt sie Obergerichtbarkeit (iurisdictio eminens, sublimis), im andern Gerichtbarkeit schlechtweg (simplex). Die Macht des Landesherrn, selbst Recht zu sprechen, ist jedoch überhaupt auf die Grenzen der richterlichen Gewalt, und insbesondere auch durch die, in einzelnen Territorien durch Grundgesetze gerade aus festgesetzte, Landesjustitzverfassung eingeschränkt *). Auch sind Machtsprüche in der landesherrlichen Gewalt nicht enthalten (§. 312.).

§. 319.

Andern kömmt entweder nur die Ausübung der Gerichtbarkeit, vermöge eines vom Landesherrn verliehenen, öffentlichen Amtes (iurisdictio vicaria, officialis, administratoria), oder sie selbst als ein eigenes Recht zu (iurisdictio propria). Die erste kann entweder von mehreren, als einem Kollegium, oder auch von einzelnen Justitzbedienten ausgeübt werden. Die eigene Gerichtbarkeit haftet entweder auf Gütern, dergestalt, daß sie mit denenselben auf jeden Besitzer übergeht (iurisdictio realis, praediatoria, patrimonialis, Erbgerichtbarkeit).

*) Sieber von der Macht der Reichsstände . . selbst Recht zu sprechen. Moser's Tr. von der Landeshoheit in Justitzsachen. S. 25. Desselben Zusätze zum neuen St. R. I. B. S. 619.

richtbarkeit), oder nicht (iurisdictio propria in specie *).

§. 320.

Die Gerichtbarkeit ist in Ansehung der Sachen, worinn sie ausgeübt wird, entweder bürgerliche, peinliche **), oder geistliche ***). Die bürgerliche zerfällt wieder in mancherlei Gattungen, z. B. in Lehn- Forst Wechselgerichtbarkeit u. a. m. Sie ist ferner entweder gemeine oder privilegirte, entweder allgemeine oder besondere.

§. 321.

Weil die Gerichtbarkeit zu den wesentlichen Landeshoheitsrechten gehört, dieser aber ordentlicher Weise alle im Lande befindliche Personen und Sachen unterworfen sind (§. 90. f.) so folgt, daß der Landesherr die Quelle aller Gerichtbarkeit im Lande, und jede Gattung derselben, nur ohnbeschadet seiner Landeshoheit, und mit Subordination gegen dieselbe, ausgeübt werde ****).

*) Hierbei ist jedoch die Terminologie bei den Rechtsgelehrten nicht einerlei. So wird die den Gemeinheiten zukommende Gerichtbarkeit häufig iurisdictio *realis* genannt. Auch wird der Ausdruck: iurisdictio *propria* im Gegensatz von der mandata gebraucht. Ferner dürfen iurisdictio *mandata* und *concessa* nicht verwechselt werden, indem die erste in der blossen Ausübung einer gewissen Gattung der Gerichtbarkeit, die einem andern zukömmt, und Namens desselben, (vicario exercitio iurisdictionis alienae) besteht.

**) S. das folg. Hauptst.

***) S. das Kirchenrecht.

****) Io. Aug. *Hellfeld* de genuino fundamento iurisdictionis feudalis. *Biener* de origin. iurisd. feudalis ex iurisdic-

§. 322.

Die Gerichtbarkeit wird in erster Instanz a) auf dem Lande α) von den landesherrlichen Justizbeamten in den Aemtern (§. 213.) oder β) von den Erbgerichtsherrn ausgeübt. Die Erbgerichtbarkeit (§. 319.) *) rührt nicht von der ehemaligen Eigenthumsgewalt (potestate dominica), sondern aus landesherrlicher Konceßion (vorherg. §.) her. Sie ist an und vor sich nur bürgerliche Gerichtbarkeit, der Landeshoheit und den höhern Landesgerichten untergeordnet. Der Erbgerichtsherr läßt dieselbe durch einen, auf unpartheiische Justitzpflege verpflichteten, Gerichtsverwalter (iustitiarius), welcher daher nur mandirte Gerichtbarkeit hat, ausüben, und vermöge der Observanz kann er seine Hintersassen auch vor seinen eigenen Gerichten belangen **). b) In den Städten versieht entweder der Stadtmagistrat allein, oder mit Zuziehung, oder gar mit Konkurrenz eines landesherrlichen Beamten, unter dem Namen eines Vogten, Schultheissen, Gerichtsschultheissen, Amtmanns, Oberamtmanns ꝛc., dieselbe. Manche Städte haben auch, wenigstens heut zu Tage, keine Gerichtbarkeit. Ueberhaupt steht sie der Stadt, als

risdictione ordinaria repetundis. G. L. *Böhmer* princip. iur. feudal. §. 225. Meine Erläut. des Lehnr. S. 108. f. Wenn gleich die Gerichtbarkeit in ältern Zeiten Jemanden vom Kaiser im Lande verliehen worden: so ist sie jedoch heu zu Tage dem Landesherrn, der nach aufgekommener Landeshoheit an des Kaisers Stelle getreten, subordinirt.

*) Pütter's Litterat. des St. R. 3. Th. §. 1055.

**) Sieber Abh. von der Macht der Reichsstände und Gerichtsherrn selbst Recht zu sprechen. III. Hauptst. I. Abtheil. und II. Abschn.

als Stadt, nicht zu *). b) Die höheren Landesgerichte sind das Hofgericht und die Regierung oder Justizkanzlei ꝛc. (§. 210. f.).

§. 323.

Die Kompetenz des Richters wird 1) durch den Ort, wo sich derselbe aufhält **), 2) durch die Sache selbst ***), und 3) die Partheyen, vornehmlich den Beklagten, begründet ****).

§. 324.

Im dritten Falle ist der Gerichtsstand entweder in den gemeinen Rechten oder in einem Privilegium gegründet, (gemeiner oder privilegirter Gerichtsstand, forum *commune*, *privilegiatum*). Der erste ist entweder ordentlicher Weise in allen, oder nur in gewissen Sachen kompetent. (allgemeiner oder besonderer Gerichtsstand, forum *generale*, *speciale*).

A. Das allgemeine Forum ist heut zu Tage blos das forum domicilii (§. 97-101.) Das forum originis ist entweder einerlei mit dem forum domicilii, oder es wird darauf nicht mehr gesehen.

*) v. Selchow's Rechtsfälle I. B. S. 65. Pütter's Litt. 3. Th. §. 1229.

**) *Mevius* P. III. dec. 195. *Leyser*. spec. 29. med. 2. *Reinhard* diss. de iudice iurisdictionem voluntariam extra territorium non exercente. *Wernher* P. I. obs. 329. In *supplem.* n. 17. 18. *Gebauer* de iurisdict. c. 1. §. 7. Wegen der Verschiedenheit der römischen und deutschen Jurisdiktionsverfassung ist die l. 2. de officio proconl. in Deutschland nicht anwendbar.

***) Z. B. sind Lehnsachsen, fiskalische u. a. von Forst- und Berggerichten s. Pütter a. a. O. §. 1243. f.

****) Io. Aug. *Hellfeld* de actore forum rei non semper sequente.

B. Zu den besondern Gerichtsständen gehört 1) das forum contractus, und gestae administrationis *), 2) delicti, 3) deprehensionis, 4) rei sitae, 5) arresti **), 6) continentiae causarum, 7) prorogatae iurisdictionis ***).

C. Einen privilegirten Gerichtsstand haben vornemlich 1) die miserablen Personen ****), 2) die Soldaten *****), 3) akademische Personen ******), 4) die Geistlichen *******), 5) die landesherrlichen Bediente ********), welche, je nachdem sie Hofbediente

*) Dieser Gerichtsstand dauert bei einem dimittirten Bedienten nur in dem Falle fort, wenn der Beklagte sich noch im Lande aufhält oder Güter daselbst besitzt. *Cramer* de different. inter remot. ab officio et dimiss §. 12. S. jedoch Moser's R. Hofr. Proc. 1. Th 2. Kap. §. 21. Westphal's Staatsr. 19. Abh. §. 2. *Hommel* Rhapsod. obs. 65.

**) Ueber die Frage: ob zur Begründung der Jurisdiktion ein Arrest angelegt werden könne? ist auf Veranlassung einer Streitigkeit zwischen den Universitäten zu Marburg und Giessen, sehr gestritten worden. Pütter's Litt. 3. Th. §. 1221.

***) S. unter andern *Cramer* de iurisdict. prorog. *Stockmann* de iurisd. prorog. Lips. 1777.

****) L. un. cod. quando Imperat. inter pupillos.

*****) In bürgerlichen persönlichen Sachen stehen sie ausschließlich unter dem militarischen Forum, in dinglichen Sachen können sie auch in dem foro rei sitae belangt werden. In peinlichen Sachen wird heut zu Tage in Ansehung des privilegirten Gerichtstandes zwischen gemeinen und eigenen Verbrechen kein Unterschied gemacht. Pütter a. a O. §. 1242. Man setze unter andern zu: Io. Christ. *Greilich* diss. de competentia iudicis ordinarii in puniendis delictis militum. Gies. 1762.

******) Pütter a. a. O. §. 1245.

*******) S. im Kirchenrechte.

********) *Stryck* de foro ministror. princip.

diente sind, oder andere, entweder unter einem besondern Hofgerichte, dem Marschallsgerichte ꝛc. nach der Verfassung eines jeden Hofes, oder unter den höhern Landesgerichten (§. 210. f.) in erster Instanz stehen. Das letzte hat 6) auch bei den sogenannten Schriftsassen, Adlichen u. a. gemäß der Landesverfassung statt *).

§. 325.

Die Berufungen und Appellationen an die höhern Gerichte sind hauptsächlich durch Festsetzung der Appellationssummen eingeschränkt worden. Dieselbe ist sehr verschieden **). Bei Berechnung derselben wird nicht auf die Summe, um welche in erster Instanz gebeten (summam libelli), sondern auf die, um welche sich Jemand beschwert zu seyn glaubt (summam gravaminis), Rücksicht genommen. Ob auch die Zinsen und Unkosten in dieselbe einzurechnen oder nicht? muß voraus aus den Landesgesetzen bestimmt werden. Jährliche Gülten sind jedoch hier nicht in Eine Klasse mit den Zinsen zu setzen. Auch können mehrere kleinere Summen die Appellationssumme ausmachen, wenn sie aus ei-

*) *Selchow* elem. iur. ger. priv. §. 136. (256.)

Wegen der Juden s. G. L. *Böhmer* diss. de officio et potestate Rabbini provincialis in terris brunsuico - luneb. Gött. 1751. Io. Fried. *Fischer* de statu et iurisdictione iudaeorum secundum leges Romanas, Germanicas et Alsaticas. Argent 1763. *Gatzert* de Iudaeorum in Hassia praecipue Darmstadt iurib. atque obligat. §. 19. seqq.

Ueberhaupt gehören die Kommentatoren über den Titel des röm. Rechts *de iudiciis* noch hierher.

**) S. *Ludovici* de Summa appellabili. Christ. Godf. Hoffmann Abh. über die an den Herzogl. Würtenbergischen Hofgericht eingeführte Appellationssumme. Tüb. 1783.

nem und dem nemlichen Grunde, mittelst ebenderselben Klage gefordert, und Jemand in Einer Sentenz um dieselben beschwert worden ist.

§. 326.

Die deutsche Staatsverfassung steht der Rekusation eines ganzen landesherrlichen Dikasteriums nicht entgegen *).

§. 327.

Weil in keinem Geichsgesetze die Anzahl der Instanzen in den Reichslanden vorgeschrieben worden, steht jedem Landesherrn die Vermehrung der Gerichtsinstanzen frei **).

§. 328.

Uebrigens kömmt heut zu Tage jedem Reichsstande die Gerichtbarkeit über die seiner Landeshoheit unterworfenen Personen und Sachen dergestalt zu, daß ordentlicher Weise, eine, dieselben betreffende, Sache an kein anderes Gericht, mit Vorbeigehung der Landesgerichte, gebracht werden darf (*ius de non evocando*) ***).

Ehe-

*) *Sündermahler* diss. de formato principis dicasterio non recusabili, in opusc. num. I. Ern. Fried. *Rühl* de formato principis dicasterio recusabili. Giess. 1783.

**) Anderer Meinung ist Cramer in den Nebenst. 2. Th. S. 71. f. Pütter inst. iur, publ. §. 291. Man s. auch Moser von der Teutschen Justizverf. I. Th. S. 143. denselben von der Landeshoheit in Justizsachen S. 94. 95. Reuß Staatsk. 7. Th. §. 443. f. S. jedoch Einleitung in den R. H. R. Proc. von H. v. Selchow herausgegeben. S. 498.

***) Pütter's Litterat. des St. R. 3. Th. §. 1256. Man setze zu: *Senckenberg* disq. de except. iuris. germ. qua evocationes illicitae dicuntur. Francof. ad M. 1733. und

Ehemals musten sich die Stände in Bezug auf die kaiserlichen Gerichte Privilegien (privilegia de non evocando) auswirken *). In neuern Reichsgesetzen ist dasselbe als ein allgemeines und erworbenes Recht derselben festgesetzt worden **).

§. 329.

und in der Senckenbergsch. Ausg. des Zangerschen Tr. de Exceptionib. P. II. p. 1373. seqq.

*) Schon Friedr. II. hat in der bekannten Konstitution von 1220. dieses Recht den geistlichen Ständen ertheilt. Gerstlacher's Handb. der teutschen Reichsg. 4. Th. S. 455. Ein Verzeichniß einzelner Privilegien s. bei *Pfeffing* ad Vitriar. tom. III. pag. 1160. folgg. Supplemente dazu hat Senckenberg a. a. O. cap. 3. §. 1. gesammlet. Den Kurfürsten ist schon in der G. Bulle Tit. 8. §. 1. Tit. 11. §. 1. 2. 5. dieses Recht ertheilt worden. Von der Brabantische Bulle Karls IV. Herzogen Johann III. 1349. verliehen. S. das Repertorium des St. u. Lehnr. I. Th. S. 394.

**) K. G. O. 1495. Tit. 25. „Die Unterthanen in ihren „ordentlichen Gerichten bleiben zu lassen." K. G. O. 1555. 2. Th. Tit. 1. 5. §. 2. Konc. d. K. G. O. II. Th. Tit. 5. §. 1. „und solle sonst ein jeder dem Reiche ohne Mittel nicht, sonderer anderer Herrschaft unterworfen, oder „aber solcher Sachen halber, die in eines Churfürsten, „Fürsten oder Herrschaft Gericht ohne Mittel gehörig, bey „demselben seinem ordentlichen Richter laut der Ordnung „bleiben."

Wahlkap. (1519.) Art. 18. §. 3. „Wir wollen „auch die Churfürsten, Fürsten und Prälaten, Grafen, „Herrn und andern Stände des Reichs (die unmittelbare „Reichs Ritterschaft mit begriffen) und dero allerseits Unterthanen im Reich, mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erfordern oder vorbescheiden" §. 4. „Sondern einen jeden „bei seiner Immedietät, privilegiis de non appell. et evocando . . sowohl in Civil- und Criminal- als Lehnssachen . . . bey der ersten Instanz, und deren ordent-

„lichen

§. 329.

Hieraus folgt, daß das landesherrliche ius de non evocando von Niemanden eingeschränkt oder beeinträchtiget werden kann; 1) nicht vom Kaiser und den Reichsgerichten, 2) nicht von einem fremden Reichsstande *), 3) nicht von des Landesherrn eigenen Unterthanen, z. B. durch Prorogation der Gerichtbarkeit auf einen Richter ausser dem Lande u. a. **).

§. 330.

„lichen unmittelbaren Richtern, mit Aufheb- und Verrichtung aller deren bis daher etwan dagegen, unter „was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehener Contraventionen, Rescripten, Inhibitorien und Befehlen bleiben“ §. 5. „und keinen mit Commissionen, „Mandaten und andern Verordnungen darwider beschweren „oder eingreiffen, noch auch durch den Reichshofrath und „das Kammergericht oder sonsten eingreiffen lassen.“ Insbesondere ist wegen der Lehnsachen Art XXI. § 1. verordnet worden: „Wir gereden und versprechen Churfürsten, „Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterschaft mitbegriffen) wegen ihrer angehörigen Lehen, sie „seyen gelegen, wo sie wollen, bey ihren landesherrlichen „Befugnissen, auch Gerichtbarkeit in denen dahin nach „denen Lehen-Rechten, gehörigen Fällen allerdings „ohnbeeinträchtiget, und ihnen darinn von keinem Reichsgericht *neque sub praetextu continentiae causarum neque „iudicii universalis*, einareiffen zu lassen.“ J. J. Moser's Staatsarchiv v. 1751. 12. Th. S. 15. f.

*) Struben Recht. Bed. I. Th. S. 280. f. V. Th. S. 53. Io. Aug. *Reichard* diss. de effectu fori concursus creditorum universalis ratione bonorum territorii alieni. Ien. 1775.

**) Meine Beiträge zum St. und K. R. II. Th. Num. III. „In wie ferne die Prorogation der Gerichtbarkeit in „Deutschland zuläßig oder nicht.“ R. A. 1594. §. 65. „daß nicht alle compromissa oder arbitria, wie sie auch „geschaffen wären, sondern . . allein diejenigen, so sich „zwischen den Ständen, die dem Reich immediate unterworfen, und vermög der Reichsordnung die Austrag haben

„haben

§. 330.

Die Gerichtbarkeit der Landesherrn ist jedoch den Reichsgerichten untergeordnet. Es hat daher von den höchsten Landesgerichten Appellation an diese statt. Dieselbe gehört zu den eigenen und erworbenen Gerechtsamen sowohl des Kaisers und der Reichsgerichte, als auch der Unterthanen *). Sie kann daher 1) auch wider drei konforme Erkenntnisse erhoben werden **). 2) Kein Landesherr hat die Macht, dieselbe zu verbieten, wenn ihm gleich die Befugnis nicht abgesprochen werden kann, andere Rechtsmittel z. B. die Supplikation, dergestalt einzuführen, daß die Beschwerten die Wahl haben, entweder an eins der Reichsgerichte zu appelli-

„haben, dann auch den Personen, welche, ihrer Eigen-
„schaft nach, in erster Instanz ans Cammer-Gericht ge-
„hörig, zutragen, daselbst auf- und angenommen werden
„sollen.“ Moser von der Teutsch. Justitzverf. I. Th. S. 519. folgg.

*) K. G. O. 1555. II. Th. 28. Tit. §. 2. Koncept des K. G. O. II. Th. 31. Tit. §. 1. „Und dieweil bisher
„etliche Ständ ihre Unterthanen mit Eyd und Pflicht da-
„hin gezwungen, von ihren Urtheilen nicht zu appelliren,
„und so die Partheyen darüber appellirt, dieselbige als
„meyneidig zu strafen unterstanden, welches aber nicht
„allein dem Rechten zuwider, sondern auch unserm Kay-
„serl. Kammer Gericht und dessen iurisdiction zum höch-
„sten abbrüchig; So wollen ordnen und setzen wir, daß
„hinführo keiner gezwungen werden soll, sich des Appelli-
„rens zu enthalten, oder von gethaner Appellation abzu-
„stehen. Und so solches geschehe daß alsdann solch Ver-
„pflichtung an ihr selbst unbündig seyn, und daß die Par-
„theyen so sich beschwert befinden, zu appelliren und ihre
„Appellation zu prosequiren, nicht destoweniger, ohne
„Verletzung ihrer Ehren, Fug und Macht haben sollen.“

**) *Repertorium* iur. privati unter Aufsicht Joh. Aug. Hellfeld's I. B. Art. Appellation §. 25.

appelliren, oder mit Renuntiation solcher Appellation, das bestimmte Rechtsmittel zu ergreiffen *).

§. 331.

Bei der Appellation an die Reichsgerichte ist erforderlich, daß die Sache appellabel **), und 2) die Appellationssumme vorhanden. Diese ist vermöge des J. R. A. 400 Reichsthaler Kapital, und wenn die Sache Gülten und Nutzungen betrift, 16. Reichsthaler ***). Wegen der Armen (summa appellabilis pauperum) ist in gedachten Reichsgesetze die Summe zu 300 fl. gesetzt worden ****). Einige Sachen sind

*) Die K. G. O. und das Konc. derselben fährt a. a. O. fort: „Es wäre dann, daß einer sich freiwillig und ungedrungen vorhin der Appellation begeben.“ u. s. f.

Einleitung in den Reichshofraths Proc. von H. v. Selchow herausgegeben. S. 497. f.

Reuß Beiträge zur neuesten Geschichte der reichsgerichtl. Verfassung. I. Th. S. 358.

**) Hieher gehören peinliche, geistliche Sachen, schlechte Interlokuten, wann in contumaciam gesprochen worden. In einigen ist die Appellation eingeschränkt. Von Wechselsachen s. §. 107. J. R. A. Von Polizeisachen der folg. Abschn. Westphal's Staatsrecht 26. Ab.

***) §. 112. „Solle die Summa appellabilis von 300 Gulden, bis in 400 Reichsthaler Capital, sowohl auch die Kraft des Reichsabschieds de Anno 1600. um rechten Zinß und Nutzungen verordnete 12 Reichs-Gülden, künftig auf 16 Reichsthaler, doch mit Vorbehalt eines jeden Stands Rechten, Gerechtigkeit und Freiheiten erhöhet werden.“ Die Summe von 400 Reichsthlr. beträgt nach dem heutigen 20 fl. Fuß 213$\frac{67}{101}$ Dukaten, oder 592 Thlr. 53$\frac{67}{101}$ kr.

****) §. 114. „Auf daß auch um geringen Vermögens willen, niemand an seinen Rechten verkürzt, oder Hülfelos gelassen

sind von der Nothwendigkeit der Appellationssumme gänzlich ausgenommen worden *).

§. 332.

Auch ist 3) die Freiheit an die Reichsgerichte zu appelliren hie und da durch die Appellationsprivilegien (privilegia de non appellando) entweder ganz aufgehoben oder doch eingeschränkt worden. Sie sind daher entweder **uneingeschränkte** oder **eingeschränkte Privilegien** (privilegia de non appellando illimitata, limitata). Bei diesen kann die Einschränkung 1) durch **Erhöhung** der ordentlichen Appellationssumme, 2) durch die **Festsetzung mehrerer Formalien**, und 3) dadurch

„gelassen werde, so ordnen und wollen wir, daß wan ein „Appellant in Ermanglung genugsamer Nachricht von der „Obrigkeit und Untergericht, worunter derselbe gesessen „und begütert, wie auch, wenn keine sonderbahre Gefahr „des Meineydes erscheinen thäte, vermittelst eines leiblichen Eydes erhalten kann, daß sein Vermögen sich nicht „über 2000 fl. erstrecket, wann er in sententia um 300 fl. „so viel das Capital anlangt, beschwert wäre, daß ihme „die Proceß erkannt, und in der Sache, was Recht ist, „geurtheilt werden solle."

*) Konc. der K. G. O. II. Th. 31. Tit. §. 6. „Doch sollen hierinnen die Sachen Iniuriarum, in den auf Wider-Ruff geklagt . . auch Obrigkeit, Gerechtigkeit, Persönlich- und Feld-Dienstbarkeit, auch andere dergleichen, „so nicht gewisse Achtung hätten, ob sie gleich unter der „bestimmten Summen . . wären, ausgenommen seyn" §. 7. „ausgenommen da die Gült-Zins oder Nutzung der „Obrigkeit anhängig, oder aber da derwegen auf das verfallene Eigenthum vel quasi, so obgehörter Summa gemäß, oder darüber werth, geklagt würd."

Ge. Chph. *Starck* diss. de summa appellabili in deferendis ad summa imp. tribunalia provocationibus rite aestimanda. Giess. 1778.

dadurch, daß gewisse Sachen für ganz unappellabel erklärt werden, geschehen seyn. Die Appellationssumme ist daher entweder die gemeine (summa ordinationis) oder privilegirte (summa privilegiaria) *). Ob im letzten Falle die Appellationssumme der Armen noch in 300 fl., oder in der Hälfte der privilegirten Summe bestehe, ist man nicht einerlei Meinung **).

§. 333.

Die G. B. verliehe schon allen Kurfürsten ein unumschränktes Appellationsprivilegium ***). Jedoch wirkten sie sich in spätern Zeiten, noch besondere Privilegien aus ****). Einigen ist auch das Privilegium auf die Lande, welche keine Kurlande sind, erstrekt wor-

den

*) *Pütter* Epitom. Proceſſ. Imp. §. 176. *Starck* l. c. §. 42. seqq.

**) *Schneidt* diss. de summa appellabili pauperum privilegia de non appellando haud restringente. Wirceb. 1778. *Starck* l. c. §. 16.

***) Kap. 11. §. 3. f.

****) Mainz 1654. Trier 1727. Kölln 1653. (welches durch einen Landtagsschluß 1655 ausser Gang gesetzt worden. Seyfert „praktische Beobachtung und Abhandlung über die streitige Rechtsfrage: Was für Feyerlichkeiten bei Appellationen aus dem Erzstift Kölln an die höchsten Reichsgerichte dermalen zu beobachten sind? besonders: Ob bey Unterlassung der Kautionsleistung eine Appellation für desert erklärt werden könne?“ Siehe auch Häberlin's Nachrichten von dem bei der Reichsverf. und den Reichsger. erscheinenden Schriften. (1. St. N. VIII.) Baiern 1638. Sachsen 1559. (dasselbe erhielten Kurfürst August, und Herzog Johann Friedrich der Mittlere, Johann Wilhelm und Johann Friedrich der jüngere). I. F. *Hertel* de privilegio saxon. de non appellando ad terras Misnicas, Thuringicas et Franconicas extendendo. len. 1734. Brandenburg 1586. Pfalz 1652. Braunschweig 1716.

den *). Auch haben noch einige fürstliche Häuser sich solcher Privilegien zu erfreuen **). Andere haben jedoch nur eingeschränkte Freiheiten erhalten ***).

§. 334.

*) Brandenburg für sämmtliche Reichslande 1746. Braunschweig für Sachsenlauenburg und das Land Hadeln 1748. Pfalz für sämmtliche pfalzische, Jülich und Bergische Lande 1765. (v. Selchow's elem. iur. publ. 2. Ausg. a. E.).

**) Oesterreich 1530. und für die burgundischen Lande im burgnndischen Vertrag. v. 1548. Würtenberg seit seiner Erhöhung zum Herzogthum 1495. und vermöge des Landrechts P. I. tit. 60. der Hofgerichtsord. tit. 10. welche 1555. von Karl V. bestättiget worden, und der Landesord. P. 3. t. 2. in Sachen, welche zwischen würtembergschen Unterthanen unter sich streitig sind. v. Selchow's Einleit. in dem R. H. R. P. S. 48. Von Sachsen ist schon Erwähnung geschehen. Schweden wegen Pommern, Bremen und Verden im W. F. Art. 10. §. 12. Hessenkassel 1742. Hessendarmstadt 1747. Pfalzzweybrücken 1765. (Note *) In Gefolge des Teschenschen Friedens Mecklenburg 1779. Pütter Litt. 3. Th. §. 1235. Könnbergs „Gemeinnützige Moritz vom kaiserl. privilegium de non appellando sowohl überhaupt, als in Rücksicht auf Mecklenburg. 1785. 8.

***) Salzburg 1777. auf 2000. fl. Lüttich 1721. auf 1800. Goldgülden in unbeweglichen, 900. in beweglichen Gütern und 90 an Renten und Zinsen. Trident 1614. auf 500 Goldgülden. Würzburg 1586. auf 1000 Goldg. Brandenburg in Franken auf 800 Goldg. von Karl V. und 1627. Braunschweig Wolfenb. 1648. auf 2000 Goldg. Hollstein 1621. auf 1000 Goldg. Schwarzburg 1710. auf 1000 Gulden Rheinisch. Nassau Oranien 1750. auf 2000 fl. Hanau 1606. auf 500 fl. Oldenburg 1637. auf 1000 rhein. Gulden. Ranzau 1650 auf 500 Goldg. Grafen Reuß 1655. auf 400 Goldg. Ingelheim 1680. auf 500 Goldg. ꝛc. In den meisten sind auch noch andere Einschränkungen befindlich. Man s. de *Ludolf* ius camerale

§. 334.

In den mit einer uneingeschränkten Appellationsfreiheit versehenen Reichslanden muß noch ein höheres Gericht (Revisions-, Oberappellationsgericht) oder Instanz, statt der Reichsgerichte angeordnet werden. Dieses Gericht repräsentirt jedoch die Reichsgerichte nicht, sondern ist ein landesherrliches Kollegium. Ob eine vor dasselbe gehörige Sache vom Landesherrn in das Kabinet oder geheime Rathskollegium gezogen, und darinn entschieden, oder eine Kommission in derselben daraus erkannt werden könne, ist, in Ermangelung einer besondern Landesverfassung in diesem Stücke, sehr streitig *).

§. 335.

Die Appellationsprivilegien schliessen jedoch 1) die Klage über verzögerte oder versagte Justiz (querelam protractae vel denegatae iustitiae) nicht aus, wenn nur die Sache selbst ihrer Natur nach an ein Reichs-

camerale app. 5. J. J. Moser von der teutschen Justitzv. 1. Th. S. 187. f. desselben Zusätze zum neuen St. R. 1. B. S. 622. *Repertorium* iuris priv. v. Appellation. Repertorium des St. und Lehnr. Scheidemant. Ausg. 1. B. S. 175. f. u. a. m. S. auch noch Pütter's Litterat. 3. Th. §. 1233. f.

*) S. „Vermehrte Beiträge zu Verbesserung des Justitzwesens am Cammergericht" Frf. und Lpz. 1768. 1. Th. S. 197. f. Sieber's Abh. von der Macht der Reichsstände .. selbst Recht zu sprechen I. Buch. II. Abtheil. I. Abschn. Meine Bibliothek des St. und K. R. 21. St. S. 73. f. Bei dem der Krone Schweden im W. F. Art. X. §. 12. ertheilten Appellationsprivilegium heißt's in Bezug auf die Reichsgerichte: „absque ulteriori provocatione *causarumve avocatione*". *Meditatt.* ad I. P. p. 1591. not. z.

Reichsgericht gelangen kann *). Die Appellationssumme wird jedoch dabei nicht erfordert, weil die Sache mittelst derselben nicht zu einer neuen und höhern Instanz gelangt **). Was die Nichtigkeitsklage (querelam nullitatis) anbetrift ***): ist a) die Klage über heilbare Nullitäten durch die Freiheiten wider die Appellation ausgeschlossen; b) wegen der unheilbaren Nullitäten aber kömmt es voraus auf den Inhalt des Privilegiums an; ist sie darinn nicht ausgeschlossen: so kann sie, des Privilegiums wider die Appellation ohngeachtet, bei einem Reichsgerichte anhängig gemacht werden ****); nur ist die Appellationssumme dabei erforderlich *****).

*) Gold. B. 11. Kap. §. 3. „quamdiu . . querulantibus non fuerit iustitia denegata „ §. 4. „ in defectu vero iustitiae . . ad imperialem . . curiam et tribunal . . his quibus denegata fuerit iustitia, liceat appellare.„ Pütter's Litteratur III. Th. §. 1246.

**) *Iaup* de privilegiorum de non appellando S. R. I. statibus concessorum effectu quoad querelas nullitatis, querelas denegatae s. protractae iustitiae, mandata de administr. iust. et alia remedia. Gies, 1777. §. 13.

***) Pütter a. a. O. §. 1247 f. E. C. Westphal's St. R. 29 Abh.

****) *Iaup* l. c. §. 28. seqq. *Starck* l. c. §. 22. seqq.

*****) R. A. 1570. §. 66. R. D. A 1600. §. 14. „Wiewol nun auch in dem Speyerischen Abschied Anno etc. „70. aufgericht, versehen, daß kein Appellations-Sach, „da die Klag unter hundert funfzig Gülden Haupt-Guts „wäre, angenommen, und es ebener Gestalt, da man „auf die Nullitäten *principaliter* oder pro restitutione „in integrum wider ergangen Urtheil klagen und *procediren* wölle, gehalten werden u. s. f *Iaup*. l. c §. 7.

Ob die transmissio actorum in den bei Revisions oder Obe appellation instanzen entschiedenen Sachen ausgeschlossen sey? s. Cramer's Nebenst. 123 Th. S. 456.

§. 336.

In Ermangelung der Appellationssumme kann jedoch die beschwerte Parthei, vermöge der Reichsgesetze, verlangen, daß die Akten nochmal revidirt, und zu diesem Ende zu einem auswärtigen Rechtsspruche verschickt werden *). Da diese Revision von den Reichsgesetzen, auf den Fall gestattet worden, wenn die Summe nicht appellabel: so findet dieses Rechtsmittel in dem Falle, wenn die Appellationssumme vorhanden, nicht statt **).

§. 337.

Weil beide Reichsgerichte der Regel nach konkurrirende Gerichtbarkeit haben: so kann der Appellant den

*) R. D. A. 1600. §. 16. Konc. der K. G. O. II. 31. §. 10. J. R. A. §. 113. „Auf den Fall die Summe „nicht appellabel.., daß alsdenn der Parthey ordent„liche Obrigkeit auf derselben gebührendes Ansuchen, die „vollkommne Acten .. auf .. vorhergehende Inrotulation „ohne nebenseitige Recommendation durch gewisse unpar„theiische Rechtsgelehrten revidiren, oder auf unpartheiis„sche Universität, oder anders collegium iuridicum zu „schicken, und dero rechtliches Gutachten darüber zu er„forbern schuldig seyn sollen; jedoch den Ständen des „Reichs an ihren erlangten und hergebrachten privilegiis, „Freyheiten, Landesordnungen, Statuten und sonsten ohne Nachtheil.“ Pütter's Litterat. III. Th. §. 1236.

**) Cramer's Nebenst. 32. Th. S. 18. *Deinlin* diss. de remedio revisionis in causis appellabilibus non excluso, Aug. Ferd. Hurlebusch „Sendschreiben über die Frage, ob die in den Reichsgesetzen verordnete Revision auch alsdenn statt finde, wenn die streitige Summe groß genug ist, um an die Reichsgerichte appelliren zu können.„ Braunschw. 1784. 8. E. C. Westphal's Staatsr. 28. Abh.

Ob diese Revision wegen drei konformer Urtheile noch zu verstatten? s. Cramer a. a. O. III. Th. S. 432.

den Gerichtsstand wählen. In Ansehung derselben hat jedoch eine electio fori pactitia für alle zukünftige Fälle nicht statt *).

§. 338.

Die Reichsgerichte haben die Gerichtbarkeit über Mittelbare ordentlicher Weise nur in der höchsten Instanz, und ohnbeschadet des landesherrlichen iuris de non evocando (§. 328.). Es gibt jedoch Fälle, worinn sie unmittelbar über dieselben kompetent sind **); nemlich 1) in Reichsfiskalischen Sachen ***); 2)

*) Pütter's Rechtsf. II. B. I. Th. S. 214. Moser von der teutschen Justizv. I. Th. S. 518.

**) *Hertling* diss. de causis, ubi mediatus in prima instantia corum summis Imperii tribunalibus conuenirí potest. In Moser's Syntag. diss. iur. publ. univ. p. 515.

***) Das Verzeichniß derselben s. in der K. G. O. II. 20. Konc. der K. G. O. II. 21. Insbesondere ist die R. Pol. O. 1577. Tit. 34. zu merken. S. noch Moser von der Teutsch. Justizverf. I. Th. S. 762. folg.

Die K. G. O. II. 9. und das Konc. II. 10. ist überschrieben: „Von Personen und Sachen, die ihrer Art und „Eigenschaft wegen, ungeachtet, ob sie mit oder ohne „Mittel dem Reiche unterworffen, in erster Instanz „an das Cammergericht gehörig. Und erstlich, daß von „wegen Ueberfahrung des Kayserl. Landfriedens am C. G. „geklagt werden möge." Moser a. a. O. S. 149. Man s. übrigens noch Wahlkap. Art. 18. §. 3. 4. (S. 219.**) Christ. *Thomasens* Deduction daß der Reichs Hof-Rath mit nichten befugt sey, der Chur- und Fürsten, auch andere Stände des heil. Röm. Reichs Räthe, Diener und andere Unterthanen... in erster Instanz für sich zu citiren. *Senkenberg* de except. iur. germ. qua evocationes illicitae dicuntur cap. 6. §. 5. „Von der Gerichtbarkeit

wegen der *continentiae causae*, wenn a) ein Mittelbarer in Einer und ebenderselben Sache zugleich mit seinem unmittelbaren Herrn belangt wird *), oder b) aus einer, bei einem Reichsgerichte anhängigen, Hauptsache Nebenpunkte entspringen, welche in jene dergestalten, daß sie ohne deren Entscheidung nicht erörtert werden können, einschlagen **). Ob iedoch mehrere Mittelbare aus verschiedenen Reichslanden mit einer und der nemlichen Klage sogleich bei einem der höchsten Reichsgerichte belangt werden können, ist in dem Falle, wenn das Appellationsprivilegium nicht entgegenstehet, sehr streitig ***). Eben so unausgemacht

der höchsten Reichsgerichte in geistlichen Sachen bey Gelegenheit des D. Bahrdtischen Recht-falls 1779. S. 34. ff.„ Gerstlacher's Corpus iuris germ. publ. et priv. S. 691. f.

*) arg. C. O. C. P. II. tit. 9. §. 1. „Wann einer, so „vermög der Reichsordnung vor die Austrag gehörte, mit „andern seinen Unterthanen und Dienern zu beklagen, „sollen die Austräge dißfalls nicht statt haben, sondern soll „unser Kayserliche Cammer Gericht als das höchste Ge„richt, ob continentiam causae darunter anzulangen „seyn: Es wäre dann, daß die Diener oder Unterthanen „für sich selbsten mit der Sache nichts zu schaffen, und al„lein zu derselben als blose Ministri gebraucht. ꝛc.“

**) arg. der Wahlkap. Art. 16. §. 17. „Die am Kay„serlichen Camme gericht aber anhangig gemachte und noch „in unerörterten Rechten schwebende Sachen von dar nicht „ab noch an den Reichshofrath gefordert ... ingleichen die „währender allda Rechtshängiger Hauptsache daraus ent„springende Nebenpuncten, welche in jene dergestalten, „daß sie ohne deren Entscheidung nicht erörtert werden „können, einschlagen, bey dem Reichshofrath nicht ange„nommen . . werden.“

***) Diese Frage machte den achten Kameralzweifel vom J. 1594. aus; ist aber vom R. D. A. 1600 §. 140. zur Ent-

macht ist darinn: ob wegen des Privilegiums der miserabelen Personen (§. 324.) nur das höchste Landesgericht, oder eins der Reichsgerichte die Sache in erster Instanz entscheiden könne *).

§. 339.

Das landesherrliche ius de non evocando leidet auch durch die Gerichtbarkeit der kaiserlichen Landgerichte einige Einschränkung, indem in denen Gegenden, worinn dieselbe hergebracht, auch Mittelbare in erster Instanz vor denenselben belangt werden können **).

§. 340.

In den Reichsstädten ist die Gerichtsverfassung ***) wegen der Anzahl der Gerichte, der Beisitzer und Sachen, welche vor dieselbe gehören, ingleichen der Instanzen sehr verschieden. Wenn eigene von dem Magistrate unterschiedene Stadtgerichte vorhanden sind,

Entscheidung auf den Reichstag verwiesen, bis jetzt, aber noch nicht entschieden worden. Frid. Huld. Car. *Siegmann* diss. de iurisdictione summornm in Imperio Iudicio-rum ob causarum continentiam in cives mediatos haud fundata. Lipsi. 1781.

*) *Ungleich* diss. de iurisdictione supremorum Imperii tribunalium ex l. un. Cod. quando Imp. int. pup. haud fundata. Mog. 1769. v. Jangen Ob die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in denjenigen Sachen, welche Personas miserabiles angehen, in der ersten Instanz gegründet seye? in desselb. Samml. einiger praktischen Rechtserörterung. Wetzlar 1783. 8. Erste Meditation.

**) S. *Pütter* instit. iur. publ. §. 295.

***) W. F. Art. 8. §. 4. „cum omnimoda iurisdictione intramuros et in territorio.“

wird von denenselben an den Magistrat, und von diesem an die Reichsgerichte appellirt *). Verschiedene Städte sind übrigens mit eingeschränkten Appellationsprivilegien versehen worden **).

Dritter Abschnitt.
Von der peinlichen Gewalt.

Pütter's Litteratur 3. Th. §. 1281. f.

§. 341.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der höchsten Gewalt in Ansehung des Kriminalwesens sind heut zu Tage ***) auch in der Landeshoheit begriffen.

§. 342.

*) Moser von der Reichsst. Regimentsverf. S. 204. folgg. Sieber's Abh. von der Macht der Reichsstände .. selbst Recht zu sprechen. S. 295. f.

) Augspurg 1593. 600 Guld. Rheinisch in Gold. Bremen 1548. 1544. auf 600 Guld. rheinisch. Kölln 1623. auf 700 Goldg. Frankfurt 1512. f. in offenbaren und unleugbaren Sachen, in allen verbal und real Injuriensachen, und in Irrungen, so Bäue und Dienstbarkeiten betreffen. 1743. auf 1000 Thlr. Hamburg 1554. auf 700 Goldgl. ꝛc. Lübeck 1588. auf 500 Goldg. ꝛc. Nürnberg vermöge verschiedener Privilegien, insbesondere von 1657. auf 600 Reichsthaler oder 900 fl. rheinisch. ꝛc. u. a. m. S. die oben (S. 225. *. a. E.) schon angef. Schriften.

***) *Kreß* de variis iurisdictionis criminalis in germ. generib. cap. II. obs. 1. seqq. D. G. Struben Vernichtigster Beweiß der teutschen Reichsstände völliger Landeshoheit vor dem sogenannten grossen Interregno. S. 24.

§. 342.

Vermöge derselben hat jeder Landesherr die Macht, 1) peinliche Gerichte zu bestellen, und 2) peinliche Gerichtsordnungen abzufassen *). 3) Die Gerichtbarkeit in peinlichen Sachen wird sowohl durch das Verbrechen selbst, als auch durch die Ergreiffung des Delinquenten begründet (forum delicti, deprehensionis) **. Der Landesherr, in dessen Lande der Verbrecher ergriffen worden, oder dessen Gericht ist, ordentlicher Weise und an sich, nicht schuldig, den Verbrecher an das forum delicti eines fremden Landes auszuliefern ***). Auch hat in peinlichen Sachen keine Appellation an ein Reichsgericht statt. Nur die Nullitätsklage kann daselbst angebracht werden, so, daß, wenn

*) Auch wider die peinliche Gerichtsordnung Karls V. vom J. 1532. wegen der im Eingange derselben befindlichen Klausel: „Doch wollen wir durch diese gnädige Erinnerung Churfürsten, Fürsten und Ständen an ihren „alten, wohlhergebrachten, rechtmäßigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben.“ Jedoch wird, in Ermangelung besonderer Landesordnungen, dieses Reichsgesetz, und auch das römische peinliche Recht, zur Aushülfe, beobachtet. Pütter a. a. O. §. 1281. Malblank's Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung K. Karls V. Nürnb. 1783. 8. Gerstlacher's Corpus iur. germ. I. Th. 7 Kap.

**) *Ge. Engelbrecht* diff. de iurisdictione superiori sive alta et inferiori sive bassa secund. mores germanorum. *Koch* instit. iur. crim. §. 644. seq. Quistorp's Grundsätze des peinl. Rechts §. 533. folgg. 556.

***) Meister's Einl. zur peinl. Rechtsgelehrsamkeit I. B. 13. Hauptst. Pütter's Litterat. 3. Th. §. 1283. Wenn das Laster der beleidigten Majestät von einem mittelbaren Unterthanen wider den Kaiser selbst begangen wird, wird zwischen dem kaiserl. Hof und den Reichsständen gestritten, wem die Bestrafung zustehe. Moser vom Römischen Kayser ꝛc. 5. Kap. §. 14.

wenn über die Nullitäten erkannt worden, die Hauptsache an den territorial Richter remittirt werden muß *). Die peinliche Gerichtbarkeit kömmt häufig vermöge besonderer Koncession und unvordenklicher Observanz, mit Subordination gegen die Landeshoheit **), auch Mittelbaren zu. In der unbestimmten Verleihung der Gerichte ist jedoch dieselbe nicht enthalten ***).

§. 243.

*) R. A. 1530. §. 95. „Als jetzt etliche Zeit her von „peinlichen Sachen vielfältig an unser K. C. G. appellirt „.. worden, und solches dem alten hergebrachten Brauch „im h. R. R. zuwider; so ordnen wir, daß hinfürter in „peinlichen Sachen keine Appellation daselbst .. angenommen werden solle. S. auch die K. G. O. P. II. tit. „28. §. 5. Konc. II. 31. §. 14. „Nachdem auch dem alten „hergebrachten Gebrauch im heiligen Reich zuwider, daß „in peinlichen Sachen Appellation zugelassen werden sol„len: ordnen und wollen wir, daß hinfürter in peinli„chen Sachen, die Leibstraf auf ihnen tragen, am „Kayserl. Cammer Gericht keine Appellation angenommen, „sondern angeregten Gebrauch nach gehalten werde: doch „da sich iemands an dem Cammergericht beklagen würde, „daß in peinlichen Sachen, auch Leibstraf belangend, „sein unerfordert und unverhört, und also nichtiglich oder „sonst wider natürliche Vernunft und Billigkeit wieder „ihn procedirt gehandelt und geurtheilt, und derhalben „principaliter auf die Nullität um Proceß ansuchen würde; So fern dann der Richter, deß Handlung sich die „Parthey obenberührtermassen beklagt, dem Cammergericht ohne Mittel unterworffen, soll alsdenn der ansuchenden Partheien solcher Nichtigkeit halben Landung „erkennt ... und so sich in Ausführung der Sachen befünde, daß obberührter massen nichtiglich gehandelt und „geurtheilt, alsdann die Hauptsach wieder an die ordentliche Obrigkeit, förmlich und rechtmässiglich darinnen zu „handeln, zu procediren und zu urtheilen, remittirt „werden."

**) (§. 121.) Cramer Nebenst. 22. Th. S. 99.

***) Meine Erläuterung des Lehnrechts S. 112.

§. 343.

4) Ist in der landesherrlichen Gewalt das Recht, Verbrecher, auch Todtschläger, zu begnadigen *), die Abolition **) ꝛc. begriffen; Auch können 5) Freystätte (asyla) in den Territorien nur vermöge landesherrlicher Macht angeordnet werden ***). Und 6) wer im Lande mit Infamie belegt worden, kann darinn im Wege der Gnade nur vom Landesherrn restituirt werden ****).

*) Pütter's Litterat. des St. R. 3 Th. §. 1284.

**) Pütter a. a. O. §. 1285. f. Io. Th. *Seger* diss. de abolitione veteri et hodierna. Lipsi. 1778.

***) Pütter a. a. O. §. 1288. Vom Asylrechte der Kirchen anderer Religion, als der Landesherr und das Land zugethan, s. im Kirchenrechte. Io. Phil. *Hahn* de ancipiti in terris vel civitatibus mixtae religionis asylorum iure Mog. 1755. steht in Schmidt's thes. iur. eccles. tom. V. num. VIII.

****) Pütter a. a. O. §. 1287. J. J. Moser von den kaiserl. Reg. Rechten und Pflichten S. 602. Meine Beyträge zum St. und K. R. I. Th. num. IX.

Vierter Abschnitt.
Vom Rechte der Polizei.

Pütter's Litteratur des St. R. 3. Th. §. 1297. f.

Fr. Chph. Jon. Fischer Lehrbegriff sämmtlicher Kameral- und Polizeirechte, sowohl von Teutschland überhaupt, als insbesondere von den preuß. Staaten.

Rößig's Lehrbuch der Polizeiwissenschaft. Jen. 1786.

Insbesondere ist zu merken:

J. J. Moser's Tr. von der Landeshoheit in Polizeisachen.

§. 344.

Die Polizei, als eine Gerechtsame des Regenten betrachtet *), ist überhaupt das Recht, Anstalten im Staate zu machen, welche unmittelbar das Wohl des Ganzen zum Gegenstand haben. Unter Polizeisachen in einem so weitläuftigen Sinne genommen, werden alle Regierungssachen, im Gegensatz von Justizsachen, verstanden **). Häufig werden jedoch durch Polizeisachen in engern Sinne nur gewisse Sachen und Anstalten, welche das Wohl des Ganzen zum Gegenstand

*) Die Polizei kann ausserdem 1) auch zu den Kollegial-Rechten gehören, und 2) Ausfluß des Eigenthums- und Benutzungsrechts seyn.

**) Zwischen Polizei- und Justizsachen ist demnach eben der Unterschied, welcher oben (§. 187.) zwischen diesen und den Regierungssachen angegeben worden; und es gibt sowohl blose Polizeisachen, als auch solche, welche zugleich Justizsachen sind. *Schreiber* de causarum politiae et earum, quae iustitiae dicuntur, conflictu et differentia. Ioach. Geo. *Daries* de differentiis iurisprudentiae atque Politiae. Cramer's Nebenst. 1. Th. S. 89. 70. Th. S. 78. Pütter's Litterat. 3. Th. §. 1305.

genstand haben, angezeigt, vornemlich welche auf die allgemeine Sicherheit, Gesundheit, Industrie, Nahrung, Bevölkerung uud Bequemlichkeit gerichtet sind *).

§. 345.

Die Ausübung der landesherrlichen Polizei hat ehedem in Deutschland gleiche Beschaffenheit mit der Ausübung der oberaufsehenden Gewalt gehabt. (§. 239).

§. 346.

Heut zu Tage wird 1) vom Landesherrn die ober- oder hohe Polizei (politia sublimis) in Ansehung des ganzen Landes ausgeübt. Vermöge derselben werden Anstalten, zur Polizey gehörig, theils vom Landesherrn selbst gemacht, theils von demselben bestättiget, wird alles, was der gemeinen Sicherheit u. s. f. (§. 344.) nachtheilig ist, aus dem Wege geschaft **), werden Polizeigesetze abgefaßt

*) Ohne Grund wird der Begriff der Polizei auf die noch zu befürchtenden Uebel eingeschränkt. Moser von der Landesh. in Polizeisachen. S. 5.

**) Die Gegenstände der landesherrlichen Polizeigerechtsame sind daher sehr vielfach (§. 233. a. E.) Sie zeigt sich unter andern bei den Handwerkern und deren Mißbräuchen Pütter's Litt. 3. Th. §. 1302. Insbesondere steht dem Landesherrn das Recht, Freimeister zu ernennen, zu. Musäus „vom Rechte Frei-Meister zu ernennen" Gies. 1787. 8.), bei dem Luxus, den Gesundheitsanstalten, Wirthshäusern, dem Biebrauen, der Bettelei und dem Müssiggang, der Bevölkerung, u. a. m. Pütter a. a. O. §. 1303. Polizeianstalten werden dadurch nicht ungerecht, daß Jemand zufälliger Weise dadurch in Schaden kömmt, z. B. die Galanteriehandler u. a.

gefaßt *), Polizei Kollegien und einzelne Polizei-Räthe, Verwalter u. dergl. bestellt. Unter der niedern Polizei wird 1) diejenige, welche aus dem Eigenthume und Benutzungsrechte fließt, hauptsächlich 2) die vom Landesherrn andern, insbesondere Städten, in einzelnen Distrikten des Landes, und mit Subordination gegen die Landeshoheit, verliehene landesherrliche Polizei begriffen. Wegen des Umfanges derselben kömmt's auf die, in jedem Lande und Orte gemachte oder hergebrachte, Bestimmung an **).

§. 347.

Wenn Appellation wider Anstalten einer niedern Polizei in solchen Sachen eingewendet wird, welche ihrer Natur nach geschwind abgethan werden müssen, und den langsamen Gang des Prozesses nicht ertragen, die auch nur nach vernünftigen Ermessen, und genommener Einsicht, vermöge der besondern Umständen des Orts,

*) Jo. Henr. L. Bergius Sammlung auserlesener teutscher Landesgesetze, welche das Polizei- und Cameralwesen zum Gegenstand haben, nach Bergius Tod von Joh. Beckmann fortgesetzt. Gegel's Sammlung landesherrl. Verordnungen, welche in Regierungs- und Justiz- Cameral- und Finanzsachen ergangen sind. Einige Beyspiele merkt noch Pütter a. a. O. §. 1300. 1301., mehrere Moser von der Landesh. in Polizeisachen S. 12. f. an. Man s. auch *Buder* de ordinationibus politiae et iustitiae Saxoniae Ernestinae ducum. Ien. 1747. 4. Caspar son Pr. von deutscher Polizei und der hessischen insbesondere. Cassel 1784. 4.

**) Nettelbladt's erste Gründe von dem Polizeirechte der mittelbaren Städte in Teutschland. J. J. Moser von den Gerechtsamen und Pflichten der Landesherrschaft, der Landständen und der Unterobrigkeiten in Polizeisachen. In den Schwäb. Nachr. S. 934. Ders. im Tr. von der Landeshoheit in Polizeis. S. 5. §. 4. Struben Nebenst. V. Th. XXXIV. §. 15. f.

Orts, und der Zeit, welche nur der Ortsobrigkeit bekannt seyn können, zu bestimmen sind: so beklagt sich entweder jemand über Läsion seines erworbenen Rechts, oder nicht. Im ersten Falle hat Appellation, jedoch nur mit dem devolutiv Effekte, statt. Im andern Falle ist dieselbe ganz unstatthaft. Ist die Sache daher nicht so beschaffen, daß Gefahr auf dem Verzug haftet, und es wird über Läsion erworbener Gerechtsamen geklagt: so kann der Appellation auch der suspensiv Effekt nicht abgesprochen werden. Hieraus läßt sich der richtige Sinn der Parämie: **in Polizeisachen gilt keine Appellation**, von selbst leicht bestimmen *).

§. 348.

Insbesondere ist im J. R. A **) den Reichsgerichten befohlen worden, sich nicht leicht in Polizeisachen der

*) Joh. Ernst Flörke: ob und wie fern Polizeisachen vor die Justizcollegia gehören, und in selbigen gerichtliche Prozesse, und gewöhnliche Rechtsmittel wider die darinn ertheilte Bescheide und Urtheile statt haben? Halle 1770. 4. Eisenhart Grundsätze der teutschen Rechte in Sprüchwörtern S. 510. Io. Fr. Alb. Const. *Neurath* disl. sistens observationes nonnullas de cognitione et potestate iudiciaria in causis, quae politiae nomine veniunt. Erlang. 1780.

**) §. 106. „Wenn Sachen, die der bey einem Stande „insgemein eingeführten guten Polizei, Zucht- und Handwerksordnungen anhangen, durch Appellation an unser „Kayf. und des heil. Reichs Cammergericht gezogen werden wollen, daß der Richter, ehe er die Prozesse erkennt, „jedes Orts Obrigkeit, und des status publici mit einlaufendes Interesse, mit seinen Umständen wohl erwege, „fürnehmlich aber in dergleichen Sachen keine Inhibition „leichtlich erkennen, sondern dafern solche Sache wider selbigen Orts hergebrachte, vernünftige, und den Reichs-Constitutionen nicht ungemässe Handwerks- und andere „her-

der Territorien einzumischen, und darinnen nicht sogleich Inhibition zu erkennen. Dadurch sind zwar die Appellationen an die Reichsgerichte in Polizeisachen nicht schlechtweg verboten worden. Wenn daher der Landesherr, unter dem Vorwande der Polizei, die Landeshoheit mißbrauchen, und der Unterthanen erworbene Gerechtsamen lädiren sollte: so ist ihnen der Weg, sich deswegen bey dem höchsten Richter zu beschweren, keinesweges abgeschnitten. Jedoch sollen, nach der Vorschrift des Reichsgesetzes, gute und heilsame Polizeianstalten des Landesherrn durch ungegründete Klagen und Appellationen, welche bei den Reichgerichten dawider erhoben werden, nicht aufgehalten, verhindert oder vereitelt werden *).

„hergebrachte rechtmässige Ordnung läuft, zu Abschneidung „des in Reichs-Constitutionen so hoch verbotenen Auftreibens und Scheltung der Meister und Gesellen, und anderer Ungelegenheiten ab, und an des Orts Obrigkeit, „als die ohne das den Gewalt haben, dergleichen statuta „nach Gelegenheit der Läufte und Zeiten zu widerrufen „und zu ändern, verweisen.“

*) Schriften s. in Pütter's Litt. 3 Th. §. 1305. Man kann unter andern noch bemerken: Imm. *Weber* de appellationibus irregularibus, ut et d. e. q. i. vel iniustum est, circa appellationes in causis politicis. „Vermehrte Beiträge zur Verbesserung des Justitzwesens am C. G. II. Th. Frf. und Lpz. bey Joh. Phil. Krieger 1769. II. St. S. 90.“ E. C. Westphal's Staater. 31. Abh.

Drit-

Drittes Hauptstück.

Von zufälligen Regalien.

Erster Abschnitt.

Von den gemeinsamen zufälligen Regalien.

§. 349.

Die zufälligen Regalien pflegen in **nutzbare** und solche, die es nicht sind, (regalia utilia et non utilia) abgetheilt zu werden, je nachdem die öffentlichen und landesherrlichen Einkünfte, ohne daß einiger Aufwand dafür zu machen, dadurch vermehrt werden, oder dies nicht ist. Wichtiger ist, in Bezug auf die Landeshoheit, die Abtheilung derselben in **gemeinsame** und **nicht gemeinsame** (§. 62.)

§. 350.

I. In Ansehung der Handlung überhaupt*) ist jeder Landesherr befugt, solche Anstalten zu treffen, und Mittel zu bestimmen, wodurch dieselbe in Aufnahme kömmt, oder ihr bisheriger Flor erhalten wird. Die Landeshoheit begreift daher das Recht Fabriken anzulegen oder zu privilegiren, öffentliche Handlungsgesell-

*) Schriften, s. in Pütter's Litterat. 3. Th. §. 1307. Jo. Dan. Heinr. Musäus Grundsätze des Handlungsrechtes Hamb. und Kiel 1785. 8. Der Geschichte des deutschen Handels wegen s. *Meusel* pr. de praecipuis commerciorum in Germ. epochis Erl. 1780. Frid. Chph. Jon. Fischer's Geschichte des deutschen Handels Hannov. 1785. 8.

sellschaften zu veranlassen *), und sie mit Freiheiten zu versehen **), Wochen- und Jahrmärkte anzuordnen ***), einzelnen Oertern das Stadtrecht u. dgl. zu ertheilen ****), die Einfuhr der ausländischen Waaren zum Vortheil der Landesprodukten, und im Lande verfertigten Waaren, zu verbieten oder zu erschweren, den Absatz dieser zu befördern, ein Stapelrecht ꝛc. einer Stadt in Ansehung seiner Unterthanen zu verleihen *****) u. s. f.

§. 351.

Insbesondre A. kömmt dem Landesherrn, zu diesem Behuf, die Hoheit über die öffentlichen Wege im Lande (regale viarum publicarum) zu. In derselben sind zum Theil auch diejenigen Rechte, welche schon oben (§. 169.) aus dem Eigenthume über das Land geleitet worden, begriffen, zum Theil gehört noch vornemlich das Geleitsrecht, oder das Recht, den Reisenden und zu transportirenden Sachen Sicherheit zu verschaffen, hie-

her

*) Dem Landesherrn ist jedoch dabei die Befugnis, einen Frey-Krämer ꝛc. zu ernennen, unbenommen.

**) Z. B. einem privilegirten Gerichtstande in Handelssachen u. a.

***) Auch kann ein Landesherr, dem von ihm angelegten Jahrmarkte den Namen Messe beilegen, und in so fern ist zur Errichtung einer Messe ein kaiserliches Privilegium nicht vonnöthen. Pütter a. a. O. §. 1353. 1354. Man Man s. noch die l. un. cod. *de nund.* und *Pfeff.* ad Vitriar. tom. III. p. 192. seqq.

****) *Thomasii* diss. de iure statuum imperii dandae civitatis. Hal. 1696. aufgel. 1749.

*****) *Pütter* instit. iur. publ. §. 361.

her *). Daſſelbe hat in den betrübten Zeiten des Fauſtrechts und der Befehdungen ſeinen Urſprung **). Das Geleit iſt entweder ein lebendiges oder todes, ſchriftliches. Dafür muß ein gewiſſes, billige, Geleitgeld bezahlt werden ***). Der Geleitsherr iſt aber ſchuldig, dem Geleiteten, wenn er durch thätlichen Angriff und Beraubung auf der Geleitſtraſſe beſchädiget worden, den Schaden zu erſetzen ****).

*) Pütter's Litterat. des St. R. 3 Th. §. 1317. Weſtphal's St. R. 36. Abh.

**) v. Selchow de reliquiis iuris manuarii in iure publ. et privato germanico §. 11. In Elect. iur. germ. p. 317.

***) In der Wahlkap. Art. 8. §. 12. verſpricht der Kaiſer: „alle ungebührliche wider das Herkommen, auch alte „und neue Verträge laufende Geleitsgelder aller Orten ohne „Verzug abzuſtellen und aufzuheben.

****) R. A. 1559. §. 33. „Als wir uns auch hierbey erinnert, welcher maſſen auf berührten Unſerm Regenſpurgiſchen letzten Reichs-Tag, dieſer ſchädlichen Plackereyen, „verdächtigen Reutereyen, Raubereyen und Mord wegen, Wir Uns mit Churfürſten, Fürſten uud Ständen „veralichen, und darauf ernſtlich gebotten, daß ein jeder „in ſeinen Gebieten und Oberkeiten auf ſolche Plackereyen, verdächtige Reutereyen und Raubereyen ein „fleiſſiges ernſtliches Aufſehens haben, und gemeldter „Executions-Ordnung, auch den gemeinen Frieden gemäs verhalten ſolte, und nichtsdeſtoweniger an etlichen „Orten ſolche Plackereyen Raub und Mord.. geübt worden.“ §. 34.„ Damit dann die Oberkeiten in dieſem „ein mehrer ernſtliche Einſehens zu thun nicht unterlaſſen.. ſo haben wir deswegen mit Churf. F. und „Ständen, der abweſenden Räthen, Geſandten und Botſchaften, und ſie ſich hinwieder mit Uns verglichen: Se„tzen, ordnen und wollen, wofern von Churfürſten, Für„ſten, Ständen, oder einiger Oberkeit, die ſey wer ſie „wolle, jemands Geleyd gegeben, und derſelbig darüber „auf

§. 352.

B. In Ansehung der öffentlichen Flüssen steht dem Landesherrn das Recht zu, allerlei Anstalten, Granen*), Brücken u. dergl., zum Behuf des öffentlichen Kommerzes zu machen, dieselbe zu befördern, und dafür eine billige Geldabgabe, unter dem Namen eines Granengeldes ꝛc. zu erheben. Auch gehört das Flößrecht, Fährrecht u. a. **) noch hieher.

§. 353.

Die Landeshoheit ist jedoch sowohl in Ansehung der öffentlichen Wege, als auch der Flüsse, zum Vortheil des Handels und Wandels, durch Reichsgesetze, eingeschränkt worden ***).

§. 354.

II. Jeder Landesherr ist, vermöge der Landeshoheit befugt, eine Landpost ****) anzuordnen, darauf nicht allein reitende Postillons, sondern auch Postwagen,

„auf derselbigen Churfürsten, Fürsten, Stände oder Ober„keit Geleyd-Strassen, thätlich angegriffen, und be„schädigt, daß der Stand, so solch Geleyd gegeben, „nach Gestalt solches Geleyds, dem Beschädigten seines „Schadens Erstattung zu thun, schuldig seyn soll.“ *Pfeff.* ad Vitriar. tom. III. p 225. *Schilter* Exercit. ad ff. Ex. 42. §. 54, Westphal a. a. O. §. 6.

*) Reuß Staatsk. VI. Th. Num. X.

**) Pütter's Litterat. 3. Th. §. 1314–1316.

***) W. F. Art. 9. §. 1. Wahlkap. Art. 8. §. 7. (§. 168. 169.

****) Wegen der Geschichte vom Postwesen, besonders in Deutschland s. unter Andern Posselt's wissenschaftliches Magazin für Aufklärung II. B. 1. St.

wagen, Landkutſchen ꝛc. durch ſein Land, gegen ein billiges Poſtgeld, zu halten (§. 77. II.) *.

§. 355.

Das reichsſtändiſche Botenweſen iſt jedoch durch die Wahlkapitulation eingeſchränkt worden **).

Zweyter Abſchnitt.

Von den nicht gemeinſamen zufälligen Regalien.

§. 356.

Die nicht gemeinſamen zufälligen Regalien ſind

*) Wahlkap. Art. 29. §. 1. „Churfürſten, Fürſten und „Stände in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen „kaiſerliche Poſtämter vorhanden und hergebracht.“

Schriften hierüber ſind in der Pütterſchen Litteratur III. Th. §. 1334. folgg. befindlich. Die im römiſchen Rechte gegründete actio de recepto iſt auch bei landesherrlichen Poſten anwendbar. Pütter's R. F I. B. Num. 42.

**) (1742.) Art. 29. §. 3. „Dagegen ſoll den gemeinen „Land- und Reichsſtädtiſchen Boten unterwegs und zwiſchen denen Orten, wo aus und hin ein Bote ſeine Commiſſion hat, die Mitbringung und Sammlung der Briefe, Wechſelung der Pferde, und Aufnehmung der Perſonen und Paquete nicht zugelaſſen, ſondern die Reichsſtädte und deren gehende, reitende und fahrende Boten, „den bereits in annis 1616. 1620. und 1636. ergangenen kaiſerlichen Decreten, Patenten und Reſcripten ſich „gemäs bezeugen, und ſolchergeſtalt dieſes Botenweſen... „dem General Reichserbpoſtmeiſter, und ſonſt männiglichen ohne Nachtheil ſeyn.“ Bekanntlich iſt dieſe Stelle von den Reichsſtädten in den Monitis zum Projekt der beſtändigen Wahlkap. widerſprochen worden. *Pfeff.* ad Vitr. tom. III. p. 214.

von zweierlei Gattung. Entweder haben sie ihren Grund blos in einer kaiserlichen Reichsgesetzmässigen Verleihung, oder in den besondern Verfassungen einzelner Reichslande.

I.

§. 357.

A. Das Recht zu münzen *) ist seit den ältern Zeiten bis auf den heutigen Tag ein kaiserliches Reservatrecht geblieben (§. 77. I.) **, dergestalt, daß dasselbe keinem Landesherrn vermöge der Landeshoheit ***), sondern nur vermöge einer kaiserlichen rechtmässigen Concession zustehet ****). Wirklich ist jedoch fast kein Reichsstand, der mit der Münzgerechtsame nicht versehen ist.

§. 358.

*) Dasselbe ist von der aufsehenden Gewalt über das Münzwesen, der Gerichtbarkeit in Münzsachen, und Münzverbrechen, und den policei Rechten des Landesherrn, dem Vorkaufe bei Metallen ꝛc. wohl zu unterscheiden.

**) R. A. 1570 §. 132. „Alsdann auch die Münzgerechtigkeit keine Mercanzey, sondern unser Kaiserl. Regal, „so die Münzstände aus unserm sondern Vertrauen nicht „zu ihrem selbst gesuchtem Vortheil, sondern, wie Wir „selbst dem heil. Reich zu Ehren und Wohlfahrt brauchen „sollen.“ Wahlkap. Art. 9. §. 7. „wie auch denenjenigen, so solches Regal nicht rechtmässig erhalten, „oder sonsten beständig hergebracht, dasselbe verbieten. *Pfeff.* ad Vitriar. tom. III. p. 459. seqq.

***) Io. Phil. *Corrach* de regali cudendi monetam, ex superioritate territoriali non ex privilegio imperiali competente. Hal. 1749. *Idem* de interpretatione legum imperii inprimis monetalium secundum analogiam cum superioritate territoriali. Hal. 1751.

****) Wahlkap. Art. 9. §. 6. „Wir s. u. w. auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der „Churfürsten und Vernehmung, auch billige Beobachtung

„tung

§. 358.

B. Die Zollgerechtsame (§. 283. **) ist gleichsam in der Landeshoheit nicht begriffen, sondern gehört nach dem, im vorherg. Syhen gegebenen, Sinne zu den kaiserlichen Reservaten *). Es kömmt übrigens

„tung desjenigen Kreises Bedenken, darinn der neue „Münzstand gesessen, niemand, wes Standes oder Wesens der sey, mit Münzfreiheiten oder Münzstädten begaben und begnadigen.“ Art. 9. §. 11.

Weil das Recht Münzen zu prägen, nicht zur territorial-, sondern Reichsverfassung gehört: so kann auch hier von den Vorschriften der Reichsgesetze wegen des Münzfußes u. s. f. nicht gehandelt werden.

*) Wahlkap. Art. 8. §. 1. „Wir s. u. w.. keinen Zoll „von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren: weniger von einem Orte oder Bezirke zum „andern weiter als sich gebühret und rechtmässig hergebracht, erstrecken oder verlegen lassen, auch von uns „selbst keinen aufrichten, erhöhen und prorogiren“ §. 2. „Es sey dann.. mit aller und jeder Churfürsten Wissen und Willen, Zulassen und Collegial-Rath, durch „einhelligen Schluß also in diesem Stück verfahren, daß „keines Churfürsten Widerrede oder Dissens dargegen, „und dergestalt alle und jede in dero Collegial-Stimmen „einmüthig seyn, massen diesfalls die maiora nicht zu „attendiren, und ohne die *unanimia* nicht zum Stande zu „bringen.“ §. 4. „Sollen u. w. auch allen denenjenigen, „so um neue Zölle.. oder der alten Verlegung und Erhöhung.. anhalten werden, keine Vertröstung oder Promotorial-Schreiben an die Churfürsten geben, noch „ausgehen lassen.... §. 3. „Auch die interessirte benachbarte, und derjenige Kreys, in welchem der neue Zoll „aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, transferiret, prorogiret oder perpetuiret werden will, darüber gehört, deren „darwider habende Bedenken und Beschwerden von Uns „und denen gesammten Churfürsten gebührend erwogen, „und nach befundener Billigkeit beobachtet werden.“ §. 5.

„Und

hierbei auf den Namen der Abgabe, eines Weges, Brückengeldes u. dergl. nicht an, indem dieselbe im Grunde doch ein wahrer und eigentlicher Zoll seyn kann *). Uebrigens scheint einem, mit der Zollgerechtsame

„Und neben dem Churfürstlichen Collegio jedesmal dahin „sehen, damit durch die ertheilende Zölle und concessio„nes andere Churfürsten, Fürsten und Stände, in „ihren vorhin habenden Zoll-Einkünften und Rechten „keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leiden „haben."

*) Wahlkap. Art. 8. §. 11. „Wenn auch einige, sie seyen „gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reich unterworfen, „sich unterstanden haben, oder noch unterstehen sollten, „unter ihren Thoren, oder sonsten andern Orten, in- und vor denen Städten, die ein- aus- und durchgehende Waa„ren, Getrayde, Wein, Salz, Vieh und anderes mit „gewissen Aufschlag, unter dem Namen, Accis, Ungeld, „Niederlag, Stand- und Markt-Recht, Pforten„Brücken- und Weg-, Kauf-, Haus-, Rhent-, Pflaster„Steinfuhren- und Cento-Gelder, Malter, Steuer „und andern dergleichen Impositen zu beschweren, sol„ches alles aber in dem Effect und Nachfolg für nichts „anders, als einen neuen Zoll, ja oftmals weit höher „zu halten, und denen benachbarten Churfürsten, Fürsten „und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, „auch dem gemeinen Kauf- und Handelsmann zu nicht ge„ringem Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der „Freiheit der commerciorum, des Handels und Wan„dels zu Wasser und Land schnurstracks zuwider; so s. u. w. „Wir .. solche unzulässige Beschwerungen .. ohne Verzug „abstellen und aufheben."

§. 17. Wo „sich zuträgt, daß zwar der Name des Zolls „zuweilen nicht gebraucht, sondern unter dem Mißbrauch „und Prätext einer Niederlage, Licent, Stapel-Ge„rechtigkeit, oder sonsten von denen auf- und abfahren„den Schiffen und Waaren eben soviel, als wenn es ein „rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und „Schiffart durch ungebührliche und abgenöthigte Aus- und

„Ein-

same begabten, Reichsstande das Recht, einen Wehrzoll anzulegen, nicht abgesprochen werden zu können *). Die Zollfreiheiten sind nicht allein aus den Reichsgesetzen **), sondern häufig auch aus Verträgen und Koncessionen des Zollstandes zu bestimmen ***).

§. 359.

C. Was von der Zollgerechtsame gesagt worden, gilt auch von dem privilegirten oder dem, mit einem Zwangrechte in Ansehung der Fremden verbundenen, Stapelrechte ****) (der Niederlage, iure stapulae).

„Einladen, Ausschiffen und Ausschütten des Getrayds und „anderer Güter oder Consumtibilien, merkliche grose Be„schwer- und Verhinderung verursacht und zugefügt wird; „sollen alle und jede dergleichen ... auf allen Strohmen „und schiffbaren Wässern des Reichs ohne Unterschied, „neuerlich anmassende Vornehmen .. null und nichtig „seyn.“ Pütter's Litt. 3. Th. §. 1319.

*) Moser von der Landeshoheit in Steuersachen S. 772. Reuß Staatsk. 9. Th. S. 26.

**) Von der Zollfreiheit läßt sich jedoch kein Schluß auf solche Impostten, die aus dem Grunde der Billigkeit und zur Indemnisation vom Landesherrn gefordert werden, z. B. auf Wege- Chausseegeld ꝛc. machen.

***) S. z. B. vom Fürstengute Herm. Henr. *Engelbrecht* diss. de fundamentis exemtionis rerum principum a vectigali Gryphisw. 1736. *Dahm* resp. *Neureuther* diss. d. e. q. i. e. circa exemtionem rerum principum a vectigalibus. Mogunt. 1748. Moser's Nachbarl. Staatsr. S. 24. f.

****) In der Wahlkap. Leopold's Art. 21. §. 5. und Joseph's 1. Art. 20. §. 5. hieß es: „Und inskünftige der„selben (unrechtmässigen Zölle, Staffel und Niederlage) „keine mehr ertheilt werden, es geschehe dann .. mit ein„müthigem Collegial-Rath und Bewilligung der sieben „Chur-

Dasselbe besteht überhaupt im Vorrechte eines Orts in Ansehung der dahin, oder aus- und vorbei zu führenden, Waaren. Es kömmt dabei auf den Inhalt des Privilegiums an. Meistens wird darunter das Recht, daß an einem Orte keine Waaren aus- und vorbeigeführt werden dürfen, ohne daselbst abgeladen und feilgeboten zu werden, verstanden. Es pflegt dabei zwischen stapelbaren Waaren und Meßgütern ein Unterschied gemacht zu werden. Verschiedene Gattungen des Stapelrechts lassen sich, weil, wie gesagt, die Gerechtsame hie und da lediglich aus dem Privilegium zu beurtheilen, im Allgemeinen nicht wohl angeben. Auch gilt kein Schluß von einem Stapelorte auf den andern *).

Das „Churfürsten.“ Im Projekte ward verglichen: „und inskünftige ganz keine Privilegia auf Staffel-Gerechtigkeit „mehr ertheilt werden.“ In der Wahlkap. Karl's VI. Art. 8. §. 9. ist jedoch die Klausel aus den vorhergehenden Kapitulationen von den Kurfürsten angehängt worden: „es „geschehe dann .. mit einmüthigem Collegial-Rath und „Bewilligung der sämmtlichen Churfürsten;“ und so ist auch die Stelle in den folgenden geblieben, und in der neuesten Art. 8. §. 23. befindlich. Die Stelle ist daher auch von dem Fürsten widersprochen worden. Moser Wahlkap. Franz. 1. 1. Th. S. 106. Jos. Ant. v. Rieggers Harmonische Wahlkap. Joseph's II. 2. Th. im Anh. S. 61.

*) Zu diesen Orten werden am Rhein die Städte Speier, Mainz, Cölln, am Main Frankfurt, an der Donau, Regenspurg, Ingolstadt, Passau, an der Weser, Münden und Bremen, an der Elbe Magdeburg und Hamburg, an der Oder Breslau und Frankfurt gewöhnlich gezählt. Zu Land hat Leipzig die Gerechtigkeit, daß in 15. Meilen umher alle Kaufmannsfuhren ihren Weg über Leipzig nehmen, und ihre Waaren erst den dortigten Kaufleuten feil bieten müssen. Pütter's historische Entwickelung ꝛc. III. Th. S. 278.

Schriften über das Stapelrecht überhaupt s. in Ebendess. Litterat. 3. Th. §. 1355. Der Schrift: Stapula Ubio-

Das ius Emporii, Portus, und Granrecht *) (ius Geranii) werden zuweilen mit dem Stapelrechte verwechſelt, für eine gröſere oder geringere Ausdehnung deſſelben, oder für ähnliche Gerechtſamen gehalten. Im letzten Falle werden die Begriffe verſchiedentlich davon gegeben. Sie müſſen in jedem Falle aus der Conceſſion näher beſtimmt werden.

§. 360.

D. Von den akademiſchen Würden, dem Standeserhöhungsrechte, dem Rechte, ein adliches Wappen zu ertheilen ꝛc. ſ. oben (§. 273.)

II.

§. 361.

Vermöge der Verfaſſung einzelner Territorien ſind vornemlich entweder die Rechte des landesherrlichen Fiskus vermehrt, oder Sachen, die nach dem gemeinen Staatsrechte zu dem landesherrlichen Eigenthume nicht gehören, dazu gerechnet, und zu den Regalien gezogen worden.

§. 362.

I. Das Abzugsrecht überhaupt (detractus, ius detractus in genere) iſt das Recht einen Theil von dem Vermögen, welches von einem Ort weggebracht wird, abzuziehen. Es wird entweder in dem Falle, daß Jemand

Ubio-Agrippinenſis diſſertatio hiſtorica per Gerard. Erneſt. *Hamm* I. U. D. iſt eine andere: Ioan. Wilh. *Windſcheid* commentatio de ſtapula, qua praecipue ducatibus Iuliae et Montium libertas navigandi et commercandi in Rheno contra iniuſtas Agrippinatum molitiones vindicatur. Duſſeldorpii 1786. entgegen geſezt worden.

*) Reuß Staatsk. 6. Th. Num. 10.

mand auswandert, oder in dem, daß ein Auswärtiger Güter aus dem Lande transportirt, ausgeübt, und heißt im ersten Falle Nachsteuer, (census, gabella emigrationis, ius censum emigrationis poscendi etc.) und im andern Abzug in eigentlicher Bedeutung (detractus in specie.) *. Es ist zwar in dem gemeinen Rechte nicht gegründet; jedoch ist jeder Landesherr befugt, dasselbe, wenn's auch bisher nicht herkömmlich gewesen, einzuführen **). Auch streitet an dem Orte, wo dasselbe üblich, die Vermuthung für den Landesherrn ***).

§. 363.

*) Schriften s. in Pütter's Litt. 3. Th. §. 1370. f. Zuzusetzen sind: Henr. Arnold Lange Anmerkungen zu Beck's Abh. vom Nachsteuer und Handlohn. Bayreuth 1781. 4. Joh. Wilh. Wernher vom Abzug oder Nachsteuer. Zweybr. 1781. 8. Io. Conr. Iac. *Weis* quaestio an gabellae emigrationis vulgo die Nachsteuer ratione dotis aut donationis propter nuptias fisco solutae aut solvendae a liberis extra territorium elocatis ad massam hereditatis parentum sint conferendae? Hall. Suev. 1781. 4. Ein paar Anmerkungen von einem Landbeamten im Nohgau über Joh. Wilh. Wernher Abh. ꝛc. Frf. und Lpz. ab *Hoym* de iure detractus in genere et in specie secundum leges Prutenicas Rost. et Lipl. 1783.

**) Diesem ist der R. A. 1555. §. 24. nicht entgegen: „denen „soll solcher Ab- und Zuzug, auch Verkaufung ihrer Haab „und Güter, gegen ziemlichen billigen Abtrag der Leibeigenschaft und Nachsteuer, wie es jedes Orts von Alters anhero üblich hergebracht und gehalten worden ist.. zugelassen und bewilligt seyn." Noch der R. A. 1594. §. 82. „auch gewöhnlicher hergebrachter „Nachsteuer, Abzug." Geforderter Beweiß, daß das „Recht der Nachsteuer ein Regale sey von Joh. Gottlieb Faust, ICtus. Frf. und Lpz. 1756. 4. Cramer's Nebenst. 6. Th. S. 1. Fresenius von der Rechtmäßigkeit der Nachsteuer in s. Meditat. für Rechtsgelehrte 1. Samml. S. 71.

***) *Lindholz* diss. de censibus detractionis et emigratio-

nis

§. 363.

Der Abzug wird nur vom reinen Vermögen entrichtet; und bei Berechnung deſſelben wird, ordentlicher Weiſe, auf den Werth der Sachen zur Zeit, wann dieſelbe weggebracht werden, geſehen. Das Quantum wird, auſſer dem Falle der Retorſion, nach den Geſetzen und dem Herkommen des Orts, wo daſſelbe eingeführt iſt, beſtimmt. Gewöhnlich beſteht's in 10 von 100, weswegen es auch der zehnte Pfennig, das Zehntpfennigsrecht, genannt wird.

§. 364.

Abzugsfreiheiten haben überhaupt die kammergerichtlichen und reichshofräthlichen Perſonen erhalten *). Ohne Zweifel ſind demſelben diejenige nicht unterworfen, welche, und deren Sachen der Landeshoheit nicht unterwürfig ſind, z. B. Geſandte u. a. **). Auſſerdem kömmt's in jedem Lande auf die beſonderen Privilegien, welche allenfalls dem Adel, Profeſſoren, landesherrlichen Räthen und Bedienten zu Theil geworden, oder gewiſſe Sachen für abzugsfrei erklärt haben. Daß eine Perſon, welche in einem Lande Freiheit von der Nachſteuer hat, in einem andern keinen Anſpruch auf die Befreiung vom

nis poſſeſſoribus caſtri competentibus. Gött. 1747. *Reinhart* ad Chriſtin. V. 1. Ach. Ludw. *Schmidt* diſſ. de iuris detractus cum iure collectandi nexu neceſſario. len. 1765. de *Selchow*. elem. iur. germ. priv. §. 105. (225.)

*) J. R. A. §. 141. (§. 297.) R. H. R. O. Tit. 1. §. 8. Brand rechtl. Bedenken über die allgemeine Befreyung aller Cammer-Gerichtsperſonen in Anſehung der Nachſteuer oder des 10ten Pfennings, wann denenſelben Erbſchaften im Reich zufallen. Wetzl. 1764. 4.

**) Von den unmittelbaren Reichsrittern ſ. Reuß Staatskanzl. IX. Th. 11. Abſchn.

vom eigentlichen Abzuge machen kann, ist an sich offenbar.

§. 365.

Der Abzug kann 1) durch Verträge und Reversalen aufgehoben seyn; auch kann derselbe in einzelnen Fällen nach 40 Jahren verjährt werden*). Wenn die einem Fremden angefallene Erbschaft einem Landeseinwohner für Geld oder Geldeswerthe überlassen wird, kann das Abzugsrecht allerdings ausgeübt werden **).

§. 366.

II. Einige Verwandschaft mit dem eigentlichen Abzuge haben die sogenannten Lacherben- oder Kollateralgelder, und was hie und da bei Veräusserungen unbeweglicher Sachen, oder auch beweglicher z. B. Holzes u. a. an Auswärtige, abgegeben werden muß. An sich gehören dergleichen Abgaben zu den Impositen.

§. 367.

III. Das Fremdlingsrecht (ius albinagii; Droit d'Aubiaine) vermöge dessen die Verlassenschaft eines bei uns verstorbenen Fremden mit Ausschliessung eines jeden andern Erben, sogar der Anverwandten desselben ausser dem Lande, dem Fiskus zufällt, wird in Deutschland nur vermöge des Wiedervergeltungsrechts ausgeübt; es sey denn daß es durch besondere Verträge wieder aufgehoben worden ***).

§. 368.

IV. Der Territorial-Retrakt ist, besonders wi-

der

*) L. 4. C. de praescrip. 30. vel 40. annor.
**) Meine juriſt. Bibl. 2. B. 617.
***) Pütter's Litterat. 3. Th. S. 1369.

der Landeseinwohner, nur in beſondern Landesgeſetzen und Gewohnheiten gegründet *).

§. 369.

V. Eben dis gilt von dem Hagenſtolzenrechte **) und VI. dem Erbrechte des Fiſkus auf das Vermögen der Baſtarden (iure baſtardagii, baſtardiſae) ***.

§. 370.

VII. Noch gehört das Wildfangsrecht (ius Wildfangiatus) hieher, welches heut zu Tage vornemlich von dem Kurfürſten von der Pfalz noch ausgeübt wird ****).

§. 371.

VIII. Wenn gleich die Jadgerechtigkeit weder nach dem natürlichen, noch nach dem gemeinen, ältern und heutigen, deutſchen Staatsrechte zu den Regalien gehört (§. 172 *******.), ſo iſt ſie doch in ſpätern Zeiten, beſonders ſeit dem 16ten Jahrhundert, in ſehr vielen Reichslanden, vermöge der Landesverfaſſung, dazu gekommen. Davon hängt auch die Abtheilung der Jagd, in die hohe und niedere, oder in die hohe, mittlere, und niedere, welche in Bezug auf die Regalität derſelben hie und da gemacht worden, einzig ab.

§. 372.

*) Pütter a. a. O. §. 1372. E. C. Weſtphal's Staatsrecht. 43. Abhandlung.

**) Pütter a. a. O. §. 1377.

***) de *Selchow* ſelecta capita doctrinae de infamia ſect. II. §. 12. lin f. Siebenkees Beyträge zum teutſchen Recht. II. Th. Num. 4.

****) Pütter a. a. O. §. 1373.

Das Strandrecht (Grundruhr, ius litoris) iſt, ſeiner Unbilligkeit wegen heut zu Tage abgekommen. de *Selchow* elem. iur. germ. priv. §. 413. (533) *Pfeff.* ad Vitriar. tom. III. p. 1471. ſeqq. Pütter a. a. O. §. 1374.

§. 372.

Die Regalität der Jagd vorausgesetzt, kömmt es jetzt bei der Frage: ob unter den allgemeinen Ausdrücken: mit allen Zubehörungen, Nutzungen, Rechten und Gerechtigkeiten eines Waldes, Holzes ꝛc. auch die Jagdgerechtigkeit begriffen sey? auf die Zeit der Koncession an*).

§. 373.

Wenn die Jagd Jemanden eher, als sie zu den Regalien im Lande gezogen, unbestimmt, verliehen worden, sind alle Gattungen derselben in der Koncession begriffen. Fällt aber dieselbe in spätere Zeiten: so kömmt es darauf an, ob man heut zu Tage die Jagd daselbst in verschiedenen Gattungen, und in wie viele man sie abtheile, und ob die Jagd überhaupt, oder nur in eine oder die andere Gattung davon zu den Regalien gehöre**).

§. 374.

Aus der Regalität der Jagd kann jedoch die Vor- oder Mitjagd des Landesherrn nicht gefolgert werden***).

§. 376.

*) Meine Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnr. S. 133.

**) Meine angef. Erläuterung S. 135.

***) Meine angef. Erläut. S. 141.

Was wegen der Verjährung der Jagdgerechtigkeit der Edition des Titels bei derselben, zu behaupten, s. oben (§. 120.)

Die Grundsätze von der Jagdgerechtigkeit sind überhaupt auch bei dem Vogelfange anwendbar. Pütter's Literat. 3. Th. §. 1401.

§. 375.

Mehrere andere Beiſpiele, als: wegen der gefundenen Schätze, der Mineralien, der Röttzehnten u. ſ. f. können aus der Verfaſſung einzelner Territorien leicht geſammlet werden.

Viertes Hauptſtück.

Von den Regalien, welche vom Kaiſer allein ausgeübt werden, oder in deren Ausübung derſelbe mit den Landesherrn konkurrirt.

Schriften hierüber ſ. in Pütter's Litterat. 3. Th. §. 1352. f.

§. 376.

I. Von den akademiſchen Würden, dem Standeserhöhungsrechte, dem Rechte, ein adliches Wappen zu ertheilen ꝛc. ſ. oben (§. 273.)

§. 277.

II. Zu den Regalien, worinn der Kaiſer mit den Landesherrn konkurrirt (§. 76. II. 77. IV.) gehören:

A. Das Recht eine Meſſe zu errichten, indem, wenn dieſelbe eine eigentliche Reichsmeſſe, und von Wirkungen auch auſſer dem Ort und Lande, worinn die Meſſe gehalten wird, ſeyn ſoll, ein kaiſerliches Privilegium dazu erforderlich iſt (§. 350.) *).

B. Er-

*) Kaiſerliche Meßprivilegien waren ehemals wegen des Fauſtrechts und der öffentlichen Befehdungen nöthiger, als ſie's heut zu Tage ſind, da von jedem Reichsſtande das Geleit erhalten, und Sicherheit verlangt werden kann. de Selchow

B. Ergänzung der Volljährigkeit (§. 266.).
C. Moratorien (267.),
D. Legitimation (§. 268.),
E. Bücherprivilegien (§. 269.),
F. Sicheres Geleit *),
G. Protektorien und Konservatorien **) u. a. müssen, wenn im ganzen Reiche davon Gebrauch gemacht werden soll, vom Kaiser erhalten werden.

H. Auch kann derjenige, welcher in einem Lande für ehrlos erklärt worden, wenn er darinn nicht mehr wohnhaft ist, vom Kaiser, für das Reich, wieder ehrlich gemacht werden (famae restitutio). Jedoch hat diese kaiserliche Restitution in dem Lande, worinn er mit Infamie belegt worden, keine Wirkung (§. 343.)

§. 378.

Die Reservatrechte des Kaisers werden entweder von demselben unmittelbar, oder durch die kaiserlichen Hofpfalzgrafen (comites palatinos) *) ausgeübt. Die denselben ertheilte Vollmacht wird Komitiv (comitiva genannt. Sie ist entweder die grössere oder kleinere Komitiv; die erste wird meistens Reichsständen ertheilt,

Selchow de reliquiis iuris manuarii in iure publ. et priv. germ. §. 11 u. 12. Reichmessen werden jetzt noch vornemlich in Frankfurt am Main und der Oder, Naumburg, Leipzig und Braunschweig gehalten. *Pfeff.* ad Vitriar. Lib. 3. tit. 2. § 37. lit. c. Die Meßfreiheit sowohl an dem Orte und Lande der Messe, als auch ausserdem im Reiche muß aus den reichsständischen und kaiserlichen Konzessionen bestimmt werden. Zu merken ist auch l un. C. *de nund.*

*) Pütter's Litterat. 3. Th. §. 1361.

**) Pütter a. a. O. §. 1362. Lotterien, Tontinen ꝛc. sind jedoch in diese Klasse nicht zu setzen (§. 77. II.). Pütter's Beyträge zum St. u. F. R. 1. Th. Num. 11. §. 21.

***) Pütter's Litterat. §. 1105. 3. Th.

theilt, und begreift wichtigere Gerechtsamen, (z. B. das Recht zu adlen, adliche Wappen zu ertheilen, andere Pfalzgrafen zu ernennen ꝛc.), als die zweite, welche geringern Personen gegeben, und das Recht, Notarien (§. 273.) zu kreiren, zu legitimiren, die Volljährigkeit zu ergänzen u. a. zu enthalten pflegt. Diese ist auch schon Universitäten und Korporibus verliehen worden. Wegen der Mißbräuche der Hofpfalzgrafen ist nicht allein in der Wahlkapitulation *) Vorsehung geschehen, sondern sie sind auch von den Landesherrn in vielen Territorien eingeschränkt worden **). Ueberhaupt darf I. kein Hofpfalzgraf Rechte, die alleinige Landeshoheitsrechte sind, im Lande ausüben, oder sonst in die Landeshoheit eingreiffen II. Kaiserliche Reservatrechte ist er aber, wenn sie ihm übertragen worden, befugt, auszuüben, jedoch ohnbeschadet der landesherrlichen aufsehenden Gewalt (§. 78.) ***)

*) (1711.) Art. 22. §. 7. „Palatinaten, auf deren Mißbrauchung absonderlich Obacht zu halten, und die Mißbräucher empfindlich zu bestrafen sind.“

**) Moser von den kaiserl. Regierungsr. und Pflichten. S. 471. folgg. Repertorium des St. und Lehnr. Art. Hofpfalzgraf. *Püttmann* pr. de potestate comitum palatinorum hodie valde restricta. Lipſ. 1784.

***) *Griebner* diſſ. de iure legitimandi comitum palatinorum in terris principum Imperii. *Cramer* tom. 2. obſ. 447. *Horn* Iurispr. feud. Append. pag. 35. seqq. *Pufend* tom. 4. obſ. 129. Moser a. a. O. S. 609. folg. Pütter's Beytr. I. Th. Num. 13. §. 9.

Fünftes Hauptstück.

Von den landesherrlichen Rechten gegen Auswärtige, insonderheit dem Rechte der Bündnisse, des Krieges und Friedens, und was dazu gehört.

Schriften in Pütter's Litter. des St. R. 3. Th. §. 1405. f. Moser's auswärtiges und nachbarliches Teutsche Staater.

§. 379.

Die deutschen Landesherrn verhalten sich mit ihren Ländern ordentlicher Weise I. gegen auswärtige souveraine Regenten und Staaten, als unabhängige Regenten und Staaten gegen andere (§. 107.). Sie haben in dieser Rücksicht A. ein vollkommnes Recht der Waffen, mithin a) das Recht, mit auswärtigen Souverainen Krieg zu führen, b) offensiv und defensiv Bündnisse mit denenselben und ihren Mitständen wider auswärtige Staaten zu schliessen, in Allianzen zu treten, Hülfsvölker zuzuschicken, c) Werbungen denenselben in ihren Ländern zu gestatten, d) Neutralität zu ergreiffen, e) Mediation, und f) Garantie bei Bündnissen auswärtiger Mächte und ihrer Mitstände zu übernehmen *).

§. 379.

*) W. F. Art. 8. §. 2. „cum primis vero ius faciendi *inter se et cum exteris* foedera, pro sua cuiusque conservatione ac securitate singulis statibus perpetuo liberum esto.“ Wahlkap. Art. 6. §. 4. „So viel die Stände „des Reichs belanget, soll denenselben allen und jeden „das Recht, Bündnisse unter sich und mit auswärtigen „zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen . . frey „bleiben.“ Dieses ist auch dem europäischen Völkerrechte gemäs. Die seit 1785. verbundenen deutschen Fürsten können

§. 380.

Aus dem gemeinsamen Reichsbande, worinn sich alle Reichsstände befinden (§. 66. 107.) folgt jedoch, daß 1) diese Rechte nicht wider das Reich, und den Kaiser, als Kaiser und Reichsoberhaupt *), 2) nicht zur Gefahr und zum Schaden des Reichs **),

 3) nicht

könnten daher auch mit auswärtigen den Bund zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt, und zur Erhaltung der Reichsverfassung schliessen.

Ohnehin ist keinem Reichsstand oder andern verboten, ohne Nachtheil des Reichs, sich in fremde Dienste zu begeben. R. A. 1570. §. 4. 1582. §. 31. *I. P. M.* art. 3. in f. Wahlkap. Art. 4. §. 14.

*) W. F. Art. 8. §. 2. „ita tamen, ne eiusmodi foedera sint contra imperatorem et imperium, pacemque eius publicam, vel hanc inprimis transactionem, fiantque salvo per omnia iuramento, quo quisque imperatori et imperio obstrictus est.“ Wahlkap. Art. 6. §. 4. „dergestalt frey bleiben, daß solche Bündnisse nicht wider uns „den regierenden römischen Kayser und das Reich, und „wider den allgemeinen Landfrieden auch Münster- und „Osnabrückischen Friedensschluß seyen, und daß dies alles „nach laut desselben und unverletzt des Eydes geschehe, „womit ein jeder Stand dem regierenden römischen Kayser „und dem heil. Römischen Reich verwandt ist.“

**) Wahlkap. a. a. O. §. 5. „Daß auch die von fremden „Potentaten begehrende Hülfe also und nicht anders begehrt werde, noch gethan sey, als daß dadurch dem Reiche keine Gefahr noch Schaden zuwachsen möge.“ Art. 4. §. 14. „Dieweil den fremden Potentaten je zu Zeiten „im Reiche ihre Werbungen anzustellen wohl verstattet „wird, auch in dem Instrumento pacis und den Reichs„Constitutionen vorhin zur Gnüge versehen, wie weit einem Stand oder angesessenen des Reichs sich bei auswärtigen in Kriegsdienste zu begeben, oder einzulassen, erlaubt; so sollen und wollen wir, dafern etwa von uns „oder andern einiges Volk im Reiche oder in seinen eigenen Landen zu ausländischer Potentaten Diensten geworben

3) nicht wider einen, wenigstens ruhigen, Reichsmitstand *), oder zur Beschwerung und zum Nachtheil desselben **) ausgeübt werden können.

§. 381.

„worben würde, zuförderst dahin sehen, daß das Reich „der Mannschaft nicht entblößt werde.“ Wahlkap. Art. 6. §. 3. „Wenn wir auch inskünftige Unserer eigenen Lande halber einige Bündnisse machen würden, so solle solches anderer Gestalt nicht geschehen, als unbeschädigt des „Reichs und nach Inhalt des Instrumenti pacis.“

*) R. A. 1570. §. 4. „Wie es im heil. Reich teutscher „Nation von Alters ein löbliche Gestalt teutscher Freyheit, „um Ehr und Ruhm, mit ritterlichen Thaten, fremden „Potentaten, ohn alles Beleydigen des Vatterlands und „dessen Angehörigen, zu dienen, gehabt.“ R. A. 1582. §. 31. „obwol im heil. Reich teutscher Nation, von Alters diese Freiheit gebraucht, fremden Potentaten um „Ehr und Ruhm, mit ritterlichen löblichen Thaten, ohn „alles Beleydigen sowol unserer als auch des heil. Reichs, „dessen angehörigen Ständen, Unterthanen und „Schirmverwandten, zu dienen“ u. s. f. §. 32. „daß „hinführo ein jeder fremder Potentat, wer der auch sey, „so im heil. Reich Kriegsleuth werben lassen wolle, zuförderst bey uns als Römischen Kaiser darum ansuchen „soll, mit ausdrücklicher Vermeldung, wie viel Kriegsleuth er bestellen lassen wollen . ., darneben, diese Erklärung und Zusag thun, daß solch Kriegsvolk wider „uns und des heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, „Stände, Unterthanen und Schirmsverwandten „nicht gebraucht werden.“ Reuß Staatskanzl. IX. Th. S. 455. folgg.

**) Wahlkap. Art. 4. §. 7. „noch einiges Kriegsvolk „ins Reich führen oder führen lassen, sondern davon einem oder mehr Ständen des Reichs ein fremdes Kriegsvolk in- oder durch das Reich, wem sie auch gehören, „unter was Schein und Vorwand immer es seyn möchte, „gegen den Münster- und Osnabrückischen Friedensschluß, „geführet würde, dasselbe wollen wir mit Ernst abschaffen, „Gewalt mit Gewalt hintertreiben, und dem Beleidigten „seine Hülf- Handbieth- und Rettungs-Mittel kräftiglich „wieder-

§. 381.

B. Zwischen den deutschen Landesherrn und auswärtigen Staaten haben auch Repressalien und Retorsionen statt. Repressalien überhaupt sind, wenn man dafür hält, ein anderer habe wider uns oder die unserigen widerrechtlich gehandlet, und, weil die eingeschlagenen gütlichen und rechtlichen Wege nicht helfen, man wider den andern oder die seinigen Gewalt braucht, um ihn zu nöthigen, uns oder den unsrigen Recht wiederfahren zu lassen. Es giebt auch Gegenrepressalien. Retorsion ist, wenn man gegen Jemand oder die Seinigen so, wie derselbe gegen uns oder die unsrigen, verfährt. Hierbei lädirt man entweder desselben vollkommnes Recht, weil er, auch unser oder der unserigen erworbenes Recht lädirt hat, oder wir behandleneinen andern oder die seinigen nach eben den Maasregeln, die er wider uns oder die unserigen anwendet, ob er gleich dadurch unser oder der unsrigen vollkommnes Recht nicht lädirt. Im ersten Falle ist die Retorsion einerlei mit den Repressalien. Im zweiten ist sie eigentliche, von den Repressalien unterschiedene, Retorsion. Diese hat auch, wenn sie von den Reichsständen wider fremde Staaten ausgeübt wird, die Erhaltung der Rechtsgleichheit zum Grund (107.), hat daher nur statt, wenn anderstwo ein Unterschied zwischen Einheimischen und Fremden, zum Nachtheil der letzten, gemacht wird. Uebrigens ist nicht erforderlich, daß solche Maasregeln

„wiederfahren und nach Innhalt derer Reichssatzungen und „Executions-Ordnungen gedeyhen lassen.“ §. 14. „auch „die Verfügung thun, daß die Churfürsten, Fürsten und „Stände des Reichs, sammt allen dessen Angehörigen, „bey obgemeldeter Werbung, mit Versammlung, Durchs„führ-Einquartirungen, Musterplätzen oder sonst in eini„ge andere Wege wider die Reichs-Constitutiones und „das Instrumentum pacis nicht beschweret noch darwider „verfahren werde.“ S. auch noch §. 15. f. (§. 281.)

geln schon wirklich zur Anwendung und zum Vollzug gebracht worden.

§. 382.

C. Aus dem Rechte des Krieges und der Bündnisse, welches den deutschen Reichsständen in Rücksicht auf Auswärtige zusteht, (§. 380.) folgt, daß sie auch, bald als hauptkriegende, bald nur als helfende und alliirte Theile, Frieden mit denselben schliessen, demselben beitreten, darinn begriffen werden, dabei die Mediation oder Garantie übernehmen können.

§. 383.

D. Es kömmt denenselben daher auch das Gesandschaftsrecht dabei zu. (§. 203.).

§. 384.

II. Wegen der Subordination der Reichsstände gegen die Reichsmaiestät, und wegen des gemeinsamen Verbandes, worinn sie sich alle, als Glieder und Bürger Eines Staates, befinden (§. 66.), ist jedoch die eigenmächtige Gewalt und Selbsthülfe unter ihnen selbst nicht erlaubt *). Insbesondere ist der Landesfriedensbruch, oder 1) die öffentliche Gewalt, welche 2) mit gewafneter Hand und versammleter Mannschaft, 3) aus wahrer Gefährde verübt wird, bei Strafe der Acht, und 2000 Mark Goldes im Landfrieden 1495 und 1548. verboten worden **). Auch sind wegen des streiti-

*) W. F. Art. 17. §. 7. „Et nulli omnino statuum Imperii liceat ius suum vi vel armis persequi, sed siquid controversiae, sive iam exortum sit, sive posthac inciderit, unusquisque iure experiatur, secus faciens reus sit fractae pacis.“ Wahlkap. Art. 16. §. 5. Art. 21. §. 5. folgg.

**) L. F. 1548. pr. §. 1. „Daß Zeit dieser Verkündigung „niemand, was Würden, Stands oder Wesens der sey, „um keinerlei Ursachen willen, wie die Namen haben „möchten,

streitigen Besitzes *), der Pfändungen **) und Arresten ***) eigene Reichssatzungen abgefaßt worden.

§. 385.

Uebrigens ist den deutschen Landesherrn ausdrücklich erlaubt worden, auch unter sich Bündnisse, zur Erhaltung ihrer Gerechtsamen und ihrer Sicherheit wegen, zu errichten, ohne daß die Nothwendigkeit einer kaiserlichen Konkurrenz in irgend einem Reichsgesetze erfordert worden, oder dieselbe aus der Natur der Sache folge ****). Der neueste Fürstenbund rechtfertiget sich daher hieraus von selbsten *****).

„möchten, auch in was gesuchten Schein das geschehe, „den andern befehden, bekriegen, berauben, fahen, „überziehen, belagern, noch einige verbotene Conspi„ration oder Bündniß wider den andern aufrichten „oder machen; daß auch keiner den andern seiner „Possession, Inhabens oder Gewehr . . . nichts ausge„nommen mit gewehrter Hand und gewaltiger That, „freventlich entsetzen, noch Unterthanen abziehen, oder „zum Ungehorsam wider ihre Obrigkeit bewegen, oder die„selben ohngemeldter ihrer Wissen und Willen, anders dann „wie es jederzeit bey Unsern Vorfahren, Röm. Kayserrn „und Königen, löblicher Gedächtniß und Uns herkommen „ist, in Schutz und Schirm annehmen.“ Die wahre Gefährde ist zwar schwer zu beweisen, man s. jedoch den R. A. 1594. §. 69. Pütter's Litterat. des St. R. 3. Th. §. 1406. f.

*) Konc. der K. G. O. II. Th. Tit. 22. Pütter a. a. O. §. 1217.

**) K. G. O. II. 22. Konc. II. 23. Pütter a. a. O. §. 1219.

***) Konc. d. K. G. O. II. 24. Pütter a. a. O. §. 1220. f.

****) W. F. Art. 8. §. 2. Wahlkap. Art. 6. §. 4. (§. 379. *)

*****) Reuß Staatsk. 10. Th. 385. S. 11. Th. 377. S. 12. Th. S. 193. 13. Th. S. 195.

§. 386.

In gewissen Fällen ist jedoch die Selbsthülfe erlaubt *). Hierher gehören ausdrückliche Reichgesetze, welche sie bei Zollmißbräuchen und Religionsbeschwerden gestatten **). Ueberdis ist die Selbsthülfe in gewissen Fällen schon in den gemeinen Rechten, und im Naturrechte gegründet, 1) wenn Jemand in seinem rechtmäßigen Besitz gestört, oder desselben gar entsetzt werden soll, 2) wenn kein Richter vorhanden, oder sogleich angerufen werden kann, in welchem Falle 3) auch die Prävention, wenn nur ein gerechter und hinreichender Grund vorhanden, für unerlaubt nicht zuhalten ist. Hiernächst ist 4) möglich, das selbst in öffentlichen Kriegen, wenn zwei Reichsstände mit zwei gegen einander Krieg führenden europäischen Mächten Bündnisse geschlossen haben, eines Reichsstandes Kriegsvölker gegen die von einem andern im Felde zustehen kommen, und das Herkommen mangelt nicht an solchen Beispielen, wo auf solche Art ein Krieg fremder Mächte sich selbst auf deutschen Boden ziehet, und ein Reichsstand in des andern Ländern feindlich zu Werke geht. Auch ist 5) oft schwer von einander abzusondern, was Könige, die zugleich Reichsstände sind, in dieser oder jener Eigenschaft vornehmen ***). S. auch noch oben (§. 173. a. E. *).

§. 387.

*) Wahlkap. Art. 21. §. 7. „mit nichten gestatten, daß „sie, worinn sie ordentlich recht leyden mögen, und „dessen erbietig seynd, mit Raub . . oder anderer Gestalt „beschädiget, angegriffen, überfallen und beschweret wer„den.“ Pütter's Litterat. des St. R. 3. Th. §. 1407. f.

**) Wahlkap. Art. 8. § 16. 20. W. F. Art. 17. § 5. 6.

***) Pütter's Kurzer Begriff des teutschen Staatsrechts. §. 214.

****) Ueberdies lehrt v. Selchow in Elem. iur. publ. tom. I. §. 458. „Inprimis autem iusta esse statuum arma, „nemo

§. 387.

Wie die Kriege, sind ordentlicher Weise auch die Repressalien unter den Reichsständen verboten *). Die eigentliche Retorsion aber ist, weil sie keine Gattung einer Selbsthülfe, sondern auf der Landeshoheit, und insbesondere auf der gesetzgebenden Gewalt beruhet, den Ständen allerdings erlaubt. Bei derselben sind übrigens die schon oben (§. 382.) vorgetragenen Grundsätze anzuwenden **).

§. 388.

Die Grundsätze wegen des Rechts der Friedensschlüsse unter den Ständen können hieraus von selbst abge-

nemo temere in dubium vocaverit, siquis vel frustra protectionem summorum Imperii tribunalium imploraverit, vel, quae saepius deplorata est fundi Germanici calamitas, ipsa iudicia Imperii, cum metu inclementioris coeli, tum aliis rationibus politicis, ius suum cuique tribuere prohibeantur, quo casu statibus ad ultimam regum rationem, canonum militarium iura, provocare omnino integrum est, idque multifariis ipsorum Imperatorum exemplis et indubiis aliis historiae monumentis edocemur."

*) R. A. 1570. §. 84. „Wenn auch die Arresta, wie die „Repressalien, generaliter in Rechten verbotten." W. F. Art. 17. §. 7. Wahlkap. Art. 16. §. 5. „Ferner wollen „wir die Vorsehung thun, damit in Rechts-hängigen Sa„chen und unter währender litis Pendentz kein Stand den „andern mit Repressalien, Arresten und andern, wider die „Reichs-Satz- und Ordnungen, auch wider den allgemei„nen Friedensschluß laufende Thätlichkeiten beschwere." Pütter's Litt. des St. R. 3. Th. §. 1409. wozu noch zusetzen: *Dürr* diss. de eo quod iustum est circa Repressalias in caussis religionis in Imperio R. G. Mog. 1771. und in Schmidt's thes. iur. eccles. tom. 4. num. 17.

**) Pütter a. a. O. §. 1410. Ich füge noch bei: *Elsässer* diss. de iurium statutariorum variantium retorsione, etiam tunc fundata, si actus secundum illa exercitus non praecesserit. Erlang. 1775.

abgeleitet werden. Vom Gesandschaftsrechte s. oben (§. 203.)

Sechstes Hauptstück.

Von einzelnen Regalien, welche ausser dem Landesherrn von Andern im Lande besessen werden.

§. 389.

Die Landeshoheitsrechte und Regalien können, einzelnen betrachtet, auch von andern, ausser dem Landesherrn, und zwar als Staatsrechtsservituten (§. 109.) von Fremden, und auch von Landsassen und Unterthanen im Lande, der Landeshoheit übrigens ohnbeschadet, und ordentlicher Weise mit Subordination gegen dieselbe, besessen werden (§. 113. 121.).

§. 390.

I. Beispiele von Staatsrechtsservituten *) sind

A. Das Recht eine Art von Huldigung und Unterwerfungseid in einem fremden Lande einzunehmen.

§. 391.

B. Das Recht Gesetze und Verordnungen zu machen, oder doch zu promulgieren, kann zuweilen, allenfalls in Gemeinschaft mit dem Landesherrn, auch einem fremden Herrn zu stehen. Hieher gehört jedoch nicht, wenn ein fremdes Recht, z. B. das Sächsische, Lübische, Solmische ꝛc. in einem Lande recipirt ist.

§. 392.

C. Auch kann ein Herr das Recht haben, bei Ertheilung öffentlicher Aemter und Würden in einem Lande oder einer Reichsstadt zu konkurriren, oder er hat ein solches Amt darinn selbst hergebracht **).

§. 393.

*) S. Engelbrecht de servit. iur. publ. Sect. II. membr. II. Moser Nachbarliches Staatsr. 3. B. 5. folgg. Kap.

**) Ueberhaupt kann Jemand der, ihm anderswo zustehenden, Regalien wegen Bediente, Verwalter ꝛc. daselbst halten.

§. 393.

D. Die Advokatie, Schutz- und Schirmgerechtigkeit, Vogtei (§. 248.) ist oft und aus sehr verschiedenen Titeln einem fremden Herrn zuständig. Es gibt mancherlei Gattungen derselben. Ehemals genossen die Advokaten verschiedene Gerechtsamen. Heut zu Tage kömmt's deswegen auf Verträge und das Herkommen vornemlich an. Schutz und Schirm giebt jedoch keine Obrigkeit *).

§. 394.

E. Sehr häufig wird eine oder die andere Gattung der Gerichtbarkeit von einem andern Herrn im Lande, z. B. Lehn- Märker- Forst, vornemlich Centgerichtbarkeit **) u. a. ausgeübt.

§. 395.

So steht ferner einem Herrn oft in des andern Lande das F. Besteurungs- G. Werbungs- H. Besatzungs- I. Oefnungs- K. Geleits- L. Post- M. Wildfangsrecht- N. die Jagd, Jagdfolge u. a. m. zu ***).

§. 396.

*) Pütter's Litterat. des St. R. 3. Th. §. 1613. f. Chr. Jac. v. Zwirlein's Nebenst. I. Th. Num. XII. Chr. Fried. Sattler vom Keßler- oder Kaltschmids-Schutze älterer Zeiten. Tüb. 1781. 8.

**) Pütter a. a. O. §. 1293. Westphal's Staatsr. 49. Abh. „Doppelter Begriff der Vogtey."

***) W. F. Art. V. §. 46. Pütter a. a. O. §. 1610. 1612. Ordentlicher Weise kömmt dem Geleitsherrn die Gerichtbarkeit auf der Geleitstrasse nicht zu. Westphal a. a. O. 36. Abh. §. 9. f. Der gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts über das Wildfangsrecht in fremden Ländern zwischen dem Kurfürsten von der Pfalz und den Nachbarn entstandene Streit ist durch einen schiedrichterlichen Spruch vom 7. Febr. 1667. zu Heibronn beigelegt worden. In diesem Jahrhundert hat Pfalz sich mit einigen Nachbarn verschiedentlich darüber vergleichen, und dasselbe Lehnweise oder auf andere Art überlassen. Die ober- und

niedere

§. 396.

II. Beispiele von einzelnen, Mittelbaren und Landsassen zustehenden, Regalien sind schon mehrmalen bisher vorgekommen (§. 246. 250. ** 265. 276. 309. 315. f. 319. 342. 346. 362. 372. f.). Mehrere andere sind in den Reichslanden noch anzutreffen *).

Sechstes Buch.

Von Exemtionen und dem Beweis der Landeshoheit.

Erstes Hauptstück.

Von den Exemtionen und Exemtionsstreitigkeiten überhaupt.

§. 397.

Exemtion (Ausziehung) in Rücksicht auf die Unmittelbarkeit ist, wenn ein Landesherr andere Unmittelbare seiner Landeshoheit unterwirft und landsäßig macht. Der erste wird **ausziehender** Stand (eximens), der landsässig gewordene **ausgezogener** (exemtus) genannt. Wenn einer, der sich fälschlich für unmittelbar ausgegeben, durch Recht und Urtheil für mittelbar und landsässig erkannt worden ist: so ist dies keine eigentliche Exemtion. §. 398.

Die Exemtion geschieht entweder auf eine zu Recht beständige Art (§. 79. folgg.), oder nicht. Sie ist daher entweder eine **erlaubte** oder **unerlaubte** Exemtion **).

§. 399.

niederrheinische Reichsritterschaft zahlt dafür, daß Pfalz sich dieses Rechts in ihrem Gebiete begeben, jährlich 7500 fl. Moser's Nachbarl. Staatsr. 3. B. 14. Kap. §. 7. Mader's Reichsritterschaftl. Magazin. I. B. S. 419.

*) S. z. B. von Rostock Cramer's Nebenst. 7. Th. Num. 1.

*) Wenn die Exemtion in diejenige, welche cum oder sine onere geschieht, abgetheilt wird, wird dabei vornemlich auf die Kreis- und Reichsstandschaft Rücksicht genommen.

§. 399.

Kein Reichsstand darf den andern oder einen andern unmittelbaren eigenmächtig und widerrechtlich ausziehen. Uebrigens fehlt's nicht an Exemtionsstreitigkeiten in Deutschland *).

§. 400.

Durch Exemtionen sind, sowohl gleich beim Aufkommen der Landeshoheit, als in spätern Zeiten, viele mittelbare Herrschaften (territoria subalterna, mediata, subordinata) entstanden. Ihre heutige Verfassung und das Verhältniß gegen die Landeshoheit, der sie nun unterworfen, ist sehr verschieden **).

Zweytes Hauptstück.

Vom Beweis der Landeshoheit insbesondere.

§. 401.

Ueber die Landeshoheit kann 1) zwischen einem Reichsstand und andern, welche unmittelbar zu seyn behaupten, und 2) zwischen mehreren Reichsständen gestritten werden.

§. 402.

In solchen Streitigkeiten pflegt meistens vorerst das Possessorium berichtiget zu werden. Im Petitorium muß nach den vorliegenden Umständen, und den Grundsätzen

*) Ein alphabetisches Verzeichniß derselben s. unter andern bei Moser von der Landeshoheit überhaupt S. 96. folgg. worunter jedoch manche uneigentliche Exemtionen aufgeführt sind. R. A. 1548. §. 53. seq. 1570. §. 84. Wahlkap. Art. 5. §. 10.

**) *Drewer* 2. Dissertt. de iure territorii subordinati d. 12. Sept. und 2. Decemb. Lpz. 1727. wovon die erste unter Griebner's Vorsitze gehalten worden. Chr. Gottl. *Biener* diss. de territorio subalterno superioritatis territorialis aemulo. Lipsi. 1779. Pütter's Litt. 3. Th. §. 1623.

ten der gemeinen Rechte bestimmt werden, wer den Beweis zu führen habe *).

§. 403.

Der Beweis für die Landeshoheit wird I. von der Lage des Orts hergenommen, und aus den ursprünglichen oder ältern Bestandtheilen des Landes auf die Mittelbarkeit und Landsässigkeit desselben der Schluß gemacht. Einige Staatsrechtsgelehrte haben zu diesem Ende auch die Distinktion der Reichslande in geschlossene und nicht geschlossene aufgebracht (§. 138). Weil jedoch 1) heut zu Tage nicht leicht ein Land ist, welches sich in Ansehung seiner Grenzen, und übrigen Verhältnisse und Verfassung in dem Zustande befindet, worinn es ehedem gewesen; 2) auch zugegeben, daß ehemals ein gewisser Distrikt ein Theil eines Landes gewesen, dennoch die Unmittelbarkeit desselben vom Besitzer, oder die Hoheit darüber von einem andern Herrn, durch verschiedene Titel, bisher hat erworben werden können: so kann von der Lage des Orts nicht immer ein ganz unumstöslicher Beweis genommen werden. Ueberdies ist 3) bei Streitigkeiten über die Landeshoheit eben davon die Frage: ob dieses oder jenes Land geschlossen sey oder nicht **)?

§. 404.

Auch pflegen II. gewisse Kennzeichen der Landeshoheit angegeben und behauptet zu werden, als: die Huldigung, das öffentliche Kirchengebet, öffentliche Freuden- und Trauerbezeugungen, die Erscheinung auf Reichs- und Landtagen, kaiserliche Belehnung u. a. m. Es kömmt jedoch dabei hie und da auf die Wahrheit derselben, und daß sie so beschaffen, daß

*) Meine Bibliothek des Staats- und Kirchenr. 1. B. S. 317. folgg.

**) Moser von der Reichsstände Landen S. 105. folgg.

daß die Landeshoheit mit Zuverlässigkeit daraus gefolgert werden könne, an *).

§. 405.

III. Um die Landeshoheit auser allen Zweifel zu setzen, muß das Daseyn des Umfanges der Landeshoheitsgerechtsamen erwiesen werden. Von einzelnen wenigen Regalien, die als Staatsrechtsservituten (§. 109.) in einem fremden Lande zuständig seyn können, oder andern, die Landeshoheit nicht begreiffenden, Gerechtsamen z. B. der Lehnsherrschaft (§. 64.) läßt sich auf das Daseyn der Landeshoheit keine Folge machen **).

Siebentes Buch.

Von der Art und Weise, Rechte und Verbindlichkeiten, im Landesstaatsrechte gegründet, zu verfolgen

§. 406.

I. Zwischen den deutschen Landesherrn und andern souverainen Mächten und Staaten werden die Landeshoheitsrechte, wiezwischen souverainen Regenten, durch gütliche

**) Io. *Heumann* de characteribus superioritatis territorialis caute designandis. Altd. 1749.

*) Beispiele von solchen Beweisen sind in den, in Exemtions- und Immeditätssachen für eine oder die andere Seite herausgekommenen, Deduktionen häufig anzutreffen. Pütter's Litterat. 3. Th. §. 1622. Unter den neuern kann die aus Joh. Nic. Frid. Brauer's Feder geflossene Badensche Deduktion unter dem Titel: „Beweis der Landsässigkeit des Lehns der Vasallen von Gemmingen im Hagenschies" zum Muster dienen. S. Reuß Staatskanzl. II. Th. Num. 16.

gütliche Vergleiche, Kriege und Repräsalien (§. 107. 108. 380. 382.) verfolgt. Nur haben die Landesherrn von dem gemeinsamen Reichsbande den Vortheil, daß sie auch auf die Kreis- und Reichshülfe rechnen, und allenfalls auch die Garanten des westphälischen und anderen Friedensschlüsse um Beistand anrufen können.

§. 407.

II. Streitigkeiten unter den Reichsständen selbst müssen ordentlicher Weise im Wege Rechtens, mithin vor den Austrägen und den höchsten Reichsgerichten, ausgemacht werden (§. 385.)

§. 408.

III. Wenn Sachen zwischen Herrn und Unterthanen streitig, und 1) die Rechte und Verbindlichkeiten wirklich zweifelhaft sind: so darf kein Landesherr eigenmächtig und mit Thathandlungen verfahren, sondern es muß den Unterthanen der Weg Rechtens gestattet oder zugelassen werden. Widrigenfalls hat schon die Reichsverfassung denenselben den Weg an die Reichsgerichte eröfnet, von denen Promotorialen, mandata de non via facti, sed iuris procedendo erlassen werden können.

§. 409.

A. Wenn die Sache eine privat Sache ist, einzelne Unterthanen betreffend, und solchergestalt über zufällige Regalien im Lande, z. B. Jagdgerechtigkeit gestritten wird, oder auch die Sache die landesherrliche Kammer, fiskalische Gerechtsamen, landesherrliche Kontrakte u. dergl. angeht; so ist

a), wenn vom Kammeradvokaten, Fiskalen ꝛc. wider die Unterthanen geklagt wird, der Gerichtsstand bei den Landesgerichten, mithin auch beim Hofgerichte. Wider die Erkenntnissen derselben haben die ordentlichen Rechtsmittel statt.

b) Klage

b) Klagt aber der Unterthan: so muß die Sache
α), vermöge besonderer Landesobservanz, an das dafür bestimmte Landesgericht; außerdem aber
β) vor die Austrägen*), und in Ermangelung derselben
γ) vor eines der höchsten Reichsgerichte gebracht werden.

§. 410.

B. Wenn die Streitsache eine Staatssache ist, welche von sämmtlichen Unterthanen, Landständen und landschaftlichen Korporibus bestritten wird: so gehört dieselbe

a) wenn die Unterthanen klagen,
α) vor die Austrägen **), und in Ermangelung derselben
β) vor die höchste Reichsgerichte.

b) Auch der Landesherr kann wider seine Unterthanen die kaiserliche und reichsgerichtliche Hülfe nachsuchen***).

§. 411.

*) Die Einschränkung in der K. G. Ordnung von 1500. Art. 11. „daß Bürger und Bauern gegen Fürsten und Für„stenmässige, denen sie nicht unterthan sind, an die „Austräge gehen sollen", ist in den folgenden weggeblieben. Pütter's Rechtsf. II. B. S. 752. III. B. S. 247. E. C. Westphal's Staatsr. 30. Abh. §. 6. f. und *Blum* in proceſſ. cam. tit. 27. num. 142. *Roding* Pand. cameral. lib. I. tit. 4. cap. 4. num. 40. J. J. Prehn von den Austrägen ꝛc. §. 45.

**) Wahlkap. Art. 19. §. 6. „zuvorderst die Austräg in Acht „nehmen."

***) Wahlkap. Art. 15. §. 1. Art. 19. §. 7. a. E. Es pflegen alsdenn kaiserliche Patenten an solche Unterthanen erlassen zu werden. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. S. 437. Man s. noch überhaupt Siebers Abh von der Macht der Reichsstände und Gerichtsherrn, selbst Recht zu sprechen. 2 Buch. I. Hauptst. I. Abtheil. 2. Abschn. *Martens* diss. de foro S. R. J. principum cum subditis suis litigantium. Goett. 1780. E. C. Westphal teutsches Staatsrecht. 30. Abh.

§. 411.

Die Reichsgerichte sind jedoch angewiesen, an den beklagten Landesherrn sogleich Schreiben um Bericht ergehen zu lassen, und dem Proceß schleunig abzuhelfen *).

§. 412.

Wenn jedoch 2) die Landeshoheit nicht bestritten wird, und die vom Landesherrn behaupteten Rechte in derselben unleugbar begriffen sind, der Widerspruch der Unterthanen also aus einem offenbaren Ungehorsam und einer blosen Widersetzlichkeit herrührt: so ist den Reichsständen „zugelassen und erlaubt, sich nach der Verordnung der Reichskonstitutionen, bei ihren hergebrachten und habenden landesfürstlichen iuribus selbsten und mit „Assistenz der benachbarten Stände wider ihre Unterthanen zu manuteniren, sie zum Gehorsam zu bringen **).

*) Wahlkap. Art. 19. §. 7. „Wo aber die iurisdictio fundirt, dennoch ehe und bevor die mandata ergehen, die „beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuförderst vernehmen, gestalten bei dessen Hinterbleibung ihnen gestattet und zugelassen seyn soll, solchen „*mandatis* keine Parition zu leisten, und wenn alsdenn „sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursache „zu klagen haben, dem Proceß schleunig, doch mit Beobachtung der substantialium, abhelfen. Man vergleiche noch Vis. Mem. 1568. §. 1. R. A. 1594. §. 79. Konc. d. KGO. ll. 25. §. 3. J. R. A. §. 105. „Den Unterthanen und Bürgern wider ihre Obrigkeiten die Processe nicht leichtlich erkennen, sondern vorher um Bericht schreiben.“ J. P. A. §. 10. „Visitationsschlüsse, die Verbesserung des kaiserl. Reichskammergerichtl. Justizwesens betr. S. 52. 53. 377.“

**) Wahlkap. Art. 15. §. 8. 9. Pütter's Litterat. 3. Th. §. 1666. Pütter's Rechtsf. II. B. S. 940. f. 954. *Eisenstuck* diss. de modo superioritatis territorialis iura contraeos, qui se illi subiectos esse negant, legitime persequendi. Lipsi, 1785.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

X VIII. 88

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schnaubert, Andreas Joseph,

Anfangsgründe des Staatsrechts der gesammten Reichslande

Jena 1787
J.publ.g. 732 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561233-0
VD18 14726165-001